

Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof



Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof

ABSCHLUSSBERICHT

**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und
Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien**

2022

Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof

Vorwort

Die Dauer von Strafverfahren vor internationalen Gerichten und Tribunalen wird seit Jahren, teilweise kontrovers, diskutiert. Dies betrifft auch die Verfahren vor dem jüngsten der internationalen Strafgerichte, dem internationalen Strafgerichtshof (IStGH), der seinen Ursprung im Römischen Statut vom 17 Juli 1998 hat und am 1 Juli 2002 seine Arbeit aufgenommen hat.

Das Projekt „Verfahrensdauer am IStGH“ basiert auf einer Resolution des Deutschen Bundestags (BT-Drucksache 19/2983) und wurde zwischen Oktober 2019 und September 2022 durchgeführt. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland hatte Professor Dr. Christoph Safferling, Leiter der International Criminal Law Research Unit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Klaus Rackwitz, Direktor der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien beauftragt, in einer umfassenden Studie die Frage zu untersuchen, ob die Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof unverhältnismäßig lange dauern sowie Vorschläge zur Beschleunigung der Verfahren zu formulieren.

Die International Criminal Law Research Unit (ICLU) ist eine 2015 gegründete Forschungseinrichtung, die sich insbesondere mit aktuellen Fragen des Völkerstrafrechts und des Völkerstrafprozessrecht beschäftigt, neben Themen der juristischen Zeitgeschichte und der Cyberkriminalität. Aufgabe der 2014 gegründeten Stiftung Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien (INPA) ist die Förderung des Völkerstrafrechts mit Sitz am historischen Ort der Nürnberger Prozesse. Beide Institutionen kooperieren seit vielen Jahren insbesondere bei der Organisation und Durchführung des jährlich stattfindenden Nuremberg Moot Court. In diesem Projekt kooperieren ICLU und INPA als Forschungseinrichtungen.

Der vorliegende Bericht wurde unter wissenschaftlicher Leitung von Professor Dr. Christoph Safferling und Direktor Klaus Rackwitz sowie Vizedirektorin Dr. Viviane Dittrich (bis März 2021) von Dr. Gurgen Petrossian, Eduardo Toledo, Julia Klaus, Jane McCosker, und Dr. Marian Yankson-Mensah verfasst. Die Verfasser möchten sich für die Unterstützung bedanken, die sie von Jennifer Schense und den studentischen Hilfskräften Melanie Rosa, Deborah Weber, Johannes Lechler, Anna Pacurar, Martin Prokopek, Miriam Schäfer und Ramón Galvis erhalten haben. Der zunächst in der Arbeitssprache des Projektes, Englisch, verfasste Bericht, wurde durch Frau Ulrike Seeberger ins Deutsche übertragen.

Die intensive Forschungstätigkeit wurde vom Präsidenten des IStGH, dessen Chefanklägerin sowie dem Kanzler des Gerichts selbst begrüßt und durch Bereitstellung von Daten unterstützt, wofür wir uns ausdrücklich bedanken möchten. Die Richterinnen und Richter des Gerichts sowie zahlreiche Mitarbeitende aus allen Organen des IStGH haben in Interviews wertvolle Informationen und Erkenntnisse vermittelt, auch hierfür unseren aufrichtigen Dank.

Gleichwohl sah sich die Forschungsarbeit erheblichen Schwierigkeiten gegenüber insbesondere nach Ausbruch der SARS-CoV-2 (Covid 19) Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen und Veränderungen der Arbeitsroutinen. Trotz der territorialen Nähe von ICLU und INPA waren in der Kooperation nicht unerhebliche Umstellungen erforderlich, die am Ende zu einer Verzögerung des Projektabschlusses geführt haben. Ein Auftakt-Workshop in Den Haag mit Expertinnen und Experten aus der Praxis konnte im Herbst 2019 noch durchgeführt werden. Die geplanten qualitativen Interviews mussten dann aber remote über Zoom stattfinden, ebenso wie ein Abschlussworkshop im November 2021.

Diesen Schwierigkeiten zum Trotz können wir hier den Abschlussbericht zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Dauer strafrechtlicher Verfahren vor dem IStGH vorlegen und hoffen damit, einerseits Verständnis für die Komplexität der Arbeit im Völkerstrafrecht zu wecken, andererseits aber auch die ein oder andere Anregung für Verbesserungen des Den Haager Gerichts geben zu können.

Die jüngsten Entwicklungen in der Ukraine und der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf einen souveränen Staat sowie die tagtäglich in den Medien gezeigten möglichen Verstöße gegen das Völkerstrafrecht zeigen, wie wichtig ein unabhängiges und leistungsfähiges Gericht zur Ermittlung und ggfls. Ahndung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist. Insoweit hoffen wir, dass der hier vorgelegte Bericht auch für die Vertragsstaaten des IStGH sowie dessen Gremien für die Diskussion eventueller Reformen sowie für die Notwendigkeit der Ausstattung dieses Gerichts mit den notwendigen Mitteln einen nützlichen Beitrag leistet.

Nürnberg und Erlangen im Oktober 2022

Klaus Rackwitz

Christoph Safferling

Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof.....	i
Vorwort.....	i
Inhaltsverzeichnis.....	iii
Abbildungen	vii
Tabellen	vii
1 Einleitung und Einzelheiten zum Projekt.....	1
1.1 Mandat und Forschungsfragen.....	1
1.2 Hintergrund	3
1.3 Methodologie.....	4
1.4 Grenzen der Forschungsmethoden	6
2 Verhältnismäßige und unverhältnismäßige Dauer von Strafverfahren.....	7
2.1 Verhältnismäßigkeit als allgemeines Rechtsprinzip	7
2.2 Bewertung der Verfahrensdauer in der deutschen juristischen Fachliteratur	8
2.3 Bewertung der Verfahrensdauer und Gründe für langwierige Verfahren.....	9
2.3.1 Verfahrensumfang.....	10
2.3.2 Deutsche Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer	15
2.3.3 Verzögerungsgründe im deutschen nationalen Kontext.....	17
2.3.4 Kriterien internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe für die Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer	17
2.3.5 Feststellungen des Europarats zu den Ursachen für Verzögerungen bei nationalen Verfahren und Empfehlungen für deren Behebung	20
2.3.6 Kriterien der VN-Menschenrechtskommission für die Bewertung, ob die Verzögerung eines Verfahrens unverhältnismäßig ist.....	22
2.3.7 Kriterien internationaler Strafgerichtshöfe für die Bewertung, ob eine Verzögerung unverhältnismäßig ist	23
2.3.8 Berichte und Erkenntnisse über die Dauer internationaler Strafverfahren an den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen.....	28
2.4 Vergleich der Dauer von Verfahren bezüglich völkerrechtlicher Straftaten	31
2.4.1 Fälle am ICTR und ICTY	31
2.4.2 Hybride Strafgerichtshöfe	45
2.4.3 Nationale Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip	48
2.5 Das einzigartige System des IStGH	54

2.5.1	Kriterien des IStGH für die Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer	55
2.5.2	Berichte und Erkenntnisse über die Dauer internationaler Strafverfahren am IStGH	57
2.6	Im Projekt angewendete Kriterien.....	61
2.6.1	Messung der Verfahrensdauer	62
2.6.2	Treibende Kräfte in den Verfahren am IStGH	65
2.6.3	Verfahrensaktivitäten.....	66
3	Bewertung der Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof	67
3.1	Allgemeine Informationen.....	67
3.2	Das Verfahren gegen Dominic Ongwen	68
3.2.1	Zusammenfassung des Verfahrens	70
3.2.2	Bewertung.....	75
3.2.3	Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Ongwen beeinflusst haben	79
3.3	Das Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo	80
3.3.1	Zusammenfassung des Verfahrens	82
3.3.2	Bewertung.....	90
3.3.3	Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Bemba beeinflusst haben	92
3.4	Das Verfahren gegen Thomas Lubanga.....	93
3.4.1	Zusammenfassung.....	95
3.4.2	Bewertung.....	101
3.4.3	Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Lubanga beeinflusst haben ..	104
3.5.	Das Verfahren gegen Bosco Ntaganda.....	105
3.5.1.	Zusammenfassung des Verfahrens	107
3.5.2.	Bewertung.....	113
3.5.3.	Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Ntaganda beeinflusst haben	114
3.6.	Das Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui	116
3.6.1.	Zusammenfassung des Verfahrens	119
3.6.2.	Bewertung.....	125
3.6.3.	Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Katanga und Ngudjolo Chui beeinflusst haben	128
3.7.	Das Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey	129
3.7.1.	Zusammenfassung des Verfahrens	131
3.7.2.	Bewertung.....	134

3.7.3.	Faktoren, die sich auf die Dauer des Verfahrens gegen Ruto und Sang ausgewirkt haben	136
3.8.	Das Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé	137
3.8.1.	Zusammenfassung des Verfahrens	139
3.8.2.	Bewertung	147
3.8.3.	Faktoren, die sich auf die Dauer des Verfahrens gegen Gbagbo/Blé Goudé ausgewirkt haben	149
3.9.	Andere Verfahren	151
3.9.1.	Das Verfahren gegen Bahr Idriss Abu Garda	151
3.9.2.	Das Verfahren gegen Abdallah Banda Abakaer Nourain und Saleh Mohammed Jerbo Jamus	151
3.9.3.	Das Verfahren gegen Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai Kenyatta und Mohammed Hussein Ali	152
3.9.4.	Das Verfahren gegen Callixte Mbarushimana	152
3.9.5.	Das Verfahren gegen Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud	153
3.9.6.	Das Verfahren gegen Alfred Yekatom und Patrice-Edouard Ngaïssona	154
4.	Faktoren, die sich auf die Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof auswirken	156
4.1.	Der Faktor Mensch	156
4.1.1.	Richter	158
4.1.2.	Ankläger	161
4.1.3.	Verteidigung	162
4.1.4.	Staaten	162
4.1.5.	Vertreter der Opfer	163
4.2.	Anklagepunkte und Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts	164
4.3.	Offenlegung	168
4.4.	Schwärzungen und andere Schutzmaßnahmen	172
4.5.	Zeugen und Beweismittel	174
4.5.1.	Weit entfernter Aufenthaltsort der Zeugen	177
4.5.2.	Kooperationsbereitschaft von Zeugen	178
4.5.3.	Anzahl der Zeugen	178
4.5.4.	Vorbereitung von Zeugen	179
4.5.5.	Relevanz der Beweismittel	179
4.5.6.	Zulassung und Vorlage von Beweismitteln	180
4.6.	Opfer	182

4.7.	Mündliche oder schriftliche Aussagen	183
4.8.	Zwischenbeschwerden und Rechtsmittelverfahren	183
4.8.1.	Antrag auf Einlegung von Rechtsmitteln	185
4.8.2.	Zwischenbeschwerde	185
4.9.	Sprachen	187
4.9.1.	Arbeitssprachen des Gerichtshofs	187
4.9.2.	Fachspezifische Sprache	188
4.10.	Andere Faktoren	188
4.10.1.	Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und Mangel an Kodifizierung	188
4.10.2.	Verfahren nach Artikel 70	189
4.10.3.	Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion)	189
4.10.4.	Amici curiae	190
4.11.	Analyse nach Verfahrensphasen	190
4.12.	Insgesamt	191
5.	Zusammenfassung und Empfehlungen	192
5.1.	Zusammenfassung	192
5.2.	Empfehlungen	194
5.2.1.	Der Faktor Mensch	194
5.2.2.	Anklagepunkte und Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts	197
5.2.3.	Schwärzungen und andere Schutzmaßnahmen	197
5.2.4.	Zeugen und Beweismittel	198
5.2.5.	Opfer	198
5.2.6.	Mündliche oder schriftliche Aussagen	199
5.3.	Schlussfolgerungen	199
	Quellenverzeichnis	201
	Rechtsprechungsübersicht	209

Abbildungen

Abbildung 1: Arbeitsbelastung des ICTR	39
Abbildung 2: Arbeitsbelastung des ICTY	44
Abbildung 3: Die Verfahren am IStGH	67
Abbildung 4: Tage vor dem IStGH nach Fällen aufgeschlüsselt	67
Abbildung 5: Das Verfahren gegen Dominic Ongwen	70
Abbildung 6: Das Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo	82
Abbildung 7: Das Verfahren gegen Thomas Lubanga	95
Abbildung 8: Das Verfahren gegen Bosco Ntaganda	107
Abbildung 9: Das Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui	119
Abbildung 10: Das Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey	130
Abbildung 11: Das Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé	139

Tabellen

Tabelle 1: Durchschnittliche Zahl der Tage für Verfahrensphasen am ICTR und ICTY	32
Tabelle 2: Tage vor dem ICTR nach Fällen aufgeschlüsselt	38
Tabelle 3: Tage vor dem ICTY nach Fällen aufgeschlüsselt	43
Tabelle 4: Tage vor dem ECCC nach Fällen aufgeschlüsselt	46
Tabelle 5: Tage vor dem SCSL nach Fällen aufgeschlüsselt	47
Tabelle 6: Tage for dem STL nach Fällen aufgeschlüsselt	47
Tabelle 7: Durchschnittliche Anzahl von Tagen für die Verfahrensphasen an den Hybrid- Strafgerichtshöfen und Ad-hoc-Strafgerichtshöfen	48
Tabelle 8: Tage der nationalen Verfahren	54
Tabelle 9: Die Ebenen der Verfahren am IStGH	62
Tabelle 10: Das Verfahren gegen Dominic Ongwen	69
Tabelle 11: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Dominic Ongwen	74
Tabelle 12: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Dominic Ongwen	75
Tabelle 13: Das Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo	82
Tabelle 14: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Jean- Pierre Bemba Gombo	89
Tabelle 15: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo	90
Tabelle 16: Das Verfahren gegen Thomas Lubanga	94
Tabelle 17: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Thomas Lubanga	99

Tabelle 18: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Thomas Lubanga	101
Tabelle 19: Das Verfahren gegen Bosco Ntaganda.....	107
Tabelle 20: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Bosco Ntaganda	112
Tabelle 21: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Bosco Ntaganda.....	113
Tabelle 22: Das Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui.....	118
Tabelle 23: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui.....	123
Tabelle 24: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui	124
Tabelle 25: Das Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey	130
Tabelle 26: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey	133
Tabelle 27: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey	134
Tabelle 28: Das Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé.....	139
Tabelle 29: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé.....	146
Tabelle 30: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé	147
Tabelle 31: Durchschnittliche Gesamtzahl der Tage bei Zwischenbeschwerden nach Fällen aufgeschlüsselt.....	186
Tabelle 32: Durchschnittliche Zahl der Tage zwischen den Urteilen der Berufungskammer und der letzten Reaktion einer Partei nach Fällen aufgeschlüsselt	186

Verfahrenslänge am Internationalen Strafgerichtshof

ICC-Length of Proceedings (ICC-LoP)

Executive Summary

Basierend auf der Resolution des Deutschen Bundestags vom 26.06.2018 (BT-Drucksache 19/2983) sind die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien (INPA) gemeinsam mit der International Criminal Law Research Unit (ICLU) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert worden,

„anhand einer Untersuchung der bisher von dem IStGH geführten Verfahren zu ermitteln, welche Faktoren zu der unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer führen und Vorschläge zur Beschleunigung der Verfahren zu formulieren.“

Ergebnis:

Die wissenschaftliche Untersuchung von sieben bislang durchgeführten Verfahren (Ongwen, Bemba Gombo, Ntaganda, Katanga & Ngudjolo Chui, Ruto et al., Gbagbo & Blé Goudé) am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) kommt zu dem Ergebnis, dass die **Verfahren vor dem IStGH zwar lang, aber nicht unverhältnismäßig lang** sind.

Angesichts der Komplexität der Fälle, des Verhaltens der Beteiligten und der Organe des IStGH sowie der Bedeutung der Verfahren im Einzelfall sind die **untersuchten Verfahren hinsichtlich der Länge nicht unangemessen**. Dabei zeigt die Analyse, dass gleichwohl die Verfahren durch einzelne Maßnahmen auf der Grundlage des geltenden Statuts für den IStGH (IStGHSt) **beschleunigt** werden können.

1. Definitionen und Eckpunkte

Die Analyse der Verfahren geht von folgenden Definitionen und Eckpunkten aus:

Als Beginn der Messung der Verfahrenslänge wurde der Antrag der Anklagebehörde auf Erlass eines Haftbefehls oder eine Vorladung vor den IStGH festgelegt.

Als Endpunkt wurde der Tag festgelegt, an dem die Verfahrenskammer oder die Berufungskammer beschließt, das Verfahren gegen die jeweilige Person zu beenden. Das kann eine Verurteilung, ein Freispruch oder eine sonst verfahrensbeendende Entscheidung sein. Überprüfungen oder Reduktionen des Strafmaßes nach Art. 110 IStGHSt bleiben außer Betracht. Nach diesen Definitionen blieben bewusst sowohl das Ermittlungsverfahren als auch das Entschädigungsverfahren in dem Forschungsprojekt ausgeklammert.

Die Untersuchung konzentriert sich auf die Verfahren wegen der völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen nach Art.5 IStGHSt. Demnach blieben Strafverfahren wegen Verstößen gegen Rechtspflegedelikte nach Art. 70 IStGHSt ebenfalls ausgeklammert.

Als unverhältnismäßig lange wurden nach umfassender Analyse menschenrechtlicher Rechtsprechung (EGMR, IAGMR), nationaler Rechtsordnungen sowie anderer internationaler

Strafgerichtshöfe Verfahren angesehen, die unangemessen lange dauerten oder bei denen es zu unangemessenen Verfahrensverzögerungen gekommen ist.

Verschiedene Expertenuntersuchungen an internationalen Strafgerichtshöfen wurden bei dieser Untersuchung berücksichtigt. Das gilt insbesondere für den *Independent Expert Review*, der am 20.09.2020 der Assembly of States Parties (ASP) vorgelegt wurde. Die Empfehlungen dieses Reviews wurden mit den hier ausgesprochenen Empfehlungen abgeglichen. Allerdings hatte dieser Review die Frage der Verfahrenslänge nicht speziell in den Blick genommen, da dieser Punkt im Fragenkatalog für die Experten nicht enthalten war.

2. Grundlagen für die Bewertung der Verfahrenslänge

a. Grundlagen

Zur Ermöglichung einer detaillierten und punktgenauen Analyse der Verfahren wird das IStGH-Verfahren in drei Untersuchungsebenen unterteilt, und zwar in (I) fünf Phasen (Haftbefehl und Vorladung; Bestätigung; Prozessvorbereitung; Prozess; Berufung), innerhalb dieser Phasen in (II) Abschnitte und innerhalb der Abschnitte in (III) Verfahrensaktivitäten unterteilt.

Diese Verfahrensaktivitäten werden dahingehend kategorisiert, ob sie hinsichtlich der Dauer des Verfahrens einen aufschiebenden Effekt zeitigen, d.h. dass eine vollständige Unterbrechung des Verfahrens verursacht wird, einen schwerwiegenden Effekt mit sich bringen, d.h. dass eine Vertagung des Verfahrens bewirkt wird, oder lediglich ein mitwirkender Effekt eintritt, d.h. dass zwar kein aufschiebender oder schwerwiegender Effekt zu beobachten ist, die ständige Wiederholung der Aktivität aber zu einer spürbaren Arbeitsbelastung der Beteiligten beiträgt.

b. Kriterien

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Menschenrechtsgerichtshöfe und einzelnen nationalen Rechtsordnungen werden für die Bewertung der Verfahrenslänge insgesamt vier Kriterien herangezogen: Die (1) **Komplexität** des Falls, (2) das **Verhalten der Parteien** und sonstigen Beteiligten, (3) das **Verhalten der Behörden** bzw. offiziellen Stellen und (4) die **Bedeutung des Verfahrens** für den Beschuldigten.

- (1) **Komplexität** kann sich auf verschiedene Umstände beziehen. Wir sprechen zum einen von *rechtlicher Komplexität*, die sich sowohl aus dem materiellen wie aus dem prozessualen Recht ergeben kann. Besondere Fragestellungen hinsichtlich der Täterschaft oder der Vorgesetztenverantwortung können hier ebenso eine Rolle spielen, wie Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit oder der *disclosure of evidence*. Zum anderen sprechen wir von *Komplexität der Fakten*, wenn sich die Schwierigkeit des Falls aus tatsächlichen Umständen ergibt, wie der Anzahl der Angeklagten, deren politische Position, Inhalt und Anzahl der Anklagepunkte, Anzahl und Umfang der Beweismittel, sowie Kooperationsanfordernisse bei der Erhebung der Beweise. Schließlich sprechen wir von *verfahrensbezogener Komplexität*, wenn im Einzelfall besondere Umstände das Verfahren prägen, etwa die Beteiligung von Opfern und Zeugen, von Staaten, Experten und *amici curiae*,

Übersetzungsanforderungen, logistische oder organisatorische Schwierigkeiten während des Verfahrens, die Anzahl der Zwischenanträge und die Anzahl der Anhörungen.

- (2) Das **Verhalten des Angeklagten** und **weiterer Beteiligter** hat unmittelbare Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, weil diese Verfahrensaktivitäten auslösen und gestalten. Der Angeklagte kann indes nicht für die prozessualen Aktivitäten anderer Beteiligter verantwortlich gemacht werden. Die Verantwortung liegt dann bei den im nächsten Punkt genannten, offiziellen Stellen, die auf die Verfahrensaktivitäten angemessen reagieren müssen.
- (3) Abzugrenzen ist das Verhalten der Beteiligten von dem **Verhalten offizieller Stellen**, d.h. von dem Verhalten des IStGH und seiner Organe (Präsidium, Kammern, Anklagebehörde, Kanzlei), Mitgliedstaaten, die zur Kooperation mit dem IStGH verpflichtet sind und dieser Verpflichtung rasch nachkommen müssen.
- (4) Was für den **Beschuldigten** auf dem Spiel steht, ist relevant und muss von den offiziellen Stellen bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden. Hierbei geht es etwa um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Familie ebenso wie die Dauer der Untersuchungshaft.

3. Faktoren für die Verfahrenslänge

Die Untersuchung hat gezeigt, dass unter Zugrundelegung der soeben genannten Kriterien im Wesentlichen zehn Faktoren für die Dauer der Verfahren ursächlich sind. Diese sind:

- (1) **Faktor Mensch:** Das Verhalten der am Verfahren beteiligten Individuen ist von größter Bedeutung für die zügige Durchführung des Verfahrens. Herausragende Bedeutung kommt dem Chefankläger und seinen Staatsanwält:innen zu, sowie den Richter:innen und insbesondere den jeweiligen Vorsitzenden Richter:innen der beteiligten Kammern. Sie beherrschen das Ermittlungsverfahren (Anklagebehörde) sowie das Gerichtsverfahren (Gericht) und können durch Fristsetzungen und rasche Entscheidungen die Verfahren nachhaltig beschleunigen. Die Verteidigerteams können bei Wahrnehmung der prozessualen Rechte der Angeklagten nicht für Verzögerung des Verfahrens verantwortlich gemacht werden.
- (2) **Anklagepunkte:** Vor dem Hintergrund eines nationalen Strafverfahrens ist die IStGH-Praxis, ein *Document containing the charges* (DCC) von der Anklagebehörde erstellen zu lassen, welches zwingend von einer Vorverfahrenskammer bestätigt werden muss, höchst ungewöhnlich. Dieses DCC ist bis zur Bestätigung durch die Vorverfahrenskammer noch änderbar, nach der Bestätigung dann aber prinzipiell fix. Eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist im Hauptverfahren möglich, führt aber zu enormen Abgrenzungsschwierigkeiten. Die rechtliche Inflexibilität ist an dieser Stelle ein Problem. Problematisch ist auch die unterschiedliche Handhabung des DCC im Hinblick auf Umfang, Struktur und Detailliertheit. Ebenso unterschiedlich laufen die mündlichen Verhandlungen zur Bestätigung des DCC ab, und es ist nicht immer vorhersehbar, welche weiteren Unterlagen die Vorverfahrenskammer wünscht. Unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung wäre es sicher erstrebenswert, den Aufwand im Rahmen des

Bestätigungsverfahrens gering zu halten und eine klar definierte Vorkontrolle des DCC ausreichen zu lassen.

- (3) **Disclosure of evidence:** Ein Akteneinsichtsrecht der Verteidigung gibt es vor dem IStGH nicht. Stattdessen sind die Parteien verpflichtet, das für den Prozess relevante Material vorab offenzulegen (*disclosure of evidence*), dies gilt sowohl für belastendes Material, auf das sich die Anklagebehörde im Hauptverfahren stützen will, als auch für den Angeklagten entlastendes Material. Streitigkeiten über diese *disclosure* sind eines der Hauptfaktoren für die Verfahrensverzögerung. Das liegt an dem unklaren, rechtlichen Rahmen, an der Fülle des Materials und auch am Zusammentreffen mit anderen Faktoren, wie etwa dem Zeugenschutz, Sicherheitsaspekten und Schutzmaßnahmen (notwendige Schwärzungen) oder Übersetzungen. Dazu kommt, dass vor dem IStGH Ermittlungen stets weiterlaufen und nicht, wie im deutschen Strafverfahren, der Abschluss der Ermittlungen in der Akte vermerkt wird. Demnach ist das Thema *disclosure* ein Dauerthema.
- (4) **Schutzmaßnahmen:** Vertrauliche und sensible Information ist in Dokumenten zu schwärzen. Das spielt einerseits eine wichtige Rolle beim Thema *disclosure* (s.o.), aber auch bei anderen Dokumenten wie Eingaben, Opferanträgen, Entscheidungen und Niederschriften. Das Thema ist nicht umfassend rechtsverbindlich kodifiziert; das Praxis-Handbuch für die Kammern enthält dazu eine Verfahrensempfehlung. In jedem untersuchten Verfahren erweisen sich die Schwärzungen als verfahrensverzögernd.
- (5) **Beweismittel und Beweispräsentation:** Die Beweismittelpräsentation ist in den Regeln des IStGH unzureichend geregelt. In der Praxis tendieren die Kammern zu einer adversarialen Verhandlungsstruktur, d.h. die Beweispräsentation liegt in der Verantwortung der Parteien, nicht des Gerichts. Dabei werden zunächst die Beweismittel der Anklagebehörde gehört, im Anschluss präsentiert die Verteidigung ihren Fall. Erst dann kann das Gericht weitere Beweismittel selbst aufrufen. Bei der Zeugeneinvernahme dominiert das Kreuzverhör, d.h. der Zeuge wird zunächst von der aufrufenden Partei vernommen und sodann von der gegnerischen Partei ins Kreuzverhör genommen, anschließend stellt das Gericht ergänzende Fragen. Weder das adversariale Verfahren an sich noch die Trennung der Beweiserhebung in einen Fall der Anklage und einen Fall der Verteidigung finden eine Grundlage im IStGHSt oder der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichts. Sie sind vielmehr Praktiken, die schon bei den *ad-hoc* Strafgerichtshöfen für Ruanda und das frühere Jugoslawien praktiziert wurden und vom IStGH und seinen Kammern übernommen wurden.
- Gerade der dominierende **Zeugensbeweis** ist enorm zeitaufwändig. Die Parteien tendieren dazu, zur Untermuerung ihres Falls (zum Beweis der Anklagepunkte oder zum Säen begründeter Zweifel) mit einer Vielzahl an Zeugen oder anderer Beweismittel aufzuwarten. Bei jedem Beweismittel stellen sich Fragen der Verfügbarkeit, der Kooperationswilligkeit, der Zulässigkeit sowie der Relevanz. Bei Zeugen kommen die Dauer der Anreise und die Frage der Vorbereitung sowie die Notwendigkeit von Übersetzungsdiensten (Dolmetscher und Übersetzer für die von den Zeugen gesprochenen Sprachen) hinzu.

- (6) **Opfer:** Der IStGH hat als erstes internationales Gericht für eine Beteiligung von Opfern an den Strafverfahren gesorgt. Die Sorge um negative Auswirkungen auf die Dauer der Strafverfahren war diesbezüglich groß. Diese prozessuale Neuerung führte in den ersten Verfahren dann auch zu einer ganzen Reihe ungeklärter Rechtsfragen und organisatorischer Schwierigkeiten, bis sich indes relativ rasch eine akzeptierbare Praxis etabliert hatte. Die einzelnen Kammern haben für die Anerkennung von Opfern unterschiedliche Herangehensweisen, was zwar für eine gewisse unglückliche Rechtsunsicherheit sorgt, aber keine von uns zu beobachtenden negativen Auswirkungen auf die Verfahrenslänge zeitigt.
- (7) **Mündlichkeit des Verfahrens:** Insbesondere in der Bestätigung- und der Vorbereitungsphase des Strafverfahrens lässt sich beobachten, dass der Austausch von Schriftsätzen die Verfahren in die Länge zieht. Der mündliche Austausch von Argumenten führt hier zu einer deutlichen Verfahrensverkürzung.
- (8) **Beschwerden und Rechtsmittel:** Nach dem IStGHSt können die Parteien gegen Entscheidungen von Einzelrichtern, der Vorverfahrenskammern sowie der Hauptverfahrenskammern bei der Berufungskammer Zwischenbeschwerden einlegen. Dieses grundsätzlich zulässige prozessuale Mittel kann gleichwohl zur Verfahrensverzögerung missbraucht werden.
- (9) **Sprachen:** Übersetzungen und Verdolmetschung sind eine zentrale Herausforderung für die Strafverfahren vor dem IStGH. Das betrifft nicht nur die Arbeitssprachen Englisch und Französisch, sondern vor allem auch die zusätzlichen Sprachen, die in den Situationsländern und von den Beschuldigten nebst ihren Verteidigern sowie den Zeugen und Opfern gesprochen werden. Es handelt sich dabei teilweise um extrem seltene Sprachen, für die es schwierig ist überhaupt Übersetzer:innen zu finden, und für welche die Übersetzung der komplexen juristischen Sprache des Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung zusätzliche Probleme bereitet. Der IStGH muss hier das entsprechende Personal nicht nur suchen und vorhalten, sondern auch entsprechend juristisch schulen.
- (10) **Weitere Faktoren:** Als weitere Faktoren, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken, konnten wir identifizieren: Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und Unklarheit der Rechtsregeln, Einholung von Stellungnahmen von *amici curiae*, Anträge auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens aus Mangel an Beweisen („*no case to answer*“-Anträge und -Entscheidungen), sowie die Verfahren wegen Verstößen gegen die Rechtspflege nach Art. 70 IStGHSt.

4. Empfehlungen für weitere Beschleunigung

Angesichts der Faktoren, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken, und der Analyse verschiedener Fälle empfiehlt der Bericht folgende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung:

Präsidium und Kammern:

- (1) Eine stärkere **Standardisierung** der Vorgehensweise des Gerichts und eine Straffung von Schlüsselementen in der Arbeit des Gerichts. Dazu gehören u.a. die Anklageschrift (DCC), die Beteiligung der Opfer, die Beweismittel, die Verfahrensorganisation vor den Kammern und der Umgang mit Zeugen.
- (2) Die Richter:innen müssen sich weiter und intensiver um eine Vereinheitlichung und Kodifizierung einiger Standardpraktiken im **Praxishandbuch für die Kammern** bemühen. Das bisherige Handbuch ist nicht verbindlich. Damit der IStGH schließlich eine einheitliche Verfahrens- und Beweismittelkultur entwickeln kann, muss das Präsidium Schritte einleiten, um das Praxishandbuch für die Kammern verbindlich zu machen; es sollte künftig Bestimmungen enthalten, die flexible Änderungsmöglichkeiten und eine regelmäßige Überprüfung seiner Bestimmungen gewährleisten. So wird sichergestellt, dass bestimmte Aspekte der Vorgehensweise des Gerichtshofs, die inzwischen gängige Praxis geworden sind, standardisiert werden, und dass andere, die die Effizienz des Gerichtshofs beeinträchtigen, regelmäßig geändert werden können. Zu den wichtigsten Aspekten in der Vorgehensweise des Gerichtshofs gehören u.a. die Fristen für die Verkündung von Urteilen und Entscheidungen in den verschiedenen Verfahrensstadien, der Zeitpunkt für das erste Erscheinen des Angeklagten vor Gericht, der Zeitpunkt für die mündlichen Verhandlungen zur Bestätigung der Anklage und ein maximaler Zeitraum für die Prozessvorbereitung.
- (3) Das Präsidium sollte den Richtern die Fälle je nach deren Management- und Sprachfertigkeiten zuweisen.

Anklagebehörde:

- (1) Der Ankläger muss für jeden Fall eine **Strategie** ausarbeiten, die einen Mindestumfang für die Ermittlungen festlegt, welche durchgeführt werden müssen, ehe ein Haftbefehl oder eine Vorladung beantragt wird. So könnten Verfahrensverzögerungen, die durch notwendige weitere Ermittlungen verursacht werden, soweit wie möglich verhindert werden.
- (2) Idealerweise sollten die Fallstrategien der Anklagebehörde ein Konzept für die **Entscheidung über die Anklage** liefern, um eine Vielzahl von Anklagepunkten zu vermeiden, deren Nachweis zusätzliche Beweisverfahren für jeden Anklagepunkt erfordern und das Verfahren verlängern würde, ohne notwendigerweise die Chancen auf eine Verurteilung zu erhöhen. Dazu wird es nötig sein, die für den Nachweis der Anklage notwendigen Fakten gegen diejenigen abzuwägen, die die nachgewiesenen Fakten lediglich ergänzen.

- (3) Darüber hinaus müssen die **Fallstrategien** der Anklagebehörde der Kammer die Möglichkeit eröffnen, bereits vor der Vorlage der Anklageschrift festzustellen, welche Zeugen und Beweismittel sie hat, welche Informationen sie offenzulegen beabsichtigt und welche Schutzmaßnahmen voraussichtlich nötig sind, sodass wiederholte Verfahren zur Offenlegung, zu Schwärzungen und Fragen der Beweismittel nach der Anklageerhebung vermieden werden. So wird auch vermieden, dass während der Bestätigungs- und Prozessphase weitere Ermittlungen erforderlich sind. In Situationen, bei denen der Ankläger voraussieht, dass in einem bestimmten Land für eine Situation viele Verfahren eingeleitet werden, lässt sich der Ermittlungsprozess verkürzen, indem man in den Situationsländern Interim-Ermittlungsbüros einrichtet, die sicherstellen, dass die Anklagebehörde regelmäßig und schnell Zugang zu Informationen bekommen kann.
- (4) Die Anklagebehörde muss in Zusammenarbeit mit dem Präsidium eine Reihe von **Leitlinien** zum Umfang, zur Struktur, zum Inhalt und zu den Methoden für die Erstellung der **Anklageschrift (DCC)** formulieren und übernehmen. Für die Anklagebehörde wäre ein nützlicher Ausgangspunkt die Übernahme der in vorhergehenden Situationen und Fällen identifizierten Best-Practice-Verfahren. Insbesondere sollten die Leitlinien Vorkehrungen treffen, die sicherstellen, dass die Auswahl der Anklagepunkte klar und spezifisch ist. Weiterhin sollten die Leitlinien von langen Listen von Anklagepunkten und Begehungsformen abraten. Der Ausgang der bisherigen Verfahren lässt nicht den Schluss zu, dass eine extensive Anhäufung von Anklagepunkten und/oder eine große Anzahl von Zeugen und Beweismitteln zu einer höheren Verurteilungsquote führen.
- (5) Das Präsidium und die Anklagebehörde sowie die Landesvertretung der vor dem IStGH auftretenden Verteidiger:innen sollten bei der Neugestaltung der **Regelung zu den Schwärzungen** zusammenarbeiten. Dabei sollten Best-Practice-Verfahren zu Schwärzungen und Offenlegung ermittelt und übernommen werden, sodass umfassende Bestimmungen erstellt und für alle verbindlich gemacht werden. Zu den Schlüsselfragen, die bearbeitet werden müssen, gehören u.a. der Umfang von Schwärzungen, der für den Schutz der betreffenden Person oder Information nötig ist; die Frage, ob und welche Schwärzungen ohne vorherige Zustimmung der Kammer vorgenommen werden können; und wann früher notwendige Schwärzungen aufgehoben werden sollten. Diese Regelung muss anschließend der Versammlung der Vertragsstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden und würde daher die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Umsetzung solcher Änderungen erfordern. Die Verabschiedung/Übernahme standardisierter Regelungen zur Schwärzung und Offenlegung, wird, wenn sie konsequent und unter Einhaltung strikter Fristen umgesetzt wird, den Richtern und den Mitarbeitern der Anklagebehörde helfen, besser auf die Offenlegung vorbereitet zu sein.

Verteidigung:

- (1) Seitens der **Gerichtskanzlei** lassen sich durch die Verteidigung verursachte Verzögerungen vermeiden, indem, insbesondere vor der Prozessphase, regelmäßig Besprechungen mit den Verteidigern anberaumt werden, um deren Bedürfnisse bezüglich Übersetzungen, Finanzierung und rechtliche Unterstützung zu ermitteln, und dann in Absprache mit den Kammern und anderen beteiligten Parteien die notwendigen Schritte unternommen werden, um diesen Bedürfnissen nachzukommen.

- (2) Auch die **Anklagebehörde** kann die durch die Verteidigung verursachten Verzögerungen in Schranken halten, indem sie als Teil ihrer Verfahrensstrategie ein Konzept erstellt, wie Probleme einzudämmen sind, die zu wiederholten Anträgen der Verteidigung führen könnten. Dazu gehört u.a., dass die Verteidigung im Voraus über die von den Zeugen der Anklage gesprochenen Sprachen informiert wird, dass Anträge auf Schwärzung und andere Schutzmaßnahmen konsolidiert (anstatt in einzelnen Anträgen isoliert) eingereicht werden, dass sie die rechtzeitige Offenlegung von Informationen über potentielle Zeugen und von Beweismitteln sicherstellt und dass sie bei der Verfassung der Anklageschrift vage, mehrdeutige und widersprüchliche Formulierungen vermeidet.
- (3) Wann immer die Verteidigung trotz der aktiven Maßnahmen der Kanzlei und der Anklagebehörde **Anträge** stellt, die das Verfahren mutwillig verzögern könnten, müssen die jeweiligen Kammern und die vorsitzenden Richter im Rahmen ihrer Verfahrenslenkung einen strengeren Ansatz wählen.

Kanzlei:

- (1) Die Kanzlei sollte den Vorgang der Vorbereitung von Zeugen und Experten in Absprache mit den anderen Organen des Gerichtshofes überprüfen und die notwendigen Standards entwickeln, um wiederholte Diskussionen über die Verfahrensführung von einer Kammer zur anderen und von einem Stadium zum nächsten zu vermeiden.
- (2) Die Kanzlei sollte in Absprache mit allen anderen Organen des Gerichtshofes Kriterien entwickeln, um zu ermitteln, unter welchen Umständen Zeugen digital vernommen werden können. Ein solcher Ansatz wird für den Gerichtshof kostengünstiger und für die Zeugen bequemer sein. Zweitens sollten die Kammern die Anklagebehörde ermutigen, sich, wann immer möglich, für alternative Formen der Beweisführung zu entscheiden, um die Zulassung einer großen Anzahl von Zeugen zu vermeiden, die möglicherweise nicht notwendig sind.
- (3) Die Kanzlei sollte bei der Erstellung eines verbindlichen Rechtsrahmens für die Modalitäten der Opferbeteiligung die Führung übernehmen. Dieser Rahmen sollte mit dem Ziel geschaffen werden, ein klares und transparentes Auswahlverfahren zu etablieren. Das Präsidium sollte auch die schlüssige Auswahl der Beteiligten in jedem Stadium des Verfahrens koordinieren und sicherstellen.

Mitgliedstaatenversammlung:

- (1) Die Versammlung der Vertragsstaaten sollte **Folgemaßnahmen** für einige der wichtigsten Schritte einleiten, die bereits unternommen wurden, um das Problem langwieriger Verfahren am IStGH anzugehen, wie zum Beispiel die Einsetzung der Studiengruppe zur Governance (Study Group on Governance) im Jahr 2010, um die Verfahren zu beschleunigen und die Effizienz und Effektivität des IStGH zu verbessern.

- (2) Die Versammlung der Vertragsstaaten sollte mit der Kanzlei, der Anklagebehörde, dem Präsidium und den Kammern Kontakt aufnehmen, um deren **Strategien** zur Vermeidung langwieriger Verfahren einzuholen. Die Formulierung solcher Strategien durch die verschiedenen Organe des Gerichtshofes wird die Empfehlungen und Ergebnisse der Schritte in die richtige Perspektive rücken, die bisher unternommen wurden, um das Problem der langwierigen Verfahren am Gerichtshof anzugehen. Dabei sollten die Vertragsstaaten auch eine Novellierung der Verfahrens- und Beweisordnung als Möglichkeit zur Verbesserung der Situation ins Auge fassen, falls andere Maßnahmen nicht den erwünschten Effekt erzielen.

1 Einleitung und Einzelheiten zum Projekt

1.1 Mandat und Forschungsfragen

Am 26. Juni 2018¹ und am 27. Oktober 2020² gab der Deutsche Bundestag seiner Besorgnis über die Rücktritte aus dem Römischen Statut (RS) des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) Ausdruck und forderte die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Unterstützung dieser Institution zu ergreifen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Länge der Verfahren am IStGH gelenkt. Der Bundestag forderte die Bundesregierung auf, „anhand einer Untersuchung der bisher vor dem IStGH geführten Verfahren zu ermitteln, welche Faktoren zu der unverhältnismäßigen Verfahrensdauer führen, und Vorschläge zur Beschleunigung der Verfahren zu formulieren“.³

Der Bundestag befand, dass seit der Gründung des IStGH in Den Haag einige bedeutende Verfahren durchgeführt und wegweisende Urteile gefällt wurden. Die erste Entscheidung des IStGH betraf den früheren kongolesischen Milizenführer Thomas Lubanga, der wegen des Einsatzes von Kindersoldaten im Juli 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt wurde. Das zwei Jahre später ergangene Berufungsurteil bestätigte die Entscheidung. In seinem jüngsten Urteil verhängte der Gerichtshof am 6. Mai 2021 gegen den ugandischen Milizenführer Dominic Ongwen eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Bisher hat der Gerichtshof insgesamt 35 Haftbefehle und 9 Vorladungen erlassen, und 17 Personen wurden von Staaten festgenommen und sind vor dem Gerichtshof erschienen. Weitere 13 Personen sind noch auf freiem Fuß, und die Anklage gegen drei weitere Personen wurde wegen deren Tod eingestellt. Die Kammern des IStGH haben 10 Verurteilungen und 4 Freisprüche ausgesprochen.

Deutschland hat an der Ausarbeitung des Römischen Statuts aktiv mitgewirkt und ist nach Japan der zweitgrößte Beitragszahler für den Internationalen Strafgerichtshof. Bis heute sind von den 195 der die Vereinten Nationen (VN) anerkennende Staaten 123 Vertragsstaaten des IStGH geworden, darunter alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU). Von den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind nur zwei, nämlich Frankreich und das Vereinigte Königreich, Vertragsstaaten. Von den zwanzig wirtschaftsstärksten Nationen der Welt sind 13 Vertragsstaaten und sieben nicht. Zu letzteren gehören die beiden wirtschaftlich stärksten Staaten: die USA und China (zwei Schätzungen nennen folgende Reihenfolge der 20 wirtschaftsstärksten Staaten: die USA, China, Indien, Russland, Indonesien, Saudi-Arabien, die Türkei, Japan, Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien, Brasilien, Kanada, Südkorea, Australien, Spanien, Mexiko, die Niederlande und die Schweiz).

In Anbetracht der Tatsache, dass etwa 63% der Welt der territorialen Zuständigkeit des IStGH unterliegen, die in gewissem Maße noch durch die persönliche Zuständigkeit für Staatsangehörige von Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet von Nichtvertragsstaaten erweitert wird, versteht es sich fast von selbst, dass der IStGH keine weltweite oder universelle Gerichtsbarkeit ausübt,⁴ was die Zahl der Ländersituationen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen könnten, praktisch begrenzt.

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/2983, 19. Legislaturperiode, 26.06.2018.

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Vgl. IStGH, Erklärung der Anklägerin am IStGH, Fatou Bensouda, zu den mutmaßlichen Verbrechen des IS, 08.04.2015, abrufbar on-line unter: www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=otp-stat-08-04-2015-1 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Diese Zuständigkeit kann durch Verweisungen durch den VN-Sicherheitsrat erweitert werden. Bisher gab es zwei solche Verweisungen: für die Situationen in Darfur und in Libyen. Andere Versuche, eine Verweisung zu erwirken, blieben bisher erfolglos.

Der Zuständigkeitsbereich kann sich verringern, wenn Vertragsstaaten ihren Beitritt zum Statut zurückziehen. So geschah es 2017, als Burundi von dem Statut zurücktrat und sich dabei auf die seiner Ansicht nach bestehende Voreingenommenheit des IStGH gegenüber Afrika berief. Andere Staaten (Kenia, Namibia, Südafrika, die Philippinen) haben die Option eines Rücktritts in Erwägung gezogen, jedoch bisher die von ihnen ausgedrückte Absicht nicht in die Tat umgesetzt. Im Falle von Burundi behält der IStGH die Zuständigkeit für die Zeit, in der Burundi Vertragsstaat war.

Bedauerlicherweise erfährt der IStGH keine Unterstützung durch die Vereinigten Staaten, Russland oder China – alle drei sind Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN). Dies macht es unmöglich, das Weltrechtsprinzip durchzusetzen, und schwächt den IStGH erheblich. Bemühungen des VN-Sicherheitsrates, die Verweisung von Kriegsverbrechen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des IStGH zu erwirken, sind in den Fällen Syrien und Irak mehrfach gescheitert.⁵ Zudem war in der Zeit, als der Bundestag die Resolutionen verabschiedete, ein wachsender Trend unter den afrikanischen Staaten zu verzeichnen, sich aus dem Römischen Statut zurückzuziehen. So erwogen zum Beispiel Burundi, Kenia, Namibia und weitere afrikanische Länder sowie auch die Philippinen den Ausstieg. Der Hintergrund für die veränderte Sichtweise auf den Gerichtshof ist der Vorwurf, der IStGH arbeite hauptsächlich gegen afrikanische Regierungen. Es ist zutreffend, dass zur Zeit der Resolutionen die Verfahren hauptsächlich afrikanische Staaten betrafen. Es sollte jedoch hier angemerkt werden, dass die Hälfte dieser Verfahren von den Regierungen der betroffenen Staaten selbst eingeleitet wurden. Fatou Bensouda, die zweite Hauptanklägerin des IStGH und davor Justizministerin und Generalstaatsanwältin von Gambia, argumentierte einmal, bisher hätten sich die Ermittlungen zwar in der Hauptsache gegen Tatverdächtige aus Afrika gerichtet, es hätten aber auch Millionen afrikanischer Menschen unter deren Handlungen gelitten und daher lägen die Ermittlungen durchaus im besten afrikanischen Interesse.⁶

Die oben zitierte Aufforderung des Deutschen Bundestags lässt sich in folgende Forschungsfragen umformulieren:

- a) Welche Faktoren könnten zur unverhältnismäßig langen Verfahrenslänge am IStGH beitragen?
- b) Wie können die Verfahren am IStGH beschleunigt werden?

Zu ihrer Beantwortung wurde eine Studie durchgeführt, die ein Kooperationsprojekt der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien (IANP) und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

Das Ergebnis dieses Projekts wird im vorliegenden Bericht vorgestellt. Der Bericht umfasst fünf Kapitel. Das vorliegende erste Kapitel vermittelt Einzelheiten zum Projekt, u.a. zu seiner

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. Interview mit Fatou Bensouda vom 07.12.2013, Vereinte Nationen 2014/1, S. 5, dgvn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/English_Documents/Interview_Fatou_Bensouda.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Methodologie, und allgemeine Informationen zu Fällen am IStGH. Das zweite Kapitel beschreibt die internationalen Praktiken bei der Bewertung der Verfahrensdauer und stellt weiterhin die Kriterien vor, die von nationalen deutschen Gerichten, regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen, der VN-Menschenrechtskommission (MRK), den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen, den Hybridgerichtshöfen und dem IStGH verwendet werden; und es untersucht die Gründe für die Verzögerungen bei Verfahren an den erwähnten Institutionen. Es enthält einen Vergleich der Verfahrenslänge zwischen den nationalen Fällen mit Bezug auf internationale Vergehen mit Weltrechtsmerkmalen und internationalen Strafverfahren. Im dritten Kapitel werden die Verfahren am IStGH einzeln nacheinander analysiert. Jede dieser Fallanalysen umfasst eine Zusammenfassung des jeweiligen Verfahrens, eine Beurteilung der Verfahrenslänge nach den oben erwähnten Kriterien und eine Feststellung der Faktoren, die sich auf diese Verfahrenslänge ausgewirkt haben. Im vierten Kapitel werden die Faktoren einzeln auf einer allgemeineren Ebene analysiert. Das letzte Kapitel fasst den Bericht zusammen und enthält auf den Kriterien basierende Empfehlungen.

1.2 Hintergrund

Seit das Römische Statut des IStGH am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft trat und der IStGH seine Arbeit im März 2003 aufnahm, hat der Gerichtshof, mit Stand vom 31. Juli 2021, 30 Fälle gegen insgesamt 45 Personen verhandelt. Gegenwärtig werden Ermittlungen in 13 Situationen durchgeführt, nämlich in Afghanistan, Bangladesch/Myanmar, Burundi, in der Zentralafrikanischen Republik (ZAR) I und II, in Côte d'Ivoire, in Darfur (Sudan), in der DR Kongo, in Georgien, Kenia, Libyen, Mali und Uganda. In 14 Fällen werden oder wurden von der Anklagebehörde (OTP), Voruntersuchungen durchgeführt, nämlich in Bolivien, in Kolumbien, in registrierten Schiffen der Union der Komoren und von Griechenland und Kambodscha, in Gabun, Guinea, Honduras, im Irak und im Vereinigten Königreich, in Nigeria, im Staat Palästina, in der Republik Korea, in der Republik der Philippinen, in der Ukraine und in Venezuela I und II.

Seit 2003 gab es acht abgeschlossene Verfahren gegen neun Angeklagte wegen Kernverbrechen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen (Verbrechen nach Artikel 5 RS): gegen Thomas Lubanga Dyilo (verurteilt), Mathieu Ngudjolo Chui (freigesprochen), Germain Katanga (verurteilt), Jean-Pierre Bemba Gombo (freigesprochen), Ahmad al Faqi al Mahdi (verurteilt), Koudou Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé (freigesprochen), Bosco Ntaganda (verurteilt) und Dominic Ongwen⁷ (verurteilt).⁸ Vier weitere Fälle stuft der Gerichtshof als abgeschlossen ein,⁹ beispielsweise weil die Anklage mangels Beweise oder wegen des Todes des Angeklagten zurückgezogen wurde, oder wenn die Richter beschlossen, die Anklage nicht zu bestätigen

⁷ Noch laufendes Berufungsverfahren (Stand: September 2022).

⁸ Vier Fälle sind jetzt im Stadium der Entschädigungsverfahren, die noch laufend sind: The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, ICC-01/12-01/1, <https://www.icc-cpi.int/mali/al-mahdi> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/07, www.icc-cpi.int/drc/katanga (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06, www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-01/04-01/06-2205 (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Bosco Ntaganda. ICC-01/04-02/06, www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2014_04750.PDF (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁹ The Prosecutor v. Uhuru Muigai Kenyatta, ICC-01/09-02/11, <https://www.icc-cpi.int/pages/record.aspx?uri=1223134> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey and Joshua Arap Sang, ICC-01/09-01/11, www.icc-cpi.int/kenya/rutosang (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Bahr Idriss Abu Garda, ICC-02/05-02/09, <https://www.icc-cpi.int/darfur/abugarda> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Callixte Mbarushimana, ICC-01/04-01/10, <https://www.icc-cpi.int/drc/mbarushimana> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

und den Fall wegen unzureichender Beweislage nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen. In letzterem Fall kann der Ankläger den Fall auf der Grundlage neuer Beweismittel wiederaufnehmen. Von den verbleibenden 19 Fällen befinden sich gegenwärtig neun in der Bestätigungsphase¹⁰ und einer in der Prozessphase,¹¹ die Festnahme der übrigen Verdächtigen oder deren freiwilliges Erscheinen vor dem Gerichtshof vorausgesetzt. Mit Stand vom 31. Juli 2021 befinden sich vier Fälle im laufenden Bestätigungs- oder Hauptverfahren;¹² vier weitere Fälle betreffen Straftaten gegen die Rechtspflege gemäß Artikel 70 RS.¹³

1.3 Methodologie

Für die Bewertung der Verfahrensdauer eines jeden Gerichts ist ein objektiver Ansatz erforderlich. Allerdings besteht weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene ein Konsens über die erforderlichen Standards und Verfahren zu dieser Bewertung. Die unterschiedlichen Kontexte der Verfahren und die Verschiedenartigkeit der Gerichtshöfe stellen eine Herausforderung dar, wenn man einen allgemeingültigen Ansatz für die Bewertung der Verfahrensdauer eines jeden dieser Gerichte entwickeln will.¹⁴

Ein Blick in die vorhandene Literatur zeigt jedoch vier bemerkenswerte Ansätze, die bei der Analyse der Verfahrensdauer verwendet werden. Sie beinhalten: erstens die Untersuchung der Frage, was eine angemessene Verhandlungsdauer ist,¹⁵ zweitens die Untersuchung der Rechtsgrundlage für die Durchführung zügiger Verfahren,¹⁶ drittens die Ermittlung der Faktoren, die während des Verfahrens zu Verzögerungen führen können,¹⁷ und viertens die

¹⁰ The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al Bashir, ICC-02/05-01/09, <https://www.icc-cpi.int/darfur/albashir> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Mahmoud Mustafa Busayf Al-Werfalli, ICC-01/11-01/17, abrufbar on-line unter: [Al-Werfalli | International Criminal Court \(icc-cpi.int\)](https://www.icc-cpi.int/caril/yekatom-nga%C3%AFsso) (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Saif Al-Islam Gaddafi, ICC-01/11-01/11, <https://www.icc-cpi.int/libya/gaddafi> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Ahmad Muhammad Harun, ICC-02/05-01/07, <https://www.icc-cpi.int/darfur/harun> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Abdel Raheem Muhammad Hussein, ICC-02/05-01/12, <https://www.icc-cpi.int/darfur/hussein> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Al-Tuhamy Mohamed Khaled, ICC-01/11-01/13, abrufbar on-line unter: <https://www.icc-cpi.int/libya/khaled> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Joseph Kony and Vincent Otti, ICC-02/04-01/05, <https://www.icc-cpi.int/uganda/kony> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Sylvestre Mudacumura, ICC-01/04-01/12, abrufbar on-line unter: <https://www.icc-cpi.int/drc/mudacumur> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Simone Gbagbo, ICC-02/11-01/12, <https://www.icc-cpi.int/cdi/simone-gbagbo> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹¹ The Prosecutor v. Abdallah Banda Abakaer Nourain, ICC-02/05-03/09, <https://www.icc-cpi.int/darfur/banda> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹² The Prosecutor v. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud, ICC-01/12-01/18, <https://www.icc-cpi.int/darfur/banda> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona, ICC-01/14-01/18, <https://www.icc-cpi.int/caril/yekatom-nga%C3%AFsso> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman, ICC-02/05-01/20, <https://www.icc-cpi.int/darfur/abd-al-rahman> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Mahamat Said Abdel Kani, ICC-01/14-01/21, <https://www.icc-cpi.int/caril/said#:~:text=The%20warrant%20of%20arrest%20against,ICC%20on%2024%20January%202021> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹³ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Aimé Kilolo Musamba, Jean-Jacques Mangenda Kabongo, Fidèle Babala Wandu and Narcisse Arido (Bemba et al.), ICC-01/05-01/13, <https://www.icc-cpi.int/car/Bemba-et-al> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Walter Osapiri Barasa, ICC-01/09-01/13, <https://www.icc-cpi.int/kenya/ba-rasa/pages/alleged-crimes.aspx> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Philip Kipkoech Bett, ICC-01/09-01/15, <https://www.icc-cpi.int/kenya/bett> (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Paul Gicheru, ICC-01/09-01/20, <https://www.icc-cpi.int/kenya/gicheru> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁴ Vgl. Informal Expert Paper: Measures Available to the International Criminal Court to Reduce the Length of Proceedings, ICC-OTP (2003).

¹⁵ Siehe bspw. Edel (2007); Gumpert/Nuzban (2019); Henzelin/Rordorf (2014); Calvez/Regis (2018).

¹⁶ Edel (2007); Henzelin/Rordorf (2014).

¹⁷ Calvez/Regis (2018).

Bewertung der plausiblen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem betreffenden Gerichtshof.¹⁸

Für einen objektiven Ansatz bei der Untersuchung der Verfahrensdauer vor dem IStGH wurde in dieser Studie ein mehrdimensionaler Ansatz gewählt, der die oben genannten Ansätze umfasst.

Erstens entwickelte die Studie für die Untersuchung der Rechtsgrundlage für die Durchführung zügiger Verfahren einen Kriterienkatalog aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR), des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker (ACHPR), der Menschenrechtskommission und der internationalen Strafgerichtshöfe. Es wurde juristische Fachliteratur, die sich mit der Frage beschäftigt, wie die Verhältnismäßigkeit der Dauer von Strafverfahren zu bewerten ist, zusammengetragen und geprüft.

Um zu untersuchen, was eine angemessene Verfahrensdauer ausmacht, hat die Studie zweitens empirische Daten zu 26 Verfahren vor dem IStGH untersucht (mit Ausnahme von jenen, die sich mit Verstößen gegen die Rechtspflege gemäß Artikel 70 RS befassten). Diese Daten wurden aus öffentlich zugänglichen Dokumenten, einschließlich Niederschriften mündlicher Verhandlungen und den Gerichtsprotokollen zusammengetragen. Die Gesamtbewertung der Verfahrensdauer eines jeden Falles beginnt, wenn die Anklagebehörde gemäß Artikel 58 RS einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls oder einer Vorladung stellt, und sie endet mit dem Endurteil der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer, ausschließlich der Entschädigungsphase.

Die Verfahren wurden in Phasen, Abschnitte und Verfahrensaktivitäten unterteilt. Dabei kann man die Phasen als die „Makro“-Ebene, die Abschnitte als die „Meso“-Ebene und die Verfahrensaktivitäten im Allgemeinen als die „Mikro“-Ebene bezeichnen. Während sich die Phasen und Abschnitte im Großen und Ganzen für alle Verfahren am IStGH verallgemeinern lassen, unterscheiden sich die Verfahrensaktivitäten von Fall zu Fall. Sie sind konkrete Schritte im Verfahren vor dem IStGH, die entweder von einer Kammer, einer Partei oder einem sonstigen Beteiligten eingeleitet werden und gewöhnlich mit der Entscheidung einer Kammer enden.

Drittens wurde die Frage, welche Faktoren zu Verzögerungen in Verfahren führen können, zum Teil mit Hilfe empirischer Daten zu IStGH-Fällen beantwortet, um diejenigen Faktoren zu ermitteln, die sich auf die Verfahren am Gerichtshof auswirken. Diese wurden im Weiteren als abstrakte Konzepte formuliert, die den Verfahrensaktivitäten am IStGH zugrunde liegen. Diese Faktoren ermöglichen eine vergleichende Analyse der Verfahrensdauer, sowohl im Vergleich zu nationalen und anderen internationalen Strafverfahren, als auch vor dem Hintergrund der einschlägigen Empfehlungen und Entwicklungen seit 2003. Im Zuge einer solchen vergleichenden Analyse wurden Unterschiede in den Verfahrensregeln der nationalen Systeme besonders berücksichtigt. Die Auswirkung dieser Unterschiede wurde mit Mitteln der funktionalen Rechtsvergleichung ausgewertet, wie es insbesondere das autonome Verfahrenssystem am IStGH erforderlich macht.

Nach der Identifizierung der Faktoren mit der größten Auswirkung auf die Verfahrensdauer am IStGH führte das Forschungsteam in einem vierten Schritt 40 Expertengespräche mit hochrangigen Praktikern und anderen Experten aus dem Bereich des Völkerstrafrechts durch und konzipierte einen Fragebogen, auf den alle Mitarbeiter der internationalen Strafgerichtshöfe

¹⁸ Vgl. Informal Expert Paper: Measures Available to the International Criminal Court to Reduce the Length of Proceedings, ICC-OTP (2003).

und die Experten Zugriff hatten. Die Ergebnisse der Expertengespräche und Antworten zum Fragebogen sind in die Ergebnisse der Studie eingeflossen, die der Bericht vorlegt.

Als fünfter Schritt folgte die Bewertung der Verhältnismäßigkeit beziehungsweise Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer am IStGH. Dabei wurden die Kriterien auf die Verfahren angewandt und die Faktoren identifiziert, die sich auf die wichtigsten Fälle ausgewirkt haben. Eine allgemeine Bewertung war nicht möglich, da jedes Verfahren seine Besonderheiten hatte und es nicht möglich war, allgemeine Muster für alle Fälle festzustellen.

Schließlich wurden Empfehlungen für Änderungen und Beschleunigungsmechanismen formuliert, und zwar unter Berücksichtigung der Faktoren, die sich auf die wichtigsten Fälle auswirkten, und auf die Verfahren im Allgemeinen. Dies wurde in Absprache mit Experten bei zwei Workshops, mit Hilfe eines Fragebogens und in Einzelgesprächen mit wichtigen Experten und Praktikern auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts durchgeführt. Die Antworten auf den Fragebogen wurden jedoch nicht in den Bericht aufgenommen, da der Rücklauf gering war und die Antworten keine zusätzlichen Informationen zu den bereits in anderen Teilen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse hinzufügten.

Zusammenfassend besteht die Methodologie des Projekts aus sechs Schritten:

- 1) Ermittlung von Definitionen der in diesem Projekt verwendeten Konzepte und Begriffe, und des Kriterienkatalogs zur Bewertung der Verfahrensdauer am IStGH
- 2) Datensammlung für Verfahren am IStGH, stets auf der Grundlage des Verfahrensmodells mit Phasen, Abschnitten und Verfahrensaktivitäten
- 3) Ermittlung der Faktoren, die sich auf die Verfahrensdauer am IStGH auswirken
- 4) Datensammlung durch Expertengespräche und einen Fragebogen
- 5) Bewertung der Verhältnismäßigkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer am IStGH mittels Anwendung der Kriterien auf die Verfahren
- 6) Ausarbeitung von Empfehlungen für die mögliche Beschleunigung der Verfahren

1.4 Grenzen der Forschungsmethoden

Die in diesem Forschungsprojekt verwendeten Methoden sind unvermeidlich mit Grenzen verbunden. Erstens gibt es zwar Studien über die Dauer von Gerichtsverfahren im Allgemeinen, jedoch nur wenige empirische Untersuchungen, die sich spezifisch mit der Dauer von Verfahren am IStGH beschäftigen. Dieser Einschränkung begegnete die vorliegende Studie mit Expertenkonsultationen, bei denen die Ergebnisse der Gespräche und die Antworten auf den Fragebogen diskutiert wurden. Zweitens wurden die Befragten für die Expertengespräche und für den Fragebogen mittels nichtprobabilistischer Stichproben ausgewählt, und daher lässt sich kaum feststellen, inwieweit die Stichprobe repräsentativ für die Gesamtpopulation ist, aus der die Stichprobe gezogen wurde. Ebenso wurden angesichts der Verwendung zielgerichteter Stichproben die Gesprächspartner für die Expertengespräche hauptsächlich nach dem Erachten der Forschenden ausgewählt, was das Risiko einer Verzerrung der Stichprobe in sich birgt. Auch war es angesichts der Methode, mit der die Teilnehmer ausgewählt wurden, schwierig, vor Beginn der Studie Konfidenzintervalle und Fehlerspannen zu berechnen. Um die Auswirkungen aller erwähnten Einschränkungen abzuschwächen, ging man davon aus, dass die Verwendung eines Fragebogens zusätzlich zu den Expertengesprächen etwaige Verzerrungen der Stichprobe abmildern und die Studie repräsentativer machen würde.

2 Verhältnismäßige und unverhältnismäßige Dauer von Strafverfahren

2.1 Verhältnismäßigkeit als allgemeines Rechtsprinzip

Da der Deutsche Bundestag um eine Darstellung der Faktoren gebeten hat, die zur unverhältnismäßig langen Dauer von Verfahren vor dem IStGH führen, ist Verhältnismäßigkeit der Dauer von Strafverfahren ein Kernelement bei der Erstellung dieser Studie. Dafür ist zunächst der Begriff „unverhältnismäßig“ zu definieren.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist eines der wichtigsten Rechtsprinzipien im deutschen Verfassungsrecht.¹⁹ Der Ursprung dieses Prinzips ist nicht klar. Einerseits wird vorgebracht, dieses Prinzip habe sich aus dem Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz²⁰ entwickelt, das später in das deutsche Rechtssystem integriert wurde.²¹ Andererseits ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit mit dem Prinzip der Fairness verbunden, das seine Wurzeln in antiken römischen und griechischen Gesetzen hat, und das als solches ein gemeinsames europäisches Rechtserbe ist²² und in die meisten Rechtssysteme integriert ist und im Kontext interpretiert wird.²³

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine Rechtsnorm, die einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen herstellt.²⁴ Er wird angewandt, um zu prüfen, ob ein Eingriff in ein Grundrecht gerechtfertigt werden kann oder ob er eine Verletzung dieses Rechts darstellt.²⁵ Er ist nicht auf das Verfassungs- oder Verwaltungsrecht beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf das Strafrecht, das Strafprozessrecht,²⁶ das Zivilrecht und das Arbeitsrecht.²⁷

In der deutschen Verfassungsrechtspraxis verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass jede staatliche Maßnahme, die in ein geschütztes Recht eingreift, (i) ein legitimes Ziel verfolgen muss.²⁸ Bei der Verfolgung eines solchen Zieles muss die Maßnahme (ii) geeignet, (iii) erforderlich und (iv) angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne sein.²⁹

Legitimes Ziel: Das verfolgte Ziel muss überwiegend von Fall zu Fall bestimmt werden und ist untrennbar mit dem verletzten Recht selbst verbunden. Zu den Zielen, die im Allgemeinen als legitim angesehen werden, gehören u.a. die Verhinderung von Straftaten, die Strafverfolgung, Sicherheitsinteressen des Staates, öffentliche Interessen, Grundrechte Dritter sowie der Schutz der Gesundheit und des Lebens.³⁰

Geeignetheit: Eine Maßnahme ist geeignet, wenn das legitime Ziel durch diese Maßnahme erreicht werden kann.³¹

Erforderlichkeit: Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn sie die mildeste verfügbare Maßnahme ist, d.h. wenn sie unter allen Maßnahmen, die zur Verfolgung des legitimen Zieles gleichermaßen geeignet sind, die geringsten Auswirkungen auf das betreffende Grundrecht hat.³² Die Bedingung der Erforderlichkeit grenzt daher die Bedingung der Angemessenheit weiter ein.

¹⁹ Vgl. Lerche (1961).

²⁰ Vgl. Schlink (2012).

²¹ Hirschberg (1981), S. 1; Vranes (2009), S. 11.

²² Oreschnik (2019), S. 15.

²³ Vgl. Vranes (2009), S. 5; Sieckmann (2018), S. 10.

²⁴ Sieckmann (2018), S. 5.

²⁵ Ebd., S. 148.

²⁶ BVerfGE 100, 313.

²⁷ Oreschnik (2019), S. 24

²⁸ BVerfGE 77, 84, 105.

²⁹ Ebd., 63, 144.

³⁰ Vgl. Grzeszick, Art. 20 Rn. 111.

³¹ Klatt/Meister (2014), S. 195; Bultmann (2008), S. 58; Alexy (2014).

³² Daiber (2020); BVerfGE 53, 135 (146).

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Hier geht es darum, die Intensität eines Eingriffs in einen grundrechtlichen Schutzbereich mit der Bedeutung der Gründe für den Eingriff abzuwägen.³³ Anders ausgedrückt handelt es sich um eine Abwägung zwischen verschiedenen geschützten Rechten und dem öffentlichen Interesse.³⁴ Nach *Robert Alexy* kann diese Abwägung in drei Schritten rationalisiert und durchgeführt werden: Erstens muss festgestellt werden, inwieweit das eine Grundrecht nicht erfüllt ist. Zweitens muss festgestellt werden, inwieweit das entgegengesetzte zweite Grundrecht erfüllt ist. Im dritten Schritt wird überprüft, ob die Wichtigkeit der Erfüllung des zweiten Grundrechts die Nichterfüllung des ersten Grundrechts rechtfertigt. In diesem Zusammenhang wird die Intensität des konkreten Eingriffs [in das Recht] relevant und ist als leicht, mittel oder schwerwiegend zu bewerten.³⁵

2.2 Bewertung der Verfahrensdauer in der deutschen juristischen Fachliteratur

Auch die deutsche Fachliteratur beschäftigt sich mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer:

- Laut *Imme Roxin* ist zu prüfen, ob die tatsächliche Verfahrensdauer unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles die erforderliche Länge überschritten hat.³⁶ Demzufolge ist das Beschleunigungsgebot verletzt, wenn die den Behörden zuzurechnende Verzögerung nicht durch die Komplexität und den Umfang des Falles gerechtfertigt ist.³⁷
- *Martin Waßmer* weist darauf hin, dass der wesentliche Teil bei einer Beurteilung der Angemessenheit daraus besteht, die Ursachen für die Verzögerung zu ermitteln, die den offiziellen Stellen zuschreiben sind.³⁸
- *Uwe Scheffler* und *Silke Baumanns* wenden den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitstest auf verfahrensrechtliche Maßnahmen/Aktivitäten im Rahmen des Wahrheitsfindungsprozesses an. Damit zielen sie darauf ab, zwischen angemessen und unangemessen langen Verfahren zu unterscheiden.³⁹ Hinsichtlich der Angemessenheit muss zunächst geprüft werden, ob die von den Behörden getroffenen Verfahrensmaßnahmen dazu geeignet waren, die Wahrheit zu erlangen.⁴⁰ Was die Erforderlichkeit betrifft, so ist zu prüfen, ob es keine alternativen Maßnahmen gab, die weniger in die Grundrechte eingegriffen hätten, aber trotzdem genauso wirksam gewesen wären.⁴¹ Für die Feststellung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne oder Angemessenheit ist zu bewerten, ob die längere Dauer des Strafverfahrens den Zielen dieses Verfahrens unverhältnismäßig schadet.⁴²

³³ Sieckmann (2018), S. 11.

³⁴ Vgl. Voßkuhle (2007).

³⁵ Vgl. Moreso (2012); Clérico (2018), S. 42; Alexy (1986), S. 146; Klatt/Meister (2014), S. 196; Petersen (2020), S. 164.

³⁶ Roxin (2005), S. 158.

³⁷ Ebd.; Gegenansicht bspw. Reich (2011), S. 35.

³⁸ Waßmer (2006).

³⁹ Baumanns (2011), S. 122. Siehe auch Scheffler (1991), S. 111.

⁴⁰ Baumanns (2011), S. 123; Scheffler (1991), S. 112.

⁴¹ Baumanns (2011), S. 125; Scheffler (1991), S. 113.

⁴² Baumanns (2011), S. 130; Scheffler (1991), S. 117. Zur Gegenmeinung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung siehe Plankemann (2015), S. 58–60 sowie Steger (2008), S. 234–235.

- Laut *Kai Otto* ist die Verfahrensdauer angemessen, wenn sie im Verhältnis zu den Grundrechten der betroffenen Person (d.h. des Verdächtigen oder Angeklagten in einem Strafverfahren) geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.⁴³
- *Juliane Plankemann* kritisiert die Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung, indem sie argumentiert, dass in Fällen offensichtlicher Untätigkeit der Behörden keine Notwendigkeit besteht, die Angemessenheit zu prüfen. Ebenso lehnt sie die beiden anderen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung ab.⁴⁴ Sie spricht sich dafür aus, die Angemessenheit der Verfahrensdauer einzig auf der Grundlage der objektiven Umstände des jeweiligen Falles zu prüfen.⁴⁵

2.3 Bewertung der Verfahrensdauer und Gründe für langwierige Verfahren

Die [lange] Dauer von Gerichtsverfahren ist kein neues Thema. Sie hat bereits nationale Justizreformen beeinflusst oder ausgelöst⁴⁶ und ist von entscheidender Bedeutung für den rechtlichen Rahmen des Europarates.⁴⁷

Die Terminologie für die normative Bewertung der Verfahrensdauer kann sehr unterschiedlich sein. In der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung wird eine Reihe von Begriffen verwendet,⁴⁸ unter anderem:

- Anspruch auf Durchführung des Strafverfahrens in angemessener Zeit⁴⁹
- Verletzung des Beschleunigungsgebotes/-grundsatzes⁵⁰
- überlange Verfahrensdauer⁵¹
- unangemessene/unverhältnismäßige Verfahrensdauer⁵²
- unnötige Verfahrensverzögerungen⁵³
- justizbedingte Verfahrensverzögerungen⁵⁴
- rechtsstaatswidrige Verzögerung⁵⁵

⁴³ Otto (1995), S. 172.

⁴⁴ Plankemann (2015), S. 59.

⁴⁵ Ebd., S. 82.

⁴⁶ Siehe z.B. das deutsche Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011, BGBl. I Nr. 60, 02.12.2011, 2302.

⁴⁷ Bspw. Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), vgl. Report on the Effectiveness of National Remedies in Respect of Excessive Length of Proceedings, Council of Europe Publishing (2007); siehe auch Empfehlung CM/Rec(2010)3 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über wirksame Rechtsbehelfe bei übermäßiger Verfahrensdauer, Council of Europe Publishing (2010); sowie Kuijer (2013), S. 777–794.

⁴⁸ Siehe Pest (2017), S. 51.

⁴⁹ NJW 2003, 2225 (2226).

⁵⁰ BeckRS 2011, 2144.

⁵¹ StZ-RR 2021, 185; NVwZ 2003, 451.

⁵² BVerfGE 8, 260 (263).

⁵³ BeckRS 2011, 17617.

⁵⁴ BeckRS 2003, 8239.

⁵⁵ NSTZ-RR 2005, 346.

Im Vergleich dazu hat das Völkerrecht seine eigene Terminologie, die sich hauptsächlich auf die Rechte des/der Angeklagten konzentriert. Menschenrechtsverträge und die Statuten der Internationalen Strafgerichtshöfe beziehen sich auf:

- das Recht auf ein Verfahren oder eine Anhörung innerhalb einer *angemessenen* Frist – Artikel 9 Abs. 3 IPbPR, Artikel 6 Abs. 1 EMRK, Artikel 8 Abs. 1 IAKMR, Artikel 7 Abs. 1, 4 ACHPR,⁵⁶ Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- das Recht, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt zu werden – Artikel 14 Abs. 3 lit. c IPBPR, Artikel 67 Abs. 1 lit. c RS,⁵⁷ Artikel 21 Abs. 4 lit. c ICTY-Statut, Artikel 20 Abs. 4 lit. c ICTR-Statut
- das Recht, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden – Artikel 8 der Arabischen Charta der Menschenrechte
- die Verpflichtung einer Verfahrenskammer, sicherzustellen, dass das Hauptverfahren zügig verläuft – Artikel 64 Abs. 2 RS.⁵⁸

Jedes dieser Rechte wird im Folgenden erörtert, um angemessene Kriterien für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer am IStGH auszuarbeiten.

2.3.1 Verfahrensumfang

Ehe die Verhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer bewertet werden kann, muss zunächst geklärt werden, wann ein Verfahren beginnt und wann es endet. Zusätzlich zum rechtlichen Rahmen des IStGH selbst hat das Projekt auch die deutsche Rechtspraxis und die Rechtsprechung der internationalen Menschenrechtsgerichtshöfe betrachtet, um damit eine angemessene Definition der Verfahren unter diesem zeitlichen Aspekt zu erreichen. Ebenso wurden einige praktische Begrenzungen der Forschungsarbeit und konzeptuelle Unterschiede zwischen verschiedenartigen Verfahren am IStGH in Betracht gezogen.

2.3.1.1 „Verfahren“ im deutschen Recht

In der deutschen Rechtspraxis haben sich drei klare Konzepte als „Messlatte“ für die Verfahrensdauer etabliert, die in verschiedenen Kontexten relevant sind und unterschiedliche Auswirkungen haben.⁵⁹

Das erste Konzept ist das der *Tatferne*, d.h. der Zeitdauer zwischen der Tat und dem rechtskräftigen Urteil. Diese Verfahrensdauer spielt bei der Verjährungsfrist eine wichtige Rolle, sowie auch für die Festsetzung und den Vollzug einer angemessenen Strafe.⁶⁰

⁵⁶ Hier ausgedrückt als „das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist *vor Gericht gestellt zu werden*“, Betonung hinzugefügt.

⁵⁷ Das IStGH-Statut enthält in Art. 60 Abs. 4 ebenfalls eine hiermit verbundene Verpflichtung hinsichtlich der Untersuchungshaft. Hiernach solle die Vorverfahrenskammer sicherstellen, „dass eine Person nicht wegen unentschuldigter Verzögerungen seitens des Anklägers unangemessen lange in Untersuchungshaft gehalten wird“.

⁵⁸ Art. 64 Abs. 2 RS bezieht sich auf die Hauptverfahrenskammern des IStGH, doch Regel 149 der Verfahrens- und Beweisordnung erlegt diese Verpflichtungen aus Teil 6 *mutatis mutandis* auch der Berufungskammer des IStGH auf. Siehe auch Art. 64 Abs. 3 lit. a und 82 Abs. 1 lit. d RS, die sich auf eine zügige Durchführung des Hauptverfahrens beziehen, Art. 18 Abs. 4, 56 Abs. 3 lit. b und 82 Abs. 2, die eine beschleunigte Behandlung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Vorverfahrenskammer vorsehen, und Art. 90 Abs. 3, der im Falle eines konkurrierenden Auslieferungsgesuchs eine beschleunigte Entscheidung des Gerichtshofs über die Zulässigkeit dieser Sache vorsieht.

⁵⁹ Bspw. NJW 2003, 2228; NSTZ-RR 2011, 171.

⁶⁰ NSTZ 1992, 229. Vgl. § 46 II StGB.

Das zweite Konzept ist das der *langen (nicht notwendigerweise rechtsstaatswidrigen) Gesamtdauer*, was sich auf überlange Verfahren bezieht, völlig unabhängig davon, ob diese Länge rechtsstaatswidrig ist oder nicht. Bei diesem Konzept wird die Verfahrensdauer so verstanden, dass sie die Zeit zwischen der Einleitung von Ermittlungen und dem Urteil umfasst, d.h. die Zeit, in der ein Angeklagter als durch das Strafverfahren „belastet“ gilt. Dies umfasst ebenso den Zeitraum, in dem ein Beschuldigter ernsthaft betroffen war, d.h. wenn er über die Einleitung der Ermittlungen benachrichtigt wurde oder sie ihm durch eine gegen ihn gerichtete Maßnahme (z.B. Festnahme, Durchsuchung) bekannt wurde.⁶¹ Überlange Verfahren in diesem Sinne werden im Rahmen der Strafzumessung relevant, wenn die Richter diese „Belastung“ für den Einzelnen im Rahmen der Abwägung berücksichtigen müssen.⁶²

Das dritte Konzept ist das der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung. Dieses Konzept umfasst Strafverfahren, ist aber nicht auf diese beschränkt. Es stützt sich auf die Verfahrensmaxime, die ein zügiges Verfahren verlangt, wie sie in den Artikeln 19 Abs. 4,⁶³ 20 Abs. 3⁶⁴ des deutschen Grundgesetzes und in Artikel 6 Abs. 1 EMRK verankert ist, der, wie oben erwähnt, das Recht auf eine Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist formuliert.⁶⁵

In Anwendung des dritten Konzepts wird geprüft, ob die Verfahrensdauer unangemessen war und ob, falls die offiziellen Stellen Verzögerungen verursacht haben, diese Verzögerungen höchstwahrscheinlich nicht aufgetreten wären, wenn die offiziellen Stellen anders gehandelt hätten. Von den Beschuldigten verursachte Verzögerungen werden im Allgemeinen nicht als unangemessen oder rechtsstaatswidrig eingestuft.⁶⁶

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthält eine Definition des Verfahrens, die 2011 als Teil einer Entschädigungsregelung für unangemessen lange Verfahrensdauer eingeführt wurde. § 198 Abs. 6 S. 1 GVG definiert ein Gerichtsverfahren als jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.⁶⁷

Von besonderer Relevanz für dieses Projekt ist das dritte Konzept, weil es den Fokus auf die Unangemessenheit oder Rechtsstaatswidrigkeit der Verfahrensdauer legt. Dadurch kann zugleich das Anliegen der Resolution des Bundestages von 2018 abgedeckt werden, nämlich der Frage nach der „unverhältnismäßigen“ Dauer von Verfahren vor dem IStGH nachzugehen.

⁶¹ Kreicker (2018), GVG § 198 Rn. 20.

⁶² Eckhardt (2020), S. 31 ff.

⁶³ Siehe „Beschleunigungsgrundsatz“ bei Pest (2017), S. 16; Tiwisina (2010), S. 75 ff.; Valerius (2017), S. 37; vgl. auch Art. 16 GG: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. [...]“.

⁶⁴ Eckhardt (2020), S. 40, vgl. Sachs / Degenhart, Art. 103 GG, Rn. 52; vgl. Art. 20 Abs. 3 GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

⁶⁵ Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK lautet diesbezüglich: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“.

⁶⁶ Eckhardt (2020), S. 34.

⁶⁷ Vgl. § 198 Abs. 6 S. 1 GVG: „Ein Gerichtsverfahren [ist] jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe; ausgenommen ist das Insolvenzverfahren nach dessen Eröffnung; im eröffneten Insolvenzverfahren gilt die Herbeiführung einer Entscheidung als Gerichtsverfahren.“

2.3.1.2 Das Verfahrenskonzept des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR hat sich in seiner Rechtsprechung zum Recht auf rechtliches Gehör innerhalb einer angemessenen Frist nach Art. 6 Abs. 1 EMRK geäußert.

Ähnlich der deutschen Regelung in § 198 Abs. 6 S. 1 GVG bemisst er die Gesamtdauer eines Strafverfahrens ab dem Zeitpunkt, in dem eine zuständige offizielle Stelle die betroffene Person über ihre Situation in dem Strafverfahren, durch das sie wesentlich betroffen wird, unterrichtet. Dabei kann es sich um das Datum der Verhaftung handeln, um das Datum, an dem der Person offiziell mitgeteilt wurde, dass sie strafrechtlich verfolgt wird, oder das Datum, an dem ein Ermittlungsverfahren oder eine polizeiliche Ermittlung eingeleitet wurde.⁶⁸ Die Bemessung der Verfahrensdauer endet mit der endgültigen Feststellung des Status' der betreffenden Person in dem jeweiligen Strafverfahren, zum Beispiel mit ihrer Verurteilung oder ihrem Freispruch ohne die Einlegung weiterer Rechtsmittel oder durch eine Entscheidung der Anklagebehörde, die Ermittlungen einzustellen.⁶⁹

Die Zeitkonzepte von Verfahren, die den internationalen Strafgerichtshöfen gemeinsam sind, sind mit dieser Definition des EGMR vereinbar.

2.3.1.3 Das Verfahrenskonzept im rechtlichen Rahmen des IStGH

Das Römische Statut benutzt den Ausdruck „Verfahren“ zur Beschreibung von gerichtlichen Vorgängen am IStGH selbst, sowie zur Beschreibung nationaler Verfahren⁷⁰ und definiert diesen Ausdruck für keinen der beiden Fälle. Das Statut bezieht sich jedoch auf die „Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren“ des IStGH,⁷¹ wenn es die Regularien für den Erlass eines Haftbefehls festlegt, sowie auf die „Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren“ des IStGH⁷² in den Regeln für die Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten und schließt damit implizit die Ermittlungen aus der Definition von Verfahren am IStGH aus.⁷³

Abgesehen von diesem Ausschluss umfasst der Begriff „Verfahren“ im Römischen Statut eindeutig ein breites Spektrum verschiedener Abschnitte⁷⁴ und Aktivitäten am IStGH. Beispiele aus dem Römischen Statut sind unter anderem: „jedes vor Eröffnung des Hauptverfahrens geführte[n] Verfahren[s]“,⁷⁵ „Berufungsverfahren“⁷⁶ und „Verfahren wegen Straftaten gegen

⁶⁸ Siehe Karpenstein/Mayer (2015), EMRK Art. 6 Rn. 74-75; Edel (2007), S. 22-25; siehe auch Mikolajová gegen die Slowakei, EGMR vom 18.01.2011, Rn. 40; Suárez Rosero gegen Ecuador, IAGMR vom 12.11.1997, Rn. 70-74; sowie Trechsel (2006).

⁶⁹ Vgl. Roagna (2018), S. 18-23; Kuijer (2013), S. 781; Calvez/Regis (2018), S. 35-36.

⁷⁰ Art. 17 Abs. 2, 3 RS.

⁷¹ Art. 58 Abs. 1 lit. b Nr. 2 RS.

⁷² Art. 93 Abs. 8 lit. a RS nimmt bei der Beschreibung eines Ersuchens des Gerichtshofs um staatliche Zusammenarbeit Bezug auf Ermittlungen *und* Verfahren. Art. 127 Abs. 2 RS bezieht sich auf „strafrechtliche[n] Ermittlungen *und* Verfahren, bei denen der zurücktretende Staat zur Zusammenarbeit verpflichtet war“. Alle Hervorhebungen hinzugefügt.

⁷³ Die Unterscheidung zwischen Ermittlungen und Verfahren erscheint auch in den Zusatzinstrumenten, z.B. in Regeln 49 Abs. 1, 111 Abs. 1 RPE (Verfahrens- und Beweisregeln) sowie 7 lit. b, 21, 37, 40 lit. g ROTP. (Regelungen für die Anklagebehörde).

⁷⁴ Dies bezieht sich nicht auf das Wort „Abschnitt“, wie es für die Zwecke dieses Projektes definiert wurde. Stattdessen wird das Wort hier im weiteren Sinne gebraucht, wie es die maßgeblichen Rechtsinstrumente des IStGH anscheinend verwenden, wenn sie sich auf „Verfahrensabschnitte“ beziehen. Siehe z.B. Artikel 72 Abs. 1, 4 RS; Regeln 16-18 RPE, Regel 86 RoC; Regel 55 Abs. 2 RoC; Regeln 23 Abs. 2 und 60 ROTP; sowie die Titel von Kapitel 4 RPE und Kapitel 3 § 1 RoC.

⁷⁵ Artikel 68 Abs. 5 RS. Siehe auch Artikel 82 Abs. 1 lit. d RS, der in seiner Definition einer speziellen beschwerdefähigen Entscheidung zwischen dem „Verfahren“ und dem „Hauptverfahren“ unterscheidet, indem er sich auf eine Frage bezieht, welche „die faire und zügige Durchführung des Verfahrens oder das Ergebnis des Hauptverfahrens maßgeblich beeinflussen würde“.

⁷⁶ Artikel 81 Abs. 4 RS. Zusätzlich lautet der Titel von Artikel 83 „Berufungsverfahren“.

die Rechtspflege des Gerichtshofs“⁷⁷ – was zeigt, dass für den IStGH der Begriff „Verfahren“ nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen es um die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen geht (Verbrechen nach Artikel 5 RS).

Die Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH (RPE Rules of Procedure and Evidence) und andere Regelungen benutzen den Ausdruck „Verfahren“ für diese und viele weitere gerichtliche Vorgänge am IStGH. Obwohl das Römische Statut nicht ausdrücklich alle diese Vorgänge als „Verfahren“ bezeichnet, legen doch die breite und vielfältige Benutzung des Begriffs im Statut und die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs nahe, dass alle diese Vorgänge im Statut unter den Begriff „Verfahren“ fallen. Insbesondere können einige von ihnen nach der endgültigen Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und im Falle einer Bestrafung nach der Verurteilung der betreffenden beschuldigten Person stattfinden, wie zum Beispiel Verfahren zur Entschädigung der Opfer.⁷⁸ Ein weiteres Beispiel ist die obligatorische Überprüfung der Strafe einer verurteilten Person, nachdem sie zwei Drittel der Strafe oder bei lebenslanger Freiheitsstrafe 25 Jahre verbüßt hat.⁷⁹

2.3.1.4 Weitere Überlegungen

Drei praktische Überlegungen haben die Definition von „Verfahren“ für dieses Projekt beeinflusst: erstens, ob es überhaupt möglich ist, genügend Informationen über ein bestimmtes Verfahren am IStGH zu erhalten, sodass eine genaue und konstruktive Bewertung seiner Dauer durchgeführt werden kann; zweitens, welche Arten von Verfahren am IStGH sich ausreichend ähneln, sodass sie gemeinsam analysiert werden können; und drittens, ob es eine hinreichend große Anzahl von Verfahren ähnlicher Art gibt, sodass eine kollektive und vergleichende Bewertung möglich ist.

Die erste Überlegung war potenziell für IStGH-Aktivitäten relevant, die dem Antrag des Anklägers auf Erlass eines Haftbefehls oder einer Ladung zur Einleitung der Strafverfolgung einer Person vorausgehen. Während Verfahren ab diesem Zeitpunkt im Allgemeinen öffentlich sind – sodass die Tatsache, dass der Antrag gestellt wurde, schließlich veröffentlicht wird, selbst wenn das Dokument selbst zunächst oder dauerhaft vertraulich ist –, sind die Ermittlungen der Anklagebehörde (OTP) in Bezug auf diese Person in der Voruntersuchungs- und Ermittlungsphase nicht öffentlich. Es ist daher fraglich, ob die Dauer solcher Ermittlungen vor der Strafverfolgung sich präzise bewerten lässt.

Die zweite und dritte Erwägung können insbesondere für die Entschädigungsverfahren des IStGH relevant sein, die in vier IStGH-Fällen laufen und die sich wesentlich von den Ermittlungs- und Strafverfahren unterscheiden. Bis diese Entschädigungsverfahren abgeschlossen sind, ist es schwierig, eine effektive Bewertung vorzunehmen.

⁷⁷ Artikel 70 Abs. 2 RS nimmt darauf Bezug als „Verfahren nach diesem Artikel [70]“.

⁷⁸ In Regeln 96, 217 RPE als „Verfahren“ bezeichnet.

⁷⁹ Gemäß Artikel 110 Abs. 3 RS, Regeln 224 Abs. 2, 5 RPE beziehen sich auf den entsprechenden gerichtlichen Vorgang ausdrücklich als „the review *proceedings*“, das Überprüfungsverfahren. Hervorhebungen hinzugefügt.

2.3.1.5 Verfahrensumfang für die Zwecke dieses Projekts

Das Projekt definiert den Verfahrensumfang folgendermaßen:

- Der Anfangspunkt für die Bestimmung der Verfahrensdauer ist für die Zwecke dieses Projekts das Datum, an dem der Ankläger den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen eine Person oder auf Ladung einer Person vor den Gerichtshof stellt.
- Der Endpunkt ist das Datum der Entscheidung einer Hauptverfahrenskammer oder Berufungskammer, die den Fall gegen diese Person beendet, mit der Ausnahme von Entschädigungsverfahren und Verfahren zur Strafüberprüfung nach Artikel 110 RS. Für die analysierten Fälle, in denen noch keine solche Entscheidung erreicht wurde, weil sie noch laufende Verfahren sind, hat das Projekt den 31. Juli 2021 als Enddatum für die Fallanalyse festgesetzt.

In Übereinstimmung mit dem Verfahrenskonzept des IStGH, das Ermittlungsverfahren ausschließt, werden im Rahmen dieses Forschungsprojekts die Phasen der Voruntersuchung und der Ermittlungen in die Bemessung der Verfahrensdauer nicht einbezogen. Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit dem EGMR und dem deutschen Recht, soweit man hier davon ausgeht, dass ein Verfahren beginnt, wenn eine bestimmte betroffene Person identifiziert werden kann und wahrscheinlich von dem [angestrebten] Gerichtsverfahren Kenntnis hat und davon direkt belastet ist. Es wird zwar eingeräumt, dass ein Ermittlungsverfahren des IStGH einen potenziellen Angeklagten schon früher direkt betreffen könnte, doch ist dies nicht wahrscheinlich. Alternative Ansätze des deutschen Rechts, bei dem Zeitmessung bereits vor der Strafverfolgung beginnt, stehen inhaltlich in anderen Zusammenhängen als hier, denn sie dienen etwa der Bestimmung von Verjährungsfristen. Dass es auch praktisch schwierig ist, die Tätigkeit des IStGH bezüglich einer Person zu prüfen, bevor ein Haftbefehl oder eine Ladung beantragt wurde, war ein weiterer, allerdings nur sekundärer Grund für die Wahl dieses Anfangspunktes.

Das Projekt analysiert keine Entschädigungsverfahren und Verfahren zur Überprüfung des Strafmaßes, obwohl es anerkennt, dass beides nach dem rechtlichen Rahmen des IStGH „Verfahren“ sind. Mit diesem Ansatz bleibt der Schwerpunkt des Projekts auf dem Zeitraum, in dem ein Angeklagter am unmittelbarsten von dem Verfahren betroffen ist, und er steht auch im Einklang mit dem Verfahrenskonzept des EGMR und dem deutschen Konzept der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung. Was die Entschädigungsphase des IStGH betrifft, ist das Projekt zudem wegen der Bedeutung des Verfahrens und seiner praktischen und konzeptionellen Überlegungen zu dem Schluss gekommen, dass es besser wäre, diese Phase separat zu analysieren. Schließlich bedeutet der Zeitpunkt der Überprüfung des Strafmaßes am IStGH nach zwei Dritteln der Strafe oder 25 Jahren, dass solche Überprüfungen bisher selten vorgenommen wurden und es folglich an Beispielen mangelt, die verglichen und kollektiv analysiert werden können.

Die Verfahrensdefinition des Projekts umfasst auch Fälle von Straftaten gegen die Rechtspflege nach Artikel 70 RS. Da sich jedoch die Kernverfahren am IStGH auf internationale Verbrechen beziehen und der Sinn der Resolutionen des Deutschen Bundestags darauf abzielt, die Verfahrensdauer von Fällen mit Bezug auf internationale Verbrechen zu verstehen, wurden bei der Bewertung Verfahren nach Artikel 70 RS ebenfalls ausgeklammert. Verfahren nach Artikel 70 RS und Verfahren wegen internationaler Straftaten sind unterschiedlicher Natur, so dass ein Vergleich ihrer Dauer nicht möglich ist.

2.3.2 Deutsche Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer

Die deutschen Gerichte haben mit Bezug auf die Bewertung der angemessenen Verfahrensdauer widersprüchliche Ansätze entwickelt, indem sie den bereits erwähnten Begriff der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung anwenden.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat bei der Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer personenbezogene und sachbezogene Faktoren in Betracht gezogen. Insbesondere hat das Gericht als sachbezogene Faktoren berücksichtigt, „ob die für das Verfahren benötigte Zeit in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung des Verfahrensgegenstands und dem Maß der Schuld des Angeklagten steht, ob unter Berücksichtigung dieser Umstände ihre Strafverfolgung noch geboten ist und ob in Anbetracht der verflossenen Zeit noch Aussicht auf zuverlässige und vollständige Wahrheitsermittlung besteht“.⁸⁰ Weiterhin wertete das Gericht differenziert den Verfahrensumfang, die Komplexität und Durchführung der Ermittlungen sowie die zu erwartende Verurteilung des Angeklagten als sachbezogene Faktoren.⁸¹ Wenn sich bei der Analyse dieser sachbezogenen Faktoren keine unangemessene Verfahrenslänge ergab, wandte sich das Gericht den personenbezogenen Faktoren zu und prüfte, ob sich die Verfahrensdauer negativ auf die Gesundheit und die wirtschaftliche Lage des Angeklagten ausgewirkt hat.⁸²

Andererseits hat das LG Krefeld den EGMR so verstanden, dass er bei der Auslegung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK nur überprüft, ob die Anklage und der Gerichtshof ihre in dieser Vorschrift verankerte Pflicht zur Beschleunigung des Verfahrens verletzt haben. Das LG Krefeld übernahm diesen Ansatz, weil es für überzeugend hielt, dass man die Angemessenheit der Verfahrensdauer bewertet, indem man deren notwendige Dauer betrachtet.⁸³

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich später auch mit der Frage erheblicher Verfahrensverzögerungen, die eine Verletzung der Grundrechte des Beschuldigten darstellen, befasst. Das Gericht bewertete, ob eine Verfahrensverzögerung von erheblicher Bedeutung vorlag, und verwendete dazu folgende Kriterien: den Teil der Verfahrensverzögerung, der von den Justizbehörden verursacht wurde, die Gesamtdauer des Verfahrens; die Schwere der gegen den Beschuldigten vorgebrachten Anklage, den Umfang und die Komplexität des Falles und die Auswirkungen der Verfahrensdauer auf die einzelnen Beteiligten.⁸⁴

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Rechtsprechung der nationalen Gerichte und des EGMR reagiert und 2011 ein neues Gesetz erlassen, das eine Entschädigungsregelung für unangemessen lange Verfahren vorsieht. Dieses Gesetz ändert das GVG, indem es die Definition einer Reihe von Gerichtsverfahren hinzufügt. Im Kern besagt § 198 Abs. 1 S. 2 GVG, dass die „Angemessenheit der Verfahrensdauer ... sich nach den Umständen des Einzelfalles [richtet], insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter“.⁸⁵ Diese Gesetzesänderung und die Orientierungshilfe, die sie deutschen Gerichten gibt, wenn diese mit einer potenziell unangemessenen Verfahrensdauer konfrontiert sind, müssen in den folgenden Absätzen berücksichtigt werden.

⁸⁰ LG Frankfurt a.M., 05.11.1970, JZ 1971, 236.

⁸¹ Ebd.

⁸² Ebd.; siehe auch Scheffler (1991), S. 25; Plankemann (2015) S. 48; Pest (2017), S. 61.

⁸³ LG Krefeld, 18.05.1971, JZ 735; Plankemann (2015), S. 49.

⁸⁴ NStZ 1984, 128; NJW 2008, 860.

⁸⁵ Vgl. § 198 Abs. 1 S. 2 GVG: „Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter“.

Justizbehörden: Im deutschen Rechtskontext bezieht sich „Behörden“ (offizielle Stellen) sowohl auf Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch auf deren einzelne Vertreter. Das Hauptkriterium für die Beurteilung der Unangemessenheit einer Verfahrensdauer ist das Verhalten der offiziellen Stellen. Das BVerfG legt den Schwerpunkt darauf, ob unter bestimmten Bedingungen die durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verursachten Verzögerungen unvertretbar sind.⁸⁶ Derartige unvertretbaren Verzögerungen wurden in Fällen der Untätigkeit von Behörden oder der Aufhebung eines Urteils verzeichnet, wenn dieses offensichtliche Verfahrensfehler enthielt⁸⁷. Man muss jedoch die Aufhebung eines Urteils durch ein höheres Gericht als regelmäßigen Vorgang in Justizsystemen ansehen, die so entstandene Verzögerung kann nur unter außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel bei eklatanten Rechtsverstößen, als unvertretbar bewertet werden.⁸⁸

Gesamtdauer: Da es keine Vorschriften dafür gibt, wie lange Verfahren in absoluten Zahlen von Monaten oder Jahren dauern dürfen,⁸⁹ ist dieses Kriterium von untergeordneter Bedeutung. Die Gesamtdauer allein kann nicht der Grund für die Unangemessenheit der Verfahrensdauer sein, doch kann sie ein Indikator für die Notwendigkeit einer genaueren Analyse des betreffenden Verfahrens sein.⁹⁰

Schwere der Anklage: Dieses Kriterium kann im Prinzip eine lange Verfahrensdauer rechtfertigen⁹¹. Die einschlägige Rechtsprechung wurde in der deutschen Fachliteratur jedoch stark kritisiert, da nach Literaturansicht auch Tatvorwürfe von geringerer Schwere durchaus zu komplizierteren Verfahren führen können.⁹² Später wurde dieses Kriterium verworfen.

Umfang und Komplexität des Falles: Dieses Kriterium umfasst die Anzahl der Beschuldigten, die Anzahl und den Umfang der Akten und der Beweismaterialien für den Fall, die Anzahl der Verhandlungstermine,⁹³ die Anzahl der Zwischenbeschwerden,⁹⁴ sowie die Beteiligung Dritter oder die Notwendigkeit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich der Beweisanträge,⁹⁵ Selbst wenn die Komplexität eines Falles zu einer langen Verfahrensdauer führt, bedeutet das nicht notwendigerweise, dass diese Dauer unangemessen ist.⁹⁶ Ähnlich wie die Gesamtdauer sollte auch dieses Kriterium von untergeordneter Bedeutung sein.⁹⁷

Auswirkung der Verfahrensdauer: Mithilfe dieses Kriteriums werden die Auswirkungen der Verfahrensdauer auf den Angeklagten berücksichtigt. Der Bundesgerichtshof (BGH)⁹⁸ hat bestimmt, dass bei der Entscheidung über Entschädigungszahlungen neben der eklatanten Verzögerung durch Untätigkeit der strafverfolgenden Behörden auch die durch das Verfahren begründeten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Angeklagten entscheidend in die Bewertung eingehen müssen.⁹⁹

⁸⁶ NSTZ 1984, 128.

⁸⁷ NJW 2003, 2897 (2898).

⁸⁸ NJW 2006, 1529 (1532); NJW 2005, 1814.

⁸⁹ Vgl. NJW 2006, 672.

⁹⁰ Plankemann (2015), S. 61.

⁹¹ Ebd., S. 65; siehe auch Pest (2017), S. 49; abweichend Scheffler (1991), S. 110.

⁹² Siehe Waßmer (2006); Plankemann (2015), S. 66; vgl. Pest (2017), S. 49; BVerfG 8, 260 (264).

⁹³ NJW 1996, 2739.

⁹⁴ NSTZ 1982, 291.

⁹⁵ NJW 1972, 404 (405).

⁹⁶ NVwZ 2013, 789.

⁹⁷ Vgl. Plankemann (2015), S. 64.

⁹⁸ Der Bundesgerichtshof ist die höchste Instanz in Strafsachen, siehe § 135 Gerichtsverfassungsgesetz.

⁹⁹ NSTZ-RR 2004, 231.

2.3.3 Verzögerungsgründe im deutschen nationalen Kontext

Im bundesweiten Kontext liegt ein Grund für die Verzögerung in der Ausweitung des materiellen Strafrechts: „Wer Gesetze sät, erntet Verfahren.“¹⁰⁰ Die juristische Fachliteratur betrachtet Wirtschafts- und Umweltstraftaten wegen ihrer beträchtlichen juristischen Komplexität und unbestimmter, auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe als Hauptauslöser für langwierige Verfahren.¹⁰¹ Ein weiterer Faktor, der sich als Ursache für langwierige Verfahren anführen lässt, ist gegeben, wenn die Verteidigung das Verfahren aus eigenem Interesse absichtlich in die Länge zieht.¹⁰² Die Verteidigung wendet [viel] Zeit für Beweisanträge auf, was zu einer Art Verteidigungsstrategie werden kann.¹⁰³ Ein weiterer Faktor ist das Legalitätsprinzip, das die Strafverfolgungsbehörden unter Umständen zwingen kann, Verfahren gegen eine Vielzahl von Beschuldigten und/oder mit einer Vielzahl von Anklagen zu führen.¹⁰⁴ Weiterhin hat eine Überlastung der Justiz aufgrund von Personalmangel und unzureichenden technischen und finanziellen Ressourcen¹⁰⁵ Auswirkungen auf die Verfahrensdauer,¹⁰⁶ wird jedoch vom EGMR nicht als Rechtfertigung für die Verlängerung der Verfahren akzeptiert.¹⁰⁷ Weitere Faktoren sind unsachgemäße Verfahrensführung und übermäßige Rechtsmittelsysteme.¹⁰⁸ Es gibt noch weitere Gründe, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken können, unter anderem sind das der Zeitaufwand für die Logistik der Zeugen und Sachverständigen, sowie gesundheitliche Probleme des Angeklagten.¹⁰⁹

2.3.4 Kriterien internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe für die Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der EMRK hat „jede Person ein Recht darauf, dass ... über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“. Eine ähnliche Regelung ist in Artikel 8 Abs. 1 der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention (IAMRK) und in Artikel 7 Abs. 1, 4 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (AfCHPR) zu finden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entwickelte zunächst in Artikel 6 Abs. 1 EMRK¹¹⁰ drei Kriterien zur Interpretation des Begriffs „angemessene Frist“. Diese Kriterien wurden kontinuierlich weiterentwickelt, und nachfolgend kam noch ein viertes hinzu.¹¹¹ Später wurden sie ins Fallrecht des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR) und des Afrikanischen

¹⁰⁰ DRiZ 2006, 261.

¹⁰¹ Vgl. Pest (2017), S. 125.

¹⁰² Landau (2007), S. 122. Siehe auch Pest (2017), S. 126-127.

¹⁰³ Landau (2007), S. 122.

¹⁰⁴ Vgl. Verfolgungszwang, Peters (2016) in: MüKo, § 152, R. 35 ff.

¹⁰⁵ Kudlich (2010), Pest (2017), S. 130.

¹⁰⁶ Vgl. Landau (2011).

¹⁰⁷ Vgl. Tibi gegen Ecuador, IAGMR vom 07.09.2004, Rn. 176, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_114_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); Hilaire und andere gegen Trinidad und Tobago, IAGMR vom 21.06.2002, Rn. 143–152, www.corteidh.or.cr/corteidh/docs/casos/articulos/seriec_94_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁰⁸ Pest (2017), S. 132–135.

¹⁰⁹ Ebd. 136.

¹¹⁰ Neumeister gegen Österreich, EGMR vom 27.06.1968, Rn. 18, www.jstor.org/stable/20690501?seq=1 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹¹¹ Guillemin gegen Frankreich, EGMR 21.02.1997, Rn. 43, www.hrcr.org/safrica/property/guillemin_france.html (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Gerichtshofs für Menschenrechte (AfCtHPR)¹¹² übernommen und umgesetzt. Mit diesen Kriterien werden nicht nur Strafverfahren, sondern auch Zivil- und Verwaltungsverfahren bewertet, und deswegen lässt sich die von den Gerichtshöfen benutzte Terminologie nicht immer präzise auf Strafverfahren anwenden. Der EGMR definiert ausdrücklich, dass Strafverfahren zu dem Zeitpunkt beginnen, wenn die betroffene Person benachrichtigt wird, und dass sie enden, wenn der Status dieser Person abschließend festgelegt wird – ähnlich der Definition, die für die Zwecke dieses Projekts für Verfahren am IStGH verwendet wird.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zieht der EGMR in Bezug auf besondere Umstände des Falles die folgenden Kriterien in Betracht: (i) die Komplexität des Falles, (ii) das Verhalten des Beschwerdeführers/Antragstellers,¹¹³ (iii) das Verhalten der zuständigen Behörden, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, und (iv) was für den Antragsteller auf dem Spiel steht.¹¹⁴ In Anbetracht der Besonderheiten individueller nationaler Fälle können noch weitere zusätzliche Kriterien Anwendung finden.¹¹⁵ Weiterhin ist der Gerichtshof nicht an die Kriterien gebunden und kann eine allgemeine Bewertung der Verfahrensdauer vornehmen.¹¹⁶

Komplexität: Die Bewertung der Komplexität wird anhand eines allgemeinen Überblicks über alle Aspekte des Falles geführt, einschließlich des Sachverhalts, der Rechtsvorschriften, der Gerichtsentscheidungen und Verfahrensfragen. *Komplexität des Sachverhalts* bezieht sich nicht nur auf die Prüfung der Beweismittel, der beteiligten Zeugen und Sachverständigengutachten, sondern auch auf die Art der Tatvorwürfe, wie sie durch den Sachverhalt bestimmt werden; dieser kann sensibel sein, die nationale Sicherheit betreffen oder eine Vielzahl von Opfern und Beschuldigten umfassen.¹¹⁷ *Komplexität der Rechtsvorschriften* kann sich aus gerichtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen, unklaren und komplexen Statuten sowie aus der Notwendigkeit ergeben, potenziell anwendbare internationale Verträge auszulegen.¹¹⁸ *Komplexität des Verfahrensablaufs* ist eine weitere Unterkategorie, zu der Sprachbarrieren, die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit in Strafsachen, die Anzahl der Zwischenbeschwerden, die Beteiligung der Opfer und andere organisatorische Herausforderungen gehören.¹¹⁹ Die Komplexität eines Falles allein reicht allerdings nicht aus, um die

¹¹² Genie-Lacayo gegen Nicaragua, IAGMR 29.01.1997, Rn. 78, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec (letzter Zugriff: 01.08.2023); Valle Jaramillo und andere gegen Kolumbien, IAGMR 27.11.2008, Rn. 155, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_192_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); Rajabu gegen Tansanien, AfCtHRP 28.11.2019, Rn. 64; africanlii.org/afu/judgment/african-court/2019/7 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹¹³ Der Beschwerdeführer ist hier nicht immer zugleich der Angeklagte im nationalen Strafverfahren, sondern kann auch der Kläger in anderen Verfahrensarten sein. Gemäß Artikel 34 EMRK kann der Gerichtshof Beschwerden von jeder Person, Nichtregierungsorganisation oder Gruppe von Personen entgegennehmen, die behauptet, Opfer einer Verletzung der in der Konvention oder den dazugehörenden Protokollen niedergelegten Rechte durch eine der Hohen Vertragsparteien zu sein.

¹¹⁴ Humen gegen Polen, EGMR 15.10.1999, Rn. 60, www.globalhealthrights.org/wp-content/uploads/2013/10/Humen-Poland-1995.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹¹⁵ Siehe bspw. Gjashta gegen Griechenland, EGMR 18.10.2007, Rn. 16.

¹¹⁶ Mianowski gegen Polen, EGMR 16.10.2003, Rn. 46, www.stradalex.com/en/sl_src_publ_jur_int/document/echr_42083-98 (letzter Zugriff: 01.08.2023); siehe auch Schmidt (2018), S. 18; sowie Tibi gegen Ecuador, IAGMR 09.2004, Rn. 176, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_114_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹¹⁷ Edel (2007), S. 16, [www.echr.coe.int/LibraryDocs/DG2/HRFILES/DG2-EN-HRFILES-16\(2007\).pdf](http://www.echr.coe.int/LibraryDocs/DG2/HRFILES/DG2-EN-HRFILES-16(2007).pdf) (letzter Zugriff: 01.08.2023); Becker (2007), Rn. 50; vgl. Acosta Calderón gegen Ecuador, IAGMR 24.06.2005, Rn. 106–108, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_129_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); vgl. auch Eckle gegen Deutschland, EGMR 15.07.1982, Rn. 51; ein etwas komplexer Fall dann Bejer gegen Polen, EGMR 04.10.2001, Rn. 41; vgl. ein ebenfalls komplexer Fall aufgrund von Makrokriminalität, Ituango Massacres gegen Kolumbien, IAGMR 01.07.2006, Rn. 294-300, abrufbar on-line unter: www.corteidh.or.cr/corteidh/docs/casos/articulos/seriec_148_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹¹⁸ Lorenzi und andere gegen Italien, EGMR 30.10.1991, Rn. 16.

¹¹⁹ Roagna (2018), S. 25.

Unangemessenheit der Verfahrensdauer zu beurteilen, die auch im Lichte anderer, im Folgenden aufgeführter Kriterien zu bewerten ist.¹²⁰

Verhalten der Parteien: In seiner Rechtsprechung hat der EGMR festgestellt, dass nur der Staat in der Lage ist, das Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist zu verletzen.¹²¹ Die betroffene Person kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie alle ihr möglichen Mittel zu ihrer Verteidigung einsetzt,¹²² aber der EGMR erkennt an, dass Verfahren durch die Handlungen dieser Person verzögert werden können, zum Beispiel durch Anträge auf Vertagung, Anwaltswechsel, Vorlage von Beweismitteln, Nichterscheinen, verspätete Einreichung von Unterlagen oder Einlegung zahlreicher Rechtsmittel.¹²³ Ist dies der Fall, so ist der Staat rechtlich nicht für die Verzögerung verantwortlich.¹²⁴ Allerdings darf auch eine ungerechtfertigt verzögerte Reaktion der offiziellen Stellen auf verzögernde Handlungen der betroffenen Person nicht toleriert werden.¹²⁵ Laut EGMR schließt der Begriff „Parteien“ den Ankläger nicht mit ein.¹²⁶

Verhalten der offiziellen Stellen: Der EGMR hält dieses für das wichtigste Kriterium bei der Bewertung der Dauer eines Strafverfahrens. Nach seinem Verständnis bezieht es sich auf die Richter, die Kanzleien der Gerichtshöfe, den Ankläger, die Ermittler und andere nationale Behörden, die in irgendeiner Weise offiziell an dem Verfahren beteiligt sind. Die jeweiligen offiziellen Stellen sind nicht in jedem Fall für Verzögerungen verantwortlich, die zu einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK führen würden; so würde zum Beispiel in Fällen, bei denen das Verfahren aufgrund des politischen und gesellschaftlichen Klimas verlängert oder verschoben wurde, wo Aufstände zu massiven Rechtsstreitigkeiten und einer erhöhten Arbeitsbelastung der Gerichte geführt haben,¹²⁷ der Staat nicht für die sich daraus ergebende erhöhte Verfahrensdauer verantwortlich gemacht.¹²⁸ Gleichzeitig kann ein Staat unter Berücksichtigung von Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 die Verfahrensdauer nicht einfach mit dem Hinweis auf Überlastung [der Gerichte] rechtfertigen. Vielmehr ist der Staat dafür verantwortlich, sein innerstaatliches System so abzuändern, dass es nicht zu Verstößen [dieser Art] führt.¹²⁹ Dementsprechend werden weder der EGMR noch der IAGMR Haushalts-, Struktur oder Organisationsfragen als hinreichende Rechtfertigung.¹³⁰ Falls der Staat nicht in der Lage ist, die Verzögerung zu rechtfertigen, können die Menschenrechtsgerichtshöfe einen Verstoß feststellen.¹³¹ Die Praxis zeigt, dass übermäßig lange Abstände zwischen den Verhandlungen und ungerechtfertigte Vertagungen von

¹²⁰ Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ): Length of Court Proceedings in the Member States of the Council of Europe Based on the Case Law of the European Court of Human Rights, Council of Europe Publishing (2018), S. 17; sowie Rutkowski und andere gegen Polen, EGMR 07.07.2015, Rn. 137, [hu-doc.echr.coe.int/fre?i=001-155815](https://www.echr.coe.int/fre?i=001-155815) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹²¹ Siehe bspw. Monet gegen Frankreich, EGMR 22.09.1993, Rn. 30.

¹²² Erkner, Hofauer gegen Österreich, EGMR 23.04.1987, Rn. 68.

¹²³ Edel (2007), S. 52–54.

¹²⁴ Eckle gegen Deutschland, EGMR 15.07.1982, Rn. 82.

¹²⁵ Mincheva gegen Bulgarien, EGMR 02.09.2010, Rn. 68.

¹²⁶ Siehe Edel (2007), S. 51.

¹²⁷ Vgl. Überlastung der Arbeitsgerichte in Deutschland; siehe Buchholz gegen Deutschland, EGMR 06.05.1981, Rn. 39 ff., 61.

¹²⁸ Calvez/Regis (2018), S. 20.

¹²⁹ Karpenstein/Mayer, EMRK Art. 6 Rn. 82; Henzelin/Rordorf (2014); Kuijer (2013), S. 781; siehe auch Ricardo Canese gegen Paraguay, IAGMR 31.08.2004, Rn. 148, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_111_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹³⁰ Siehe Liste der durch offizielle Stellen verursachten Verzögerungen in Roagna (2018), S. 58–63; vgl. Tibi gegen Ecuador, IAGMR 07.09.2004, Rn. 176, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_114_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); sowie Hilaire und andere gegen Trinidad und Tobago, IAGMR 21.06.2002, Rn. 143–152, www.corteidh.or.cr/corteidh/docs/casos/articulos/seriec_94_ing.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹³¹ Siehe Corigliano gegen Italien, EGMR 10.12.1982, Rn. 47, www.legal-tools.org/doc/1c845e/pdf/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Verhandlungen,¹³² Rückstände im Gerichtssystem¹³³ oder Gesetzesänderungen im Strafverfahren¹³⁴ keine Verzögerungen rechtfertigen. Die jeweils zuständigen offiziellen Stellen tragen die Verantwortung, wenn Zeugen, Angeklagte oder andere am Verfahren beteiligte Personen nicht anwesend sind und dies zu Verzögerungen führt.¹³⁵ Ist der Gerichtshof mit den vom Staat vorgebrachten Rechtfertigungen nicht einverstanden, so kann er eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist feststellen.¹³⁶

Was steht für den Antragsteller auf dem Spiel: Dieses relativ neue Kriterium, auf das mit verschiedenen Bezeichnungen Bezug genommen wird,¹³⁷ berücksichtigt die Situation der betroffenen Person, die durch die Verfahrensdauer beeinträchtigt werden kann, zum Beispiel deren Leben oder Gesundheit.¹³⁸ Der IAGMR stellte fest, dass das Verfahren rascher voranschreiten sollte, um den Fall so schnell wie möglich zu einer Lösung zu bringen, falls der Zeitablauf eine relevante Auswirkung auf den Rechtsstatus oder die Beziehungen der betroffenen Person hat.¹³⁹ Dieses vierte Kriterium wird jedoch nicht immer angewandt, wenn bewertet wird, ob die Verfahrensdauer angemessen war, oder der Gerichtshof findet nichts, was berücksichtigt werden könnte, und schweigt dazu.¹⁴⁰

2.3.5 Feststellungen des Europarats zu den Ursachen für Verzögerungen bei nationalen Verfahren und Empfehlungen für deren Behebung

Der Bericht von 2018 der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz des Europarats (CEPEJ) hat auf der Grundlage der Rechtsprechung des EGMR drei Arten von Gründen identifiziert, die in nationalen Gerichtsverfahren¹⁴¹ (Zivil, Straf- und Verwaltungsverfahren) zu Verzögerungen führen. Die ersten sind externe Gründe, zu denen wichtige politische Ereignisse, Reformen und wirtschaftliche Umstellungen gehören.¹⁴² Die zweiten sind in allen Mitgliedstaaten des EGMR anzutreffen und umfassen eine geografisch ungleiche Verteilung von Gerichten, die die demografische und wirtschaftliche Situation nicht widerspiegeln, eine unzureichende Anzahl von Richtern sowie unzureichende Zuweisung weiterer Richter, Rückstau von Fällen, Zeitaufwand der Richter für außergerichtliche Tätigkeiten, Untätigkeit von Justizbehörden, die Regeln zu Beweismitteln, sowie systematische Mängel in den Verfahrensregeln. Weiterhin gehören dazu die Bewilligung oder späte Ablehnung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe, die Nichtvorladung von Parteien oder Zeugen, verspätete Weiterleitung des Falles

¹³² Ilijkov gegen Bulgarien, EGMR 26.07.2001, Rn. 116 ff.

¹³³ H.T. gegen Deutschland, EGMR 11.10.2001, Rn. 31-38.

¹³⁴ Sahiner gegen Türkei, EGMR 25.09.2001, Rn. 25–30, www.legal-tools.org/doc/514d0f/pdf/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹³⁵ Siehe auch Tychko gegen Russland, EGMR 11.06.2015, Rn. 68; vgl. Leitfaden zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (2021), Rn. 333, [Guide on Article 6 - Right to a fair trial \(criminal limb\) \(progettoinnocenti.it\)](http://progettoinnocenti.it) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹³⁶ Siehe Edel (2007), S. 35–36; vgl. auch Las Palmas gegen Kolumbien, IAGMR vom 04.12.2000, Rn. 38.

¹³⁷ Zum Thema "impact of the proceedings", siehe Henzelin/Rordorf (2014), S. 86; zu "was steht für den Beschwerdeführer auf dem Spiel" siehe Mikulić gegen Kroatien, EGMR 07.02.2002, Rn. 44; „nachteilige Auswirkungen der Verzögerung auf die Rechtsposition des Beschwerdeführers“, siehe Vojnovic gegen Kroatien, EGMR 30.03.2009, Rn. 8.4, www.worldcourts.com/hrc/eng/decisions/2009.03.30_Vojnovic_v_Croatia.htm (letzter Zugriff: 01.08.2023); Clooney/Webb (2021), S. 400, „nachteilige Auswirkung der Dauer des Verfahrens auf die rechtliche Situation des Verfahrensbeteiligten“.

¹³⁸ Siehe Portington gegen Griechenland, EGMR 23.09.1998, Rn. 34; vgl. auch Rajabu gegen Tansania, AfCHPR, 28.11.2019, Rn. 64, africanlii.org/afu/judgment/african-court/2019/7 (letzter Zugriff: 01.08.2023); siehe auch Clooney/Webb (2021), S. 400.

¹³⁹ Valle Jaramillo und andere gegen Kolumbien, IAGMR 27.11.2008, Rn. 155; Garibaldi gegen Brasilien, IAGMR 23.09.2009, Rn. 138.

¹⁴⁰ Vgl. Rajabu gegen Tansania, 007/2015 AfCHPR 28.11.2019, Rn. 64 ff.

¹⁴¹ Vgl. Feltes (1989), S. 42 ff.

¹⁴² Calvez/Regis (2018), S. 38–40.

durch die untere an eine höhere Instanz, Verzögerungen bei der Vorlage von Beweismitteln, zahlreiche Vertagungen von Verhandlungen von Amts wegen oder auf Verlangen der Parteien, überlange Abstände zwischen Verhandlungstagen oder gerichtliche Fehleinschätzungen.¹⁴³ Die dritte Gruppe von Gründen umfasst Verzögerungen, die für Strafverfahren spezifisch sind, zum Beispiel Strukturprobleme der Anklagebehörde, überlange Zeiträume zwischen Verhandlungen oder Nichterscheinen von Zeugen zu Verhandlungen.¹⁴⁴

2018 revidierte die CEPEJ ihre Richtlinien für das gerichtliche Zeitmanagement. Diese Richtlinien helfen allen Beteiligten bei der Überwachung der Verfahrensdauer. Die CEPEJ schlägt darin vor, das materielle Recht und das Verfahrensrecht so klar wie möglich zu formulieren und die Empfehlungen des Europarats für eine effiziente Justiz umzusetzen.¹⁴⁵

Empfehlungen: Die Empfehlungen des Europarats von 1981 zu Maßnahmen, die den Zugang zur Justiz erleichtern, unterscheiden zwischen fünf zentralen Grundsätzen:¹⁴⁶

- *Grundsatz der Unterrichtung der Öffentlichkeit:* die Öffentlichkeit über Verfahren informieren
- *Grundsatz der Vereinfachung:* alle Dokumente im Verfahren vereinfachen
- *Grundsatz der Beschleunigung:* veraltete Vorgehensweisen und unnötige Formalitäten eliminieren, sowie eine ordnungsgemäße Nutzung des Rechts auf Einlegung von Rechtsmitteln, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden
- *Grundsatz der Gerichtskosten:* das System für Gerichtskosten vereinfachen
- *Grundsatz der Sonderverfahren:* spezielle familienrechtliche Verfahren beschleunigen, Verfahrensweisen bei Streitigkeiten über geringe Geldbeträge vereinfachen

Die Empfehlung des Europarats von 1986 über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der übermäßigen Arbeitsbelastung der Gerichte schlägt vor, die den Richtern übertragenen außergerichtlichen Aufgaben zu verringern, die Arbeitsbelastung der Gerichte ausgewogen zu verteilen und die möglichen Auswirkungen der Rechtsschutzversicherung auf die steigende Zahl der bei Gerichten anhängigen Verfahren zu bewerten.¹⁴⁷

Die Empfehlung des Europarats von 1987 zur Vereinfachung des Strafrechtssystems empfiehlt, Grundsätze für die Strafverfolgung nach dem Opportunitätsprinzip, sowie für beschleunigte Verfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und besondere vereinfachte Verfahrensweisen festzulegen, und schlägt eine Vereinfachung der ordentlichen Gerichtsverfahren vor.¹⁴⁸ Zum Thema Vereinfachung empfiehlt der Europarat, dass Entscheidungen des Gerichts innerhalb strenger Fristen getroffen werden [müssen], falls sich der Angeklagte in Haft befindet. Außerdem empfiehlt der Rat, dass schriftliche Entscheidungen, falls sie erforderlich sind, nur die Informationen enthalten sollten, die die Parteien für die weitere Verwendung in der Berufungsphase benötigen.

Die Empfehlungen des Europarats von 1995 zur Einführung und Verbesserung der Funktionsweise von Rechtsmittelsystemen und -verfahren in Zivil- und Handelssachen konstatieren,

¹⁴³ Ebd., S. 40-58.

¹⁴⁴ Ebd., S. 58-61.

¹⁴⁵ Vgl. Revised Saturn Guidelines for Judicial Time Management (3rd Revision), CEPEJ (2018), S. 6.

¹⁴⁶ Empfehlung R (81) 7 des Ministerkomitees des Europarates zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz vom 14.05.1981.

¹⁴⁷ Empfehlung R (86) 12 über Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung der übermäßigen Arbeitsbelastung der Gerichte vom 16.09.1986.

¹⁴⁸ Empfehlung R (87) 12 zur Vereinfachung des Strafverfahrens vom 17.09.1987.

dass die Mitgliedstaaten alle möglichen Maßnahmen umsetzen müssen, um Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen. Zwei Maßnahmen dieser Art wären (i) die Begrenzung der Anzahl der zwischen den Parteien ausgetauschten Schriftsätze auf ein Minimum und (ii) die Reduzierung der Dauer von mündlichen Verhandlungen auf das unbedingt erforderliche Maß.¹⁴⁹

Die Empfehlungen des Europarats von 1995 zur Verwaltung der Strafjustiz schlagen vor, die Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten zu überwachen. Dies sollte als Grundlage für die Förderung nützlicher Verbesserungen dienen, da die Verwaltung der Strafjustiz nicht immer und überall denselben Regeln unterliegen kann.¹⁵⁰

2.3.6 Kriterien der VN-Menschenrechtskommission für die Bewertung, ob die Verzögerung eines Verfahrens unverhältnismäßig ist

Zusätzlich zu den internationalen Menschenrechtsgerichtshöfen hat auch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (UN MRK) eine Auslegung zur Verfahrenslänge entwickelt, die sich ebenfalls auf die Beurteilung der unangemessenen Verzögerungen unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles stützt. Sie berücksichtigt unter anderem die Komplexität des Falles und das Verhalten der offiziellen Stellen, insbesondere die Art und Weise, wie der Fall von den Verwaltungs- und Justizbehörden behandelt wurde.¹⁵¹ Als letztes Kriterium bewertet die Kommission, ob sich die Verzögerung nachteilig auf die Rechtslage des Antragstellers ausgewirkt hat.¹⁵²

Komplexität: Bei der Prüfung der Komplexität stellte die MRK fest, dass ein Staat nicht einfach behaupten kann, eine Verzögerung sei auf die Komplexität des Falles zurückzuführen, sondern die Art der Komplexität nachweisen muss.¹⁵³

Verhalten des Autors/Beschwerdeführers oder Opfers: Ähnlich wie die Menschenrechtsgerichtshöfe sieht die Kommission keinen Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 3 lit. c IPbPR, der sich einfach aus den Verträgen ergibt,¹⁵⁴ die von den Beschwerdeführern beantragt wurden.¹⁵⁵

Verhalten der offiziellen Stellen: Ein vom Vertragsstaat angeführter Mangel an angemessenen Haushaltsmitteln für die Verwaltung der Strafjustiz¹⁵⁶ rechtfertigt unverhältnismäßige Verzögerungen nicht.¹⁵⁷ Genauso wenig rechtfertigt die Tatsache, dass die Ermittlungen in einer Strafsache im Wesentlichen im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, solche Verzögerungen.¹⁵⁸

Benachteiligung des Autors/Beschwerdeführers: Die Auslegung der MRK ist in Bezug auf dieses Kriterium nicht einheitlich; in einigen Fällen wird es bei der Bewertung langer Verfahren

¹⁴⁹ Empfehlung R (95) 5 über die Einführung und Verbesserung der Funktionsweise von Beschwerdesystemen und -verfahren in Zivil- und Handelssachen vom 07.02.1995.

¹⁵⁰ Empfehlung R (95) 12 über die Verwaltung der Strafjustiz vom 11.09.1995.

¹⁵¹ Clooney/Webb (2021), S. 400.

¹⁵² Taylor (2020), S. 270 ff., 386 ff. Siehe auch Clooney/Webb (2021), S. 400 ff., vgl. Kelly gegen Jamaika, HRC 17.07.1996, www.bayefsky.com/pdf/202_jamaica006.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁵³ Hill gegen Spanien, HRC 02.04.1997, Rn. 12.4, www.bayefsky.com/pdf/109_spainvws526.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); siehe auch Clooney/Webb (2021), S. 403.

¹⁵⁴ Yasseen und Thomas gegen Guyana, HRC 31.03.1998, Rn. 7.11, hrlibrary.umn.edu/undocs/session62/view676.htm (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁵⁵ Der Beschwerdeführer (Englisch: author) ist laut Terminologie der MRK die Person, die die Beschwerde vorbringt, siehe Regel 91 Rules of Procedure der Menschenrechtskommission.

¹⁵⁶ General Comment 32, Article 14, Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, HRC 23.08.2007, Rn. 27.

¹⁵⁷ Siehe Joseph/Castan (2013), S. 371. Siehe auch Smith (2019), S. 267 sowie Fillastre und Bizouarn gegen Bolivien, HRC 06.11.1990, Rn. 6.5.

¹⁵⁸ Ebd.

nicht einmal erwähnt.¹⁵⁹ Mit dem Konzept der ungebührlichen Verzögerung soll vermieden werden, dass Personen zu lange in Ungewissheit über ihr Schicksal bleiben, und es soll damit sichergestellt werden, dass ein Freiheitsentzug nicht länger andauert als notwendig, falls diese Personen während der Dauer des Verfahrens in Haft gehalten werden.¹⁶⁰ In der begrenzten Rechtsprechung, die hierfür relevant ist, erwähnt die MRK die Auswirkungen auf den Freiheitsentzug des Beschwerdeführers oder die Verzögerung durch die Untersuchungshaft.¹⁶¹

So kann man zum Beispiel eine Verzögerung von vier Jahren und vier Monaten, in denen der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft gehalten wurde [...], nicht als mit Artikel 9 Abs. 3 IPbPR vereinbar betrachten, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die eine solche Verzögerung rechtfertigen, wie zum Beispiel die Tatsache, dass die Ermittlungen durch den Beschwerdeführer oder seinen Vertreter behindert werden oder wurden.¹⁶²

2.3.7 Kriterien internationaler Strafgerichtshöfe für die Bewertung, ob eine Verzögerung unverhältnismäßig ist

Die Frage der Verfahrensdauer stellt sich nicht nur bei nationalen Verfahren; auch das internationale Strafjustizsystem sieht sich mit der Herausforderung konfrontiert, die die Verfahrensdauer stellt.

Die Verfahrensdauer war bereits beim Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten (IMTFE) in Tokio ein Problem.¹⁶³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in Japan sollte nicht länger als ein halbes Jahr dauern.¹⁶⁴ Am 24. Juni 1947, über ein Jahr nach Prozessbeginn, hielt Präsident Webb eine Lagebesprechung mit 23 Vertretern der Anklage und 48 Vertretern der Verteidigung ab, die sich mit „Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschleunigung des Prozesses“ beschäftigte;¹⁶⁵ der Hauptfaktor, der zur unangemessenen Dauer des Prozesses führte, war die Vorlage irrelevanter oder unwesentlicher Beweise durch die Anklage und mehr noch durch die Verteidigung.¹⁶⁶ Ein weiterer zeitraubender Faktor, der sich nach Ansicht der Präsidenten „nicht vermeiden [ließ]“, waren die Schwierigkeiten beim Übersetzen vom Japanischen ins Englische und umgekehrt.¹⁶⁷ Webb schlug vor, den Prozess

¹⁵⁹ Siehe General Comment 32, Article 14, Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, HRC 23.08.2007, Rn. 35. Siehe auch Clooney/Webb (2021), S. 417.

¹⁶⁰ Lumanog und Santos gegen Philippinen, HRC 20.03.2008, Rn. 8.4, www.worldcourts.com/hrc/eng/Dec.isi-ons/2008.03.20.Lumanog.v.Philippines.htm (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁶¹ Die Inhaftierung ist allerdings nicht Schwerpunkt dieses Projektes.

¹⁶² Vgl. Koné gegen Senegal, HRC 27.10.1994, library.umn.edu/undocs/html/vws386.htm (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁶³ Sowohl der Internationale Militärgerichtshof von Nürnberg als auch der Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten waren in ihrem Rechtsrahmen, nämlich Artikel 18 des Londoner Viermächte-Abkommens und Artikel 12 der Tokio-Charta, mit der folgenden Bestimmung zur Durchführung des Prozesses ausgestattet:

Das Gericht soll:

(a) Den Prozess streng auf eine beschleunigte Verhandlung der durch die Anklage gemachten Punkte beschränken.

(b) Strenge Maßnahmen ergreifen, um jede Handlung zu vermeiden die eine unnötige Verzögerung verursachen könnte, und unerhebliche Fragen und Erklärungen jedweder Art ablehnen.

¹⁶⁴ Siehe Sedgwick (2012), S. 143, open.library.ubc.ca/soa/cIRcle/collections/ubctheses/24/items/1.0072876 (letzter Zugriff: 01.08.2023). Nach dem endgültigen Abschluss des Prozesses im November 1948 berichtete der niederländische Richter Röling über einen Spruch, der in Tokio kursierte, nämlich, dass „die Richter das Leben so sehr genossen und die Angeklagten den Tod so sehr verabscheuten“, dass sie ein „Gentleman's Agreement“ trafen, endlose Verfahren zu gewährleisten, siehe Brief von Richter Röling an Veen [nicht identifiziert] vom 18.11.1948, im Nationaal Archief (Niederlande), 544 B.V.A. Röling, 21.2.273, Inv.nr. 27, Officieuse briefwisseling, S. 149-150.

¹⁶⁵ Nationalarchiv von Japan, Aufzeichnungen der Militärtribunale im Fernen Osten, des Internationalen Militärtribunals für den Fernen Osten sowie Konferenz zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Expedition des Prozesses vom 24.06.1947, S. 1-3.

¹⁶⁶ Ebd., S. 4-5.

¹⁶⁷ Ebd., S. 48.

zu beschleunigen, indem man Zeitlimits für jede verbleibende thematische Phase der laufenden Darlegungen der Verteidigung, für die Gegenbeweise und die Abschlussvorträge setzte, mit dem Ziel, den Prozess vor Ende 1947 abzuschließen.¹⁶⁸ Webb erklärte: „Wir müssen ein gerechtes Verfahren gewährleisten. Alles hängt von dieser Gewährung eines gerechten Verfahrens ab, aber wir müssen unser Bestes tun, um den Prozess zu verkürzen, um ihn so kurz zu machen, wie es mit der Gerechtigkeit vereinbar ist.“¹⁶⁹

Die Verteidigung lehnte die vorgeschlagenen Zeitlimits als zu kurz ab und verwies stattdessen auf andere Faktoren, die zu einer unverhältnismäßigen Dauer führten, nämlich zu viele Anklagepunkte, die in der Anklageschrift vorgebracht und vom Gerichtshof bestätigt wurden,¹⁷⁰ den „unsicheren Charakter [des Verfahrens] wegen der Beweisregeln“, über die selbst der Gerichtshof in einigen Fällen geteilter Meinung war,¹⁷¹ sowie faktische Schwierigkeiten bei den Ermittlungen der Verteidigung,¹⁷² dazu noch die Einwände der Anklage gegen Beweismittel der Verteidigung „immer und immer wieder zu demselben Punkt, über den gerade entschieden worden war“,¹⁷³ übermäßig umfangreiche und detaillierte Kreuzverhöre,¹⁷⁴ langwierige Debatten über „Nebenfragen“, die nicht Teil der Anklageschrift waren,¹⁷⁵ und die irriige Ablehnung von Verteidigungsanträgen auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion) durch den Gerichtshof.¹⁷⁶

Die bei der Besprechung anwesenden Vertreter der Anklage sahen in diesen Argumenten den „Beweis für das Bewusstsein seitens der Verteidigung, dass sie [die Anklage] den Fortschritt der Verteidigungsphasen verzögert hätte“.¹⁷⁷ Ihre Vorschläge zur Beschleunigung des Prozesses war, die Verteidigung solle keine beanstandbaren Urkundenbeweise mehr vorlegen,¹⁷⁸ der Gerichtshof möge über Einwände entscheiden, ohne dass diese von beiden Seiten diskutiert werden¹⁷⁹, die Verteidigung solle ihre Dokumente der Anklage drei Tage anstatt 24 Stunden im Voraus vorlegen, sodass etwaige Einwände schriftlich erörtert werden könnten,¹⁸⁰ die Erklärungen der Verteidiger bei der Vorlage von Beweismitteln sollten strenger begrenzt werden¹⁸¹ und allen Richtern sollten alle Beweisunterlagen so rechtzeitig im Voraus vorliegen, dass sie sofort über Einwände gegen die Vorlage dieser Dokumente entscheiden könnten,¹⁸² und der Gerichtshof möge mehr Anleitung dazu geben, was im Kreuzverhör und bei den Abschlussvorträgen erwartet wird.¹⁸³ Einem Vertreter der Anklage zufolge war man auf seiner Seite „äußerst bestrebt, mit dem Gerichtshof und der Verteidigung bei jedem Plan zusammenzuarbeiten, der die Dauer dieses Prozesses verkürzen kann, sei aber der Meinung, dass die Verantwortung dafür beim Gerichtshof liege und dass der Gerichtshof in dieser Hinsicht schließlich vielleicht doch entschiedener handeln müsse“.¹⁸⁴

¹⁶⁸ Ebd., S. 5-11.

¹⁶⁹ Ebd., S. 32.

¹⁷⁰ Ebd., S. 15-16.

¹⁷¹ Ebd., S. 16, 19.

¹⁷² Ebd., S. 19-20.

¹⁷³ Ebd., S. 20.

¹⁷⁴ Ebd., S. 29-30.

¹⁷⁵ Ebd., S. 30.

¹⁷⁶ Ebd., S. 48-50.

¹⁷⁷ Ebd., S. 53.

¹⁷⁸ Ebd., S. 54.

¹⁷⁹ Ebd., S. 54-56.

¹⁸⁰ Ebd., S. 57.

¹⁸¹ Ebd., S. 61.

¹⁸² Ebd., S. 66-67.

¹⁸³ Ebd., S. 71-72, 74-76.

¹⁸⁴ Ebd., S. 65.

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) war der erste moderne internationale Strafgerichtshof, dessen Kammern die Dauer ihres eigenen Verfahrens bewerteten. Später legten der ICTY und der ICTR fest, aufgrund ihres Mandats und der inhärenten Komplexität der ihnen vorgelegten Fälle sei durchaus zu erwarten, dass das Gerichtsverfahren nicht immer so zügig verlaufen würde wie vor nationalen Gerichten.¹⁸⁵ Die Gerichtshöfe waren jedoch bestrebt, alle möglichen Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren zu ergreifen.¹⁸⁶ Der ICTR vertrat die Meinung, das Recht des Angeklagten, ohne ungemessene Verzögerung vor Gericht gestellt zu werden, müsse gegen die Notwendigkeit abgewogen werden, die Wahrheit über die dem Angeklagten zur Last gelegten schweren Verbrechen zu ermitteln.¹⁸⁷ Folglich übernahm der Gerichtshof die Menschenrechtskriterien für die Beurteilung einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens,¹⁸⁸ obwohl er sie nicht konsequent anwendete.¹⁸⁹ Insbesondere berücksichtigte er fünf Kriterien:

- 1) Die Länge der Verzögerung;
- 2) die Komplexität des Verfahrens, wie z.B. die Anzahl der Anklagepunkte, die Anzahl der Angeklagten, die Anzahl der Zeugen, den Umfang der Beweismittel, die Komplexität des Sachverhalts und der Gesetzeslage;
- 3) das Verhalten der Parteien;
- 4) das Verhalten der zuständigen offiziellen Stellen;
- 5) die etwaigen Nachteile für den Angeklagten.

Die Länge der Verzögerung: Der ICTR vertrat in einem exemplarischen Fall die Auffassung, dass eine Dauer von zwölf Jahren zwischen der Verhaftung und dem Urteil nicht *per se* eine unangemessene Verzögerung im Sinne des ICTR-Statuts darstellt. Jede Verzögerung müsse im Hinblick auf die Gesamtheit der von der Kammer dargestellten Umstände bewertet werden.¹⁹⁰ Eine beträchtliche Verzögerung wäre unangemessen, wenn sie aufgrund eines von der Anklage angestrebten unzulässigen strategischen Vorteils eingetreten wäre. Die Berufungskammer im Verfahren gegen *Nyiramasuhuko et al.* stellte fest, dass nach dem Statut das Recht, ohne ungebührliche Verzögerung vor Gericht gestellt zu werden, nicht vor jeder

¹⁸⁵ Prosecutor v. Nahimana et al., ICTR 28.11.2007, Rn. 1076, www.legal-tools.org/doc/4ad5eb/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁸⁶ Vgl. Prosecutor v. Renzaho, ICTR 01.04.2011, Rn. 240, www.legal-tools.org/doc/0abb32/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁸⁷ Prosecutor v. Mugenzi et al, ICTR 08.11.2002, Rn. 31, www.legal-tools.org/doc/2aa246/ (letzter Zugriff: 01.08.2023); bei der Beurteilung der unangemessenen Verzögerung eines bestimmten Falls verglichen die Kammern ihren Fall oft mit anderen Fällen desselben Gerichts, siehe Prosecutor v. Bizimungu et al. ICTR 30.09.2011, Rn. 78, www.legal-tools.org/doc/7077fa/ (letzter Zugriff: 01.08.2023); zur Notwendigkeit eines schnellen Prozesses beim ICTY siehe Prosecutor v. Kvočka et al., ICTY 25.05.2001, Rn. 20; Prosecutor v. Halilovic, ICTY 27.11.2006, Rn. 18; vgl. auch Sondergerichtshof für Sierra Leone, Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit – Gerichtsverfahren sollten ohne unangemessene Verzögerung abgehalten werden, Beschluss vom 05.11.2003, rscsl.org/Documents/Press/2003/pressrelease-110503.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); siehe auch Besnier (2014), S. 11.

¹⁸⁸ The Prosecutor v. Mugiraneza, ICTR 27.02.2004, S. 3, cld.irmct.org/assets/filings/04-02-27-Mugiraneza-Decision-on-Indictment-and-Speedy-Trial.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023), abweichende Meinung des Richters Pocar; vgl. Prosecutor v. Mugiraneza, ICTR 27.02.2004, S. 13, cld.irmct.org/assets/filings/04-02-27-Mugiraneza-Decision-on-Indictment-and-Speedy-Trial.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁸⁹ Siehe Farrell (2003), S. 113 ff.

¹⁹⁰ The Prosecutor v. Bizimungu et al., ICTR 30.09.2011, Rn. 74, ucr.irmct.org/scasedocs/case/ICTR-99-50#trial-Judgement (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Bizimungu et al., ICTR 23.06.2010, Rn. 11, www.worldcourts.com/icty/eng/decisions/2010.06.23_Prosecutor_v_Bizimungu.htm (letzter Zugriff: 01.08.2023); vgl. The Prosecutor v. Nahimana et al., ICTR 28.11.2007, Rn. 1075, ucr.irmct.org/scasedocs/case/ICTR-99-52#eng (letzter Zugriff: 01.08.2023). Es ist bemerkenswert, dass der ICTR (IStGHR) die Begriffe „Verzögerung“ und „Dauer“ von Verfahren gleichsetzt.

Verzögerung im Verfahren schützt.¹⁹¹ Es ist hier bemerkenswert, dass der ICTR die Begriffe „Verzögerung“ und „Dauer“ von Verfahren als gleichwertig betrachtete. Die Angemessenheit einer Verzögerung lässt sich nicht in eine feste Zeitspanne übersetzen und muss von Fall zu Fall beurteilt werden.¹⁹²

Die Komplexität: Das Kriterium der Komplexität, wie es vom ICTR angewandt wurde, umfasst eine Vielzahl von Phänomenen. Neben der Anzahl der Anklagepunkte, der Anzahl der Angeklagten, der Anzahl der Zeugen, dem Umfang der Beweismittel, der besonderen Komplexität des Sachverhalts und der Gesetzeslage¹⁹³ zog der ICTR auch in Betracht, dass sich die Rolle und Stellung der Angeklagten unmittelbar auf die Komplexität eines Falles auswirkte.¹⁹⁴ Im Verfahren gegen *Gatete* stellte die Berufungskammer fest, dass die Hauptverfahrenskammer die Komplexität eines Falles mit nur einem Angeklagten falsch eingeschätzt hatte. Die Berufungskammer vertrat die Ansicht, dass ein 30-tägiger Prozess mit 49 Zeugen und 146 Beweismitteln eine Verzögerung des Vorverfahrens von über sieben Jahren rechtfertige.¹⁹⁵ Die Beurteilung der Verfahrensdauer endet jedoch nicht mit der Bewertung der Komplexität eines Falles.¹⁹⁶

Wenn auch in einem anderen Zusammenhang als der Bewertung der Verfahrensdauer, nämlich mit den Vergütungsrichtlinien für Verteidiger, hat der ICTY eine aufschlussreiche Skala für die Komplexität von Fällen entwickelt, die diese in drei Stufen unterteilt und verschiedene Faktoren berücksichtigt, die nicht auf die Stellung des Angeklagten, die Anzahl der Angeklagten und Zeugen, die Anzahl der Anklagepunkte, den sachlichen Umfang der Anklagepunkte und die rechtlichen oder faktischen Argumente beschränkt sind.¹⁹⁷

Bei der Behandlung der Frage nach der Verfahrensdauer im Sondergerichtshof für den Libanon (STL) betonte der Gerichtshof die Komplexität des Falles, die sich aus den Prozessakten mit über 3.000 Beweismitteln, den Aussagen von über 300 Zeugen, der 37.000 Seiten umfassenden Niederschrift und den besonderen Umständen im Umfeld des Gerichtshofs sowie den zahlreichen Anklageschriften ergab.¹⁹⁸ Der STL betonte, dass mehrere Faktoren, wie zum Beispiel die Notwendigkeit von Zeugenreisen, die Herausforderung von Zeugenaussagen mit Simultanübersetzung in mindestens zwei andere Sprachen und der Zeugenschutz das Verfahren insgesamt verlangsamten.¹⁹⁹

¹⁹¹ The Prosecutor v. Halilovic, ICTY 27.10.2006, Rn. 17, www.icty.org/x/cases/halilovic/acDec/en/061027.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al., ICTY 14.12.2015, Rn. 364, unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/case-documents/ict-98-42/appeals-chamber-judgements/en/151214-judgment.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁹² The Prosecutor v. Bizimungu et al., ICTR 23.06.2010, Rn. 11.

¹⁹³ Vgl. The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al, ICTR 24.06.2011, Rn. 142; The Prosecutor v. Karadzic, ICTR 08.09.2016; siehe auch, wie der IStGH diesen Ansatz später übernahm, The Prosecutor v. Gbagbo, ICC-02/11-01/11-43, Rn. 41, <https://www.icc-cpi.int/pages/record.aspx?uri=1599831#> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁹⁴ The Prosecutor v. Bizimungu et al., ICTR 30.09.2011, Rn. 77, www.legal-tools.org/doc/7077fa/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁹⁵ The Prosecutor v. Gatete, ICTR 09.10.2012, Rn. 29, <https://ucr.irmct.org/LegalRef/CMSDocStore/Public/English/Judgement/NotIndexable/ICTR-00-61/MSC40138R0000566220.PDF> (letzter Zugriff: 01.08.2023); vgl. Hoven (2011), S. 834 ff., www.zis-online.com/dat/artikel/2011_10_621.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁹⁶ The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al., ICTR 15.12.2015, Rn. 359, unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/case-documents/ict-98-42/appeals-chamber-judgements/en/151214-judgment.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁹⁷ Stufe 1 - schwierig; Stufe 2 - sehr schwierig; und Stufe 3 - extrem schwierige Fälle, siehe ICTY Manual on Developed Practices (2009), www.icty.org/x/file/About/Reports%20and%20Publications/ICTY_Manual_on_Developed_Practices.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023), S. 213. Siehe auch Gut et al. (2013), S. 1229; van Sliedregt/Vasiliev (2014), S. 280.

¹⁹⁸ The Prosecutor v. Ayyash et al., STL 18.08.2020, Rn. 967–970, www.stl-tsl.org/crs/assets/Uploads/20200818-F3840-PUBLIC-Summary-of-Judgment-FILED-EN-FINAL.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁹⁹ Ebd., Rn. 967.

*Das Verhalten der Parteien:*²⁰⁰ Bei der Prüfung dieses Kriteriums waren die *Ad-hoc*-Gerichtshöfe der Ansicht, dass das Verhalten des Angeklagten gegen den Vorwurf einer ungebührlichen Verzögerung sprechen könnte.²⁰¹ In seinem Urteil äußerte der STL die Ansicht, die strategische Prozessführung der Verteidigung habe als Faktor zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen, stellte aber nicht fest, dass die dadurch verursachte Verzögerung ungebührlich war.²⁰²

Das Verhalten der zuständigen offiziellen Stellen: Die Berufungskammer des ICTR im Verfahren gegen *Gatete* stellte eine ungebührliche Verzögerung fest, die dem Ankläger zuzuschreiben war und die dieser nicht rechtfertigen konnte.²⁰³ In Bezug auf die Tatsache, dass die Anklage die Fälle verbunden und so das Verfahren verlängert hatte, stellte die Berufungskammer im Verfahren gegen *Nyiramasuhuko et al.* keine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens fest, merkte jedoch an, dass die fortgesetzte Nichteinhaltung der Offenlegungsfristen eine ungerechtfertigte Verzögerung hervorgerufen hatte.²⁰⁴ Im Umgang mit den offiziellen Stellen beschwerte sich der Angeklagte in diesem Fall über die mangelnde Kooperation der nationalen Behörden sowie über Probleme, die sich im Strafgerichtshof ergaben, nämlich die Ersetzung eines Richters und die Tatsache, dass die Zeugen nicht rechtzeitig nach Arusha anreisen konnten.²⁰⁵ Die Berufungskammer befand, dass sich diese Tätigkeiten oder Untätigkeit auf die Verfahrensdauer auswirken können, aber nicht notwendigerweise in dem Maße, dass sie eine unangemessene Verzögerung bewirken.²⁰⁶ Allerdings könnten Verzögerungen, die sich aus der gleichzeitigen Teilnahme der Richter an mehreren Verfahren ergeben, nicht als gerechtfertigt angesehen werden.²⁰⁷ Dementsprechend kann die Logistik der Arbeitsbelastung keine Erklärung für Verzögerungen sein und darf einer Bewertung der Verzögerung als unangemessen nicht entgegenstehen.²⁰⁸ Das STL befand nicht, dass die Vertagungen zu Beginn des Verfahrens, die sich aus der Anklageschrift und der Verbindung der Fälle ergeben hatte, als unangemessen bewertet werden konnten.²⁰⁹

Die etwaigen Nachteile für den Angeklagten: Die Rechtsprechung der *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe ist bei der Bewertung der Nachteile für den Angeklagten nicht einheitlich. Auf jeden Fall verlangt der Strafgerichtshof von den Angeklagten den Nachweis, dass die Verzögerung ihnen einen Nachteil verursacht hat und folglich unangemessen war.²¹⁰ Im Verfahren gegen *Nyiramasuhuko et al.*, in dem die Berufungskammer ungerechtfertigte Verzögerungen feststellte,

²⁰⁰ Die *Ad-hoc*-Gerichtshöfe verwendeten dieses Kriterium im Vergleich zu den anderen weniger, mehr dazu bei Zeegers (2016), S. 314 ff.

²⁰¹ The Prosecutor v. Šešelj, ICTY 29.09.2011, Rn. 26, www.icty.org/x/cases/seselj/tdec/en/110929.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁰² The Prosecutor v. Ayyash et al., STL 18.08.2020, Rn. 975, www.stl-tsl.org/crs/assets/Uploads/20200818-F3840-PUBLIC-Summary-of-Judgment-FILED-EN-FINAL.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); Offenlegungsverfahren durch die Mitankläger verletzt nicht das Recht auf ein faires Verfahren angesichts der zusätzlichen Zeit und Ressourcen, die der Verteidigung zur Verfügung gestellt werden. Siehe auch ECCC 002/02 16.11.2018, Rn. 148, www.eccc.gov.kh/en/document/court/case-00202-judgement (letzter Zugriff: 01.08.2023); sowie ECCC 002/01 07.08.2014, Rn. 44, www.legal-tools.org/doc/4888de/pdf/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁰³ The Prosecutor v. Gatete, ICTR 09.10.2012, Rn. 23, ucr.irmct.org/LegalRef/CMSDocStore/Public/English/Judgment/NotIndexable/ICTR-00-61/MS40138R0000566220.PDF (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁰⁴ The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al., ICTR 15.12.2015, Rn. 365–372, www.legal-tools.org/doc/b3584e/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁰⁵ Ebd., Rn. 364.

²⁰⁶ Ebd., Rn. 364.

²⁰⁷ Ebd., Rn. 376.

²⁰⁸ The Prosecutor v. Šainović et al., ICTY 23.01.2014, Rn. 101, www.icty.org/x/cases/miluti-Nov.ic/acjug/en/140123.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁰⁹ The Prosecutor v. Ayyash et al., STL 18.08.2020, Rn. 969-974, www.stl-tsl.org/crs/assets/Uploads/20200818-F3840-PUBLIC-SumMar.y-of-Judgment-FILED-EN-FINAL.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²¹⁰ Zeegers (2016), S. 327. Siehe auch Clooney/Webb (2021), S. 418.

die der Anklage und den Richtern zuzuschreiben waren und zu einer verlängerten Haft führten, befand der Strafgerichtshof, dass diese Verzögerungen per se von Nachteil waren.²¹¹

2.3.8 Berichte und Erkenntnisse über die Dauer internationaler Strafverfahren an den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen

Um ihre Verfahren zu beschleunigen, haben die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe verschiedene Anweisungen für Verfahren entwickelt und veröffentlicht.²¹² Im Report on Developed Practices [Bericht über entwickelte Praktiken] des ICTY wurde angemerkt, dass die Richter mit einer hohen Anzahl von Zeugen und Niederschriften sowie großen Mengen von Beweismitteln konfrontiert waren, deren Bewertung zeitaufwändig war.²¹³ Um die hohe Anzahl an Fällen zu bewältigen, wurde nicht nur die Zahl der Richter an den Ad-Hoc-Strafgerichtshöfen erhöht,²¹⁴ sondern es wurden auch die Einrichtungen des Gerichtshofs erweitert.²¹⁵ Ein weiterer identifizierter Faktor, der die Verfahren verlangsamte, war die Mehrsprachigkeit an den Strafgerichtshöfen.²¹⁶ Dies galt unter anderem für die Transkription der Originaltonbänder in der Sprache Kinyarwanda und die anschließende Übersetzung in die Arbeitssprachen des Gerichtshofs.

Der Bericht des ICTY nannte mehrere Faktoren, die die Verfahren an den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen verlangsamten, unter anderem die Überfrachtung der Anklageschriften mit Anklagepunkten,²¹⁷ die es schwer machte, den Umfang der zu beweisenden Sachverhalte zu bewältigen,²¹⁸ oder die Verbindung von Verfahren verschiedener Angeklagten und Verbrechen,²¹⁹ die eine gemeinsame Strafverfolgung aller Einzelpersonen in einer einzigen Strafsache erschwerte. Der Bericht hob hervor, dass wegen der zahlreichen Verfahrensschritte ein Mindestzeitraum von acht Monaten nach der Ankunft des Angeklagten am Sitz des Gerichtshofs bis zum Beginn der Hauptverfahrens erforderlich sei.²²⁰ Der zeitliche Ablauf des

²¹¹ The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al., ICTR 15.12.2015, Rn. 388.

²¹² Zur durchschnittlichen Zeit, die an den Gerichten verwendet wird, siehe Galbraith (2009), S. 113 ff., repository.law.umich.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1103&context=mjil (letzter Zugriff: 01.08.2023). Siehe auch ICTR, Practice Direction on The Length of Briefs and Motions on Appeal, 08.12.2006, www.ictj.org/sites/default/files/20061208_practice_direction_on_the_length_of_briefs_and_motions_on_appeal_en_fr.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); dazu auch United Nations International Residual Mechanism for International Criminal Tribunals - Practice Direction on the Procedure for Designation of the State in which a Convicted Person is to Serve his or her Sentence of Imprisonment, 24.04.2014, <https://www.irmct.org/sites/default/files/documents/140424-practice-direction-procedure-designation-state-mict-2-rev-1.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2023); sowie United Nations International Residual Mechanism for International Criminal Tribunals - Practice Direction on Formal Requirements for Requests for Review of Administrative Decisions, 20.02.2019, <https://www.irmct.org/sites/default/files/documents/190220-practice-direction-mict-9-rev-1-en.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2023); United Nations International Residual Mechanism for International Criminal Tribunals - Practice Direction on Requirements and Procedures for Appeals, 20.02.2019, https://www.irmct.org/sites/default/files/documents/190220-practice-direction-requirements-procedures-appeals_0.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); United Nations International Residual Mechanism for International Criminal Tribunals - Practice Direction on Filings made before the Mechanism for International Criminal Tribunals, 04.01.2019, <https://www.irmct.org/sites/default/files/documents/121214-practice-direction-filings-irmct-190401.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²¹³ Vgl. ICTY Manual on Developed Practices (2009), S. 9, Rn. 13–14, www.icty.org/x/file/About/Reports%20and%20Publications/ICTY_Manual_on_Developed_Practices.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²¹⁴ UNSC Resolution 1411 (2002); Shahabuddeen (2012), S. 10 ff.; Bohlander (2007), S. 193; sowie Cline (2018), S. 72.

²¹⁵ Cline (2018), S. 73.

²¹⁶ Ebd., S. 75. Siehe auch Møse (2014), S. 8.

²¹⁷ ICTY Manual on Developed Practices (2009), S. 36, Rn. 6, www.icty.org/x/file/About/Reports%20and%20Publications/ICTY_Manual_on_Developed_Practices.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023). Siehe auch Sander (2021), S. 129; Khan et al. (2010), S. 174.

²¹⁸ Laut der Rechtsprechung des ICTY müsse die Anklagebehörde keine Beweise in die Anklage aufnehmen. Siehe ICTY Manual on Developed Practices (2009), S. 36, Rn. 8, www.icty.org/x/file/About/Reports%20and%20Publications/ICTY_Manual_on_Developed_Practices.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²¹⁹ Ebd., S. 41, Rn. 22.

²²⁰ Ebd., S. 54, Rn. 1.

Vorverfahrens umfasste die Ankunft eines Angeklagten, die Zuweisung des Falles an eine Hauptverfahrenskammer, die Ausstellung der Anordnung für das erste Erscheinen [vor Gericht], die Zuweisung eines Pflichtverteidigers für den Angeklagten, das erste Erscheinen des Angeklagten, die Ernennung eines Richters für das Vorverfahren, die Zuweisung eines ständigen Verteidigers für den Angeklagten, dessen Anfangsvorträge, die Offenlegung (für den Angeklagten) des die Anklageschrift stützenden Materials und der von der Anklage eingeholten vorherigen Aussagen des Angeklagten, sowie ein Treffen mit den Parteien zur Umsetzung des Arbeitsplans.²²¹ All dies schien im ersten Monat des Vorverfahrens zu geschehen.²²² Um im Vorverfahren voranzukommen, wurden weitere Verfahrensschritte unternommen, wie zum Beispiel Entscheidungen über vorläufige Anträge der Verteidigung, eine erste Lagebesprechung, Offenlegung von Kopien von Zeugenaussagen und von entlastendem und anderem relevantem Material durch die Anklage an den Angeklagten, weitere Lagebesprechungen und Entscheidungen über andere Anträge.²²³ Sobald die vorläufigen Anträge behandelt worden waren, ordnete die Kammer die Einreichung von Schriftsätzen für das Vorverfahren an. Diese umfassten u.a. einen Schriftsatz der Anklage für das Vorverfahren, der spätestens sechs Wochen vor der Besprechung zum Vorverfahren einzureichen war, und einen Schriftsatz der Verteidigung zum Vorverfahren, der spätestens drei Wochen vor der Besprechung zum Vorverfahren eingereicht werden musste.²²⁴

Um die Dauer des Vorverfahrens zu verkürzen, konnte die Kammer verlangen, dass die Anklage die Anklageschrift kürzte,²²⁵ oder eine Schwärzung oder Überarbeitung der Zeugenliste anordnen, um eine unnötige Kumulation von Beweismitteln zu vermeiden.²²⁶ Weiterhin konnte sie die Parteien auffordern, sich in puncto bestimmter unstrittiger Tatsachen zu einigen.²²⁷ Im Hinblick auf das Prozessmanagement legte das ICTY Zeitlimits für die Vorlage von Beweismitteln fest, was die Parteien dazu anhielt, sich hervorragend zu organisieren und nur die wichtigsten und wertvollsten Beweismittel vorzubereiten, die in Form von Live-Zeugenaussagen vorgelegt werden sollten.²²⁸ Zur Beschleunigung der Verfahren wurde Regel 87 Abs. C ICTY-RPE so abgeändert, dass sie Schuldsprüche und Strafaussprüche in einer einzigen Entscheidung zusammenfasste.²²⁹

Obwohl das ICTR seine Fälle im Jahr 2010 abschließen sollte,²³⁰ gab es keinen wirklichen Druck, die Arbeit bis zum vereinbarten Datum zu beenden.²³¹ Der frühere Präsident des ICTR, Richter Møse, warf die Frage auf, ob die juristischen Mitarbeiter des Strafgerichtshofs informell mit den Parteien Kontakt aufnehmen sollten, um sich nach bevorstehenden Problemen zu erkundigen und so unerwartete Verzögerungen zu vermeiden.²³² Er stellte fest, dass einer der Gründe für die Verzögerung neue Beweismittel waren, die während der Vorbereitung der Zeugen gewonnen und in den vorherigen Aussagen nicht erwähnt worden waren, was dazu führte,

²²¹ Stufe 1 der Vorverfahrensphase beim IStGHJ.

²²² Siehe ICTY Manual on Developed Practices (2009), Anlage 5, S. 71.

²²³ Stufe 2 der Vorverfahrensphase beim IStGHJ.

²²⁴ Stufe 3 der Vorverfahrensphase beim IStGHJ.

²²⁵ Siehe ICTY Manual on Developed Practices (2009), S. 66; mehr dazu in Kuczyńska (2015), S. 331. Eine ähnliche Bestimmung wurde beim IStGHR erwogen, siehe Møse (2014), S. 9.

²²⁶ ICTY Manual on Developed Practices (2009), S. 60.

²²⁷ Ebd., S. 75.

²²⁸ Ebd., S. 75, Rn. 1–5.13.

²²⁹ Safferling (2012), S. 115.

²³⁰ UN-Sicherheitsrat, Resolution 1503 (2003), S. 115.

²³¹ Siehe Safferling (2012), S. 28. Siehe auch UN-Sicherheitsrat, Brief des Präsidenten des IStGHR an den Vorsitzenden des UN-Sicherheitsrats vom 17.11.2015, [unict.org/sites/unict.org/files/legal-library/151117_ict_r_fi_nal_report_en.pdf](https://www.unict.org/sites/unict.org/files/legal-library/151117_ict_r_fi_nal_report_en.pdf) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²³² Møse (2014), S. 13.

dass zusätzliche Zeit für die Vorbereitung des Kreuzverhörs gewährt wurde.²³³ Ein weiteres Problem, das sich beim ICTR auf die Verfahrensdauer auswirkte, war die verspätete Offenlegung von Beweismitteln.²³⁴ Die Verzögerungen bei der Offenlegung führten dazu, dass eine spezielle Datenbank für die Offenlegung entwickelt wurde (Electronic Disclosure System, EDS).²³⁵

Insgesamt lässt sich feststellen, dass auf allen drei Ebenen, nämlich bei den nationalen Gerichten, den regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen und den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen, ähnliche Kriterien für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Verfahrensdauer angewandt wurden. Andererseits sind auch die Erkenntnisse bezüglich der Gründe für die Verzögerungen relativ ähnlich.

²³³ Ebd., S. 11.

²³⁴ Baghel (2014), S. 7 und 14, [unictt.org/sites/unictt.org/files/publications/compendium-documents/i-streamlining-cases-through-evidence-icity-perspicitve-baghel.pdf](https://www.unictt.org/sites/unictt.org/files/publications/compendium-documents/i-streamlining-cases-through-evidence-icity-perspicitve-baghel.pdf) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²³⁵ Ebd., S. 14. Vgl. auch Safferling (2012), S. 373.

2.4 Vergleich der Dauer von Verfahren bezüglich völkerrechtlicher Straftaten

An dieser Stelle muss auch die Dauer von internationalen Strafverfahren berücksichtigt werden, weil man daran ablesen kann, wie lange internationale Strafverfahren tatsächlich dauern.

Um einen aussagekräftigen rechtlichen Vergleich der Verfahrensdauer mit der am IStGH zu ermöglichen, können nur solche Strafverfahren in Betracht gezogen werden, die ähnlicher Natur sind. Dies umfasst Strafverfahren vor den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen und Hybridgerichtshöfen und nationale Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip (wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen). Dies beruht auf der Tatsache, dass [jeweils] die internationalen Verbrechen im Ausland begangen wurden und die Beweismittel ähnlich zu verorten sind. Fälle, bei denen es zu einer Vergleichsvereinbarung kam, werden hier wegen ihrer Einzigartigkeit ausgeschlossen.

2.4.1 Fälle am ICTR und ICTY

Die durchschnittliche Dauer aller Verfahren am ICTR von der Verhaftung des Angeklagten bis zur endgültigen Entscheidung beträgt 2.842 Tage, d.h. beinahe 7,7 Jahre. Die Gesamtdauer am ICTY ist mit 2.428 Tagen kürzer, was einem Durchschnitt von fast 6,6 Jahren entspricht. Wichtig ist auch, die Dauer der einzelnen Phasen der Verfahren zu betrachten, zum Beispiel zwischen:²³⁶

- Der Verhaftung und dem Beginn des Hauptverfahrens (Prozessvorbereitung),
- dem ersten Tag der Eröffnung der Verhandlung und dem letzten Tag der Schlussvorträge (Verhandlung),
- dem letzten Tag der Verhandlung und der Urteilsverkündung (Beratung),
- dem Beginn und dem Ende des Berufungsverfahrens (Berufung).

²³⁶ Alle Daten wurden öffentlich zugänglichen Dokumenten entnommen.

Durchschnittliche Zahl der Tage für Verfahrensphasen am ICTR und ICTY

	Prozess- vorberei- tung	Verhand- lung	Beratung	Berufung	Gesamt
ICTR gesamt	1.305	661	228	646	2.842
ICTY gesamt	745	587	180	898	2.412
Fälle mit mehreren Angeklagten am ICTR	1.640	1.504	392	1.069	4.607
Fälle mit mehreren Angeklagten am ICTY	771	580	145	1.056	2.554
Fälle mit einem Angeklagten am ICTR	1.221	450	187	541	2.400
Fälle mit einem Angeklagten am ICTY	756	617	213	817	2.405
Fälle mit einem Angeklagten und max. 3 Anklagepunkten am ICTR	1.323	305	161	384	2.174
Fälle mit einem Angeklagten und max. 3 Anklagepunkten am ICTY	811	453	124	720	2.109
Fälle mit einem Angeklagten und 4-8 Anklagepunkten am ICTR	1306	515	200	586	2.606
Fälle mit einem Angeklagten und 4-8 Anklagepunkten am ICTY	766	510	127	829	2.233
Fälle mit einem Angeklagten und über 8 Anklagepunkten am ICTR	849	484	190	668	2.190
Fälle mit einem Angeklagten und über 8 Anklagepunkten am ICTY	711	834	358	871	2.774

Tabelle 1: Durchschnittliche Zahl der Tage für Verfahrensphasen am ICTR und ICTY

Es trifft nicht zu, dass, wenn die Prozessvorbereitung im Vergleich zu anderen Prozessen länger dauerte, auch das gesamte Verfahren länger dauerte. Dies erwies sich auch für die Beratungen als richtig. Insbesondere muss man die Verfahrensaktivitäten in Betracht ziehen, die zur Verlängerung jeder Phase beigetragen haben.

Im folgenden Abschnitt werden die längsten Verfahrensphasen der Fälle in der Praxis des ICTR und ICTY erörtert, und es werden die Gründe für die Länge jeder Verfahrensphase beschrieben. Hierbei werden Informationen zu den Anklagepunkten, den Zeugen und den in den Fall einbezogenen Materialien gegeben. Es wird nach Fällen mit einzelnen und mehreren Angeklagten unterschieden. Dies hat mit den unterschiedlichen Dimensionen der Verfahren zu tun, insbesondere damit, dass die Verfahren mit mehreren Angeklagten sich in der Länge unterscheiden, was mit der Anzahl der Angeklagten, der Anzahl der Anklagepunkte sowie der Zahl der Zeugen und dem Umfang der im Verfahren vorgelegten Beweismittel zusammenhängt.

2.4.1.1 ICTR

Die längste Vorbereitungsphase bei Fällen mit nur einem Angeklagten: Die längste Prozessvorbereitung vor dem ICTR dauerte 2.596 Tage (über 7 Jahre), und zwar im Verfahren gegen *Gatete*. Der Angeklagte war in sechs Punkten angeklagt, und es wurden beim Prozess 49 Zeugen gehört. Das Verfahren umfasste Änderungen der Anklageschrift, eine Reihe von Schutzmaßnahmen, den erfolglosen Antrag der Anklage, den Fall an die nationale Justiz zu überweisen, und den Rückzug der Verteidiger.²³⁷ Die Verhandlung selbst dauerte nur 384 Tage, und es vergingen weitere 143 Tage, bis das Urteil verkündet wurde. Für das Berufungsverfahren wurden weitere 558 Tage aufgewendet.

Im Verfahren gegen *Hategekimana* mit fünf Anklagepunkten dauerte die Prozessvorbereitung 2.214 Tage (über 6 Jahre) und war damit die zweitlängste Prozessvorbereitung für einen Fall mit nur einem Angeklagten am ICTR. Die Länge der Zeit für die Vorbereitung dieses Prozesses hing damit zusammen, dass es sich ursprünglich um einen Fall mit mehreren Angeklagten gehandelt hatte, der später aufgeteilt wurde, sowie mit der Tatsache, dass der Antrag, den Fall an die Gerichte der Republik Ruanda zu überweisen, mehrmals geprüft und abgelehnt wurde, worauf die Anklage eine geänderte Anklageschrift einreichte.²³⁸ Der Prozess gegen *Hategekimana* dauerte 416 Tage und umfasste die Vernehmung von 40 Zeugen. Weitere 222 Tage waren für die Urteilsfindung nötig.

Eine weitere langwierige Prozessvorbereitung von 1.956 Tagen (über 5 Jahren) im Verfahren gegen *Nchamihigo* hing damit zusammen, dass sich mehrfach die Rechtsbeistände des Angeklagten zurückzogen.²³⁹ Die Verhandlung mit vier Anklagepunkten, 60 Zeugen und 154 Beweismitteln dauerte 484 Tage, und das Urteil wurde nach weiteren 294 Tagen verkündet. Die drittlängste Vorbereitungsphase für einen Prozess mit einem einzigen Angeklagten und drei Anklagepunkten war mit 1.930 Tagen die im Verfahren gegen *Nsengimana*. Hier war die Dauer darauf zurückzuführen, dass das Gericht überlastet war und keinen Termin für den Beginn der Verhandlung festlegen konnte.²⁴⁰ Die Verhandlung mit 42 Zeugen und 105 Beweismitteln dauerte weitere 518 Tage, und hier war die Dauer durch Vertagungen bedingt, die durch die Anhörung eines Sachverständigen und eines Zeugen erforderlich wurden.²⁴¹

Längste Hauptverfahrensphase bei Fällen mit nur einem Angeklagten: Die längste Hauptverfahrensphase bei einem Fall mit nur einem Angeklagten betrug 1.036 Tage (fast drei Jahre), und zwar im Verfahren gegen *Ngirabatware* mit sechs Anklagepunkten, 55 Zeugen und 151 Beweismitteln. Die Prozessvorbereitung von 737 Tagen umfasste Zeit für die Änderung der Anklageschrift, für die Vorbereitung der Verteidigung und den Rückzug des Verteidigers.²⁴² Die Länge der Hauptverfahrensphase von 1.036 Tagen war auf Kooperationsprobleme zwischen der Verteidigung und Frankreich, Belgien, Togo, der Weltbank, dem Senegal und der Schweiz zurückzuführen, sowie auf die Nichtoffenlegung [von Informationen] durch die

²³⁷ The Prosecutor v. Gatete, ICTR 31.03.2011, Anlage A, Rn. 2–12, www.legal-tools.org/doc/f6c347/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²³⁸ The Prosecutor v. Hategekimana, ICTR 06.12.2010, Anlage A, Rn. 8, www.ucr.irmct.org/LegalRef/CMS-DocStore/Public/English/Judgement/NotIndexable/ICTR-00-55B/MSC39403R0000562988.PDF (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²³⁹ The Prosecutor v. Nchamihigo, ICTR 18.03.2008, Anlage A, Rn. 405, www.ucr.irmct.org/LegalRef/CMS-DocStore/Public/English/Judgement/NotIndexable/ICTR-01-63/MSC50956R0000561436.PDF (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁴⁰ The Prosecutor v. Nsengimana ICTR, 17.11.2009, Anlage A, Rn. 857, <https://unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/case-documents/ictr-01-69/trial-judgements/en/091117.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁴¹ Ebd., Rn. 863.

²⁴² The Prosecutor v. Ngirabatware, ICTR 20.12.2012, Anlage A, Rn. 7–12, www.unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/case-documents/ictr-99-54/trial-judgements/en/121220.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Verteidigung, auf Fragen der Schutzmaßnahmen, der Logistik, der Zeugenaussagen und zahlreiche andere Aktivitäten.²⁴³

Die zweitlängste Hauptverfahrensphase am ICTR bei einem Fall mit nur einem Angeklagten war die im Verfahren gegen *Zigiranyirazo* mit fünf Anklagepunkten, 66 Zeugen und 227 Beweismitteln, die 969 Tage andauerte. Die Prozessvorbereitung hatte 1.530 Tage gedauert und umfasste mehrere Änderungen der Anklageschrift. Die Länge des Hauptverfahrens war auf den Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises („no case to answer“ motion), auf eine Verletzung des Rechts, dass in Anwesenheit des Angeklagten verhandelt wird und andere Fragen zurückzuführen.²⁴⁴ Die Beratungen in diesem Verfahren dauerten 193 Tage, gefolgt von einem Berufungsverfahren, das sich über weitere 343 Tage erstreckte.

Die drittlängste Hauptverfahrensphase am ICTR bei einem Fall mit nur einem Angeklagten war die im Verfahren gegen *Rwamakuba* mit 876 Tagen. Die Vorbereitung dieses Verfahrens mit vier Anklagepunkten und 49 Zeugen hatte 1.863 Tage in Anspruch genommen, was mit der Verbindung des Verfahrens mit weiteren Angeklagten, dem Ausscheiden des Vorsitzenden Richters und der Abtrennung des Verfahrens zusammenhing. Während der Hauptverfahrensphase weigerte sich der Angeklagte, vor Gericht anwesend zu sein, da er glaubte, die Zeugen würden manipuliert. Zeugen verweigerten die Aussage. Zudem befand das Gericht, dass die Anklagebehörde es an Sorgfalt hatte fehlen lassen und den Strafgerichtshof nicht davon überzeugen konnte, dass zwei Zeugen für das Verfahren gegen den Angeklagten ausschlaggebend waren.²⁴⁵ Die Beratungen in diesem Verfahren dauerten weitere 152 Tage.

Längste Berufungsphase bei Fällen mit nur einem Angeklagten: Die längste Berufungsphase unter all den Fällen mit nur einem Angeklagten am ICTR dauerte 1.267 Tage (fast dreieinhalb Jahre) und war die im Verfahren gegen *Rutaganda* mit 41 Zeugen. Diese lange Dauer war auf den Wechsel des Verteidigers, Übersetzungsprobleme, Maßnahmen zum Zeugenschutz und die verspätete Vernehmung eines Sachverständigen zurückzuführen. Nach der Berufungsverhandlung dauerte es noch weitere 325 Tage, bis das Berufungsurteil verkündet wurde.²⁴⁶

Die längste Vorbereitungsphase bei Fällen mit mehreren Angeklagten: Die längste Vorbereitungsphase für das Hauptverfahren am ICTR bei Fällen mit mehreren Angeklagten dauerte 2.663 Tage (über sieben Jahre) und war die im Verfahren gegen *Karamera et al.* Dieser Fall umfasste drei Angeklagte, 153 Zeugen und über 1.400 Beweismittel. Die Hauptverfahrensphase von *Karamera et al.* war mit 2.166 Tagen (beinahe sechs Jahren) auch eine der längsten bei den Fällen mit mehreren Angeklagten am ICTR. Das Urteil im Hauptverfahren wurde in diesem Fall nach 161 Tagen verkündet, und anschließend dauerte das Berufungsverfahren weitere 1.031 Tage (beinahe drei Jahre).

Längste Hauptverfahrensphase bei Fällen mit mehreren Angeklagten: Das längste Hauptverfahren mit mehreren Angeklagten war das gegen *Nyiramasuhuko et al.*, das 2.879 Tage (fast acht Jahre) dauerte. Es umfasst sechs Angeklagte, 11 Anklagepunkte und 189 Zeugen. Weitere 1.060 Tage waren für die Vorbereitung nötig gewesen. Beim Hauptverfahren kam es zu zahlreichen Vertagungen aus unterschiedlichen Gründen, z.B. wegen der Abwesenheit der

²⁴³ Ebd., Rn. 17 ff.

²⁴⁴ The Prosecutor v. Zigiranyirazo, ICTR 18.12.2008, Anlage A, Rn. 14 ff., www.worldcourts.com/ict/eng/Decisions/2008.12.18_Prosecutor_v_Zigiranyirazo.htm (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁴⁵ The Prosecutor v. Rwamakuba, ICTR 20.09.2006, Rn. 7–10, www.refworld.org/cases/ICTR_48abd580d.html (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁴⁶ The Prosecutor v. Rutaganda, ICTR 26.05.2003, Anlage A, Rn. 1 ff., www.ucr.irmct.org/LegalRef/CMS-DocStore/Public/English/Judgement/NotIndexable/ICTR-96-03/MS18282R0000621975.PDF (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Angeklagten, Ablösung eines Richters, Nichtverfügbarkeit einiger Zeugen und sieben bis acht Monaten pro Angeklagten für die Vorlage von Beweismitteln.²⁴⁷ Weitere 785 Tage vergingen bis zur Verkündung des Urteils. Dies ist die zweitlängste Zeitdauer für Beratungen nach dem Fall *Bizimungu et al.* mit 1.029 Tagen.

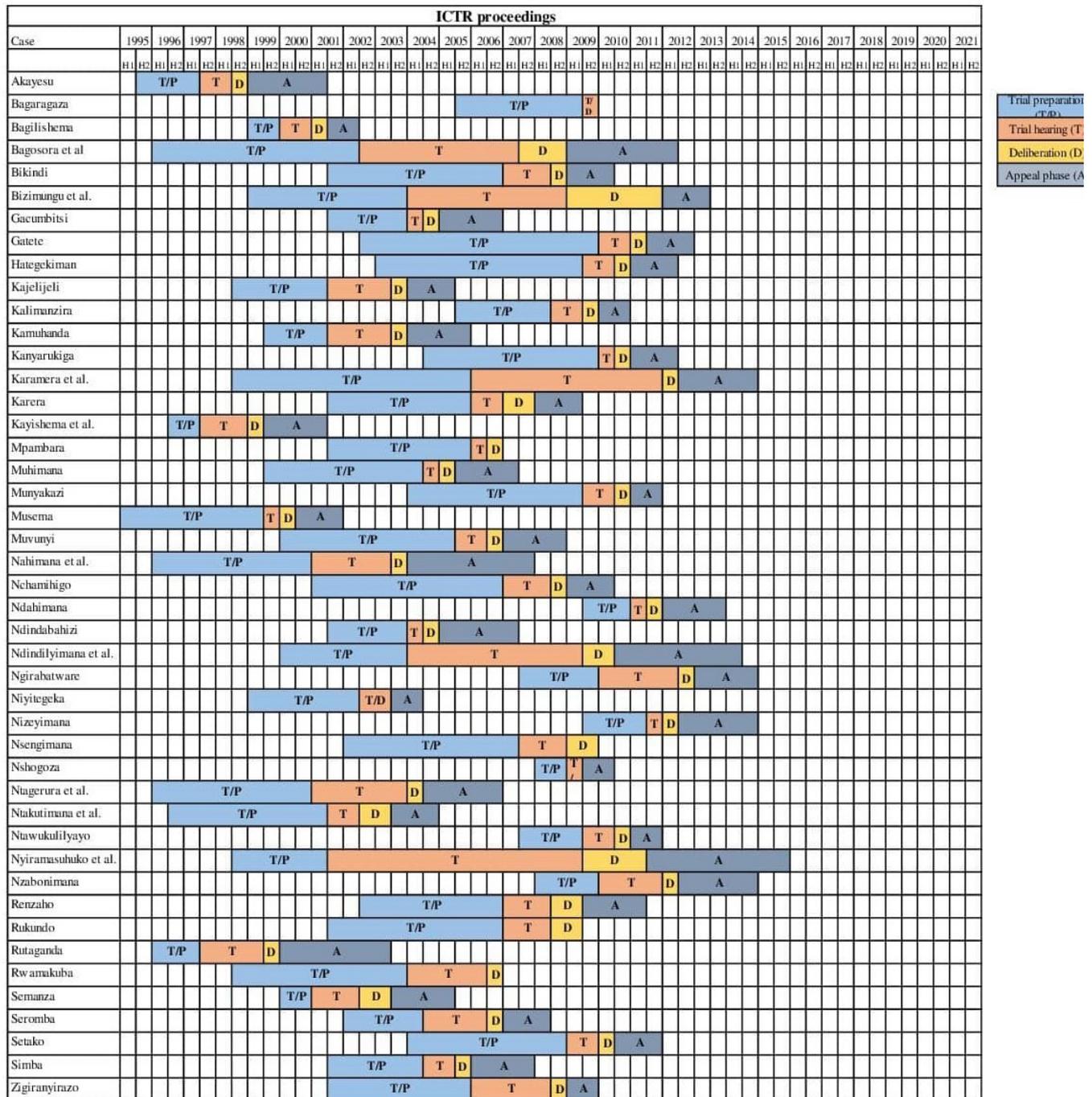
²⁴⁷ The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al, ICTR 24.06.2011, Rn. 6276 ff., <https://unict.irmct.org/sites/unict.irmct.org/files/case-documents/ict-98-42/trial-judgements/en/110624.pdf> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Tage vor dem ICTR nach Fällen aufgeschlüsselt							
Nr	Fall	Prozess-Vorbereitung	Hauptverfahren	Beratung	Berufung	Gesamt	Jahre gesamt
1	Akayesu	457	441	160	1.003	2.061	5
2	Bagaragaza	1.463	79	13	0	1.555	4
3	Bagilishema	260	358	231	391	1.240	3
4	Bagosora et al.	2.205	1.886	566	1.237	5.894	16
5	Bikindi	1.894	616	190	471	3.171	8
6	Bizimungu et al.	1.729	1.856	1.029	493	5.107	13
7	Gacumbitsi	768	217	108	750	1.843	5
8	Gatete	2.596	384	143	558	3.681	10
9	Hategekimana	2.214	416	222	519	3.371	9
10	Kajelijeli	1.012	855	138	539	2.544	6
11	Kalimanzira	909	350	63	485	1.807	4
12	Kamuhanda	508	758	252	606	2.124	5
13	Kanyarukiga	1.872	266	161	554	2.853	7
14	Karamera et al.	2.663	2.166	161	1.031	6.021	16
15	Karera	1.542	319	378	423	2.662	7
16	Kayishema et al.	313	585	185	742	1.825	4
17	Mpambara	1.552	226	131	0	1.909	5
18	Muhimana	1.603	297	98	753	2.751	7
19	Munyakazi	1.813	281	158	511	2.763	7
20	Musema	1.444	154	213	659	2.470	6
21	Muvunyi	1.850	480	81	717	3.128	8
22	Nahimana et al.	1.671	1.033	103	1.456	4.263	11

23	Nchamihigo	1.956	484	294	491	3.225	8
24	Ndahimana	391	381	99	717	1.588	4
25	Ndindabahizi	781	183	135	915	2.014	5
26	Ndindilyimana et al.	1.696	1.740	325	1.505	5.266	14
27	Ngirabatware	737	1.036	148	728	2.649	7
28	Niyitegeka	1.224	256	77	420	1.977	5
29	Nizeyimana	469	248	271	893	1.881	5
30	Nsengimana	1.930	518	330	0	2.778	7
31	Nshogoza	364	49	99	251	763	2
32	Ntagerura et al.	1.646	1.061	194	863	3.764	10
33	Ntakutimana et al.	1.785	338	181	663	2.967	8
34	Ntawukulilyayo	567	323	131	498	1.519	4
35	Nyiramasuhuko et al.	1.060	2.879	785	1.634	6.358	17
36	Nzabonimana	630	711	223	915	2.479	6
37	Renzaho	1.562	403	515	626	3.106	8
38	Rukundo	1.952	443	392	0	2.787	7
39	Rutaganda	374	833	172	1.267	2.646	7
40	Rwamakuba	1.863	876	152	0	2.891	7
41	Semanza	289	611	330	736	1.966	5
42	Seromba	957	645	169	455	2.226	6
43	Setako	1.643	438	111	580	2.772	7
44	Simba	1.007	312	158	714	2.191	6
45	Zigiranyirazo	1.530	969	193	343	3.035	8

Tabelle 2: Tage vor dem ICTR nach Fällen aufgeschlüsselt

Dieses Diagramm zeigt die Phasen der verschiedenen Fälle und die kumulierte Arbeitsbelastung des ICTR:



Trial preparation (T/P)
 Trial hearing (T)
 Deliberation (D)
 Appeal phase (A)

Abbildung 1: Arbeitsbelastung des ICTR

[T/P = Prozessvorbereitung, T = Hauptverfahren, D = Beratung, A = Berufung]

2.4.1.2 ICTY

Längste Vorbereitungsphase bei Fällen mit nur einem Angeklagten: Das am längsten andauernde Strafverfahren vor dem ICTY war das Verfahren gegen *Šešelj* mit 5.526 Tagen (über 15 Jahre). Der Fall umfasste 14 Anklagepunkte, 198 Zeugen und 1.399 Beweismittel. Das Verfahren war nicht nur das längste vor dem ICTY, die für die Prozessvorbereitung verwendeten 1.718 Tage (über viereinhalb Jahre) machten es ebenfalls zu dem Verfahren mit der längsten Vorbereitungsphase vor diesem Strafgerichtshof. Weitere 1.595 Tage wurden dann für die Hauptverfahrensphase benötigt, sowie 1.472 Tage für die Beratung des Urteils²⁴⁸ und 741 Tage für das Berufungsverfahren. Die Phase der Prozessvorbereitung umfasste Zeit für die Änderung der Anklageschrift, die Anfechtung der Rechtmäßigkeit und Zuständigkeit des Strafgerichtshofs, für Wechsel in den Kammern und die Neubesetzung der Richterbank, für den Ausschluss eines Richters, für die Einarbeitung eines neuen Richters in den Fall, für die Selbstvertretung des Angeklagten, für Verfahren wegen Missachtung des Gerichts, für Verfahren gegen die Anklagebehörde und zahlreiche andere verfahrensrechtliche Vorgänge, die sich auf die Länge des Verfahrens auswirkten.²⁴⁹

Die zweitlängste Vorbereitungsphase für einen vor dem ICTY verhandelten Fall dauerte 1.400 Tage, im Verfahren gegen *Krajišnik* mit drei Anklagepunkten, 75 Zeugen und 562 Beweismitteln. Die Dauer der Prozessvorbereitung umfasste die Zeit für die Anträge auf Mängel in der Anklageschrift und auf Zuständigkeit [des Gerichts], einen Antrag auf Verbindung mit einem anderen Fall, Rückzug eines Rechtsbeistands, die Abtrennung des Verfahrens wegen einer Vergleichsvereinbarung in diesem anderen Fall und Anträge auf Prozesskostenhilfe.²⁵⁰ Weitere 941 Tage entfielen auf die Hauptverhandlungsphase, in der die Verteidigung erfolglos eine Vertagung des Hauptverfahrens wegen mangelnder Vorbereitungszeit beantragte. Die Dauer des Hauptverfahrens hing mit dem Ausscheiden eines Richters, der Selbstvertretung des Angeklagten und dem Ausschluss eines weiteren Richters zusammen. Die Beratungen in diesem Fall dauerten nur 27 Tage. Weitere 902 Tage wurden für das Berufungsverfahren aufgewendet.

Längste Hauptverfahrensphase bei Fällen mit nur einem Angeklagten: Andere lange Hauptverfahrensphasen am ICTY waren die in den Verfahren gegen *Karadžić* (1.807 Tage, d.h. fast fünf Jahre mit 11 Anklagepunkten, 586 Zeugen und 11.481 Beweismitteln) und *Mladić* (1.674 Tage, d.h. über viereinhalb Jahre, mit 11 Anklagepunkten, 377 Zeugen und 9.914 Beweismitteln). Erstaunlicherweise war die auf die Vorbereitung dieser Hauptverfahren verwendete Zeit relativ kurz (462 Tage bei *Karadžić*, 356 Tage bei *Mladić*). Die Prozessvorbereitung im Fall *Karadžić* beschäftigte sich mit Themen wie der Selbstvertretung des Angeklagten, Sprachproblemen, Anfechtung der Zuständigkeit und dem Ausschluss eines Richters. Die für das Hauptverfahren aufgewendete Zeit hing mit einem Antrag nach Regel 98 bis RPE (vorzeitiger Freispruch nach Abschluss des Vortrags der Anklage), mit der Wiedereröffnung [des Vortrags der Anklage] zum Gegenbeweis und der Erwidern, Offenlegungsfragen, Vorladungen (unter Strafandrohung), den Schutzmaßnahmen und dem Zugang zu vertraulichem Material und Verfahren wegen Missachtung des Gerichts zusammen.²⁵¹ Weitere 534 Tage wurden für die

²⁴⁸ Dies scheint die längste Beratung beim ICTY zu sein.

²⁴⁹ The Prosecutor v. Šešelj, ICTY 31.03.2016, Anlage 2, Rn. 1 ff., www.icty.org/x/cases/seselj/tjug/en/160331.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁵⁰ The Prosecutor v. Krajišnik, ICTY 27.09.2006, Rn. 1205–1235, www.icty.org/x/cases/krajsnik/tjug/en/krajud060927e.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁵¹ The Prosecutor v. Karadžić, ICTY 24.03.2016, Rn. 6120 ff., www.icty.org/x/cases/karadzic/tjug/en/160324_judgement.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Beratungen vor der Urteilsverkündung verwendet. Das Berufungsverfahren im Fall *Karadžić* dauerte 1.095 Tage.

Längste Vorbereitungsphase bei Fällen mit mehreren Angeklagten: Die längste Vorbereitungsphase bei den Fällen mit mehreren Angeklagten am ICTY war die für das Verfahren gegen *Šainović et al.* (1.537 Tage, über vier Jahre) mit sechs Angeklagten, fünf Anklagepunkten, 242 Zeugen und 4.369 Beweismitteln. Weitere 779 Tage wurden auf das Hauptverfahren verwendet und nur 183 Tage auf die Beratungen vor der Urteilsverkündung.²⁵² Für diesen Fall wurde mit 1.792 Tagen ebenfalls die längste Berufungsphase am ICTY verzeichnet. Die zweitlängste Vorbereitungsphase war die im Verfahren gegen *Simić et al.* mit drei Angeklagten, drei Anklagepunkten, 135 Zeugen und 625 Beweismitteln. Sie dauerte 1.304 Tage und umfasste Fragen im Zusammenhang mit der Zuweisung eines Rechtsbeistands, Interessenkonflikten, einem erfolglosen Antrag auf Abtrennung eines Falles, Verfahren wegen Missachtung des Gerichts und Offenlegungsfragen. Das Hauptverfahren in diesem Fall dauerte 662 Tage, und das Urteil wurde nach weiteren 105 Tagen verkündet.

Längste Hauptverfahrensphase bei den Fällen mit mehreren Angeklagten: Das längste Hauptverfahren war das im Fall *Popović et al.* mit sieben Angeklagten, 16 Anklagepunkten, 315 Zeugen und 5.383 Beweismitteln. Die Vorbereitung dieses Verfahrens dauerte lediglich 456 Tage, das Hauptverfahren 1.158 Tage (über drei Jahre). Das Hauptverfahren umfasste Themen im Zusammenhang mit Regel 98 bis RPE, Verfahren wegen Missachtung des Gerichts, Sachverständigen und die Neuaufstellung von Verteidigungsteams.²⁵³

²⁵² The Prosecutor v. Šainović et al, ICTY 26.02.2009, Rn. 15 ff., www.icty.org/x/cases/milutiNov.ic/tjug/en/jud090226-e1of4.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁵³ The Prosecutor v. Popović et al., ICTY 10.06.2010, Anlage II, Rn. 1 ff., www.icty.org/x/cases/popovic/tjug/en/100610judgement.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Tage vor dem ICTY nach Fällen aufgeschlüsselt							
N	Fall	Vorbereitung	Hauptverfahren	Beratung	Berufung	Gesamt	Jahre gesamt
1	Aleksovski	577	441	94	638	1.750	4
2	Blagojević und Jokić	568	580	108	842	2.098	5
3	Blaškić	449	766	217	1.609	3.041	8
4	Boškoski und Tarčulovski	768	337	114	678	1.897	5
5	Brđanin	932	820	132	944	2.828	7
6	Delić	861	338	96	0	1.295	3
7	Đorđević	590	533	224	1.069	2.416	6
8	Furundžija	172	14	171	589	946	2
9	Galić	714	522	210	1.091	2.537	6
10	Gotovina et al.	831	904	226	581	2.542	6
11	Hadžihasanović und Kubura	852	591	243	769	2.455	6
12	Halilović	1,224	212	77	699	2.212	6
13	Haradinaj et al.	686	364	71	837	1.958	5
14	Jelisić	312	360	19	569	1.260	3
15	Karadžić	462	1.807	534	1,095	3.898	10
16	Kordić und Čerkez	1.106	613	73	1.390	3.182	8
17	Krajišnik	1.400	941	27	902	3.270	8
18	Krnojelac	868	263	238	612	1.981	5
19	Krstić	465	474	34	991	1.964	5
21	Kunarac et al.	747	247	92	475	1.561	4
22	Kupreškić et al.	315	450	65	648	1.478	4

23	Kvočka et al.	666	532	106	1.214	2.518	6
24	Limaj et al.	375	552	90	727	1.744	4
25	Lukić Milan und Lukić	869	315	61	1.233	2.478	6
26	Martić	1.308	395	151	484	2.338	6
27	Milošević, Dragomir	768	273	63	701	1.805	4
28	Mladić	356	1,674	342	1.294	3.666	10
29	Mrkšić et al.	1.245	486	230	1.107	3.068	8
30	Mucić et al.	335	479	137	1.573	2.524	6
31	Naletilić und Martinović	763	416	151	1.129	2.459	6
32	Orić	545	551	81	734	1.911	5
33	Perišić	1.305	910	159	541	2.915	7
34	Popović et al.	456	1.158	269	1.695	3.578	9
35	Šešelj	1.718	1.595	1.472	741	5.526	15
36	Šainović et al.	1.537	779	183	1.792	4.291	11
37	Simić et al.	1.304	662	105	1.138	3.209	8
38	Stakić	389	364	107	965	1.825	4
39	Stanišić und Župljanin	460	991	295	1.195	2.941	8
40	Strugar	803	268	144	1.263	2.478	6
41	Tadić	349	206	159	799	1.513	4
42	Tolimir	1.001	909	111	847	2.868	7
43	Vasiljević	594	185	260	453	1.492	4

Tabelle 3: Tage vor dem ICTY nach Fällen aufgeschlüsselt

Dieses Diagramm zeigt die Phasen der verschiedenen Fälle und die kumulierte Arbeitsbelastung des ICTY.

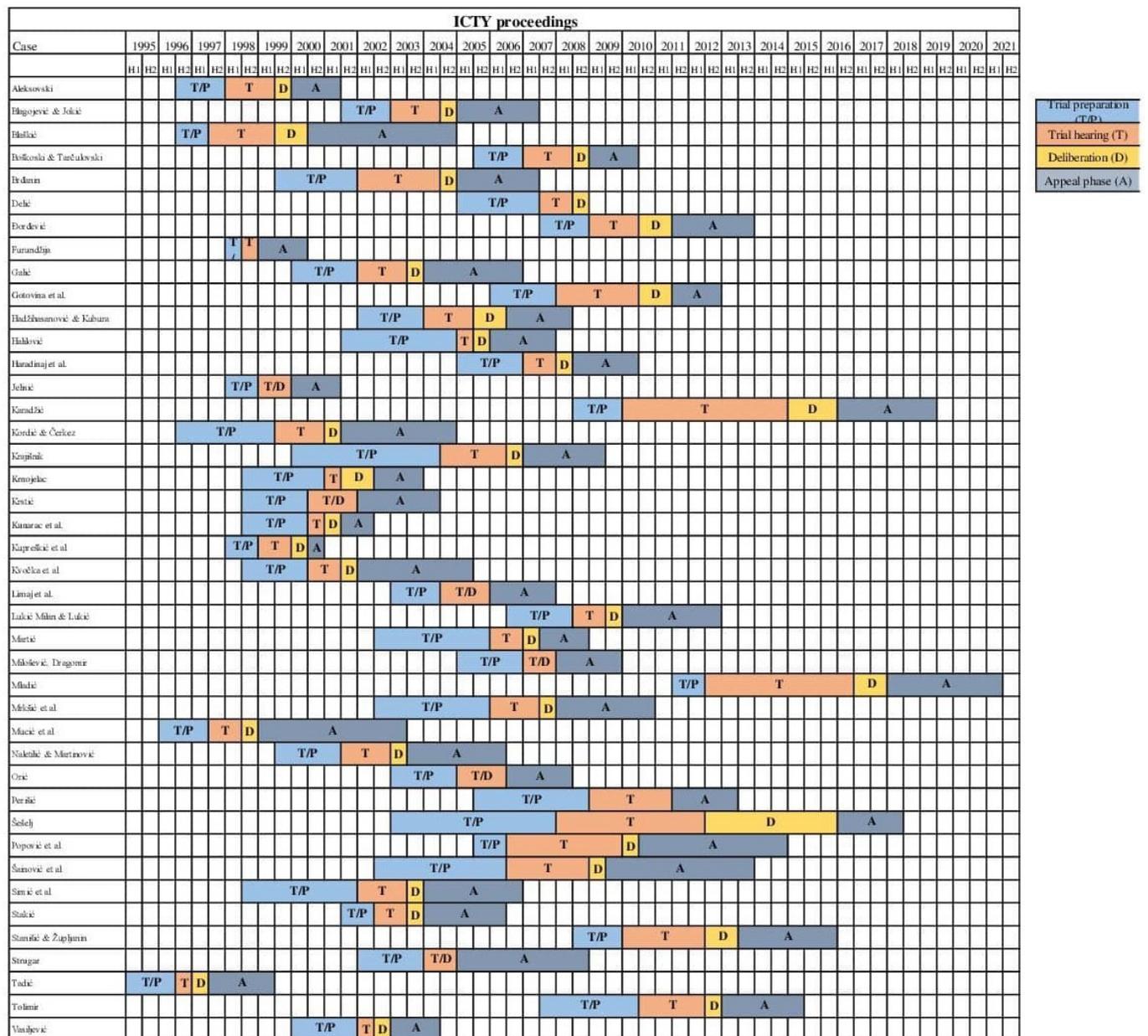


Abbildung 2: Arbeitsbelastung des ICTY [T/P = Prozessvorbereitung, T = Hauptverfahren, D = Beratung, A = Berufung]

Es ist schwierig, einen Standardzeitrahmen zu entwickeln und anzuwenden, und es ist auch nicht möglich, allgemeine Grenzen dafür festzulegen, wie lange die Vorbereitungsphase, die Hauptverfahrensphase oder die Berufungsphase dauern dürfen, ohne dabei das Recht des Angeklagten auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist zu verletzen. Die obige Beschreibung der vor den *Ad hoc*-Strafgerichtshöfen der Vereinten Nationen verhandelten Verfahren zeigt, dass die Anzahl der Angeklagten, die Anzahl der Anklagepunkte, die Anzahl der Zeugen oder Dokumente, ganz zu schweigen von einer Vielzahl anderer potenzieller Einflussfaktoren sich in kaum vorhersehbarer Weise auf die Verfahrensdauer auswirken.

2.4.2 Hybride Strafgerichtshöfe

Verglichen mit den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen haben die hybriden Strafgerichtshöfe Vorteile bei der Verfahrensführung. Sie haben eine eingeschränkte Zuständigkeit und können sich besser an Herausforderungen wie der Vielfalt der von den verschiedenen Nationen gesprochenen Sprachen oder der Verbesserung des Zugangs zu Beweismitteln anpassen.

Bei den Außerordentlichen Kammern an den Gerichten Kambodschas (ECCC) dauerte das erste Verfahren mit zunächst fünf Angeklagten, 28 Zeugen und 22 Zivilparteien insgesamt 1.648 Tage (über viereinhalb Jahre) von der Festnahme bis zum Endurteil. Davon entfielen 608 Tage auf die Vorbereitungsphase. Sie umfasste die Ermittlungen, die Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft und der Abschlussverfügung durch die mitermittelnden Richter, sowie den Einspruch gegen die Abschlussverfügung und den Beitritt der Zivilparteien. Zur Vorbereitungsphase gehörten auch relativ kurze Zeiträume für Fragen der Verfahrensführung.²⁵⁴ Die Hauptverfahrensphase, die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Angeklagten umfasste, wurde innerhalb von 242 Tagen durchgeführt, und das Urteil wurde am 3. Februar 2012 nach 241 Tagen Beratung verkündet. Weitere 557 Tage wurden auf das Berufungsverfahren aufgewendet.²⁵⁵

Das zweite Verfahren vor dem ECCC mit ursprünglich vier Angeklagten, 92 Zeugen und 31 Zivilparteien dauerte insgesamt 3.403 Tage (über neun Jahre). Die Vorbereitungsphase von 1.574 Tagen umfasste die Abtrennung von Fall 001, die Ermittlungen, die Abschlussverfügung, sowie die Einsprüche gegen die Abschlussverfügung und die Zulassung der Zivilparteien.²⁵⁶ Darüber hinaus wurden von den Parteien vor dem Beginn des Hauptverfahrens Fragen zur Zuständigkeit, der Rechtmäßigkeit der Geschäftsordnung, der Verjährungsfristen für inländische Straftaten, der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten, des beruflichen Fehlverhaltens des Verteidigers und der Abtrennung des Verfahrens aufgeworfen. Für das Hauptverfahren wurden 710 Tage aufgewendet, davon 222 Verhandlungstage. Das Urteil wurde nach 280 Tagen [Beratung] verkündet. Weitere 839 Tage entfielen auf das Berufungsverfahren.

Der zweite Teil des zweiten Verfahrens mit denselben Angeklagten dauerte wesentlich länger und umfasste 307 Zeugen, 63 Zivilparteien und 10.800 Beweismittel. Die Vorbereitungsphase für das Hauptverfahren dauerte 2.635 Tage und umfasste auch den Fall 002/1 und andere Fragen wie Anträge auf Aussetzung des Verfahrens, Ausschluss von Richtern, Verhandlungsfähigkeit, Übersetzungsfragen und andere Angelegenheit im Zusammenhang mit den Treffen zur Verfahrensführung.²⁵⁷ Das Hauptverfahren im Fall 002/2 begann nach der Verkündung des Urteils im Fall 002/1 und dauerte weitere 817 Tage, in denen u.a. auch ein Boykott des Verfahrens stattfand.²⁵⁸ Fast vier Jahre nach Beginn des Hauptverfahrens (1.491 Tage) wurde das Urteil verkündet. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts befindet sich das Verfahren in der Berufungsphase.

Tage vor dem ECCC nach Fällen aufgeschlüsselt

²⁵⁴ Vgl. ECCC 26.07.2010, S. 252, www.refworld.org/cases_ECCC_4c56ccfb2.html (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁵⁵ Ebd., S. 247 ff.

²⁵⁶ Vgl. ECCC 07.08.2014, Anlage 1, Rn. 1–10, www.legal-tools.org/doc/4888de/pdf/ (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁵⁷ Vgl. ECCC 16.11.2018, Anlage 1, Rn. 1–66, www.drive.google.com/file/d/1LA9ttO7C4fgC1aSb1cAoe9ofzwDu-ERx5/view?ts=5c9c9bb0 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁵⁸ Ebd., Rn. 67 ff.

Fall	Vorbereitung	Hauptverfahren	Beratungen	Berufung	Gesamt
Fall 001	608	242	241	557	1.648
Fall 002/1	1.574	710	280	839	3.403
Fall 022/2	2.635	817	674	laufend	5.114+

Tabelle 4: Tage vor dem ECCC nach Fällen aufgeschlüsselt

Am Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL) dauerte die Vorbereitung des ersten Verfahrens *Norman et al.* 454 Tage und umfasste eine Kombination verschiedener Anklageschriften, Anfechtungen der Zuständigkeit, Selbstvertretung, Haftbedingungen, Anträge bezüglich der Befehlsverantwortung und andere Themen.²⁵⁹ Die Hauptverfahrensphase mit ursprünglich drei Angeklagten, acht Anklagepunkten und 119 Zeugen begann am 3. Juni 2004 und dauerte 910 Tage, einschließlich eines erfolglosen Antrags auf Freispruch, Fragen des Zeugnenschutzes, der Prüfung der Zulässigkeit von Beweismitteln, des Verfahrensmissbrauchs, der Vorbereitungszeit für die Verteidigung und zahlreicher weiterer Fragen.²⁶⁰ Einer der Angeklagten verstarb während der Beratung des Urteils. Das Urteil wurde nach 245 Tagen verkündet. Das Berufungsverfahren dauerte weitere 300 Tage.

Das zweite Verfahren am SCSL mit mehreren, auch in diesem Fall drei Angeklagten, mit 18 Anklagepunkten und 170 Zeugen dauerte insgesamt 2.425 Tage. Davon entfielen 487 Tage auf die Prozessvorbereitungsphase, einschließlich vorläufiger Anträge zu Fragen der Zuständigkeit, des Ausschlusses von Richtern, einer konsolidierten Anklageschrift und Änderungen der Anklageschrift.²⁶¹ Weitere 1.083 Tage wurden auf die Hauptverfahrensphase verwendet, einschließlich von Fragen wie dem Rücktritt eines Verteidigers, der Abwesenheit des/der Angeklagten, Fragen zu den Zeugen, Offenlegung von Informationen sowie Finanzprobleme der Verteidigung.²⁶² Nach 617 Tagen wurde das Urteil verkündet, und das Berufungsverfahren dauerte weitere 238 Tage.

Das Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten von Liberia, *Charles Taylor*, dauerte insgesamt 3.856 Tage. Es war das längste Verfahren am SCSL. Der Angeklagte wurde in 17 Punkten angeklagt. Die Vorbereitungsphase dauerte 1.550 Tage und umfasste die Anklageschrift und die Änderung der Anklageschrift, die Verhaftung des Angeklagten nach fast drei Jahren, die Anfechtung der Zuständigkeit, die Überstellung nach Den Haag und den Antrag der Verteidigung auf eine längere Vorbereitungszeit. Die Hauptverhandlungsphase dauerte 1.376 Tage, unter anderem mit dem Boykott des Verfahrens durch den Angeklagten, dem Wechsel seines Rechtsbeistands, zahlreichen Vertagungen, der Vernehmung von 100 Zeugen und dem abgelehnten Antrag auf Freispruch.²⁶³ Weitere 412 Tage wurden für die

²⁵⁹ SCSL 02.08.2007, Anlage F, Rn. 1 ff., www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=46e123dc2&page=search (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁶⁰ Ebd., Rn. 21 ff.

²⁶¹ Prosecutor v. Sesay et al., SCSL 02.03.2009, Anlage F, Rn. 1–30, www.refworld.org/cases_SCSL_49b102762.html (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁶² Ebd., Rn. 37 ff.

²⁶³ The Prosecutor v. Taylor, SCSL 18.05.2012, Anlage B, Rn. 7001 ff., www.refworld.org/cases_SCSL_50589aa92.html (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Beratungen vor der Verkündung des Urteils benötigt. Das Verfahren vor der Berufungskammer dauerte zusätzliche 518 Tage.

Tage vor dem SCSL nach Fällen aufgeschlüsselt					
Fall	Vorbereitung	Hauptverfahren	Beratung	Berufung	Gesamt
Norman et al.	454	910	245	300	1.909
Sesay et al.	487	1.083	617	238	2.425
Brima et al.	731	641	194	247	1.813
Taylor	1550	1.376	414	518	3.856

Tabelle 5: Tage vor dem SCSL nach Fällen aufgeschlüsselt

Beim Sondergerichtshof für den Libanon (STL) dauerte das Verfahren mit mehreren wegen Terrorismus Angeklagten, das *in absentia* geführt wurde, 3.616 Tage (fast zehn Jahre). Dies umfasste 1.121 Tage für die Vorbereitung und weitere 1.683 Tage für das Hauptverfahren. Das Urteil wurde am 11. Dezember 2020 nach 812 Tagen Beratung verkündet. Stand 31. Juli 2021 ist das Berufungsverfahren wegen fehlender Finanzierung ausgesetzt.

Tage vor dem STL					
Fall	Vorbereitung	Hauptverfahren	Beratung	Berufung	Gesamt
Ayyash et al.	1.121	1.683	812	laufend, aber ausgesetzt	3.616+

Tabelle 6: Tage for dem STL nach Fällen aufgeschlüsselt

Wegen der verschiedenen Besonderheiten all dieser Institutionen und aller Fälle ist es schwierig, für alle Verfahren eine strikte Trennlinie zwischen den Hybrid-Gerichtshöfen und den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen zu ziehen. Dazu gehört unter anderem die unterschiedliche Struktur der Verfahren, der nationale Charakter der Anklagepunkte und andere Aspekte. Wenn man die Fälle jedoch verallgemeinert, kann man beobachten, dass die Verfahren vor den Hybrid-Gerichtshöfen wie auch vor den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen naturgemäß langwierig sind und zahlreiche ähnliche Probleme aufweisen, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken.

Die durchschnittliche Dauer (in Tagen) der internationalen Strafverfahren könnte folgendermaßen aussehen:

Durchschnittliche Anzahl von Tagen für die Verfahrensphasen an den Hybrid-Strafgerichtshöfen und <i>Ad hoc</i>-Strafgerichtshöfen					
Institution	Vorbereitung	Hauptverfahren	Beratung	Berufung	Gesamt
ICTR	1.305	661	228	646	2.842
ICTY	745	587	180	898	2.412
STL	1.121	1.683	812	X	X
SCSL	805	1.002	367	325	2.500
ECCC	1.605	589	389	698	2.525
	5.581	4.522	1.976	2.567	10.279
Durchschnitt	1.116	904,4	395,2	641,75	2.569,75

Tabelle 7: Durchschnittliche Anzahl von Tagen für die Verfahrensphasen an den Hybrid-Strafgerichtshöfen und Ad-hoc-Strafgerichtshöfen

2.4.3 Nationale Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip

Zusätzlich zur Verfahrensdauer vor den Hybrid-Gerichtshöfen und den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen muss auch die Dauer der Verfahren auf nationaler Ebene betrachtet werden, die im Charakter den Verfahren vor dem IStGH ähneln. In Anbetracht der relativ unterschiedlichen Struktur der Strafverfahren in den einzelnen Staaten und der Tatsache, dass Einzelheiten über diese Strafverfahren nicht verfügbar sind, ist es jedoch lediglich möglich, die Verfahrensdauer vom Tag der Festnahme bis zum Tag der Urteilsverkündung zu messen.

Vor der Betrachtung von Fällen der universellen Gerichtsbarkeit und internationaler Verbrechen sollte an dieser Stelle an den Bericht der CEPEJ zur Verfahrensdauer der nationalen

Strafverfahren erinnert werden, um die Verfahrensdauer nationaler Strafverfahren in Erinnerung zu rufen. Der CEPEJ-Bericht deutete eine angemessene Frist für einfache und komplexe nationale Strafverfahren an und unterstrich noch einmal die Feststellung des EGMR, der befunden hatte, dass eine Verletzung der EMRK nicht vorlag in einem einfachen Verfahren wegen Bankbetrugs, das über drei Instanzen drei Jahre und sechs Monate betrug.²⁶⁴ Bei Fällen, in denen es um illegale Demonstrationen und die Verwendung von Sprengstoff mit Todesfolge ging, lag bei einer Verfahrensdauer über vier Instanzen von fünf Jahren und 11 Monaten ebenfalls keine Konventionsverletzung vor.²⁶⁵ In komplexen Strafverfahren ist die Dauer unterschiedlich. Der EGMR hielt eine Dauer von acht Jahren und fünf Monaten für Betrugs- und Verschwörungsfälle für angemessen.²⁶⁶ Strafverfahren von sechs Jahren und drei Monaten für fahrlässige Tötung²⁶⁷ und von sieben Jahren und neun Monaten für versuchten Mord²⁶⁸ wurden nicht als unangemessen eingeschätzt.²⁶⁹

Strafverfahren im Zusammenhang mit im Ausland begangenen internationalen Straftaten lassen sich wegen der unterschiedlichen Beweislage und der Beteiligung anderer Staaten nicht mit rein nationalen Verfahren vergleichen. Nach der europäischen Flüchtlingskrise von 2015 im Anschluss an den Syrien- und Irakkonflikt haben einige Staaten Ermittlungen und Strafverfahren gegen geflüchtete mutmaßliche Täter eingeleitet.²⁷⁰ Zu den Staaten, die auf diese Weise universelle Gerichtsbarkeit ausüben, gehören: Argentinien,²⁷¹ Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Israel, Mexiko, die Niederlande, der Senegal, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.²⁷²

Diese Staaten sehen sich vielen ähnlichen Hindernissen und Schwierigkeiten ausgesetzt wie die internationalen Strafgerichtshöfe. Es fehlt ihnen an Kapazitäten in der Strafjustiz, unter anderem an sachkundigem Gerichtspersonal, sie haben Probleme mit Sprachen und der staatlichen Zusammenarbeit, mit dem Sammeln von Beweismaterial und mit Zeugen im Ausland, mit dem Zeugenschutz, mit einem Mangel an öffentlicher Unterstützung, fehlendem politischem Willen und an Ressourcen und mit der mangelnden Zusammenarbeit zwischen nationalen Institutionen, sowie zwischen den Einwanderungsbehörden und den Abteilungen für Kriegsverbrechen.²⁷³

Detaillierte Informationen über nationale Strafverfahren auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips sind nicht immer öffentlich zugänglich. In diesem Teil des Berichts werden die Fälle und die Dauer der Verfahren beschrieben, die abgeschlossen sind.

²⁶⁴ Kuibichev gegen Bulgarien, EGMR 30.09.2004.

²⁶⁵ Önder gegen Türkei, EGMR 12.07.2005.

²⁶⁶ Hozee gegen Holland, EGMR 22.05.1998.

²⁶⁷ Calvelli, Cigilio gegen Italien, EGMR 17.01.2022.

²⁶⁸ Pecheur gegen Luxemburg, EGMR 11.12.2007.

²⁶⁹ Siehe Calvez/Regis (2018), S. 75 ff.

²⁷⁰ Siehe Safferling/Petrossian (2019), S. 401–406; Safferling/Petrossian. (2021), S. 242–263.

²⁷¹ Die Fälle der spanischen Diktatur werden noch untersucht. Am 18.09.2013 erließ das argentinische Gericht einen Haftbefehl gegen Antonio Pachecho und andere. Spanien lehnte die Auslieferung ab, 2020 verstarb der Hauptverdächtige an Covid-19. Siehe auch den Fall Martín Villa, Marraco (2020), www.elmundo.es/espana/2020/09/03/5f4fee7d21efa077638b4751.html (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁷² Siehe Liste bei Amnesty International: Universelle Gerichtsbarkeit - Ein vorläufiger Überblick über die Gesetzgebung auf der ganzen Welt – Aktualisierung 2012, Anhang I.

²⁷³ Crawford (2019); Petrusek/Hicks (1999), S. 35; siehe auch These Are the Crimes We Are Fleeing: Justice for Syria in Swedish and German Courts, Human Rights Watch 03.10.2017; sowie UJAR 2019: Evidentiary Challenges in Universal Jurisdiction Cases, Trial International (2019), trialinternational.org/wp-content/uploads/2019/03/Universal_Jurisdiction_Annual_Review2019.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); Van Sliedregt (2007), S. 895 ff.

In **Österreich** wurde ein palästinensischer Flüchtling, der in Syrien mehrere Kriegsverbrechen begangen haben soll, innerhalb von 1.596 Tagen zu lebenslanger Haft verurteilt. Das Verfahren begann am 1. Februar 2017 nach einer Vertagung wegen gesundheitlicher Probleme des Angeklagten, und das Urteil wurde am 10. Mai 2017 nach 98 Tagen verkündet.²⁷⁴ Nach weiteren 216 Tagen hob der Oberste Gerichtshof Österreichs das Urteil auf, da man drei Zeugen nicht geladen hatte, was einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens darstellte. Der Fall wurde erneut verhandelt, und am 13. September 2019 verurteilte das OLG Innsbruck den Angeklagten erneut zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.²⁷⁵

In **Belgien** wurde ein zunächst gemeinsames Verfahren gegen drei Angeklagte wegen des Verdachts der Beteiligung am Völkermord in Ruanda eingeleitet, das dann am 9. Oktober 2019 getrennt wurde, obwohl alle drei Verdächtigen in der ersten Hälfte des Jahres 2011 verhaftet worden waren. Das Verfahren gegen *Fabien Nerejsé* wurde ab dem 4. November 2019 verhandelt und das Urteil gegen ihn nach 45 Tagen am 19. Dezember 2019 verkündet. Er wurde wegen Völkermordes und Kriegsverbrechen zu 25 Jahren Haft verurteilt. Am 27. Mai 2020 bestätigte der Oberste Gerichtshof Belgiens nach 160 Tagen das Urteil. Das Verfahren gegen die beiden anderen Verdächtigen wurde wegen der Pandemie vertagt.²⁷⁶

In **Finnland** dauerte ein Verfahren gegen Zwillingsbrüder aus dem Irak 1.523 Tage, bis es mit deren Freispruch in erster Instanz endete. Die beiden irakischen Asylbewerber wurden im Dezember 2015 festgenommen, und ihr Verfahren wegen Kriegsverbrechen begann am 13. Dezember 2016, fast 378 Tage nach ihrer Verhaftung. Nach 162 Tagen sprach das Gericht die beiden Angeklagten aus Mangel an Beweisen frei. Die Anklage legte Berufung ein, und nach weiteren 983 Tagen wurde das Berufungsurteil verkündet. Während dieses Zeitraums wurden im Irak weitere Zeugen in Anwesenheit des Anklägers und des Verteidigers vernommen.²⁷⁷ In einem anderen Fall, in dem der Angeklagte wegen der Verletzung der Totenehre angeklagt war, dauerte das gesamte Verfahren 559 Tage, und der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt.²⁷⁸

In **Frankreich** dauerte ein Verfahren gegen zwei Ruander, die des Völkermords angeklagt waren, 3.421 Tage ab dem 4. Juni 2010, dem Tag, an dem der erste Angeklagte verhaftet wurde. Die Verhandlung wurde (nach 2.167 Tagen) am 10. Mai 2016 eröffnet. Ein Auslieferungsantrag Ruandas wurde abgelehnt, und 14 Zivilparteien waren am Verfahren beteiligt. Das Urteil wurde 57 Tage nach dem Beginn des Verfahrens am 6. Juli 2016 verkündet. Das Urteil in der zweiten Instanz wurde (665 Tage nach dem Urteil der ersten Instanz) am 2. Mai 2018 verkündet. Nach weiteren 532 Tagen schloss das Urteil der dritten Instanz den Fall ab.

In **Deutschland** fanden zahlreiche Verfahren statt, deren Dauer von der Art der Anklagepunkte abging. So dauerte zum Beispiel das Verfahren gegen *Aria L.*, der wegen Verletzung der Totenehre angeklagt war,²⁷⁹ 272 Tage nach der Verhaftung des Angeklagten. Ein weiteres Verfahren mit ähnlichen Tatvorwürfen dauerte 187 Tage von der Verhaftung bis zur Verkündung

²⁷⁴ UJAR: Evidentiary Challenges in Universal Jurisdiction Cases, Trial International (2019), S. 21.

²⁷⁵ Fellner (2019), www.tt.com/artikel/16047848/20-facher-mord-in-syrien-olg-in-innsbruck-bestaetigt-lebenslange-haft (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁷⁶ Vgl. UJAR: A Year like No Other? The Impact of Coronavirus on Universal Jurisdiction, Trial International (2021), S. 21.

²⁷⁷ Vgl. UJAR: Atrocities Must Be Prosecuted Soundly and Rigorously, Trial International (2020), S. 20, <https://trial-international.org/latest-post/universal-jurisdiction-annual-review-2020-atrocities-must-be-prosecuted-soundly-and-rigorously/> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁷⁸ Vgl. UJAR: Evidentiary Challenges in Universal Jurisdiction Cases, Trial International (2019), S. 27, trialinternational.org/wp-content/uploads/2019/03/Universal_Jurisdiction_Annual_Review2019.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

²⁷⁹ OLG Frankfurt Az. 5-3 StE 2/16 - 4 - 1/16, 12.07.2016.

des Urteils.²⁸⁰ Das längste Verfahren wegen internationaler Straftaten war das gegen *Dr Ignace Murwanashyaka*, das 2.141 Tage dauerte,²⁸¹ mit 1.179 Tagen für das Berufungsverfahren.²⁸²

Das Verfahren im Senegal gegen den ehemaligen Präsidenten des Tschad, *Hissène Habré*, dauerte 4.181 Tage. Der ehemalige Präsident wurde 2005 verhaftet, und es folgten langwierige Verhandlungen über das Verfahren gegen ihn. In einem am 22. August 2012 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Senegal und der Afrikanischen Union wurde vereinbart, ihn vor ein Sondergericht zu stellen. Am 5. Juli 2013 traten 1.015 Opfer dem Verfahren als Zivilparteien bei. Das Hauptverfahren begann am 20. Juli 2015. 315 Tage später wurde das Urteil verkündet. Das Berufungsurteil wurde nach (weiteren) 332 Tagen verkündet

²⁸⁰ KG Berlin, (2A) 172 OJs 26/16 (3/16), 01.03.2017.

²⁸¹ OLG Stuttgart Az. 5 - 3 StE 6/10, , 28.09.2015; BGH 3 StR 236/17, 20.12.2018.

²⁸² BGH 3 StR 236/17, 20.12.2018.

Anzahl der Tage bei nationalen Verfahren							
Staat	Fall	Tag der Verhaftung	Tag der Urteilsverkündung	Gesamtzahl Tage im Verfahren	Tag des rechtskräftigen Urteils	Gesamtzahl Tage vor dem rechtskräftigen Urteil	Gesamtzahl Tage für den Fall
Österreich	Palästinensische Nationale Farouq- Brigaden	01.05. 2015	10.05. 2017	740	12.12. 2017	216	956
Belgien	Fabien Neretsé	29.06. 2011	19.12. 2019	3.095	27.05. 2020	160	3.255
Finnland	Irakische Zwillingbrüder	01.12. 2015	24.05. 2017	540	01.02. 2020	983	1.523
	Ahmed Jabbar Hasan	30.06. 2017	10.01. 2019	559	X	x	559
	Gibril Massaquoi	10.03. 2020	01.09. 2021	540	X	x	540
Frankreich	Octavien Ngenzi und Tito Bahira	04.06. 2010	06.07. 2016	2.224	16.10. 2019	1.197	3.421
	Hocine Mohamed und Abdelkader Mohamed	29.03. 2004	19.01. 2016	4.313	29.03. 2017	435	4.748
	Pascal Simbikangwa	28.10. 2008	14.03. 2014	1.963	24.05. 2018	1.532	3.495
Deutschland	Novislav Đajić	17.01. 1996	26.09. 1997	618	30.04. 1999	581	1.199
	Nikola Jorgić	16.12. 1995	15.12. 1999	1.460	21.01. 2001	403	1.863
	Đurađ Kušljic	01.09. 1998	29.11. 1999	454	21.01. 2001	419	873
	Dr Ignace Murwanashyaka	17.11. 2009	28.09. 2015	2.141	20.12. 2018	1.179	3.320
	Onesphore Rwabukombe	22.12. 2008	18.03. 2014	1.912	21.05. 2015	429	2.341
	Ibrahim Al F.	06.04. 2016	28.09. 2018	905	06.08. 2019	312	1.217
	Suliman Al-S.	21.01. 2016	20.09. 2017	608	23.01. 2019	490	1.098

	Abdul Jawad A. K., et al.	01.06.2016	13.01.2020	1.321	x	x	1.321
	Sultan K./Mustafa K./Ahmed K.	12.06.2017	13.12.2018	549	16.10.2019	307	856
	Ahmad Zaheer D.	26.10.2018	26.07.2019	273	28.01.2021	552	825
	Eyad A.	12.02.2019	26.02.2021	745	x	x	745
	Kassim A.	18.07.2017	13.02.2020	940	x	x	940
	Aria L.	14.10.2015	12.07.2016	272	27.07.2017	380	652
	Abdelkarim E.	25.02.2015	28.07.2017	884	X	x	884
	Irakischer Offizier	26.08.2016	01.03.2017	187	29.07.2017	150	337
	Ibrahim Al Suliman	21.01.2016	20.09.2017	608	X	x	608
Ungarn	Hassan Faroud	30.12.2018	01.01.2020	367	X	x	367
Italien	Osman Mammud	26.09.2016	10.10.2017	379	20.03.2019	526	905
	Mohammed Condè et al.	01.09.2019	28.05.2020	270	X	x	270
Niederlande	Eshetu Alemu	01.09.2015	15.12.2017	836	X	x	836
Norwegen	Sadi Bugingo	03.05.2011	14.02.2013	653	16.01.2015	701	1.354
Senegal	Hissène Habré	15.11.2005	30.05.2016	3.849	27.04.2017	332	4.181
Spanien	Carlos Vielmann Montes	13.10.2010	06.03.2017	2.336	26.07.2018	507	2.843
Schweden	Stanislas Mbanenande	22.12.2011	20.06.2013	546	19.06.2014	364	910
	Claver Berinkindi	24.09.2014	16.05.2016	600	15.02.2017	275	875

	Mouhannad Droubi	04.10. 2014	26.02. 2015	145	05.08. 2015	160	305
	Haisam Omar Sakhanh	11.03. 2016	16.02. 2017	342	31.05. 2017	104	446
	Tabaro Theodore (Rukertabaro)	25.10. 2016	27.06. 2018	610	01.04. 2019	278	888
	Raed Abdulka-reem	01.09. 2016	06.12. 2016	96	01.01. 2018	391	487
Schweiz	Alieu Kosiah	10.11. 2014	18.06. 2021	2.412	x	x	2.412

Tabelle 8: Tage der nationalen Verfahren

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass geringfügigere Fälle, zum Beispiel wegen der Verletzung der Totenehre, auf nationaler Ebene viel weniger Zeit in Anspruch nehmen, vor allem dann, wenn in einem Fall als dem Präzedenzfall die betreffende Rechtslage bereits geklärt wurde oder wenn Beweismittel wie Fotos oder Videos im Internet oder auf dem Mobiltelefon der mutmaßlichen Täter leicht zugänglich sind. Der Fall *Hissène Habré* im Senegal oder ein ähnlich komplexer Fall, zum Beispiel das Verfahren gegen *Dr Ignace Murwanashyaka* vor einem deutschen Gericht, dauern viel länger. Das Urteil gegen *Dr Ignace Murwanashyaka* wurde zwar aufgehoben, doch da der Angeklagte im Gefängnis verstorben ist, wird es keine Neuverhandlung geben.²⁸³

2.5 Das einzigartige System des IStGH

Der IStGH hat für seine Arbeit ein einzigartiges System. Während sich die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe oder hybriden Strafgerichtshöfe mit begrenzten Situationen und Fällen befassen, muss der IStGH auf eine größere Vielfalt von Herausforderungen vorbereitet sein, insbesondere auf eine größere Arbeitsbelastung in Dutzenden von Situationsländern und Sprachen. Ebenso einzigartig sind auch die Verfahren am IStGH, da sie neuartige Elemente umfassen, zum Beispiel die Beteiligung von Opfern, die spezielle Form der Anklageschrift (document containing the charges – DCC) und das Bestätigungsverfahren (confirmation).

Der IStGH verwendet eine Mischung von Verfahrenstraditionen, sowohl aus kontinentaleuropäischen wie aus angloamerikanischen Rechtssystemen und wird daher manchmal mit den sich daraus ergebenden Konflikten zwischen den beiden System konfrontiert,²⁸⁴ wie das auch bei seinem Vorgänger, dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, der Fall war,²⁸⁵ wo sich diese Unterschiede beim Kreuzverhör der Zeugen zeigten. Potenzielle Konflikte zwischen den Ansätzen verstärken sich in den vielen Schlüsselbereichen, die dem Ermessen der IStGH-Richter überlassen sind. Diese haben bereits ihre eigenen individuellen Ansätze, zum Beispiel

²⁸³ BGH 3 StR 236/17, 20.12.2018.

²⁸⁴ Schmitt (2021), S. 485–510; Siehe auch Ambos (2003), S. 1–37; Eboe-Osuji (2010), S. 360; Kress (2003), S. 603–617.

²⁸⁵ Siehe zum Beispiel Missverständnisse zwischen der russischen, französischen, US- und britischen Delegation bei Safferling (2012), S. 53.

bezüglich der Durchführung des Verfahrens, der Zulässigkeit von Beweismitteln und der Vorbereitung von Zeugen.²⁸⁶

2.5.1 Kriterien des IStGH für die Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer

Der IStGH hat den Kriterien des EGMR bei mehreren Anlässen Beachtung geschenkt.²⁸⁷ Im Verfahren gegen *Gbagbo* stellte der Gerichtshof fest, dass das Ersuchen des Anklägers im Abschnitt der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage, weitere Beweise vorzulegen oder weitere Ermittlungen in Bezug auf einen bestimmten Anklagepunkt durchzuführen (Artikel 61 Abs. 7 lit. c (i) RS), das Recht des Verdächtigen auf ein Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung verletzen könnte, und dass dies von Fall zu Fall entschieden werden müsse, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falles und der international anerkannten Rechte.²⁸⁸ In seiner Entscheidung berücksichtigte der IStGH drei Kriterien des EGMR, ausschließlich des Kriteriums bezüglich etwaiger Nachteile für den Angeklagten.²⁸⁹

Komplexität: Bei der Bewertung der Komplexität betonte der IStGH die Schwere der gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe, die Anzahl der Vorfälle und der mutmaßlichen Täter, die Länge des erfassten Zeitraums und andere Rechts- und Sachfragen.²⁹⁰ Er bezog auch die Komplexität der Ermittlungen mit ein, ebenso wie die Tatsache, dass während des Verfahrens gemäß Artikel 61 Abs. 7 lit. c (i) RS weitere Beweismittel angefordert wurden.²⁹¹

Verhalten des Angeklagten und der Beteiligten: Im Verfahren gegen *Gbagbo* berücksichtigte die Vorverfahrenskammer, wie viel Zeit die Verteidigung auf die Frage der Verhandlungsfähigkeit Gbagbos verwendet hatte, einschließlich der Bestellung von drei medizinischen Sachverständigen und einer Anhörung.²⁹² Im Verfahren gegen *Bemba* wog der IStGH seine Verpflichtung, ein faires und zügiges Verfahren zu gewährleisten und dem Angeklagten ein Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung zu sichern, gegen seine Pflicht ab, dem Angeklagten angemessene Zeit zur Vorbereitung zu geben. Der IStGH hielt es für angemessen, die Anhörung auf Antrag der Verteidigung auszusetzen, um der Verteidigung Zeit zu geben, sich auf [Verfahrensschritte nach] Regel 55 RoC vorzubereiten.²⁹³ Gleichzeitig stellte der Gerichtshof fest, dass auch die Verteidiger an den Grundsatz eines zügigen Verfahrens gebunden seien. Sie müssten den Angeklagten zügig vertreten, um die Durchführung des Verfahrens nicht unnötig in die Länge zu ziehen (gemäß Artikel 24 Abs. 5 Code of Professional Conduct for Counsel [des IStGH]).²⁹⁴

²⁸⁶ Vgl. Schmitt (2021), S. 485–510; Powderly (2020), S. 53.

²⁸⁷ The Prosecutor v. Laurent Gbagbo, ICC-02/11-01/11-432, Rn. 39-43; The Prosecutor v. Germain Katanga, ICC-01/04-01/07-3436-Anxl, Rn. 118 ff.; The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-3694, Rn. 66 ff.; The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06-1019, Rn. 1; The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-2487-Red, Rn. 15; The Prosecutor v. Laurent Gbagbo and Charles Blé Goudé, ICC-02/11-01/15, Rn. 29-30; The Prosecutor v. Callixte Mbarushimana, ICC-01/04-01/10-465-Red, Rn. 44; The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-2487-Red, Rn. 33; siehe auch Cline (2018), S. 71.

²⁸⁸ The Prosecutor v. Laurent Gbagbo, ICC-02/11-01/11-432, 03.06.2013, Rn. 39.

²⁸⁹ Ebd., Rn. 39, Fn. 55.

²⁹⁰ The Prosecutor v. Germain Katanga, ICC-01/04-01/07-3319-tENG/FRA, 21.11.2012, Rn. 43.

²⁹¹ The Prosecutor v. Laurent Gbagbo, ICC-02/11-01/11-432, 03.06.2013, Rn. 41.

²⁹² Ebd., Rn. 40.

²⁹³ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-3694, 18.05.2020, Rn. 66 ff.

²⁹⁴ Vgl. The Prosecutor v. Germain Katanga, ICC-01/04-01/07-2259, 12.07.2010, Rn. 45.

Verhalten der zuständigen offiziellen Stellen: Die Vorverfahrenskammer im Verfahren gegen *Gbagbo* befand, dass es nicht mit dem Recht des Angeklagten auf ein Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung unvereinbar ist, wenn dem Ankläger gestattet wird, weitere Beweismittel zur Verfügung zu stellen oder in einem begrenzten Zeitraum weitere Ermittlungen durchzuführen.²⁹⁵ Im Verfahren gegen *Kenyatta* stellte der IStGH fest, dass die Verzögerungen, die entstanden waren, weil dem Ersuchen des Gerichtshofs um staatliche Zusammenarbeit nicht Folge geleistet wurde, im Wesentlichen nicht zu erklären seien.²⁹⁶ In demselben Verfahren stellte die Kammer fest, der Ankläger sei diesem Ersuchen nicht effektiv nachgegangen und dafür seien keine ausreichenden Rechtfertigungen vorgetragen worden.²⁹⁷ Eine Hauptverfahrenskammer stellte fest, eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts gemäß Regel 55 RoC könne zwar im Allgemeinen das Verfahren verlängern, verstoße jedoch unter bestimmten Umständen nicht gegen das Recht des Angeklagten auf ein Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung.²⁹⁸ Bei einer anderen Gelegenheit erklärte die Berufungskammer, dass Zeiten der Untätigkeit der Vorverfahrenskammer und Hauptverfahrenskammer, die sich dem Einfluss des Anklägers oder des Gerichtshofs entziehen, das Recht auf ein Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung nicht einschränken.²⁹⁹

Dies zeigt, dass der IStGH, wenn auch nicht oft, Gelegenheit hatte, die Kriterien für die Beurteilung der Dauer seiner eigenen Verfahren anzuwenden.

²⁹⁵ The Prosecutor v. Laurent Gbagbo, ICC-02/11-01/11-432, 03.06.2013, Rn. 42.

²⁹⁶ The Prosecutor v. Uhuru Muigai Kenyatta, ICC-01/09-02/11-908, 31.03.2014, Rn. 50–51.

²⁹⁷ Ebd.

²⁹⁸ The Prosecutor v. Germain Katanga, ICC-01/04-01/07-3319-tENG/FRA, 21.11.2012, Rn. 43–46.

²⁹⁹ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo et al, ICC-01/05-01/13-2351, 27.11.2019, Rn. 91–92.

2.5.2 *Berichte und Erkenntnisse über die Dauer internationaler Strafverfahren am IStGH*

Lang andauernde internationale Strafverfahren sind im Völkerstrafrecht nichts Neues. Sie waren bereits vor den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen und bei der Gründung des IStGH ein Thema. Wiederholt haben Experten die Notwendigkeit angesprochen, die Strafverfahren am IStGH zu beschleunigen, und Empfehlungen dazu abgegeben, doch die Verfahren sind nach wie vor relativ lang, obwohl es am IStGH einige Entwicklungen gegeben hat.

Zu Beginn der Tätigkeit des IStGH war die Anklagebehörde der Meinung, dass die Verfahrensdauer einer der wichtigsten Prüfsteine für den Erfolg sein würde.³⁰⁰ 2002 wurde eine Gruppe internationaler Experten eingesetzt, die die Faktoren ermitteln sollte, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken könnten. Die Gruppe teilte die Faktoren unter den verschiedenen Phasen des Verfahrens auf, u.a. Ermittlungs-, Vorverfahrens-, Vorbereitungs- und Hauptverfahrensphase, und formulierte Empfehlungen.³⁰¹ Für die Vorverfahrens- und Vorbereitungsphase merkte die Gruppe an, es bestehe hier die Gefahr, dass sich die mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage zu einem Quasi-Hauptverfahren entwickeln könnte,³⁰² was sich dadurch vermeiden ließe, dass sich der Ankläger lediglich auf dokumentarische oder zusammenfassende Beweismittel anstelle von Zeugenaussagen stützt.³⁰³ Für ein zügiges Hauptverfahren sollten die Parteien regelmäßige Besprechungen gemäß Artikel 132 RPE (Lagebesprechungen) abhalten³⁰⁴ und sich gemäß Regel 69 RPE über den Sachverhalt einigen.³⁰⁵ Die Gruppe nannte weitere Faktoren wie z.B. das Offenlegungssystem, die Verfügbarkeit der Akten für den Richter, die Anzahl der Anträge und Zwischenbeschwerden sowie den Wechsel von Rechtsbeiständen.³⁰⁶

Im Hauptverfahren waren die Faktoren, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken, u.a. gemeinsam durchgeführte Verfahren, Fristen für die Darlegung des Falles, die Form der Urteilsfindung, gerichtliche Vorschriften, Zulässigkeit von Beweismitteln, Beweisführung durch Zeugenaussagen, schriftliche Erklärungen und Zeugenaussagen anstelle von mündlichen Aussagen, Übersichtszeugen, einige dokumentarische Beweismittel, gerichtliche Hinweise, uneidliche Erklärungen der Angeklagten sowie Beteiligung der Opfer.³⁰⁷

Bericht des War Crimes Research Office zur Beschleunigung von Verfahren am Internationalen Strafgerichtshof von 2011

Der Bericht des War Crimes Research Office aus dem Jahr 2011 wirft ein Schlaglicht auf die Verzögerungen, die sich bei IStGH-Verfahren in der Vorverfahrensphase und der Hauptverfahrensphase ergeben hatten. Die Autoren äußern ihre Besorgnis über die Länge der Bestätigungsphase,³⁰⁸ über die für Zeugenaussagen aufgewendete Zeit,³⁰⁹ über die Verzögerungen,

³⁰⁰ Mehr dazu bei Bergsmo/Tochilovsky (2017), S. 651 ff.

³⁰¹ Informal Expert Paper: Measures Available to the International Criminal Court to Reduce the Length of Proceedings. ICC-OTP (2003).

³⁰² Ebd., Rn. 49.

³⁰³ Ebd., Rn. 50.

³⁰⁴ Ebd., Rn. 53.

³⁰⁵ Ebd., Rn. 55.

³⁰⁶ Ebd., Rn. 52–82.

³⁰⁷ Ebd., Rn. 82–120.

³⁰⁸ Beispielsweise würde das Verfahren beschleunigt, wenn sich die Ankläger in diesem Stadium auf weniger Zeugen beziehen würde. Siehe War Crimes Research Office: Expediting Proceedings at the International Criminal Court, American University Washington College of Law (2011), S. 21.

³⁰⁹ Zum Beispiel die Empfehlung, Audio-Video-Technologien zu verwenden. Siehe ebd., S. 37.

die sich aus der finanziellen Situation der Verteidigung ergeben,³¹⁰ sowie über Sprachprobleme³¹¹ und Probleme mit der Offenlegung.³¹²

Veröffentlichung der Experteninitiative zur Förderung der Effektivität des Internationalen Strafgerichtshofs von 2014

2014 veröffentlichten Mitglieder einer unabhängigen Experteninitiative einen Bericht über die Förderung der Effektivität des IStGH. Er beschäftigte sich unter anderem mit Faktoren im Zusammenhang mit dem Bestätigungsverfahren, mit der Offenlegung, der Vorlage und Zulassung von Beweismitteln, mit Zwischenbeschwerden, der Mündlichkeit der Verfahren, der Beteiligung von Opfern, der Verteidigung, sowie mit dem Aufbau und der Verwaltung von Institutionen, der Zusammenarbeit und dem Zeugenschutz.³¹³

Die Experten formulierten Vorschläge für die Verkürzung von Verfahren und schlugen u.a. eine Änderung der Bedingungen für die Zulässigkeit von Beweismitteln vor, die das Ziel hatte, minderwertige Beweismittel auszuschließen.³¹⁴ Außerdem regten die Experten an, die Kammern sollten sich weniger auf schriftliche Verfahren stützen.³¹⁵

Praxishandbuch für die Kammern am IStGH

Im Jahr 2015 identifizierten die Richter der Vorverfahrensabteilung am IStGH sog. bewährte Praktiken („Best Practices“).³¹⁶ Das daraus entstandene Praxishandbuch wurde dreimal aktualisiert und befasst sich mit allen Verfahrensphasen am IStGH. Die Fassung von 2019 ist doppelt so umfangreich wie die ursprüngliche Fassung. Sie ist in fünf Kapitel und einen Anhang unterteilt. Das Handbuch enthält Empfehlungen für den zeitlichen Ablauf und für Fristen in den Verfahren und fordert, dass das erste Erscheinen eines Verdächtigen innerhalb von 48 bis 96 Stunden nach seiner Ankunft am Sitz des Gerichtshofs erfolgen sollte.³¹⁷ Die mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage sollte vier bis sechs Monate nach dem ersten Erscheinen des Verdächtigen beginnen.³¹⁸ Der Ankläger sollte gemäß Regel 121 Abs. 3 RPE alle in seinem Besitz befindlichen Beweismittel spätestens 30 Tage vor der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage offenlegen.³¹⁹ Das Handbuch empfiehlt, dass die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage innerhalb von 60 Tagen nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage getroffen werden sollte.³²⁰ Nach der Bestätigung der Anklage wird das Protokoll gemäß Regel 130 RPE an eine Hauptverfahrenskammer übermittelt. Das Handbuch empfiehlt, innerhalb einer Woche nach der Zusammenstellung der

³¹⁰ Empfehlung einer flexiblen Auslegung des 83 Abs. 3 RoC. Siehe ebd., S. 58.

³¹¹ Ebd., S. 59.

³¹² Ebd., S. 61.

³¹³ Mettraux et al (2014).

³¹⁴ Ebd., S. 20, Rn. 81.

³¹⁵ Ebd., S. 24, Rn. 105.

³¹⁶ Mehr dazu bei McDermott (2017), S. 873–904.

³¹⁷ Siehe Chambers Practice Manual, ICC (2019), Rn. 7, www.icc-cpi.int/iccdocs/other/191129-chamber-manual-eng.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

³¹⁸ Ebd., Rn. 12.

³¹⁹ 15 Tage vor der Bestätigungsverhandlung, wenn neue Beweise erhoben werden, vgl. Regel 121 Abs. 5 RPE.

³²⁰ Siehe Regel 53 RoC. Insbesondere wurde die 60-Tage-Frist selten eingehalten. Es scheint, dass die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage nur im Fall von Ongwen nach 55 Tagen nach der Anhörung zur Bestätigung getroffen wurde, im Fall von Lubanga nach 61 Tagen, in Blé Goudé nach 70 Tagen, in Katanga nach 72 Tagen, in Al Hassan nach 75 Tagen, in Yekaton und Ngaïssona nach 83 Tagen, in Mbarushimana nach 85 Tagen, in Banda nach 89 Tagen, in Abu Garda nach 101 Tagen, in Kenyatta nach 110 Tagen, in Ntaganda nach 119 Tagen, in Bemba nach 151 Tagen, Gbagbo nach 469 Tagen.

Hauptverfahrenskammer die erste Lagebesprechung anzusetzen.³²¹ Es schlägt vor, dass schriftliche Entscheidungen gemäß Artikel 74 RS innerhalb von zehn Monaten (ca. 300 Tagen) nach dem Ende der Schlussplädoyers ergehen sollten.³²² Außerdem schlägt das Handbuch Fristen von vier Monaten für Entscheidungen über Zwischenbeschwerden und von zehn Monaten für Berufungsurteile vor.³²³

Pariser Erklärung von 2017

2017 trafen sich die Vertreter der internationalen Strafgerichtshöfe in Paris, wo sie eine gemeinsame Erklärung zur Effizienz der internationalen Strafjustiz ausarbeiteten. Unter anderem betonte die Erklärung das Thema der Zügigkeit von Verfahren und richtete sich hauptsächlich an die Richter. Sie ermutigte die Richter, ihre Führungsrolle aktiv wahrzunehmen, Fristen für die Offenlegung von Materialien zu setzen, mündliche den schriftlichen Entscheidungen vorzuziehen und schriftliche Entscheidungen zu vereinfachen.³²⁴

Unabhängige Expertenüberprüfung des IStGH von 2020

Die Unabhängige Expertenüberprüfung von 2020 (IER) wurde von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts (ASP) eingesetzt. Als Teil ihrer Rolle als Aufsichts- und Gesetzgebungsorgan des IStGH benannte die ASP neun Experten, um „Methoden zur Stärkung des IStGH und des Systems des Römischen Statuts zu finden und damit die allgemeine Anerkennung der zentralen Rolle dieser Institutionen im weltweiten Kampf gegen Straflosigkeit zu fördern und allgemein seine Funktionsweise zu verbessern“.³²⁵ Den Experten wurde die Aufgabe übertragen, „konkrete, erreichbare und umsetzbare Empfehlungen abzugeben, die das Ziel verfolgen, die Leistung, Effizienz und Effektivität des Gerichtshofs und des Systems des Römischen Statuts insgesamt zu verbessern“.³²⁶ Die Experten formulierten auch Empfehlungen zur Verfahrensdauer.

Sie wiesen darauf hin, dass die Vorverfahrensphase oft langwierig und schwerfällig sein kann,³²⁷ und zeigten auf, dass die Kammern in ihrer Praxis uneinheitlich und widersprüchlich agieren; dass sich zudem die Vorverfahrenskammer und die Hauptverfahrenskammer in ihren Aufgaben überschneiden und einige Entscheidungen unnötig umfangreich sind.³²⁸ Die Experten äußerten Bedenken bezüglich des Offenlegungssystems³²⁹ und empfahlen seine Überprüfung.³³⁰ Zudem äußerten sie ihre Bedenken bezüglich sachlicher, rechtlicher und struktureller Unsicherheiten bei der Anklageschrift (DCC)³³¹ und brachten ihre Sorge über die Nichteinhaltung der im Praxishandbuch für die Kammern aufgestellten Regeln zum Ausdruck.³³²

³²¹ Vgl. Chambers Practice Manual, IStGH (2019), Rn. 71.

³²² Ebd., Rn. 87. Im Falle von Katanga dauerte die Beratung 661 Tage, bei Bemba 494 Tage, bei Ongwen 329 Tage, bei Ntaganda 313 Tage und bei Lubanga 198 Tage.

³²³ Vgl. Chambers Practice Manual, ICC (2019), Rn. 91–93.

³²⁴ Siehe Paris Declaration on the Effectiveness of International Criminal Justice, 16.10.2017, Rn. 7–25; Siehe auch Bourguiba (2020), S. 282 ff.

³²⁵ Vgl. Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System, ICC-ASP/18/Res.7, 06.12.2019, Anlage I, A, Rn. 1.

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Vgl. Independent Expert Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System: Final Report, ICC-ASP 30.09.2020, Rn. 490.

³²⁸ Ebd., Rn. 474.

³²⁹ Ebd., Rn. 476 und 481.

³³⁰ Ebd., Rn. R190 (P).

³³¹ Ebd., Rn. 484.

³³² Ebd., Rn. 504, vgl. auch ebd., Rn. R192 (P), R193 (P).

Für die Prozessvorbereitungsphase schlugen die Experten vor, die einschlägigen Protokolle, nämlich die zur Einweisung von Zeugen, zur Vorbereitung von Zeugen, zu Opferzeugen, zur Bewertung der Gefährdung und zu Unterstützungsmaßnahmen zu standardisieren.³³³ Weiterhin empfahlen sie, nach der Bestätigung der Anklage unverzüglich mit der Vorbereitung des Hauptverfahrens zu beginnen.³³⁴ Andere Themen waren das Fehlen von Rechtsvorschriften bei Anträgen auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer”-motion)³³⁵ und zur aktiven Beteiligung von *amici curiae*, wobei empfohlen wurde, Gründe für die Zulassung der *amici curiae* und für die Angemessenheit ihrer Beteiligung anzugeben.³³⁶ Die Experten wiesen auf uneinheitliche Vorgehensweise in der Praxis der Kammern bei den Systemen für die Vorlage und Zulassung von Beweismitteln³³⁷ und für die Vorbereitung der Zeugen hin.³³⁸ Sie empfahlen, bei der Vernehmung von Zeugen verstärkt audio-visuelle und andere technische Möglichkeiten zu nutzen.³³⁹ Der IER-Bericht betont zudem, dass Leitlinien für die Entscheidung über Zwischenbeschwerden zum materiellen und Verfahrensrecht fehlen, und empfiehlt, dies im Praxishandbuch für die Kammern zu regeln.³⁴⁰ Weiterhin wird eine Änderung des Römischen Statuts empfohlen, um Ersatzrichter zuzulassen.³⁴¹

Am 20. November 2021 einigten sich die Richter des IStGH während ihrer Klausurtagung als Reaktion auf den IER-Bericht auf Reformen, einschließlich einer Änderung des Praxishandbuchs für die Kammern. Als Teil dieser Änderungen verabschiedeten die Richter ein Modell für Entscheidungen über die Richtlinien zur Verfahrensführung, das dem Praxishandbuch als Anhang hinzugefügt werden soll. Dieses Modell umfasst ein vereinbartes einheitliches System für Beweismittel (Vorlagesystem), die Reihenfolge der Beweismittel, Fragen im Zusammenhang mit Zeugenaussagen und mit Schutzmaßnahmen, sowie ein einheitliches System für Beweismittel (Vorlagesystem) für Dokumenten-, digitale und physische Beweismittel, zudem auch Themen wie den Anfang der Hauptverhandlung, die Reihenfolge der Beweismittel, Fragen im Zusammenhang mit Zeugenaussagen und Schutzmaßnahmen. Die Richter entschieden sich auch, das Praxishandbuch für die Kammern zu überarbeiten, sodass es die gegenwärtig gängige Praxis bezüglich Übermittlung der Anträge von Opfern auf Beteiligung am Verfahren widerspiegelt. Die Richter einigten sich darauf, den „A-B-C-Ansatz“ zu verwenden, der von einigen Kammern bei Verfahren in jüngerer Zeit angewendet wurde und von dem die Berufungskammer befunden hat, dass er mit dem rechtlichen Rahmen des Gerichtshofs vereinbar ist.³⁴²

³³³ Ebd., Rn. 513.

³³⁴ Ebd., Rn. R200 (P).

³³⁵ Ebd., Rn. 517, R201.

³³⁶ Ebd., Rn. R202.

³³⁷ Ebd., Rn. 546.

³³⁸ Ebd., Rn. 551.

³³⁹ Ebd., R 204 (P). Siehe auch ebd., Rn. 554, R207 (P). Vgl. Rn. 576; sowie ebd., Rn.. R 208 (P), R 209 (P).

³⁴⁰ Ebd., Rn. R 213.

³⁴¹ Ebd., Rn. 606, R 214 (P).

³⁴² Ebd.

2.6 Im Projekt angewendete Kriterien

Obwohl in der juristischen Fachliteratur unterschiedliche Terminologie und verschiedene Ansätze genutzt werden, gibt es doch in der nationalen und internationalen Rechtsprechung gemeinsam etablierte Kriterien für die Bewertung der Verfahrensdauer.³⁴³ Sie ziehen keine klare Trennlinie zwischen den Begriffen „ungebührliche Verzögerung“ und „angemessene Frist“.³⁴⁴ Die zeigt das Verfahren gegen *Kanyabashi* am ICTR: Die Kammer hat den Vorwurf der Verteidigung in Bezug auf das Verhalten des Anklägers geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass keine Verletzung des Rechts des Angeklagten auf ein Verfahren *ohne ungebührliche Verzögerung* vorliegt. Die Kammer stellt fest, dass die Frage der *angemessenen Verfahrensdauer* vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission behandelt wurde.³⁴⁵

Sprachlich gesehen bezieht sich der Begriff „ungebührliche Verzögerung“ auf eine Situation, bei der während des Verfahrens eine bestimmte Aktivität aufgeschoben wurde. Im Gegensatz dazu umfasst der Begriff „angemessene Zeit“ oder „angemessener Zeitraum“ das gesamte Verfahren.³⁴⁶ Unabhängig davon hat sich bei diesem Projekt herausgestellt, dass die Gerichtshöfe „ungebührliche Verzögerung“ und „angemessene Zeit/angemessenen Zeitraum“ nach denselben Kriterien beurteilen.

Da das Römische Statut und der rechtliche Rahmen des IStGH keine Methoden zur Bewertung der Verfahrensdauer enthalten, muss auf Artikel 21 RS verwiesen werden, der die Anwendung von Verträgen, Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, sowie von allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ermöglicht. Eine solche Anwendung muss mit international anerkannten Menschenrechten vereinbar sein. Auf diese Weise werden [auch] die von nationalen Gerichten, regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen und *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen verwendeten Kriterien angewendet.³⁴⁷

Würden zusätzliche Kriterien aufgenommen, würden zum Beispiel die der deutschen Verhältnismäßigkeitsprüfung mit ihren Elementen legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im engeren Sinne angewendet, so würde dies weitere Beratungen und möglicherweise eine Überarbeitung des rechtlichen Rahmens des IStGH erforderlich machen.

Für die Zwecke dieses Projekts sind unter „unverhältnismäßig langen Verfahren“ sowohl unangemessen lange Verfahren als auch Verfahren gemeint, bei denen es zu ungebührlichen Verzögerungen gekommen ist.

³⁴³ The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al, ICTR 24.06.2011, Rn. 134 ff., The Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al., ICTR 14.12.2015, Rn. 397–399; The Prosecutor v. Bizimungu et al., ICTR 30.09.2011, Rn. 73 ff.; The Prosecutor v. Nahimana et al., ICTR, 27.11.2007, Rn. 1074; The Prosecutor v. Šešelji, ICTY 29.09.2011, Rn. 3; Nganyi v. Tansania, AfCtHPR 01.01.2013, Rn. 117 ff.

³⁴⁴ Clooney/Webb (2021), S. 399. Dazu, dass das IStGHR die Terminologie „unangemessen“ verwendet, während es die „unangemessene Verzögerung“ bewertet, siehe The Prosecutor v. Renzaho, ICTR 01.04.2011, Rn. 241.

³⁴⁵ The Prosecutor v. Kanyabashi, ICTR 24.06.2011, Rn. 68.

³⁴⁶ Dieses Verständnis basiert sowohl auf der rechtswissenschaftlichen Verwendung dieser Begriffe in der für dieses Projekt analysierten Rechtsprechung als auch auf der Bedeutung im Alltagsgebrauch, wie sie sich in einschlägigen Wörterbucheinträgen widerspiegelt; siehe zum Beispiel “delay” und “time” im Merriam-Webster Dictionary (2021), www.merriam-webster.com/dictionary (letzter Zugriff: 01.08.2023).

³⁴⁷ Unangemessene Verzögerung, angemessene Frist usw.

2.6.1 Messung der Verfahrensdauer

Im Rahmen dieses Projekts werden Verfahren ab dem Tag bemessen, an dem der Ankläger einen Haftbefehl oder eine Vorladung beantragt, und entweder bis zum Tag, an dem die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer das Verfahren gegen die betreffende Person beendet, oder – bei laufenden Verfahren – bis zum 31. Juli 2021. Entschädigungsverfahren, Verfahren nach Artikel 70 RS und Verfahren während der Strafvollstreckung sind ausgeschlossen.

Um eine detailliertere Bewertung zu ermöglichen, wird das gesamte Verfahren für jeden Fall in drei Ebenen unterteilt und separat geprüft: Phasen, Abschnitte und Verfahrensaktivitäten. Dabei sind die Phasen die übergreifenden Einheiten und die Verfahrensaktivitäten die detaillierten, wenn auch nicht unbedingt kürzesten Einheiten. Ein Verfahren am IStGH besteht in der Regel aus bis zu fünf Phasen, von denen jede einen oder mehr Abschnitte und jeder Abschnitt wiederum zahlreiche Verfahrensaktivitäten umfasst. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die Phasen und Abschnitte, wie sie für die Zwecke dieses Projekts entwickelt wurden:

Ebenen bei Verfahren am IStGH	
1. Phase Haftbefehl und Vorladung (H/V)	Vom Datum des ersten Antrags der Anklage für H/V bis zum Datum der abgeschlossenen Überstellung des Verdächtigen an den IStGH ³⁴⁸
1.1. Abschnitt Ausstellung	Vom Datum des ersten Antrags der Anklage auf H/V bis zum Datum der Ausstellung des/der ersten H/V
1.2. Abschnitt Verhaftung/ Auslieferung	Vom Tag nach der Ausstellung des/der ersten H/V bis zum Datum der Verhaftung/Auslieferung des Verdächtigen. ³⁴⁹
1.3. Abschnitt Überstellung	Vom Tag nach der Verhaftung/Auslieferung des Verdächtigen bis zu seiner abgeschlossenen Überstellung an den IStGH
2. Bestätigungsphase	Vom Tag nach der abgeschlossenen Überstellung des Verdächtigen an den IStGH bis zum Datum der abschließenden Entscheidung über die Bestätigung der Anklage (CoC)
2.1. Abschnitt des ersten Erscheinens vor Gericht	Vom Tag nach der abgeschlossenen Überstellung des Verdächtigen an den IStGH bis zum Datum seines ersten Erscheinens vor den Richtern des IStGH

³⁴⁸ Der Begriff „von“ wird hier in dem Sinne verwendet, dass das Datum bzw. der Tag, auf den er sich bezieht, als erster Tag des jeweiligen Zeitraums zu zählen ist. Der Begriff „bis“ wird hier gewissermaßen als „bis einschließlich“ verwendet, was bedeutet, dass das Datum bzw. der Tag, auf das es sich bezieht, als letzter Tag des jeweiligen Zeitraums zu zählen ist. Kein Datum oder Tag darf zwei Zeiträumen zugeordnet werden.

³⁴⁹ Bei Fällen mit mehreren Angeklagten beginnt die Phase mit der Ausstellung des ersten W/S gegen den ersten Verdächtigen.

2.2. Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht	Vom Tag nach dem ersten Erscheinen vor Gericht bis zum Tag vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage
2.3. Abschnitt der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	Vom Datum der Eröffnung der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage bis zum Datum der Schließung der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage
2.3.1. Eröffnung	Vom Datum der Eröffnung der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage bis zum Tag vor dem Anfang der Darlegungen durch die Parteien und Beteiligten ³⁵⁰
2.3.2. Darlegungen	Vom Datum des Beginns der Darlegungen durch die Parteien und anderen Beteiligten bis zum Abschluss ihrer Darlegungen
2.3.3. Abschlussvorträge	Vom Datum des Beginns der Abschlussvorträge bis zum Abschluss der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage
2.4. Abschnitt nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	Vom Tag nach dem Abschluss der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage bis zum Datum der Entscheidung der Vorverfahrenskammer zu den Anklagepunkten
2.5. Abschnitt nach der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage	Im Falle einer Berufung gegen die Bestätigung der Anklage: vom Tag nach der Entscheidung über die Anklage bis zum Tag der abschließenden Entscheidung der Berufungskammer zu den Anklagepunkten
3. Phase der Prozessvorbereitung	Vom Tag nach der abschließenden Entscheidung über die Anklagepunkte (entweder durch die Vorverfahrenskammer, falls keine Berufung eingelegt wurde, oder durch die Berufungskammer, falls Berufung eingelegt wurde) bis zum Tag vor der Eröffnung des Hauptverfahrens
4. Prozessphase	Vom Datum der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Datum der Verkündung einer Entscheidung gemäß Artikel 74 RS
4.1 Abschnitt der Verhandlung	Vom Datum der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum letzten Tag der Abschlussvorträge
4.1.1. Eröffnungsvorträge	Vom ersten Tag der Eröffnungsvorträge bis zum letzten Tag der Eröffnungsvorträge

³⁵⁰ Beginnt die Anklagebehörde am ersten Verhandlungstag mit der Beweisaufnahme, wird die Eröffnung nicht als gesonderter Abschnitt berücksichtigt.

4.1.2. Darlegungen durch die Anklagebehörde (OTP)	Vom ersten Tag der Darlegungen durch die Anklage bis zum letzten Tag ihrer Darlegungen
4.1.3. Darlegungen durch die Opfer	Vom Tag nach dem Abschluss der Darlegungen durch die Anklage bis zum letzten Tag der Darlegungen durch die Opfer
4.1.4. Darlegungen durch die Verteidigung	Vom Tag nach dem Abschluss der Darlegungen durch die Opfer bis zum letzten Tag der Darlegungen durch die Verteidigung
4.1.5. Abschlussvorträge	Vom Tag nach dem Abschluss der Darlegungen durch die Verteidigung bis zum letzten Tag der Abschlussvorträge
4.2. Abschnitt der Beratung des Gerichts	Vom Tag nach dem Abschluss der Abschlussvorträge bis zum Datum der Verkündung einer Entscheidung gemäß Artikel 74 RS
4.3. Abschnitt des Strafausspruchs	Im Falle eines Schuldspruchs: vom Tag nach der Verkündung einer Entscheidung gemäß Artikel 74 RS bis zum Datum der Verkündung einer Entscheidung gemäß Artikel 76 RS
5. Berufungsphase	Vom Datum der Einlegung der ersten Berufung/des ersten Rechtsmittels durch eine der Parteien bis zum Datum der endgültigen Entscheidung über die Berufung/das Rechtsmittel
5.1. Abschnitt vor der Verhandlung	Vom Datum der Einlegung der ersten Berufung/des ersten Rechtsmittels durch eine der Parteien bis zum Tag vor der Eröffnung der Berufungsverhandlung
5.2. Abschnitt der Berufungsverhandlung	Vom Datum der Eröffnung der Berufungsverhandlung bis zum Datum des Abschlusses dieser Verhandlung
5.3. Abschnitt nach der Verhandlung	Vom Tag nach Abschluss der Berufungsverhandlung bis zum Datum der abschließenden Entscheidung über die Berufung/das Rechtsmittel
*Einlegung von Rechtsmitteln	Vom Datum des Antrags auf Einlegung von Rechtsmittels bis zum Datum der Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln
*Zwischenbeschwerde	Vom Datum des Einlegens einer Zwischenbeschwerde bis zum Datum der Entscheidung über diese Zwischenbeschwerde

Tabelle 9: Die Ebenen der Verfahren am IStGH

2.6.2 *Treibende Kräfte in den Verfahren am IStGH*

Um am IStGH von einer Phase zur nächsten und von einem Abschnitt zum Nächsten voranzuschreiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Parallel dazu können verschiedene, in keinem sachlichen Zusammenhang dazu stehende Probleme auftreten.

- Um ein Verfahren zu eröffnen, erlässt die Vorverfahrenskammer auf erfolgreichen Antrag des Anklägers gemäß Artikel 58 RS einen Haftbefehl oder eine Vorladung gegen den Verdächtigen. Darauf folgt die Verhaftung oder die Ankunft des Verdächtigen/Überstellung des Verdächtigen an den IStGH.
H/V-Phase: erfolgreicher Antrag des Anklägers
- Damit das Verfahren zur Bestätigung der Anklage eingeleitet werden kann, muss der Verdächtige gemäß Artikel 60 Abs. 1 RS und Regel 121 Abs. 1 RPE am IStGH anwesend sein.
Abschnitt des ersten Erscheinens vor Gericht in der Bestätigungsphase: Anwesenheit des Verdächtigen
- Damit eine Verhandlung zur Bestätigung der Anklage abgehalten werden kann, muss der Ankläger gemäß Artikel 61 Abs. 3 RS und Regel 121 Abs. 3 RPE den Verdächtigen durch die Vorlage der Anklageschrift (DCC) über die Anklage und die Beweismittel unterrichten und muss die Beweismittel spätestens 30 Tage vor Beginn der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage offenlegen.
Abschnitt der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage in der Bestätigungsphase: Anklageschrift (DCC) und Offenlegung
- Damit die Anklage bestätigt oder abgelehnt werden kann, muss sie gemäß Artikel 61 Abs. 5 RS und Regel 122 RPE zunächst während der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage streitig verhandelt werden.
Abschnitt nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage in der Bestätigungsphase: Verhandlung über die Bestätigung der Anklage
- Damit die Hauptverhandlung vorbereitet werden kann, muss die Vorverfahrenskammer gemäß Artikel 61 Abs. 7 und Artikel 63 Abs. 3 RS die Anklage gegen den Verdächtigen bestätigen und der Präsident des IStGH gemäß Artikel 61 Abs. 11 RS und Regel 130 RPE eine Hauptverfahrenskammer konstituieren.
Prozessvorbereitungsphase: Bestätigung der Anklage, Konstituierung einer Hauptverfahrenskammer
- Damit das Hauptverfahren beginnen kann, muss die Hauptverfahrenskammer den Prozess gemäß Artikel 64 Abs. 3 RS organisieren und die Offenlegung der Beweismittel nach Regel 84 RPE ermöglichen.
Prozessphase: Organisation des Hauptverfahrens je nach der spezifischen Sachlage, Ermöglichung der Offenlegung
- Damit über die Sachlage des Falles beraten werden kann, müssen der Ankläger, der Angeklagte und die Opfer gemäß Regel 140 Abs. 1 RPE ihren Standpunkt/ihre Argumente vor der Hauptverfahrenskammer darlegen.
Abschnitt der Beratung in der Prozessphase: Beweisführung, Abschluss der Beweisführung und Abschlussvorträge
- Damit über das Strafmaß entschieden werden kann, muss nach Artikel 74 RS ein Schuldspruch ergangen sein, und die Parteien und Beteiligten müssen gemäß Artikel 76 RS zuvor ihre Argumente vortragen, ehe über das Strafmaß entschieden werden kann. Allerdings ist es nach der derzeitigen Rechtsgepflogenheit auch möglich, Schuldspruch und Strafausspruch zusammenzufassen.

Abschnitt des Strafausspruchs in der Prozessphase: *Schuldspruch*

- Damit ein Urteil über die Berufung gefällt werden kann, können die Parteien gemäß Artikel 81 RS und Regeln 150-152 RPE Berufung sowohl gegen das Urteil bezüglich der Schuld als auch gegen das Strafmaß einlegen.

Berufungsphase: *Berufung gegen Freispruch oder Schuldspruch oder gegen das Strafmaß*

2.6.3 Verfahrensaktivitäten

Verfahrensaktivitäten werden hier als konkrete Vorgänge in einem Verfahren definiert, die sich mit einem klar abgegrenzten Thema befassen und eine messbare Dauer haben. Sie können von einer Kammer, einer Verfahrenspartei oder einem sonstigen Beteiligten eingeleitet werden, und sie enden häufig, wenn auch nicht immer, mit einer Kammerentscheidung. Ein Beispiel dafür wäre ein Antrag auf Fristverlängerung für die Einreichung eines Dokuments, der damit beginnt, dass eine Partei diesen Antrag stellt, und der mit einer Entscheidung der Kammer über die Genehmigung oder Ablehnung dieses Antrags endet.³⁵¹

Bei der Bewertung dieser Verfahrensaktivitäten kann man sie je nach der Art ihrer Auswirkung auf die Verfahrensdauer in eine von drei Kategorien einordnen:

- 1) aufschiebender Effekt, d.h. wenn die Tätigkeit eine vollständige Unterbrechung des Verfahrens verursacht
- 2) schwerwiegender Effekt, d.h. wenn die Aktivität im Hinblick auf die strittige Frage und die besonderen Umstände eine Vertagung des Verfahrens bewirkt
- 3) mitwirkender Effekt, d.h. wenn die Auswirkung einer einzelnen Aktivität auf die Verfahrensdauer weder aufschiebend noch schwerwiegend ist, aber ihre ständige Wiederholung merklich zur Arbeitsbelastung der Parteien, der Beteiligten und der Kammer beiträgt

³⁵¹ Diese für dieses Projekt entwickelte Definition von Verfahrenstätigkeiten wurde von ähnlichen Konzepten in der Rechtsprechung inspiriert, siehe beispielsweise Valle Jaramillo und andere gegen Kolumbien, IAGMR 27.11.2008, Rn. 61, 155, und 164; Zur Definition in Rechtsliteratur siehe Pastor (2011), S. 1294.

3 Bewertung der Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof

3.1 Allgemeine Informationen

Seit 2003 wurden vor dem ISTGH acht Verfahren wegen Kernverbrechen gegen neun Angeklagte bis zu einer Verurteilung oder einem Freispruch geführt. Weitere vier Verfahren werden als „abgeschlossen“ eingestuft (da die Anklage mangels Beweises zurückgezogen oder nicht bestätigt wurde), und weitere vier laufen noch.

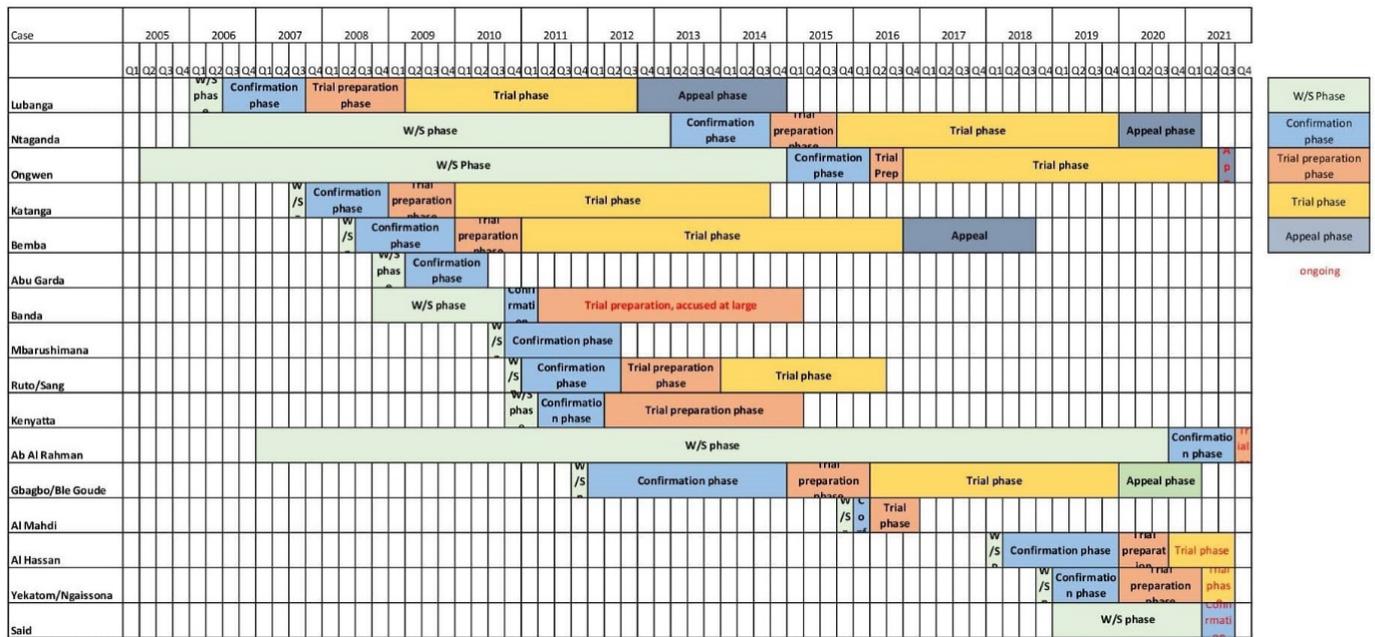


Abbildung 3: Die Verfahren am ISTGH

N	Case	Days before the ICC by case																				Days in proceedings	Years in proceedings						
		Confirmation phase										Trial phase																	
		W/S phase	Issuance stage	Arrest/summons stage	Transfer stage	Confirmation phase	First appearance stage	Post-arrest appearance stage	Pre-trial hearing stage	Post-confirmation hearing stage	Post-confirmation stage	Trial preparation phase	Trial phase	Hearing stage					Deliberation stage	Sentencing stage	Appeal phase			Pre-hearing stage	Hearing stage	Post-hearing stage			
1	Lubanga	64	29	35	1	454	4	233	20	62	135	592	1262	943	2	168	14	453	130	200	119	790	593	2	195	3244	8.8		
2	Ntaganda	2627	223	2400	4	469	4	359	5	115	25	423	1529	1095	14	562	14	317	188	312	122	569	399	3	167	5556	15.2		
3	Ongwen	3547	63	3478	4	463	6	359	7	56	37	220	1613	1193	2	452	42	567	91	329	91				Ongoing	5930+	16.2		
4	Katanga	119	11	107	1	372	4	249					1642	912	1	379	79	259	194	653	77	78	N/A	N/A	N/A	2560	7		
5	Ntaganda Chui	231	15	214	1	269	4	137	19	72	28	395	1121	912	1	379	79	259	194	653	77	78	N/A	N/A	470	1	129	2807	7.4
6	Bemba	56	15	1	40	442	1	191	4	151	95	429	2039	1453	1	484	98	650	220	494	93	796	645	3	148	3683	10		
7	Ruto and Sang	114	84	28	0	414	1	146	8	137	121	473	939	939	1	938	N/A	N/A	N/A	81					Case terminated without prejudice	1938	5.3		
8	Gbagbo	37	30	N/A	7	1017	6	441	10	469	91	503			6	853	N/A	N/A	N/A	286	Aquitted	624	341	3	280	3446	9.3		
9	Ble Goude	832	10	394	430	272	5	185	4	70	7	405	1266	980												3398	9.3		
10	Al Hassan	N/A	7	4	1	594	1	461	10	75	48	239	Ongoing	Ongoing	1	382+										Ongoing	1230+	3.3	
11	Yekatom	18	11	6	1	475	6	299	23	61	91	340	165+	Ongoing		165+	Ongoing										1006+	2.7	
12	Ngaissona	86	38	5	43	413	2	237																			1006+	2.7	
13	Abd Al Rahman	4913	60	4852	1	423	6	343	3	45	23	Ongoing															5269+	14.4	
14	Said	818	70	748		Ongoing	5	255	Ongoing																		1006+	2.7	
15	Banda & Jerbo	604	312	291	0	264	1	174	1	89		N/A															868+	2.3	
16	Mbarushimana	158	40	13	105	491	3	230	6	86	166																650	1.7	
17	Kenyatta et al	113	84	29	0	290	1	165	15	110	121	1047															1451	3.9	
18	Abu Garda	179	169	10	N/A	341	1	153	12	101	74																550	1.6	

Abbildung 4: Tage vor dem ISTGH nach Fällen aufgeschlüsselt

3.2 Das Verfahren gegen Dominic Ongwen

Uganda hat die Situation der Lord's Resistance Army (LRA) (Widerstandsarmee des Herrn) an den IStGH verwiesen.³⁵² Die LRA ist eine selbsternannte christliche Rebellenarmee unter der Führung von Joseph Kony, die 1987 gegründet wurde und in Uganda und benachbarten Ländern aktiv ist. Diese Organisation ist mutmaßlich für Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich.

An 21. Januar 2000 verabschiedete Uganda ein Amnestiegesetz, das die LRA-Kämpfer dazu ermutigen sollte, sich den Behörden freiwillig zu stellen. Diese Politik wurde als Förderung einer Kultur der Straflosigkeit kritisiert; die LRA lehnte sie ab, und die Gräueltaten gingen weiter.³⁵³

Als Reaktion beschloss Uganda, den Schwerpunkt nicht auf Amnestie, sondern auf die Strafverfolgung der Täter zu legen. Am 16. Dezember 2003 verwies Uganda die Situation an den IStGH. Die Überweisung erfolgte mit einem offiziellen Schreiben an den Ankläger Luis Moreno Ocampo. Nach einer öffentlichen Bekanntmachung wurde die Situation am 5. Juli 2004 der Vorverfahrenskammer zugewiesen, und die Ermittlungen begannen.

2005 wurden die ersten Haftbefehle gegen führende LRA-Mitglieder, darunter Joseph Kony, erlassen. Keiner der Verdächtigen konnte ausfindig gemacht und verhaftet werden, bis sich am 16. Januar 2015 Dominic Ongwen stellte.

Ursprünglich war Ongwen in sieben Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Versklavung und andere unmenschliche Handlungen) und wegen Kriegsverbrechen (Mord, grausame Behandlung, Angriff auf die Zivilbevölkerung und Plünderung) angeklagt. Dann wandte die Anklagebehörde (OTP) eine neue ergebnisoffene Anklagestrategie an und erweiterte die Anklage von ursprünglich sieben auf 70 Anklagepunkte. Am 4. Februar 2021 fand die Hauptverhandlungskammer Ongwen in 61 Anklagepunkten schuldig. Er wurde am 6. Mai 2021 zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt. Andere führende LRA-Mitglieder wie Joseph Kony und Vincent Otti sind bis heute weiter auf freiem Fuß.³⁵⁴

³⁵² Vgl. President of Uganda Refers Situation Concerning the Lord's Resistance Army (LRA) to the ICC, ICC-CPI 2004, www.icc-cpi.int/pages/item.aspx?name=president+of+uganda+refers+situation+concerning+the+lord_s+resistance+army+ira+to+the+icc (letzter Zugriff: 01.08.2023).

³⁵³ McKnight (2015), S. 200.

³⁵⁴ Mehr dazu bei Akhavan (2005), S. 403–421.

Das Verfahren gegen Dominic Ongwen			
Nr.	Phase/Abschnitt	Daten	Tage
1.	Haftbefehl/Vorladung	06.05.2005-20.01.2015	3547
1.1.	Ausstellung	06.05.2005-08.07.2005	64
1.2.	Verhaftung	09.07.2005-16.01.2015	3479
1.3.	Überstellung	17.01.2015-20.01.2015	4
2.	Bestätigungsphase	21.01.2015-29.04.2016	465
2.1	Erstes Erscheinen vor Gericht	21.01.2015-26.01.2015	6
2.2	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht	27.01.2015-20.01.2016	359
2.3	Mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	21.01.2016-27.01.2016	7
2.4	Abschnitt nach der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	28.01.2016-23.03.2016	56
2.5	Abschnitt nach der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage	24.03.2016-29.04.2016	37
3.	Prozessvorbereitung	30.04.2016-05.12.2016	220
4.	Prozessphase	06.12.2016-06.05.2021	1613
4.1.	Verhandlung	06.12.2016-12.03.2020	1193
4.1.1	Eröffnungsvorträge	06.12.2016-07.12.2016	2 ³⁵⁵
4.1.2	Darlegungen durch die Anklage	16.01.2017-12.04.2018	452
4.1.3	Darlegungen durch die Opfer	13.04.2018-24.05.2018	42
4.1.4	Darlegungen durch die Verteidigung	25.05.2018-12.12.2019	567
4.1.5	Abschlussvorträge	13.12.2019-12.03.2020	91
4.2.	Beratung des Gerichts	13.03.2020-04.02.2021	329
4.3.	Strafausspruch	05.02.2021-06.05.2021	91
5.	Berufungsphase	04-05.2021 – laufend	

Tabelle 10: Das Verfahren gegen Dominic Ongwen

³⁵⁵ Lücke von 40 Tagen, bevor die Anklagebehörde mit ihrer Präsentation begann.

		Dominic Ongwen																																																			
		2005			2006			2007			2008			2009			2010			2011			2012			2013			2014			2015			2016			2017			2018			2019			2020			2021			
		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Stage	Issuance stage	Arrest stage															Post-appearance	Investigation	Hearing stage												Deliberation stage	Appeal																					
Phase	W/S phase															Confirmation phase	Trial preparation phase	Trial phase												Appeal																							

Abbildung 5: Das Verfahren gegen Dominic Ongwen

3.2.1 Zusammenfassung des Verfahrens

Zusammenfassung der Phase Haftbefehl/Vorladung: Diese Phase dauerte 3.547 Tage, bis der Verdächtige am 21. Januar 2015 im Haftzentrum des IStGH eintraf. Der Haftbefehl war am 8. Juli 2005 auf Antrag der Anklagebehörde (OTP) vom 6. Mai 2005 erlassen worden (63 Tage). Ongwen wurde am 16. Januar 2015 verhaftet, d.h. 3.479 Tage (9 Jahre) nach Erlass des Haftbefehls.

Zusammenfassung der Bestätigungsphase: Die Bestätigungsphase des Verfahrens gegen Ongwen dauert 465 Tage vom Datum seiner Ankunft in Den Haag am 21. Januar 2015 bis zur endgültigen Entscheidung über die Bestätigung der Anklage am 23. März 2016. Die Verhandlung über die Bestätigung der Anklage war ursprünglich für den 24. August 2015 angesetzt, wurde dann aber auf den 21. Januar 2016 verschoben.³⁵⁶ Der größte Teil der Bestätigungsphase wurde mit dem Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht verbracht (358 Tage); dies ist die drittlängste Vorbereitungszeit für eine Verhandlung zur Bestätigung der Anklage am IStGH.³⁵⁷ Der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht umfasste Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit Anträgen der Opfer, deren Vertretung³⁵⁸ und Beteiligung,³⁵⁹ mit der Anwendbarkeit von Artikel 101 RS (dem Grundsatz der Spezialität)³⁶⁰ mit einem erfolglosen Antrag auf die Einlegung von Rechtsmitteln,³⁶¹ mit einer einmaligen Gelegenheit zu Ermittlungsmaßnahmen gemäß Artikel 56 Abs. 1 lit. a RS,³⁶² mit dem System für Offenlegungen und einer diesbezüglichen Zwischenbeschwerde,³⁶³ mit einem möglichen Verfahren vor Ort,³⁶⁴ mit Beschränkungen der Kommunikation des Verdächtigen³⁶⁵ und der vorläufigen Freilassung des Verdächtigen.³⁶⁶

Am 12. Februar 2015 beantragte die Anklagebehörde (OTP) bei der Vorverfahrenskammer (PTC) die Verschiebung der für August 2015 angesetzten Verhandlung zur Bestätigung der Anklage, damit die Anklagebehörde (OTP) die für die Offenlegung vorgesehenen Materialien angemessen prüfen könne. Die im Einzelnen angegebenen Begründungen waren u.a., dass

³⁵⁶ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-T-4-ENG, S. 14.

³⁵⁷ Ausgenommen sind Fälle des Artikel 70; Im Fall von Gbagbo dauerte die Phase nach dem Erscheinen 441 Tage, im Fall von Al Hassan 464 Tage.

³⁵⁸ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-350.

³⁵⁹ Ebd., ICC-02/04-01/15-205, ICC-02/04-01/15-384.

³⁶⁰ Ebd., ICC-02/04-01/15-260.

³⁶¹ Ebd., ICC-02/04-01/15-298.

³⁶² Ebd., ICC-02/04-01/15-277-Red.

³⁶³ Ebd., ICC-02/04-01/15-203, ICC-02/04-01/15-251.

³⁶⁴ Ebd., ICC-02/04-01/15-330.

³⁶⁵ Ebd., ICC-02/04-01/15-241, ICC-02/04-01/15-28.

³⁶⁶ Ebd., ICC-02/04-01/15-349.

sich die Anklagebehörde erneut mit Opfern in Verbindung setzen sollte, die bereits viele Jahre zuvor befragt worden waren, und dass weitere Zeugen befragt werden müssten. Weitere Gründe waren die Übersetzung aller Materialien in die Sprache Acholi und die Aufhebung der Vertraulichkeitsbeschränkungen gemäß Artikel 54 Abs. 3 lit. e RS, beides im Hinblick auf die Offenlegung.³⁶⁷ Am 6. März 2015 beschloss die Vorverfahrenskammer, die Verhandlung zur Bestätigung der Anklage auf den 21. Januar 2016 zu verschieben.³⁶⁸ Ab Mai 2015 legte die Anklagebehörde fortlaufend Materialien offen. Am 18. September 2015 kündigte die Anklagebehörde die beabsichtigten Anklagepunkte an.³⁶⁹ Obwohl man die Verhandlung über die Bestätigung der Anklage bereits verschoben hatte, versuchte die Verteidigung noch zweimal erfolglos, sie noch weiter zu verschieben, und zwar aufgrund des Umfangs der beabsichtigten Anklagepunkte, u.a. der größeren geografischen Ausdehnung, und aufgrund der späten Offenlegung von über 20.000 zusätzlichen Seiten Beweismaterial durch den Ankläger, das u.a. über 40 vorher nicht offengelegte Zeugen umfasste.³⁷⁰

Nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage am 23. März 2016 brauchte die Vorverfahrenskammer weitere 55 Tage, um ihre Entscheidung zur Bestätigung der Anklage gegen Ongwen zu treffen.³⁷¹ Weitere 36 Tage wurden darauf verwendet, den Antrag der Verteidigung auf Zulassung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung zur Bestätigung der Anklage zu prüfen und abzulehnen.³⁷²

Zusammenfassung der Phase der Prozessvorbereitung: Die Phase der Prozessvorbereitung dauerte 219 Tage, und zwar vom 30. April bis zum 5. Dezember 2016. Damit ist sie die kürzeste Vorbereitungsphase bei den Fällen am IStGH. Die Hauptverfahrenskammer hatte den Zeitpunkt des Prozessbeginns von der Offenlegung durch die Anklagebehörde abhängig gemacht, die vorschlug, den Prozess am 6. Dezember 2016 zu beginnen, und sich bereiterklärte, die belastenden Beweismittel drei Monate davor offenzulegen.³⁷³ Die Anklagebehörde stützte ihre Erklärung auf eine Schätzung, dass wahrscheinlich zusätzliche 4.500 Seiten anfallen würden, die sich aus den Tonaufzeichnungen von Befragungen, aus ergänzenden Untersuchungen, die planmäßig am 30. Juni 2016 enden sollten, und aus der Übersetzung von Zeugenaussagen ergeben würden.³⁷⁴ Während der Prozessvorbereitung warfen andere Parteien Fragen zum Ablauf des Verfahrens³⁷⁵ auf, zum Antrags- und Beteiligungssystem für die Opfer und zur Prozesskostenhilfe für deren Vertreter,³⁷⁶ zu den Einschränkungen der Telekommunikation von Ongwen,³⁷⁷ zur Freilassung und Inhaftierung von Ongwen,³⁷⁸ zur Annahme von Protokollen und zum Ausschluss eines Protokolls für die Zeugenvorbereitung³⁷⁹ sowie zur Zulassung von Beweismitteln gemäß Artikel 56 RS (einmalige Gelegenheit zu Ermittlungsmaßnahmen).³⁸⁰ Ein weiteres Problem ergab sich bezüglich der Offenlegung durch die Verteidigung im Zusammenhang mit Artikel 31 Abs. 1 lit. a RS, als die Verteidigung drei Monate lang

³⁶⁷ Ebd., ICC-02/04-01/15-196-Red2.

³⁶⁸ Ebd., ICC-02/04-01/15-206.

³⁶⁹ Ebd., ICC-02/04-01/15-305-Red2.

³⁷⁰ Siehe ebd., ICC-02/04-01/15-348-Red, ICC-02/04-01/15-396.

³⁷¹ Ebd., ICC-02/04-01/15-422-Red.

³⁷² Ebd., ICC-02/04-01/15-428.

³⁷³ Dem widersprach die Verteidigung, die behauptete, das Material sechs Monate vor dem Prozess offenzulegen. Siehe ebd., ICC-02/04-01/15-T-25-ENG, 23.

³⁷⁴ Ebd., ICC-02/04-01/15-438 und ICC-02/04-01/15-T-25-ENG 19-24.

³⁷⁵ Ebd., ICC-02/04-01/15-497.

³⁷⁶ Ebd., ICC-02/04-01/15-445, ICC-02/04-01/15-476 und ICC-02/04-01/15-586.

³⁷⁷ Ebd., ICC-02/04-01/15-553.

³⁷⁸ Ebd., ICC-02/04-01/15-503.

³⁷⁹ Ebd., ICC-02/04-01/15-504. Die Verteidigung beantragte die Zulassung der Berufung, die abgelehnt wurde. Siehe auch ebd., ICC-02/04-01/15-537.

³⁸⁰ Ebd., ICC-02/04-01/15-520, ICC-02/04-01/15-596-Red und ICC-02/04-01/15-622.

behauptete, sie sei nicht in der Lage, eine frühzeitige Einreichung vorzunehmen, aber die Hauptverfahrenskammer auf der Einhaltung der Frist bestand.³⁸¹ Die Verteidigung beantragte erfolgreich eine weitere Verlängerung der ursprünglichen Frist und bezog sich dabei auf den Antrag der Anklagebehörde auf die Aufnahme von zuvor aufgezeichneten Aussagen von 38 Zeugen [zu den Beweismitteln].³⁸²

Zusammenfassung der Prozessphase: Das Hauptverfahren begann am 6. Dezember 2016 und wurde am 6. Mai 2021 abgeschlossen (1.613 Tage). Damit ist es bisher das drittlängste Hauptverfahren am IStGH, hinter den Verfahren gegen Bemba (2.038 Tage) und Katanga (1.642 Tage). Im Einzelnen war der Abschnitt der Verhandlung im Verfahren gegen Ongwen mit 1.193 Tagen der bisher zweitlängste am IStGH nach dem Verhandlungsabschnitt im Verfahren gegen Bemba (1.453 Tage). Die Anklagebehörde begann ihren Vortrag erst 40 Tage nach Beginn des Hauptverfahrens, am 16. Januar 2016.³⁸³ Die Hauptverfahrenskammer teilte der Anklagebehörde 400 Stunden für die Vorlage ihrer Beweismittel zu, was sich auf die Anzahl der zu erwartenden Zeugen stützte (69 der 116 Zeugen erschienen vor Gericht).³⁸⁴ Von den 452 Tagen, die die Darlegung des Falles durch die Anklagebehörde dauerte, vom 16. Januar 2017 bis zum 13. April 2017, waren 141 Verhandlungstage im Gerichtssaal. Anschließend dauerte es 139 Tage, bis die Verteidigung mit ihren Darlegungen begann. In diese Zeitspanne fielen die Vorlage von Beweismitteln durch die Opfer (8 Verhandlungstage),³⁸⁵ aber auch ein 3-tägiger Besuch des Gerichts in der Republik Uganda³⁸⁶ und Vorbereitungszeit außerhalb des Gerichts für die Verteidigung. Die Rechtsvertreter der Opfer (LRV) riefen sieben Zeugen auf. Nach der Sommerpause³⁸⁷ begann die Verteidigung am 18. September 2018 mit der Vorlage ihrer Beweismittel. Diese Darlegung dauerte bis zum 6. Dezember 2019 (567 Tage mit 77 Verhandlungstagen).³⁸⁸ Bei Abschluss ihrer Darlegungen betonte die Verteidigung, sie sei dabei, potenzielle Beweismittel zu bewerten, die vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden könnten. Die Hauptverfahrenskammer entschied jedoch, keine weitere Vorlage von Beweismitteln durch die Verteidigung zuzulassen.³⁸⁹ Insgesamt präsentierte die Verteidigung 63 Zeugen. Davon erschienen 54 vor Gericht, und weitere neun Zeugen machten schriftliche Aussagen. Am 12. Dezember 2019 erklärte die Hauptverfahrenskammer die Beweisaufnahme für abgeschlossen.³⁹⁰

Insgesamt wurden 91 Zeugen vor den IStGH gebracht, 35 wurden per Videoverbindung vernommen, 51 schriftliche Zeugenaussagen wurden vorgelegt, und drei Zeugen waren anwesend und wurden mittels hybrider Methoden eingeführt.³⁹¹ Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Zeuge betrug 6 Stunden.³⁹²

Bis zum Abschluss des Verhandlungsabschnitts am 12. März 2020 vergingen noch weitere drei Monate (mit drei Verhandlungstagen) der Prozessphase. Die folgenden 329 Tage wurden auf die Beratung des Urteils verwendet. Allerdings hatte die Ausarbeitung des Urteils bereits begonnen. Am 12. November 2020, nach acht Monaten, setzte die Hauptverfahrenskammer

³⁸¹ Ebd., ICC-02/04-01/15-515.

³⁸² Ebd., ICC-02/04-01/15-470.

³⁸³ Ebd., ICC-02/04-01/15-497, Rn. 7.

³⁸⁴ Ebd., ICC-02/04-01/15-497, Rn. 11-15.

³⁸⁵ Ebd., ICC-02/04-01/15-1021 und ICC-02/04-01/15-1199-Red.

³⁸⁶ Ebd., ICC-02/04-01/15-1292-Anx.

³⁸⁷ Ebd., ICC-02/04-01/15-T-178-ENG, 31.

³⁸⁸ Ebd., ICC-02/04-01/15-1275 und ICC-02/04-01/15-1699.

³⁸⁹ Ebd., ICC-02/04-01/15-1699.

³⁹⁰ Ebd., ICC-02/04-01/15-1699.

³⁹¹ Report of the Court on Key Performance Indicators, ICC (2019), S. 17.

³⁹² Ebd.

die Urteilsverkündung für den 12. Januar 2021 an.³⁹³ Die Verteidigung beantragte erfolgreich, die Verkündung des Urteils wegen der Wahlen in Uganda um fast einen Monat zu verschieben.³⁹⁴ Nach dem Schuldspruch wurden weitere 91 Tage für den Abschnitt des Strafausspruchs aufgewendet.

Parallel zur Präsentation der Beweismittel fanden mehrere andere Verfahrensaktivitäten statt, die u.a. folgende Themen betrafen: Doppelanträge von Opfern,³⁹⁵ Abfangen von Beweismitteln³⁹⁶ und andere Probleme bezüglich der Beweismittel,³⁹⁷ zahlreiche andere Anträge im Zusammenhang mit den Zeugen,³⁹⁸ insbesondere mit Schutzmaßnahmen,³⁹⁹ Offenlegung von Amtshilfeersuchen und anderer Kommunikation zwischen der Anklagebehörde und Uganda, die zur Erhebung von Beweisen gegen Ongwen führte,⁴⁰⁰ Offenlegung der Identität eines Informanten,⁴⁰¹ Ressourcen für die Verteidigung,⁴⁰² Nichtzusammenarbeit der ugandischen Behörden mit der Verteidigung,⁴⁰³ einen erfolglosen Antrag der Verteidigung auf Einlegen eines Rechtsmittels für die frühzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises ("no case to answer" motion)⁴⁰⁴ und Anträge auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Zahlreiche Verfahrensaktivitäten wurden mit Bezug auf Ongwens psychische Gesundheit eingeleitet, zum Beispiel ein erfolgloser Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens gemäß Regel 135 RPE,⁴⁰⁵ ein erfolgloser Antrag auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung nach derselben Regel,⁴⁰⁶ die Offenlegung medizinischer/klinischer Aufzeichnungen⁴⁰⁷ und eine Untersuchung des Angeklagten durch drei Sachverständige.⁴⁰⁸ Weiterhin versuchte die Verteidigung erfolglos, geltend zu machen, Ongwen habe den Charakter der Anklagepunkte nicht verstanden; sie behauptete, das Verfahren verstieße in Bezug auf die Übersetzung gegen das Recht auf ein faires Verfahren, und stellte erfolglos Anträge auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Behebung dieser Verstöße.⁴⁰⁹ In der Mitte und gegen Ende ihrer Beweisführung stellte die Verteidigung zwei Anträge, die sich auf angebliche Fehler in der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage bezogen. Beide Anträge blieben erfolglos,⁴¹⁰ obwohl einer sogar auf dem Weg einer Zwischenbeschwerde der Berufungskammer vorgelegt worden war.⁴¹¹

Insgesamt: Je nach dem Thema der Verfahrensaktivität betrug die Zeit zwischen der Einreichung durch die Anklagebehörde und einer Reaktion der Verteidigung darauf zwischen acht und zehn Tage. Entscheidungen über Einreichungen der Anklagebehörde wurden 14 Tage nach der letzten Reaktion auf diese Einreichung gefällt. Im Vergleich dazu reagierte die

³⁹³ Interview D5; The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-1754.

³⁹⁴ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-1759.

³⁹⁵ Ebd., ICC-02/04-01/15-639.

³⁹⁶ Siehe ebd., ICC-02/04-01/15-615, wo die Verteidigung erfolglos die Zulassung der Berufung beantragte. Siehe auch ebd., ICC-02/04-01/15-641.

³⁹⁷ Siehe bspw. ebd., ICC-02/04-01/15-711; ICC-02/04-01/15-698; sowie ICC-02/04-01/15-795.

³⁹⁸ Siehe ebd., ICC-02/04-01/15-699; sowie ICC-02/04-01/15-817.

³⁹⁹ Siehe ebd., ICC-02/04-01/15-974-Red; ICC-02/04-01/15-1005; sowie ICC-02/04-01/15-1095.

⁴⁰⁰ Siehe ebd., ICC-02/04-01/15-1161, wo der Antrag abgelehnt wurde und die Verteidigung erfolglos die Zulassung der Berufung beantragte. Siehe auch ebd., ICC-02/04-01/15-1179.

⁴⁰¹ Ebd., ICC-02/04-01/15-1267-Corr.

⁴⁰² Ebd., ICC-02/04-01/15-1115.

⁴⁰³ Ebd., ICC-02/04-01/15-1254; ICC-02/04-01/15-1263.

⁴⁰⁴ Ebd., ICC-02/04-01/15-1309.

⁴⁰⁵ Ebd., ICC-02/04-01/15-650.

⁴⁰⁶ Ebd., ICC-02/04-01/15-637; ICC-02/04-01/15-650.

⁴⁰⁷ Ebd., ICC-02/04-01/15-709; ICC-02/04-01/15-744.

⁴⁰⁸ Ebd., ICC-02/04-01/15-1073.

⁴⁰⁹ Ebd., ICC-02/04-01/15-1127; ICC-02/04-01/15-1163.

⁴¹⁰ Ebd., ICC-02/04-01/15-1476; ICC-02/04-01/15-1652.

⁴¹¹ Ebd., ICC-02/04-01/15-1562.

Anklagebehörde innerhalb von fünf Tagen auf Einreichungen der Verteidigung. Entscheidungen bezüglich dieser Einreichungen der Verteidigung wurden innerhalb von 12 Tagen gefällt. Während des Gerichtsverfahrens reichte die Anklagebehörde mindestens 292 Dokumente mit insgesamt 3.932 Seiten ein,⁴¹² und 5.149 Dokumente wurden formell als Beweismittel anerkannt. Die Anklagebehörde legte 25.975 Schriftstücke mit insgesamt 159.369 Seiten offen. Die Verteidigung reichte mindestens 202 Dokumente mit insgesamt 1.768 Seiten ein und legte 651 Dokumente mit insgesamt 7.035 Seiten offen. Die Opfer reichten mindestens 39 Dokumente mit insgesamt 412 Seiten ein. Während des Verfahrens fällten die Kammern 814 Entscheidungen, darunter schriftliche (338), mündliche (73) und E-Mail-Entscheidungen (403).

Es wurden fünf Sprachen benutzt: Englisch, Französisch, Acholi, Ateso und Lango, wenn auch während des Prozesses kein Französisch gesprochen wurde. Es stellten 4.139 Opfer einen Antrag, von denen 4.100 die Genehmigung zur Beteiligung über externe Rechtsvertreter von Opfern (LRV) und das Office of Public Counsel for Victims (OPCV - Vertretungsbehörde für die Opfer) erhielten.

Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Dominic Ongwen						
	Reaktion	Verteidi-	Reaktion	An-	Entscheidung	ab
	gung	gung	klage	klage	ab	letzte
					letzte	Reaktion
Einreichung Anklage	9		—		14	
Einreichung Verteidigung	—		5		12	

Tabelle 11: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Dominic Ongwen

⁴¹² Siehe Daten in Report of the Court on Key Performance Indicators, ICC (2019), S. 17.

Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Dominic Ongwen

N	Phase	Partei	Thema	Daten	Tage ge- samt	Ergebnis
1	Vorverfahren	Anklage	System der Offenlegungen	28.04.2015- 17.06.2015	51	aufgehoben
2	Hauptverfahren	Verteidigung	Fehler bei der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage	11.04.2019- 17.07.2019	98	bestätigt

Tabelle 12: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Dominic Ongwen

3.2.2 Bewertung

Komplexität: Die Tatsache, dass sich Ongwen 2015 unerwartet stellte, führte zur Abtrennung des Verfahrens gegen ihn von dem 2005 eröffneten Verfahren gegen die LRA-Anführer mit mehreren Angeklagten.⁴¹³ Durch die Abtrennung wurde das Verfahren weniger komplex, da es sich nun nur noch auf die Anklagepunkte gegen einen einzigen Angeklagten konzentrierte. Doch nachdem die Anklagebehörde die Beweismittel erneut geprüft hatte, wurden die ursprünglich sieben Anklagepunkte, die sich auf einen Angriff bezogen, auf 70 erweitert, die unter anderem weitere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassten. Auch der geografische Bereich wurde so ausgeweitet, dass nun Verbrechen erfasst waren, die in verschiedenen Teilen Nordugandas begangen worden waren. Dies war der erste Fall mit einer hohen Anzahl von Anklagepunkten,⁴¹⁴ die sich auf mehrere Angriffe bezogen und neue Anklagepunkte umfassten, unter anderem wegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeklagter sexueller und geschlechtsspezifischer Verbrechen. Dadurch wurde der Fall komplex.

Die Komplexität des Verfahrens ergab sich auch aus den Begehungsformen. Während der Haftbefehl Ongwen als rangniedrigen Täter bezeichnet hatte, wurde er nun nach der Überprüfung als Haupttäter angeklagt.⁴¹⁵ Weitere Komplexität ergab sich auch aus den Debatten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des sogenannten „Opfer-Täters“.⁴¹⁶ Ongwens Situation war mit seinem Hintergrund als Kindersoldat und seiner mutmaßlichen psychischen Erkrankung oder Störung zum Zeitpunkt der Verbrechen verknüpft. Ungeachtet der letztendlichen Feststellung der Hauptverfahrenskammer, dass kein Grund für den Ausschluss der

⁴¹³ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/05-57.

⁴¹⁴ Vgl. Lubanga 3, Bemba 5, Ntaganda 18, Gbagbo/Blé Goudé 4 und Al Madi 1.

⁴¹⁵ Siehe Minkova (2020), S. 34, 223–245, 237ff.

⁴¹⁶ Pieters (2021).

strafrechtlichen Verantwortlichkeit Ongwens vorlag,⁴¹⁷ waren diese Fragen zusätzliche „Premieren“, die einen besonderen Bedarf an streitiger Verhandlung nach sich zogen.

Obwohl Uganda Vertragsstaat des Römischen Status ist und als erstes Land eine Untersuchung durch den IStGH beantragt hat, war die Zusammenarbeit zwischen Uganda und dem IStGH nicht immer ideal.⁴¹⁸ Im konkreten Fall von Ongwen bewertete jedoch der befragte Experte die Zusammenarbeit zwischen Uganda und dem IStGH als positiv.⁴¹⁹

Der Überprüfungsprozess durch die Anklagebehörde vor der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage umfasste nicht nur den Rückruf der Zeugen, die man zehn Jahre zuvor kontaktiert hatte, sondern auch die Überprüfung von 17.791 Schriftstücken (9.620 Seiten)⁴²⁰ für die Offenlegung. Dies führte zur Ausweitung der ursprünglichen Anklagepunkte. Die Offenlegung erfolgte fortlaufend, [denn] die Ermittlungen waren noch im Gange, und es war eine beträchtliche Menge von Zeugenaussagen zwischen den Sprachen Englisch und Acholi zu übersetzen.⁴²¹ Das anfängliche Fehlen eines juristischen Wörterbuchs in Acholi und der Zeitaufwand für die Ausbildung von Gerichtsdolmetschern in dieser Sprache trugen noch weiter zur Komplexität bei, wie einer der Experten anmerkte.⁴²²

Die Komplexität hatte auch mit der großen Anzahl von Opfern (4.100) und Zeugen zu tun, die vor Gericht aussagten (130), sowie mit den logistischen Schwierigkeiten, die sich aus ihren weit abgelegenen Aufenthaltsorten ergaben, und mit den Schutzmaßnahmen im Falle eines Ortswechsels, die sich auch während des Prozesses fortsetzten.⁴²³

Verhalten des Angeklagten und der Beteiligten: Die Verteidigung trug zur Verfahrensdauer bei, was jedoch nicht als unangemessen betrachtet werden sollte, da es ihr Recht ist, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verteidigung auszuschöpfen. Die Verteidigung hat erfolglos zahlreiche Verfahrensaktivitäten eingeleitet, um Fristverlängerungen zu erwirken, die ihr eine Vorbereitung ermöglichen sollten,⁴²⁴ um das Verfahren auszusetzen, weil mutmaßlich der Grundsatz eines fairen Verfahrens verletzt worden war,⁴²⁵ und um die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Hauptverfahrenskammer zu beantragen.⁴²⁶ Obwohl all diese Maßnahmen zu einer größeren Arbeitsbelastung für die Kanzlei, die Anklagebehörde und die Kammern führten, scheinen sie nicht unangemessen gewesen zu sein. Die

⁴¹⁷ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/05-57, Rn. 2580, 2671-2672.

⁴¹⁸ Siehe bspw. Kersten (2017); mehr dazu bei Clark (2018), S. 171 ff.; The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-T-5, Rn. 20-21.

⁴¹⁹ Ein im Rahmen dieser Studie befragter Sachverständiger erklärte: „Wir hatten im Fall Ongwen Glück, würde ich sagen, weil wir eine Botschaft und einen Botschafter in Den Haag haben, was für das Gericht äußerst positiv war“, Interview D2; siehe auch Branch (2017), S. 44-45 und The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-T-24, S. 8.

⁴²⁰ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-196-Red2, Rn. 4 ff.

⁴²¹ Siehe ebd., ICC-02/04-01/15-T-25-ENG, S. 17-19.

⁴²² Ein während zu dieser Studie befragte Experte erklärte: „Eine der ersten Dinge, die wir getan haben, war, die besten Worte zu finden, um die englischen Begriffe in Acholi erklären zu können, und wir haben der Sprache so fast ein ganzes Wörterbuch beigesteuert“, Interview D2.

⁴²³ Einer der Befragten in dieser Studie erwähnte, dass „es schwierig ist, dass wir immer mit irgendwelchen Komplikationen konfrontiert sind, z.B. was die Zeugen oder Logistik betrifft. Wenn Sie jemanden aus einem der Dörfer beiladen, das sechs Stunden von Kampala entfernt ist, bedeutet dies einen ganzen Tag“, Interview D2, ein anderer Experte erwähnte, dass „viele dieser Zeugen aus Uganda eingeflogen sind. Einige der Zeugen waren staatliche Akteure. Das Einholen der Genehmigung zur Teilnahme hat meiner Meinung nach zu einigen Verzögerungen im Verfahren geführt, denn wenn Sie ein staatlicher Akteur und beispielsweise ein diensthabender Militäroffizier sind, benötigen Sie die Genehmigung Ihres kommandierenden Offiziers“, Interview D1.

⁴²⁴ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-1248, ICC-02/04-01/15-1254, ICC-02/04-01/15-1263, ICC-02/04-01/15-1476.

⁴²⁵ Ebd., ICC-02/04-01/15-1127.

⁴²⁶ Ebd., ICC-02/04-01/15-1173.

Anfechtungen bezüglich der psychischen Tauglichkeit des Angeklagten haben zur Verfahrensdauer beigetragen, waren jedoch unvermeidlich.

Die mangelnde Zusammenarbeit zwischen der Verteidigung und Uganda hat die Bemühungen der Verteidigung erschwert, Zeugen zu identifizieren und mit ihnen zu kommunizieren.⁴²⁷ Das beeinträchtigte auch die Fähigkeit der Verteidigung, die Komplexität des Falles zu bewältigen, und wirkte sich auf bestimmte Verfahrensaktivitäten aus⁴²⁸. Obwohl die Verteidigung weniger Zeugen hatte, verbrachte sie im Prozess beinahe genauso viel Zeit mit der Präsentation von Beweismitteln (415 Tage, vom 18. Oktober 2018 bis zum 6. Dezember 2019). Dieser Zeitschnitt ist jedoch kürzer als der für die Darlegungen der Verteidigung in den Verfahren gegen *Bemba* und *Lubanga*, und bei diesen letzteren Angeklagten war die Zahl der Anklagepunkte geringer (*Lubanga* 3; *Bemba* 5) als im Verfahren gegen *Ongwen*. Gleichzeitig stand im Verfahren gegen *Ongwen* der Verteidigung ein kleineres Team zur Verfügung, um das gesamte, ihr offengelegte Material (159.369 Seiten) zu prüfen.⁴²⁹

Die Verteidigung machte während der Präsentation ihrer Beweismittel zweimal erfolglos Mängel an der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage geltend.⁴³⁰ Eine der Anfechtungen, einschließlich einer Zwischenbeschwerde vor der Berufungskammer, dauerte zwar sechs Monate, aber parallel wurden die Verhandlung vor der Hauptverfahrenskammer und die Anhörung der Zeugenaussagen fortgesetzt.⁴³¹

Die Verteidigung beantragte erfolgreich eine Verlängerung der Frist für die Einlegung der Berufung gegen das Urteil, um die für die Übersetzung des Urteils benötigte Zeit zu berücksichtigen,⁴³² was auch nicht als unangemessen angesehen werden kann.

Zwar schlossen sich die Opfer zu Anfang des Prozesses dem erfolglosen Antrag der Verteidigung auf Vertagung an,⁴³³ doch insgesamt hat die Beteiligung der Opfer, einschließlich der Zeit für die Vorbereitung und Präsentation ihrer Zeugenaussagen (es wurden von ihren Rechtsvertretern nur sieben Zeugen benannt), im Vergleich zur Verteidigung und der Anklagebehörde das Verfahren nicht unangemessen verlängert.⁴³⁴

Verhalten der offiziellen Stellen: Die Tatsache, dass sich Ongwen unerwartet beinahe zehn Jahre nach Erlass des Haftbefehls stellte, veranlasste die Anklagebehörde, das in ihrem Besitz befindliche Material erneut zu prüfen und gemäß Artikel 67 Abs. 2 RS und Regel 77 RPE neue Beweismittel zu sammeln.⁴³⁵ Diese Überprüfung umfasste 17.791 Schriftstücke und insgesamt 94.620 Seiten, die nach Vorgaben der Anklagebehörde an die Vorverfahrenskammer mit einer Geschwindigkeit von 50 Seiten pro Tag überprüft werden sollten, wobei die Prüfer in Vollzeit arbeiten würden.⁴³⁶ Bei der dafür beantragten Zeit wurden Aspekte wie die Neuzuweisung und Rekrutierung neuer Mitarbeiter zur Beschleunigung des Überprüfungsprozesses in Betracht gezogen, sowie Schutzmaßnahmen, der Aufenthaltsort und Schutz von Zeugen der Anklage, die Schwärzung von Informationen über diese Zeugen, weitere Ermittlungen zu den Anklagepunkten, Sprachprobleme,⁴³⁷ die Hinzufügung von weiteren Anklagepunkten und die

⁴²⁷ Interview D4.

⁴²⁸ Vgl. Interview D1, D3.

⁴²⁹ Vgl. Interview D4.

⁴³⁰ Siehe auch Lyons (2020).

⁴³¹ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-1562.

⁴³² Ebd., ICC-02/04-01/15-1781.

⁴³³ Ebd., ICC-02/04-01/15-396.

⁴³⁴ Interviews D1, D2, D3, D4, D5.

⁴³⁵ Gumpert/Nuzban (2019); sowie Interviews D2, D3, D5.

⁴³⁶ The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15-T-6-ENG 17.

⁴³⁷ Interview D2.

Überprüfung von ungefähr 47.000 Seiten Material, das man unter der Bedingung der Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Abs. 3 lit. e RS erhalten hatte⁴³⁸. Wie bereits erwähnt, stellte die Anklagebehörde ab Mai 2015 der Verteidigung die Materialien fortlaufend zur Verfügung. Am 21. September 2015 verkündete die Anklagebehörde die neuen Anklagepunkte⁴³⁹ und reichte die Anklageschrift (DCC), den Schriftsatz für das Vorverfahren und ihre Beweismittelliste ein.⁴⁴⁰ Obwohl die Anklagebehörde dafür verantwortlich ist, die seit zehn Jahren vorliegenden Beweismittel laufend zu aktualisieren, war in diesem besonderen Fall der [zusätzliche] Überprüfungsvorgang notwendig, um später Vertagungen zu vermeiden. Weitere Verfahrensaktivitäten trugen nicht zur Verfahrensdauer bei, da man die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage und folglich auch die Frist für die Offenlegung wegen des Überprüfungsverfahrens bereits verschoben hatte.

Nach der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage am 23. März 2016 verging über einen Monat, bis die Vorverfahrenskammer am 29. April 2016 entschied, die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung nicht zuzulassen.⁴⁴¹ Erst am 2. Mai 2016 übermittelte die Kanzlei dem Präsidium das Verfahrensprotokoll, einschließlich der Bestätigungsentscheidung, und daraufhin setzte die Hauptverfahrenskammer für den 4. Mai ihre erste Lagebesprechung an.

Am 1. Juni 2016 beantragte die Anklagebehörde bei der Hauptverfahrenskammer die Aufhebung der Frist vom 1. Juli zur Vorlage der vorläufigen Liste der Belastungszeugen, da es noch weitere Zeugen gebe, mit denen die Anklagebehörde Kontakt aufzunehmen beabsichtigte.⁴⁴² Das Beweismaterial wurde der Verteidigung nach wie vor fortlaufend offengelegt, Ermittlungen und Übersetzungen waren weiterhin im Gange.⁴⁴³ Angesichts der Komplexität des Falles war die Vorbereitungszeit der Anklagebehörde von Mai bis September 2016 (drei Monate vor Prozessbeginn) nicht übermäßig lang. In Anbetracht der Anzahl von Anträgen und anderen Einreichungen der Verteidigung haben die Anklagebehörden und die Kammern gewöhnlich in relativ kurzer Zeit reagiert.

Die Beweisführung der Anklagebehörde dauerte 451 Tage, was verglichen mit den Verfahren gegen *Bemba* (485 Tage), gegen *Ntaganda* (561 Tage) und *Gbagbo/Blé Goudé* (853 Tage) vor allem in Anbetracht der Anzahl von Anklagepunkten und vorgeladenen Zeugen⁴⁴⁴ ein sehr viel kürzerer Zeitrahmen war. Die von der Anklagebehörde aufgewendete Zeit scheint daher nicht unangemessen gewesen zu sein.

Die Zusammenarbeit zwischen der Anklagebehörde, dem Gerichtshof und Uganda wurde im Vergleich zu den kenianischen Fällen als positiv bewertet.⁴⁴⁵ Dies war jedoch bei der Zusammenarbeit zwischen der Verteidigung und Uganda nicht der Fall, was zu Schwierigkeiten der Verteidigung bei der Zusammenstellung und Präsentation ihrer Beweismittel führte.⁴⁴⁶

Die aktive Verfahrensführung seitens der Vorsitzenden Richter der Kammern war ein Faktor, der ein zügiges Verfahren begünstigte, wenn man die Anträge auf Vertagung des Verfahrens mit in Betracht zieht,⁴⁴⁷ und festgelegte Protokolle wurden zügig umgesetzt. Allerdings hielt

⁴³⁸ The Prosecutor v. Dominic Ongwen., ICC-02/04-01/15-196-Red2; sowie Interview D3 und D5.

⁴³⁹ Ebd., ICC-02/04-01/15-T-6-ENG 17, ICC-02/04-01/15-305-Red2.

⁴⁴⁰ Ebd., ICC-02/04-01/15-375-Conf-AnxA.

⁴⁴¹ Ebd., ICC-02/04-01/15-428.

⁴⁴² Ebd., ICC-02/04-01/15-452.

⁴⁴³ Ebd., ICC-02/04-01/15-T-25-ENG 17-19.

⁴⁴⁴ Interview D3.

⁴⁴⁵ Interview D2, D3.

⁴⁴⁶ Interview D1.

⁴⁴⁷ Interview D2, D3, D5.

sich die Hauptverfahrenskammer nicht an alle Praktiken, die in vorherigen Fällen angewandt worden waren, und wich vom Protokoll für die Vorbereitung von Zeugen⁴⁴⁸ und dem Protokoll für die Vorlage von Beweismitteln ab.⁴⁴⁹ Die Zeit für die Beratungen des Gerichts betrug 329 Tage, was die drittlängste Beratungszeit am IstGH ist.⁴⁵⁰

Insgesamt: Die Anklagebehörde war nicht darauf vorbereitet, dass sich Ongwen stellen würde, und dafür trägt sie die Verantwortung. Die zusätzliche Zeit, die sie anschließend dafür verwendete, Beweismittel zu überprüfen und erneut zu sichten, war notwendig, um spätere Verzögerungen zu vermeiden. Andererseits wollte die Verteidigung mehr Zeit für ihre Vorbereitung in verschiedenen Abschnitten des Verfahrens erhalten. Abgesehen von den kurzen Lücken von jeweils beinahe einem Monat, z.B. zwischen der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage und der Beauftragung der Hauptverfahrenskammer (wobei man berücksichtigen muss, dass die erstere Entscheidung noch nicht abschließend getroffen war) oder zwischen den Eröffnungsvorträgen und dem ersten Tag der Beweisführung durch die Anklagebehörde, gab es kaum einen Zeitraum, in dem die Parteien und Beteiligten untätig waren. Folglich war das Verfahren nicht unangemessen lang. Das bedeutet jedoch nicht, dass keine Faktoren auszumachen waren, die sich auf die Verfahrenslänge ausgewirkt haben.

3.2.3 Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Ongwen beeinflusst haben

Schwerwiegender Effekt: Der Überprüfungsprozess der Anklagebehörde führte zu einer Verlängerung der Frist für die Offenlegung und zu einer Verschiebung der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage. Er umfasste nicht nur die erneute Kontaktaufnahme zu Zeugen, sondern auch die Durchführung von Schutzmaßnahmen und Schwärzungen, sowie die Übersetzung von Materialien. Die Übersetzung der Schriftsätze und Entscheidungen war ein Sonderfaktor; so benötigte zum Beispiel die Verteidigung eine Übersetzung des Urteils (1.077 Seiten), um Berufung einlegen zu können.

Mitwirkender Effekt: Neben ihrem schwerwiegenden Effekt haben Sprachprobleme als wichtiger Faktor in Gerichtsverfahren auch einen mitwirkenden Effekt. Wenn Angeklagte und andere Beteiligte die englische Sprache nicht fließend oder gut beherrschen, entscheiden sie sich dafür, in ihrer Muttersprache zu reden, weil sie fürchten, sonst etwas zu sagen, was missverstanden werden oder sie belasten könnte. Im Verfahren gegen Ongwen haben die meisten Zeugen in ihrer Muttersprache ausgesagt, und die Übersetzung/Verdolmetschung hat zur Verfahrensdauer beigetragen. Die Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Problemen des Angeklagten waren ein weiterer Faktor, ebenso wie die Anzahl der erhobenen Anklagepunkte, die sich auf die Anzahl der präsentierten Zeugen auswirkte, sowie auf die notwendigen Schutzmaßnahmen, auf Fragen der Schwärzung und das Problem der abgelegenen Aufenthaltsorte.

Zahlreiche von den Parteien eingeleitete Aktivitäten trugen zur Verfahrensdauer bei, zum Beispiel die zahlreichen Anträge auf Einlegung von Rechtsmitteln der Verteidigung. Zwar war der Umgang mit diesen Verfahrensaktivitäten positiv geregelt,⁴⁵¹ doch die mangelnde Zusammenarbeit zwischen dem Staat Uganda und der Verteidigung in Bezug auf Zeugen und Beweismittel war ein weiterer Faktor.

⁴⁴⁸ Interview D3.

⁴⁴⁹ Guariglia (2018), S. 321.

⁴⁵⁰ Katanga 653 Tage, Bemba 494 Tage. Dabei wurde auch der Umstand berücksichtigt, dass die Verteidigung wegen der Wahlen in Uganda eine Verschiebung um einen Monat beantragt hatte.

⁴⁵¹ Interviews D1, D2, D3, D5.

3.3 Das Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo

Jean-Pierre Bemba Gombo, Staatsangehöriger der DR Kongo, wurde in zwei Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Vergewaltigung)⁴⁵² und in drei Anklagepunkten wegen Kriegsverbrechen (Mord, Vergewaltigung, Plünderung)⁴⁵³ angeklagt. Ursprünglich wurde er als Einzelperson in individueller Verantwortlichkeit angeklagt, doch dann wurde während der Bestätigungsphase die Begehungsform auf Befehlsverantwortlichkeit gemäß Artikel 28 RS abgeändert.

Jean-Pierre Bemba Gombo war Präsident und Oberbefehlshaber des Mouvement de libération du Congo (MLC Befreiungsbewegung des Kongo). Diese Organisation begann ihre Tätigkeit 1998 als Rebellengruppe in der DR Kongo mit dem Ziel, die Regierung in Kinshasa zu stürzen. Später wurde sie eine offizielle politische Partei und war von 2006 bis 2011 die wichtigste Oppositionspartei.

Von 2002 bis 2003 hat Bemba mutmaßlich seiner bewaffneten Truppe befohlen, die Truppen von François Bozize anzugreifen, der zu dieser Zeit Stabschef der Armee der Zentralafrikanischen Republik (CAR) war. Bozize stand im Konflikt mit dem Präsidenten der CAR, Ange-Félix Patasse. Zuvor hatten Bemba und Patasse die Vereinbarung getroffen, dass MLC-Streitkräfte die Regierungstruppen der CAR unterstützen würde, während im Gegenzug die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Regierung der DR Kongo nicht unterstützen würde. Als Anführer des MLC verfügte Bemba über weitreichende formale Befugnisse und hatte die letzte Entscheidungsgewalt. Folglich hat Bemba mutmaßlich seiner Armee befohlen, in die CAR einzufallen, Zivilisten zu ermorden, Vergewaltigungen und sexuelle Gewalttaten zu begehen und Eigentum zu zerstören, um die örtliche Bevölkerung zu terrorisieren. Ganze Familien wurden Opfer von MLC-Soldaten, darunter ältere Menschen, Männer, Frauen und Kinder.⁴⁵⁴

Am 21. Dezember 2004 überwies die Regierung der Zentralafrikanischen Republik den Fall an den IStGH, um die mutmaßlichen Gräueltaten zu untersuchen. Im Januar 2007 wurde Bemba zum Senator für das MLC gewählt, wurde jedoch bereits ein Jahr später aufgrund eines Haftbefehles des IStGH in Belgien festgenommen. Der Prozess begann am 22. November 2010. Bemba wurde in zwei Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Vergewaltigung) und in drei Anklagepunkten wegen Kriegsverbrechen (Mord, Vergewaltigung, Plünderung) angeklagt, die mutmaßlich zwischen 2002 und 2003 in der Zentralafrikanischen Republik begangen wurden. In der ersten Instanz wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt, jedoch schließlich im Berufungsverfahren am 8. Juni 2018 freigesprochen.

⁴⁵² Artikel 7 Abs. 1 lit. a, g RS

⁴⁵³ Article 8 Abs. 2 lit. c (i) sowie Artikel 8 Abs. 2 lit. e (vi) und Artikel 8 Abs. 2 lit. e (v) RS.

⁴⁵⁴ Wakabi (2012). Mehr dazu bei International Federation for Human Rights: Déjà-Vu: Peace (Dis)Agreements That Are Detrimental to Victims, 04.12.2008, [Déjà-vu: Peace \(dis\)agreements that are detrimental to victims \(fidh.org\)](https://www.fidh.org/en/actualites/actualites-2008/04-12-2008-deja-vu-peace-disagreements-that-are-detrimental-to-victims) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Das Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo			
Nr.	Phase/Abschnitt	Daten	Tage
1.	Phase Haftbefehl	09.05.2008-03.07.2008	56
1.1	Abschnitt Ausstellung	09.05.2008-23.05.2008	15
1.2	Abschnitt Verhaftung	24.05.2008	1
1.3	Abschnitt Überstellung	25.05.2008-03.07.2008	40
2.	Bestätigungsphase	04.07.2008-18.09.2009	442
2.1	Abschnitt des ersten Erscheinens vor Gericht	04.07.2008	1
2.2	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht	05.07.2008-11.01.2009	191
2.3	Abschnitt der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	12.01.2009-15.01.2009	4
2.4	Abschnitt nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	16.01.2009-15.06.2009	151
2.5	Abschnitt nach Bestätigung der Anklage	16.06.2009-18.09.2009	95
3.	Phase der Prozessvorbereitung	19.09.2009-21.11.2010	429
4.	Prozessphase	22.11.2010-21.06.2016	2039
4.1.	Abschnitt der Verhandlung	22.11.2010-13.11.2014	1453
4.1.1	Darlegungen durch die Anklage (OTP)	23.11.2010-20.03.2012	484
4.1.2	Darlegungen durch die Opfervertreter (LRV)	21.03.2012-26.06.2012	98
4.1.3	Darlegungen durch die Verteidigung	27.06.2012-07.04.2014	650
4.1.4	Abschlussvorträge	08.04.2014-13.11.2014	220

4.2.	Abschnitt der Beratung des Gerichts	14.11.2014-21.03.2016	494
4.3.	Abschnitt des Strafausspruchs	21.03.2016-21.06.2016	93
5.	Berufungsphase	04.04.2016-08.06.2018	796
5.1.	Abschnitt vor der Verhandlung	04.04.2016-08.01.2018	645
5.2.	Abschnitt der Verhandlung	09.01.2018-11.01.2018	3
5.3.	Abschnitt nach der Verhandlung	12.01.2018-08.06.2018	148
	Rechtskräftiges Urteil	08.06.2018	

Tabelle 13: Das Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo

		Jean-Pierre Bemba Gombo																																						
		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021						
		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4			
Stage																		Pre- sentation by the prosecution	IR V	Pre- sentation by the defence									Deliberation stage	Se- nten- ch	Pre-hearing stage	Post- hear- ing								
Phase										W /S	Confirma- tion	Trial preparation																												

Abbildung 6: Das Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo

3.3.1 Zusammenfassung des Verfahrens

Zusammenfassung der Phase Haftbefehl/Vorladung: Diese Phase im Verfahren gegen Bemba dauerte 56 Tage, was sie zu einer der bisher kürzesten am IStGH macht. Bemba wurde am Tag nach der Ausstellung des ersten Haftbefehls gegen ihn (und 16 Tage nach dem ersten Antrag des Anklägers für einen Haftbefehl) von den belgischen Behörden verhaftet, doch seine Überstellung zum Gerichtshof dauerte 40 Tage. Er hatte zwar alle örtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft, doch die Vorverfahrenskammer stellte auf Antrag der Anklagebehörde einen zweiten Haftbefehl aus, in dem noch zwei Anklagepunkte hinzugefügt wurden,⁴⁵⁵ was Bemba ein zweites Mal in die Lage versetzte, die belgischen Gerichte anzurufen.⁴⁵⁶

Zusammenfassung der Bestätigungsphase: Die Bestätigungsphase dauerte 442 Tage, vom Datum des ersten Erscheinens von Bemba vor Gericht am 4. Juli 2008 bis zur abschließenden Entscheidung über die Bestätigung der Anklage am 18. September 2009. Der längste Teil entfiel auf den Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht (191 Tage), wobei dies allerdings verglichen mit anderen Fällen am IStGH bisher unter dem Durchschnitt liegt.

⁴⁵⁵ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-15-tENG.

⁴⁵⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-22.

Die Länge des Abschnitts nach dem ersten Erscheinen vor Gericht hat mit der zweimaligen Verschiebung der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage zu tun. Der Beginn dieser Verhandlung war ursprünglich für den 4. November 2008 (nach 123 Tagen) angesetzt, wurde am 17. Oktober 2008 zunächst ohne neues Datum für den Beginn verschoben. Der Grund dafür waren die am selben Tag eingereichte geänderte Anklageschrift (DCC) und Verzögerungen bei der Offenlegung und den mit der Offenlegung zusammenhängenden Schwärzungen. Die Vorverfahrenskammer war besorgt, dass ein Teil der Beweismittel, auf die sich die Anklagebehörde zu stützen beabsichtigte, der Verteidigung noch nicht zugänglich war, weshalb die mündliche Verhandlung verschoben werden musste.⁴⁵⁷ Am 31. Oktober 2008 setzte die Kammer die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage auf den 8. bis 12. Dezember 2008 an.⁴⁵⁸ Am 2. Dezember 2008 verschob die Kammer jedoch diese Verhandlung erneut, frühestens auf den 12. Januar 2009, diesmal weil das Präsidium des IStGH einem Richter der Kammer wegen schwerwiegender familiärer Umstände Urlaub gewährt hatte.⁴⁵⁹

Die Dauer des Abschnitts nach der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage hing mit der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom 3. März 2009 zusammen, die Verhandlung zu vertagen und die Anklagebehörde aufzufordern, die Anklagepunkte gemäß Artikel 28 RS zu überprüfen.⁴⁶⁰ Unter Einhaltung der von der Kammer gesetzten Fristen reichte der Ankläger am 30. März 2009 eine dritte abgeänderte Anklageschrift (DCC) ein.⁴⁶¹ Die Vorverfahrenskammer bestätigte die Anklage in der dritten abgeänderten Fassung der Anklageschrift (DCC).⁴⁶² Einer der befragten Experten betonte, die Neuartigkeit der Anklagepunkte nach Artikel 28 RS und die damit verbundenen Unsicherheiten zusammen mit dem Tatvorwurf der sexuellen Sklaverei seien für die Vorgänge bezüglich der Anklageschrift von zentraler Bedeutung gewesen.⁴⁶³

Weitere Verfahrensaktivitäten, die die Kammer, die Parteien und die Beteiligten während der Bestätigungsphase beschäftigten, bezogen sich auf die unvollständige und nicht effektive Offenlegung durch die Verteidigung,⁴⁶⁴ wiederholt abgeänderte Listen von Beweismitteln,⁴⁶⁵ die Überwachung von Bembas Kommunikation und Kontakten in der Haft,⁴⁶⁶ die Finanzierungssituation des Verteidigungsteams, einschließlich eines erfolglosen Antrags auf Aussetzung des Verfahrens und des damit verbundenen Rückzugs zweiter Mitglieder des Verteidigungsteams,⁴⁶⁷ auf die staatliche Zusammenarbeit in Bezug auf Bembas eingefrorene Vermögenswerte,⁴⁶⁸ auf drei Anträge auf vorläufige Freilassung, von denen einer gewährt, dann aber von

⁴⁵⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-170-tENG.

⁴⁵⁸ Ebd., ICC-01/05-01/08-199-tENG.

⁴⁵⁹ Ebd., ICC-01/05-01/08-304.

⁴⁶⁰ Ebd., ICC-01/05-01/08-388.

⁴⁶¹ Ebd., ICC-01/05-01/08-395.

⁴⁶² Ebd., ICC-01/05-01/08-424.

⁴⁶³ Einer der an dieser Studie beteiligten Sachverständigen sagte, dass „die größte Herausforderung für die Ankläger (trotz der Beweisfindung, die unter solchen Umständen sehr schwierig ist) der Artikel 28 RS war; also die Verantwortung militärischer Befehlshaber. Die Ankläger haben sehr früh verstanden, dass dies ein Schlüsselement in den Anklagepunkten sein wird. Sie hatten ein Team, das sich speziell darauf konzentrierte. Sie rekrutierten sogar einen Sachverständigen [...], der ein Experte war und sich wirklich auf diesen Bereich spezialisierte“, Interview C3.

⁴⁶⁴ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-311, ICC-01/05-01/08-327.

⁴⁶⁵ Ebd., ICC-01/05-01/08-170-tENG, ICC-01/05-01/08-225, ICC-01/05-01/08-264, ICC-01/05-01/08-330.

⁴⁶⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-85, ICC-01/05-01/08-118-tENG, ICC-01/05-01/08-231-Corr, ICC-01/05-01/08-271, ICC-01/05-01/08-272, ICC-01/05-01/08-300, ICC-01/05-01/08-313, ICC-01/05-01/08-332, ICC-01/05-01/08-342, ICC-01/05-01/08-501, ICC-01/05-01/08-508, ICC-01/05-01/08-514.

⁴⁶⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-76-tENG, ICC-01/05-01/08-249, ICC-01/05-01/08-339-Red, ICC-01/05-01/08-530, ICC-01/05-01/08-524.

⁴⁶⁸ Ebd., ICC-01/05-01/08-254.

der Berufungskammer widerrufen wurde,⁴⁶⁹ auf Anträge von Opfern⁴⁷⁰ und *amici curiae* auf Beteiligung am Verfahren.⁴⁷¹

Zusammenfassung der Phase Prozessvorbereitung: Mit einer Gesamtdauer von 429 Tagen, vom 19. September 2009 bis zum 21. November 2010, war die Phase der Prozessvorbereitung beinahe so lang wie die Bestätigungsphase. Während dieser Phase wurde der Beginn des Hauptverfahrens dreimal verschoben. Der erste Eröffnungstermin, der 27. April 2010⁴⁷² (nach 220 Tagen), wurde bei einer Lagebesprechung am 8. März 2010 aufgegeben. Die Hauptverfahrenskammer wollte vor der ersten Verhandlung im Hauptverfahren erst die von der Verteidigung vorgebrachte Anfechtung der Zulässigkeit klären, verschob die Verhandlung also auf den 5. Juli 2010 (was die Phase der Prozessvorbereitung um weitere 69 Tage verlängerte).⁴⁷³ In einer Entscheidung vom 25. Juni 2010 verschob die Kammer den Prozessbeginn auf den 14. Juli 2010, diesmal aus Verwaltungsgründen, insbesondere wegen einer erwarteten Änderung in der Zusammensetzung der Richterbank und um die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen.⁴⁷⁴ Am 7. Juli 2010 beschloss die Hauptverfahrenskammer, den Eröffnungstermin vom 14. Juli 2010 aufzugeben und bei einer Lagebesprechung am 30. August 2010 einen neuen Termin festzusetzen, weil man die Entscheidung der Berufungskammer darüber abwarten wollte, ob der Einspruch gegen die Zulässigkeitsentscheidung [der Kammer] aufschiebende Wirkung haben würde.⁴⁷⁵ Schließlich entschied die Hauptverfahrenskammer am 21. Oktober 2010, dass das Hauptverfahren 22. November 2010 beginnen würde.⁴⁷⁶

Weitere Verfahrensaktivitäten während dieser Phase bezogen sich auf die bereits erwähnte Anfechtung der Zulässigkeit in Verbindung mit einer Anfechtung wegen Verfahrensmissbrauchs,⁴⁷⁷ auf den Ort der Hauptverhandlung, d.h. darauf, ob Teile der Hauptverhandlung vor Ort abgehalten werden sollten,⁴⁷⁸ auf eine weitere Änderung der Anklageschrift (DCC) und Anträge der Verteidigung auf deren Überprüfung,⁴⁷⁹ auf die Finanzierung des Verteidigungsteams,⁴⁸⁰ auf Einschränkung des Gebrauchs von vertraulichen Materialien in den Ermittlungen der Verteidigung,⁴⁸¹ auf zwei Vorgänge zu einer vorläufigen Freilassung [des Angeklagten],⁴⁸² auf die Offenlegung umstrittener Materialien,⁴⁸³ auf die *Prima-Facie*-Zulassung von Beweismitteln (mit einer Zwischenbeschwerde, die bis in die Prozessphase hineindauerte),⁴⁸⁴ auf die

⁴⁶⁹ Ebd., ICC-01/05-01/08-73, ICC-01/05-01/08-323, ICC-01/05-01/08-321, ICC-01/05-01/08-403, ICC-01/05-01/08-475, ICC-01/05-01/08-631-Red.

⁴⁷⁰ Ebd., ICC-01/05-01/08-103-tENG, ICC-01/05-01/08-184, ICC-01/05-01/08-253, ICC-01/05-01/08-320, ICC-01/05-01/08-322, ICC-01/05-01/08-349.

⁴⁷¹ Ebd., ICC-01/05-01/08-401, ICC-01/05-01/08-421, ICC-01/05-01/08-451, ICC-01/05-01/08-453, ICC-01/05-01/08-504, ICC-01/05-01/08-602.

⁴⁷² Ebd., ICC-01/05-01/08-598.

⁴⁷³ Ebd., ICC-01/05-01/08-T-20-Red-ENG, 14-15.

⁴⁷⁴ Ebd., ICC-01/05-01/08-803. Die Änderung in der Zusammensetzung der Richterbank, bei der die bemerkenswerten Richter Kuniko Ozaki und Sylvia Steiner die Richter Adrian Fulford und Elizabeth Odio Benito ersetzen, habe laut Beschreibungen dazu geführt, dass die neue Richterbank einige Zeit brauchte, um sich mit den Verfahrensentscheidungen ihrer Vorgänger vertraut zu machen. Die Gesamtauswirkung dieser Änderung auf die Bench auf die Dauer des Bemba-Falls wurde jedoch im Vergleich zu anderen Themen in dem Fall als nicht schwerwiegend bewertet, Interview C1.

⁴⁷⁵ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-811.

⁴⁷⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-T-30-ENG, 4.

⁴⁷⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-802, ICC-01/05-01/08-962.

⁴⁷⁸ Ebd., ICC-01/05-01/08-555, ICC-01/05-01/08-584.

⁴⁷⁹ Ebd., ICC-01/05-01/08-593, ICC-01/05-01/08-694, ICC-01/05-01/08-836, ICC-01/05-01/08-894-Red, ICC-01/05-01/08-935.

⁴⁸⁰ Ebd., ICC-01/05-01/08-568, sowie ICC-01/05-01/08-567-Red, ICC-01/05-01/08-596-Red, ICC-01/05-01/08-852-Red.

⁴⁸¹ Ebd., ICC-01/05-01/08-813-Red.

⁴⁸² Ebd., ICC-01/05-01/08-743, ICC-01/05-01/08-843, ICC-01/05-01/08-1019.

⁴⁸³ Ebd., ICC-01/05-01/08-655, ICC-01/05-01/08-589, ICC-01/05-01/08-750-Red, ICC-01/05-01/08-1008.

⁴⁸⁴ Ebd., ICC-01/05-01/08-1020, ICC-01/05-01/08-1386, ICC-01/05-01/08-1470.

Ausbildung von Dolmetschern in der Sprache Sango,⁴⁸⁵ auf von der Verteidigung geforderte Übersetzungen ins Französische,⁴⁸⁶ auf die Modalitäten der Beteiligung von Opfern⁴⁸⁷ und Anträge auf Beteiligung gemäß Regel 103 RPE.⁴⁸⁸

Zusammenfassung der Prozessphase: Das Hauptverfahren begann am 22. November 2010 und dauerte bis zum 21. Juni 2016 (2.038 Tage, über fünfeinhalb Jahre) und war das längste Hauptverfahren am IStGH. Die Anklage begann am Tag nach Prozesseröffnung mit ihren Darlegungen.⁴⁸⁹ An 181 Verhandlungstagen wurden 40 Zeugen befragt, bevor die Anklage nach 485 Tagen am 20. März 2012 ihre Beweisaufnahme abschloss. Nach einer Vorbereitungszeit begannen am 1. Mai 2012 die Rechtsvertreter der Opfer ihre Darlegungen der Faktenlage und schlossen diese am 26. Juni 2012 ab. Während dieses Zeitraums von 57 Tagen gab es lediglich acht Verhandlungstage. Die Rechtsvertreter der Opfer benannten zwei Zeugen, und drei Opfer trugen ihre Sichtweise persönlich vor. Die Verteidigung begann dann erst am 14. August 2012 mit ihren Darlegungen, die bis zum 14. November 2013 andauerten. In diesem Zeitraum von 458 Tagen gab es lediglich 124 Verhandlungstage, was bedeutet, dass zwar auf den ersten Blick der Verteidigung mehr Zeit als der Anklage zur Verfügung stand, der Zeitraum aber letztlich weniger Zeit vor Gericht umfasste. Die Verteidigung rief 34 Zeugen auf. Anschließend rief die Hauptverfahrenskammer einen Zeugen auf, mit dessen Aussage fünf Verhandlungstage verbracht wurden. Insgesamt hörte die Kammer die mündlichen Aussagen von 77 Zeugen, einschließlich von sieben Experten, die entweder persönlich in Den Haag oder über Videoverbindung aussagten.

Am 21. September 2012 erließ die Hauptverfahrenskammer eine Entscheidung und teilte den Parteien und Beteiligten mit, dass sich gemäß Regel 55 Abs. 2 RoC der rechtliche Gesichtspunkt ändern könne. Die Richter verkündeten, gemäß Artikel 28 Abs. 1 RS könnten sie bei derselben Begehungsform bleiben, aber auch eine andere Form der subjektiven Erfordernisse, nämlich Fahrlässigkeit („hätte wissen müssen“) in Erwägung ziehen. Am 13. Dezember 2012 beschloss die Hauptverfahrenskammer, das Verfahren vorübergehend auszusetzen, und ordnete an, dass die Darlegungen der Verteidigung am 4. März 2013 wieder aufgenommen werden sollten.⁴⁹⁰

Nachdem im November 2013 der von der Hauptverfahrenskammer geladene Zeuge gehört worden war, dauerte es beinahe ein Jahr, bis alle Parteien und Beteiligten am 12. und 13. November 2014 ihre Abschlussvorträge hielten.⁴⁹¹ Im Oktober 2014 wurden drei weitere Verhandlungstage mit den erneuten Vernehmungen eines Zeugen verbracht, nachdem dieser Vorwürfe der Korruption und der Misshandlung erhoben hatte.⁴⁹² Ein Antrag der Verteidigung, auch einen weiteren Zeugen erneut aufzurufen, hatte keinen Erfolg.⁴⁹³

Insbesondere machten im April 2014 während des Abschnitts der Abschlussvorträge die Parteien und Beteiligten Eingaben darüber, ob die Hauptverfahrenskammer getrennte

⁴⁸⁵ Ebd., ICC-01/05-01/08-709.

⁴⁸⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-879.

⁴⁸⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-651, ICC-01/05-01/08-699, ICC-01/05-01/08-1005.

⁴⁸⁸ Ebd., ICC-01/05-01/08-602, ICC-01/05-01/08-743.

⁴⁸⁹ Ebd., ICC-01/05-01/08-T-33-Red2-ENG.

⁴⁹⁰ Ebd., ICC-01/05-01/08-2480, ICC-01/05-01/08-3076. Einer der Sachverständigen sagte, dass „wir auch Hindernisse hatten, als die Prozesskammer [die nachträgliche] Mitteilung machte, dass sie die Anklagen nach Vorschrift 55 umgestalten könnte, was einen großen Strich durch die Rechnung machte, [...] und [die Verteidigung] wusste zu diesem Zeitpunkt wirklich nicht, was sie tun sollte; ob [sie] die Verteidigungsstrategie komplett neu auszurichten oder andere Beweise bzw. mehr Beweise zu bringen versuchen soll“, Interview C5.

⁴⁹¹ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-T-364-Red-ENG, ICC-01/05-01/08-T-365-Red2-ENG.

⁴⁹² Ebd., ICC-01/05-01/08-3154-Red2, ICC-01/05-01/08-3155, ICC-01/05-01/08-3157-Red.

⁴⁹³ Ebd., ICC-01/05-01/08-3204-Red.

Entscheidung über die Schuld des Angeklagten und das Strafmaß treffen sollte. Während die Opfer und die Anklage getrennte Entscheidungen beantragten,⁴⁹⁴ verzichtete Bemba auf sein Recht auf einen zweigeteilten, und seine Verteidigung beantragte eine einzige Entscheidung [über Schuld und Strafmaß] und argumentierte, dies sei die einzige Option, die mit seinem Recht auf ein zügiges Verfahren vereinbar sei.⁴⁹⁵ Am 26. Mai beschloss die Hauptverfahrenskammer, zwei getrennte Entscheidungen zu erlassen.⁴⁹⁶

Nach den Abschlussvorträgen nahm die Hauptverfahrenskammer ihre Beratungen auf, die 494 Tage dauerten, bis am 21. März 2016 der Schuldspruch verkündet wurde. Dies waren die zweitlängsten Beratungen nach dem Verfahren gegen *Katanga* (661 Tage). Am Tag vor den Abschlussvorträgen reichte die Verteidigung einen Antrag auf Entschädigung wegen Verfahrensmissbrauch ein, in dem sie eine Aussetzung des Verfahrens und die sofortige Freilassung Bembas forderte.⁴⁹⁷ Da die Eingabe das Seitenlimit um 67 Seiten überschritt und der Antrag auf Überschreitung des Seitenlimits erst in derselben Eingabe gestellt wurde, war erst eine streitige Verhandlung von über einem Monat erforderlich, bis die Verteidigung einen neuen, konsolidierten Antrag einreichte,⁴⁹⁸ zu dem anschließend ein umfangreicher Austausch stattfand und den die Hauptverfahrenskammer am 17. Juni 2015 schließlich ablehnte;⁴⁹⁹ ein anschließender Antrag auf die Einlegung von Rechtsmitteln wurde nicht gewährt.⁵⁰⁰ Am 19. Juni 2015 forderte jedoch die Verteidigung als Reaktion auf eine Offenlegungsmitteilung der Anklage bezüglich Verfahren nach Artikel 70 RS nicht nur weitere Offenlegung, sondern auch erneut eine Aussetzung des Verfahrens oder alternative Maßnahmen, einschließlich einer Verschiebung der Urteilsverkündung.⁵⁰¹ Obwohl in den öffentlich zugänglichen Akten nicht viele diesbezügliche Einreichungen zu finden sind, brauchte die Hauptverfahrenskammer bis zum 7. März 2016, um den Antrag der Verteidigung abzulehnen;⁵⁰² ein anschließender Antrag auf Einlegung von Rechtsmitteln wurde erneut nicht gewährt.⁵⁰³

Der Abschnitt des Strafausspruchs nach dem Schuldspruch dauerte drei Monate, vom 21. März 2016 bis zum 21. Juni 2016. Außer schriftlichen Eingaben und Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten zum Strafmaß⁵⁰⁴ bezogen sich die wichtigsten Verfahrensmaßnahmen darauf, ob und wie zusätzliche Beweismittel erhoben werden sollten. Schließlich fand vom 16. bis zum 18. Mai 2016 eine mündliche Verhandlung mit zwei zusätzlichen Zeugen (nämlich zwei Opfern, die ihre Ansichten und Bedenken äußerten) und abschließenden mündlichen Stellungnahmen statt.⁵⁰⁵ Am 21. Juni 2016 verurteilte die Hauptverfahrenskammer III Bemba zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren.⁵⁰⁶

Während der gesamten Prozessphase fanden mehrere andere Verhandlungsaktivitäten statt, die sich u.a. mit den folgenden Themen beschäftigten: mit der Zulassung von Beweismitteln Punkt für Punkt anstatt *prima facie*,⁵⁰⁷ mit zahlreichen kleineren Fragen bezüglich

⁴⁹⁴ Ebd., ICC-01/05-01/08-3050, ICC-01/05-01/08-3053.

⁴⁹⁵ Ebd., ICC-01/05-01/08-3054-Red.

⁴⁹⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-3071.

⁴⁹⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-3203-Red2.

⁴⁹⁸ Ebd., ICC-01/05-01/08-3217-Red2.

⁴⁹⁹ Ebd., ICC-01/05-01/08-3255.

⁵⁰⁰ Ebd., ICC-01/05-01/08-3273.

⁵⁰¹ Ebd., ICC-01/05-01/08-3257-Red.

⁵⁰² Ebd., ICC-01/05-01/08-3335.

⁵⁰³ Ebd., ICC-01/05-01/08-T-367-ENG, 3.

⁵⁰⁴ Ebd., ICC-01/05-01/08-3363-Red, ICC-01/05-01/08-3371-Red, ICC-01/05-01/08-3379-Red.

⁵⁰⁵ Ebd., ICC-01/05-01/08-3384, ICC-01/05-01/08-3387.

⁵⁰⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-3399.

⁵⁰⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-1386, ICC-01/05-01/08-1470.

Zeugenaussagen über Videoverbindung,⁵⁰⁸ zusätzlichen Sitzungsstunden mit Zeugen⁵⁰⁹ und Kontakt der Anlage mit Zeugen der Verteidigung,⁵¹⁰ mit einem erfolglosen Antrag der Verteidigung auf spätere Offenlegung,⁵¹¹ mit einem Antrag der Verteidigung auf Wiederaufnahme oder Verlängerung ihrer Beweisaufnahme,⁵¹² mit gegenseitigen Beschuldigungen wegen Formatierungstricks bei den abschließenden Schriftsätzen für das Hauptverfahren,⁵¹³ mit mindestens acht Anträgen auf vorläufige oder vorübergehende Freilassung des Angeklagten, sowie einer zusätzliche Entscheidung hierzu,⁵¹⁴ mit einer großen Menge von Opferanträgen,⁵¹⁵ mit der Entdeckung doppelt gestellter Anträge,⁵¹⁶ mit den Modalitäten für die Beteiligung von Opfern, insbesondere bei der Befragung von Zeugen,⁵¹⁷ mit zahlreichen Verfahrensaktivitäten bezüglich Verfahren nach Artikel 70 RS,⁵¹⁸ mit der potenziellen Beteiligung zweier Mittelspersonen an Betrug oder an der Fälschung von Opferanträgen,⁵¹⁹ und mit zwei Zeugen, die potenziell gefährdet waren, dann aber zweifelhafte Entschädigungsanträge stellten, was dazu führte, dass einer von ihnen erneut vorgeladen wurde,⁵²⁰ siehe oben.

Zusammenfassung der Berufungsphase: Die Berufungsphase begann am 4. April 2016 und endete mit dem Urteil am 8. Juni 2018, dauerte also 796 Tage. Bemba legte gegen seine Verurteilung Berufung ein,⁵²¹ und sowohl er,⁵²² als auch die Anklage⁵²³ legten auch gegen den Strafausspruch Berufung ein. In den öffentlich zugänglichen Akten finden sich nicht viele Verfahrensaktivitäten außer den inhaltlichen Einlassungen bezüglich dieser Rechtsmittel. Für beide Arten von Rechtsmitteln musste die Berufungskammer entscheiden, ob und wie die Opfer daran teilnehmen könnten.⁵²⁴ Ein Mitglied des Verteidigungsteams, das auch am Verfahren gemäß Artikel 70 RS arbeitete, beantragte erfolgreich, sich wegen eines möglichen Interessenkonflikts zurückziehen zu dürfen.⁵²⁵ Vom 19. September 2016 bis zum 31. Mai 2017 verhandelten die Parteien und Beteiligten streitig über einen Antrag der Verteidigung⁵²⁶ auf die Zulassung von 23 zusätzlichen Dokumenten als Beweismittel. Nachdem die Berufungskammer am 17. Oktober 2016 entschieden hatte, dass die Dokumente eingereicht werden sollten und dass ihre Zulässigkeit als Beweismittel zusammen mit allen anderen Fragen des

⁵⁰⁸ Siehe z.B. ebd., ICC-01/05-01/08-2614, ICC-01/05-01/08-2806-Red.

⁵⁰⁹ Siehe z.B. ebd., ICC-01/05-01/08-2646, ICC-01/05-01/08-2745.

⁵¹⁰ Ebd., ICC-01/05-01/08-2293.

⁵¹¹ Ebd., ICC-01/05-01/08-2236-Red.

⁵¹² Ebd., ICC-01/05-01/08-2899-Corr-Red, ICC-01/05-01/08-2925-Red.

⁵¹³ Ebd., ICC-01/05-01/08-3091, ICC-01/05-01/08-3136.

⁵¹⁴ Ebd., ICC-01/05-01/08-1088, ICC-01/05-01/08-1565-Red, ICC-01/05-01/08-1691, ICC-01/05-01/08-1789-Red, ICC-01/05-01/08-2022-Red, ICC-01/05-01/08-2034-Red, ICC-01/05-01/08-1626-Red, ICC-01/05-01/08-1937-Red2, ICC-01/05-01/08-2151-Red, vgl. auch ICC-01/05-01/08-3087, ICC-01/05-01/08-3221, ICC-01/05-01/08-3249-Red.

⁵¹⁵ Ebd., ICC-01/05-01/08-1091, ICC-01/05-01/08-1590, ICC-01/05-01/08-1862, vgl. auch ICC-01/05-01/08-T-200-Red2-ENG, 59-60, ICC-01/05-01/08-2011, ICC-01/05-01/08-2162, ICC-01/05-01/08-2401.

⁵¹⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-2178.

⁵¹⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-1729, ICC-01/05-01/08-1935, ICC-01/05-01/08-2027, ICC-01/05-01/08-2091, ICC-01/05-01/08-2138, ICC-01/05-01/08-2158, ICC-01/05-01/08-2180, ICC-01/05-01/08-2220, ICC-01/05-01/08-2751, ICC-01/05-01/08-3346

⁵¹⁸ Ebd., ICC-01/05-01/08-2412, ICC-01/05-01/08-2548-Red4, ICC-01/05-01/08-3001, ICC-01/05-01/08-2907 etc.

⁵¹⁹ Ebd., ICC-01/05-01/08-1125, ICC-01/05-01/08-1844, ICC-01/05-01/08-2247-Red.

⁵²⁰ Ebd., ICC-01/05-01/08-1623-Red3, ICC-01/05-01/08-1727-Red, ICC-01/05-01/08-2218-Red, ICC-01/05-01/08-2845-Red2, ICC-01/05-01/08-3077-Red, ICC-01/05-01/08-3138-Red2, ICC-01/05-01/08-3157-Red, ICC-01/05-01/08-T-361-Red-ENG, ICC-01/05-01/08-T-362-Red-ENG, ICC-01/05-01/08-T-363-Red-ENG, vgl. auch ICC-01/05-01/08-3204-Red.

⁵²¹ Ebd., ICC-01/05-01/08-3348, ICC-01/05-01/08-3434-Red.

⁵²² Ebd., ICC-01/05-01/08-3412, ICC-01/05-01/08-3450-Red.

⁵²³ Ebd., ICC-01/05-01/08-3411, ICC-01/05-01/08-3451.

⁵²⁴ Ebd., ICC-01/05-01/08-3369, ICC-01/05-01/08-3432.

⁵²⁵ Ebd., ICC-01/05-01/08-3413.

⁵²⁶ Ebd., ICC-01/05-01/08-3435-Red.

Berufungsverfahrens entschieden würde,⁵²⁷ reichten die Parteien und Beteiligten mehrere umfangreiche Schriftsätze ein, die sich auf die von der Berufungskammer zu entscheidende Zulässigkeit bezogen. Schließlich beantragte das Verteidigungsteam des Verfahrens gemäß Artikel 70 RS erfolglos, die Berufungskammer solle die Anordnung zur Einfrierung bestimmter von Bemba Vermögenswerten aufheben.⁵²⁸

Insgesamt: Je nach dem Thema der Verfahrensaktivitäten variierte die Zeit zwischen einer Einreichung und der entsprechenden Reaktion der jeweils anderen Partei zwischen sieben und zehn Tagen. Häufig lösten die Kammern Verfahrensaktivitäten aus, indem sie die Parteien und Beteiligten aufforderten, zu bestimmten Fragen Stellung zu nehmen. Entscheidungen zu den Eingaben der Parteien wurden innerhalb eines Zeitrahmens von 21 bis 31 Tagen getroffen, gerechnet ab der letzten Einreichung einer Partei oder eines Beteiligten in dieser Angelegenheit. Während des gesamten Gerichtsverfahrens reichte die Anklage mindestens 532 Dokumente mit ca. 4.357 Seiten ein. Die Verteidigung reichte nicht weniger als 432 Dokumente mit ca. 4.673 Seiten ein. Von der Opferseite, die die Rechtsvertreter der Opfer (LRV) und das Office of Public Counsel for Victims (Büro der Opferanwälte, OPCV) umfasste, wurden mindestens 146 Dokumente mit ca. 1.545 Seiten eingereicht.⁵²⁹ Die Hauptverfahungskammer erließ mindestens 1.219 schriftliche Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen und Kooperationsersuche sowie 277 mündliche Entscheidungen und Anordnungen. Die Hauptverfahungskammer ließ 733 Beweismittel zu, darunter 5.724 Seiten an Dokumenten.⁵³⁰ Insgesamt tagte die Kammer an 350 Verhandlungstagen.⁵³¹

Von den 5.708 Einzelanträgen, die in 24 Übermittlungen bei der Kammer/den Kammern eingingen, wurde eine Gesamtzahl von 5.229 Opfern zur Teilnahme zugelassen.⁵³²

⁵²⁷ Ebd., ICC-01/05-01/08-3445, ICC-01/05-01/08-3446.

⁵²⁸ Ebd., ICC-01/05-01/08-3560.

⁵²⁹ Die Anzahl der Dokumente kann nur anhand der öffentlichen Akte abgeschätzt werden, sodass vertrauliche Akten zu dieser Zahl hinzugerechnet werden müssen. In ähnlicher Weise basiert die Seitenzahl auf den öffentlichen Dokumenten, die manchmal redigiert und damit möglicherweise gekürzte Versionen der ursprünglichen Einreichungen sind.

⁵³⁰ Siehe The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-3343, Rn. 17.

⁵³¹ Vgl. IStGH: Case Information Sheet, Situation in the Central African Republic, The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08.

⁵³² The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08-3343, Rn. 18, 20.

Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo			
	Reaktion Verteidigung	Reaktion Anklage	Entscheidung ab letzter Reaktion
Einreichung Anklage	7	—	31
Einreichung Verteidigung	—	10	21

Tabelle 14: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo

Die Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Bemba dauerten durchschnittlich 93 Tage:

Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo

Nr.	Phase	Partei	Thema	Daten	Tage gesamt	Ergebnis
1	Vorverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung	22.08.2008-16.12.2008	117	abgelehnt
2	Vorverfahren	Anklage	Von der Vorverfahrenskammer gewährte bedingte Freilassung	14.08.2009-02.12.2009	111	aufgehoben
3	Prozessvorbereitung	Verteidigung	Anfechtung Zulässigkeit	28.06.2010-19.10.2010	114	abgelehnt
4	Prozessvorbereitung	Verteidigung	Vorläufige Freilassung	29.07.2010-19.11.2010	114	aufgehoben
5	Hauptverfahren	Verteidigung, Anklagebehörde	Zulassung Beweismittel	29.11.2010-03.05.2011	156	aufgehoben

6	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung (2x)	29.06.2011-19.08.2011	52	teils aufgehoben, teils abgelehnt
7	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung in die DR Kongo	01.09.2011-09.09.2011	9	abgelehnt
8	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung über Wochenenden usw.	27.09.2011-23.11.2011	58	abgelehnt
9	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung während Gerichtspausen usw.	09.01.2012-05.03.2012	57	abgelehnt
10	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung während Beratungen usw.	29.12.2014-20.05.2015	143	abgelehnt

Tabelle 15: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo

3.3.2 Bewertung

Komplexität: Die Komplexität dieses Verfahrens ergab sich aus der Tatsache, dass zum ersten Mal ein staatlicher Akteur, nämlich der ehemalige Vizepräsident der DR Kongo, wegen Verbrechen angeklagt wurde, die seine Untergebenen in einem anderen Staat begangen hatten. Neben seiner politischen Rolle in der Region trugen auch die Begehungsform und die Art der Anschuldigungen wie zum Beispiel die der sexuellen Gewalt, die neuartig waren, zur Komplexität bei.⁵³³

Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Staaten wie zum Beispiel Portugal, Belgien und der Zentralafrikanischen Republik trug ebenfalls zur Komplexität bei, genau wie auch das Verfahren nach Artikel 70 RS⁵³⁴ und Sprachprobleme mit Französisch und Sango.⁵³⁵ Die Komplexität des Verfahrens ergab sich ebenfalls aus den Problemen mit Übersetzung und Verdolmetschung hinsichtlich Französisch und Sango,⁵³⁶ einer Amtssprache der Zentralafrikanischen Republik.

Verhalten des Angeklagten und der Beteiligten: Weil Vermögenswerte eingefroren waren, hatte die Verteidigung Schwierigkeiten, sich zu finanzieren, was zur Verfahrensdauer

⁵³³ Interview C3.

⁵³⁴ Ein Sachverständiger sagte beispielsweise: „Im Vordergrund der Zusammenarbeit stand die sehr herausfordernde Zusammenarbeit mit Portugal. [...] Bemba hatte einige Vermögenspositionen in Portugal. Es war sehr schwierig, Verhandlungen und Diskussionen mit den portugiesischen Behörden aufzunehmen und dauerte sehr lange“, Interview C2.

⁵³⁵ Ein Befragter dieser Studie betonte: „Nun, es ist sehr schwer zu sagen, weil gemäß Artikel [70] diese Untersuchung unter Kontrolle der Vorverfahrenskammer durchgeführt wurde. Und die Sache ist die, dass Prozessrichter keine Informationen darüber haben und plötzlich erfahren sie es. Insofern wird es also eine Menge Rechtsstreitigkeiten und Dokumente geben und so weiter und so fort. Insofern wirkt sich [das Verfahren nach Artikel 70] auf das Gerichtsverfahren aus, aber ich sehe wirklich nicht, welche Lösung wir finden können. Ja, ich sehe keine vernünftige Lösung, um eine solche Situation zu vermeiden“, Interview C1.

⁵³⁶ Interview C1, C2.

beitrug.⁵³⁷ Obwohl die Verteidigung an einer Beschleunigung des Verfahrens interessiert war,⁵³⁸ focht sie die Zulässigkeit des Verfahrens an, was zur Verschiebung des Hauptverfahrens und zu Rechtsmittelverfahren führte. Man darf diese Anfechtung jedoch nicht als unangemessen bewerten. Es gab zwar Unsicherheiten in Bezug auf den Antragsmechanismus für die Opfer, der Zeit und Ressourcen in Anspruch nahm,⁵³⁹ doch die Beteiligung von 5.229 Opfern hatte keine unangemessenen Auswirkungen auf die Verfahrensdauer.

Verhalten der offiziellen Stellen: Die streitige Verhandlung um die von der Anklagebehörde eingereichte(n) (abgeänderten) Anklageschriften (DCC) führte wegen der unklaren Struktur des Dokuments zu mehreren Verschiebungen von Verhandlungen.⁵⁴⁰ Die Zeiträume und die Unstimmigkeiten zwischen der Kammer, der Anklagebehörde und der Verteidigung im Zusammenhang mit der Anklageschrift (DCC) hatten mit der Neuartigkeit von Artikel 28 RS zu tun⁵⁴¹ und waren nicht unangemessen; allerdings würde ein klarer [vorgegebener] Rahmen für die Anklageschrift (DCC) Verzögerungen vermeiden. Die Änderungen der Anklageschrift (DCC) führten zu Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren für Opfer, insbesondere wegen der Frage, wer genau einen Antrag auf Opferstatus stellen kann.⁵⁴²

Die durch die Offenlegung der Anklagebehörde verursachten Verzögerungen deuten darauf hin, dass die Anklagebehörde nicht vorbereitet war. Dies führte dazu, dass der Beginn der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage verschoben wurde. Obwohl die Zusammenarbeit mit Belgien von dem Experten positiv bewertet wurde, traten in der Zusammenarbeit mit anderen Staaten Schwierigkeiten auf, insbesondere bei Ermittlungen zu Vermögenswerten, was zur Verfahrensdauer beitrug.⁵⁴³

Die Abwesenheit eines Richters aufgrund schwerwiegender familiärer Umstände während der Bestätigungsphase und der Austausch von zwei Richtern während der Prozessvorbereitung wirkten sich ebenfalls auf die Verfahrensdauer aus. Dadurch verzögerten sich der Beginn der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage um 35 Tage und der Beginn des Hauptverfahrens um neun Tage; die hierauf verwendete Zeit wurde von einem der Experten negativ bewertet.⁵⁴⁴

Einer der Gründe für die Verschiebung des Prozessbeginns war das Rechtsmittelverfahren zur Anfechtung der Zulässigkeit, das die Verteidigung erhoben hatte und das den Prozessbeginn um weitere 140 Tage hinauszögerte. Während dieses Zeitraums liefen in der

⁵³⁷ Der Sachverständige erklärte: „[Die Verteidigung] verhandelt über diese Frage immer noch, weil das Vermögen von Bemba immer noch eingefroren ist, wobei das Gericht darauf besteht, dass es Sache des Staates ist, die Sicherstellungsanordnungen des IStGH auszuführen. Der Staat sagt allerdings, er könne nichts ohne einen Auftrag vom IStGH freigeben. [...] [Die Verteidigung] hat forensische Buchhaltungsberichte, die die Verluste aufzeigen, die durch die Nichterhaltung seines Vermögens entstanden sind. [...] Und dieser Kampf dauerte vom ersten Tag bis zum Ende, [die Verteidigung] verbrachte übermäßig viel Zeit damit, Ressourcen für das Team zu sichern und Ermittlungen durchzuführen [...]“; Interview C5.

⁵³⁸ Interview C5.

⁵³⁹ Einer der Sachverständigen stellte fest: „Die Tatsache, dass im Fall Bemba am Ende 6.000 Opferanträge zur Prüfung an die Kammer übermittelt wurden, hat die Vorverfahrensphase erheblich verlangsamt und die Vorbereitungsfähigkeit der Verteidigung erheblich beeinträchtigt. Denn jeder dieser 6.000 Anträge war ein handgeschriebenes zwanzigseitiges Dokument, das wir laut unserer Vorgaben prüfen und kommentieren mussten“; Interview C5. Ein anderer Sachverständige erwähnte den Opferantragsprozess: „Der Opferantragsprozess in Bemba Fall war wirklich suboptimal, da es mehr als viertausend Opfer gab. Es war ein sehr langwieriger Prozess, der viele Ressourcen verbraucht hat, die für bessere Zwecke hätten verwendet werden können“, Interview C1, vgl. Interview C2.

⁵⁴⁰ Interview C1.

⁵⁴¹ Interview C3.

⁵⁴² Interview C1, C5.

⁵⁴³ Interview C2.

⁵⁴⁴ Einer der Sachverständigen betonte: „Jede Verschiebung hat negative Aspekte, sei dies eine persönliche Enttäuschung oder die Notwendigkeit einer komplett neuen Vorgehensweise bei Zeugenbefragungen. Auf der anderen Seite hat man aber Zeit, sich besser vorzubereiten, Dinge zu hinterfragen, zu probieren“, Interview C3.

Hauptverfahrenskammer verschiedene andere Verfahrensaktivitäten: zum Beispiel Anträge der Opfer, Schwärzungsanträge der Verteidigung, Ersatz von Sachverständigen, und die Sommerpause.

Zahlreiche Verfahrensaktivitäten in Bezug auf Verfahren nach Artikel 70 RS, Vorgänge wegen Prozessmissbrauch und zur Aussetzung des Verfahrens, sowie Angelegenheiten in Bezug auf die Freilassung des Angeklagten wurden fortgesetzt, während die Richter der Hauptverfahrenskammer über das Urteil berieten. Bis zur Verkündung des Urteils vergingen 494 Tage. Dies ist bisher die zweitlängste Beratungszeit in einem Verfahren am IStGH. Einer der Experten brachte seine Verwunderung über die für das Urteil verwendete Zeit zum Ausdruck.⁵⁴⁵

Insgesamt: Das Verfahren dauerte über zehn Jahre und endete mit einem Freispruch. Selbst wenn man den durch verschiedene Verzögerungen verursachten Zeitverlust außer Acht lässt, scheinen die Kammern ihrer Rolle, die Parteien zur fristgemäßen Einreichung von Schriftsätzen anzuhalten, nicht hinreichend aktiv genug nachgegangen zu sein, um das Verfahren zu beschleunigen und anschließende Entscheidungen zu fällen. Das Gleiche zeigte sich auch in der Berufungsphase, obwohl das Berufungsurteil schneller erging als das Urteil in der ersten Instanz. Gleichzeitig warf der Fall eine Reihe von neuartigen Problemen auf, die sich aus unklaren rechtlichen Bestimmungen ergeben hatten.

3.3.3 Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Bemba beeinflusst haben

Aufschiebender Effekt: Die Anwendung von Regel 55 Abs. 2 RoC unterbrach das Verfahren für über drei Monate.

Schwerwiegender Effekt: Das Abändern der Anklageschrift (DCC) wirkte sich auf die Verfahrensdauer aus.⁵⁴⁶ Die streitige Verhandlung über die Anklageschrift scheint mit einer späteren Verfahrensaktivität verknüpft zu sein, die schwerwiegende Auswirkungen hatte: mit der Berücksichtigung von Regel 55 Abs. 2 RoC. Die Offenlegung der Beweismittel ist ein anderer Faktor, der schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfahrensdauer hatte.⁵⁴⁷

Mitwirkender Effekt: Es trugen zahlreiche weitere Faktoren zur Verfahrensdauer bei, u.a. Verfahren nach Artikel 70 RS, Anträge von Opfern, Kooperationsersuchen an Staaten, Übersetzungsprobleme, zahlreiche Anträge und Rechtsmittel bezüglich Fragen der Freilassung, inaktive Richter und ein unklarer rechtlicher Rahmen.

⁵⁴⁵ Vgl. Interview C4.

⁵⁴⁶ Einer der befragten Sachverständigen stellte fest, dass die Änderungen der Anklageschrift im Fall Bemba „ein Faktor waren, der die Verfahrensdauer beeinflusste“, Interview C1. Ein anderer Sachverständiger räumte ein, dass man diesbezüglich einige Zeit hätte sparen können, dies jedoch keinen markanten Unterschied in Bezug auf die Gesamtlänge des Bemba-Verfahrens machte, Interview C3.

⁵⁴⁷ Einer der Sachverständigen hat diese Faktoren intuitiv miteinander in Verbindung gebracht. Das Problem, das die wiederholten Änderungen der Anklageschrift und die Anwendung von Regel 55 Abs. 2 RoC miteinander verbindet, bestand seines Erachtens darin, dass die Anklage „keine tauglichen Beweise hatte“. Interview C5, vgl. C1.

3.4 Das Verfahren gegen Thomas Lubanga

Der Ituri-Konflikt fand in der Region Ituri im Nordosten der DR Kongo zwischen den ethnischen Gruppen der Hema und der Lendu statt. Er hatte sich über mehrere Jahrzehnte hinweg stetig entwickelt und wurde hauptsächlich durch das General Property Law [Allgemeine Eigentums-gesetz] von 1973 ausgelöst, das ein ohnehin bereits bestehendes wirtschaftliches Ungleich-gewicht zwischen den Hema und den Lendu noch verschärfte.⁵⁴⁸ 1999 eskalierte die gegen-seitige Abneigung zu einem bewaffneten Konflikt, der zu dem so genannten Blukwa-Massaker führte. Thomas Lubanga Dyilo wurde am 29. Dezember 1960 geboren und gehört der ethni-schen Gruppe der Hema an. Er gilt als Schlüsselfigur [in diesem Konflikt]. Im Juli 2001 grün-dete er eine Rebellengruppe, die Union der Kongolesischen Patrioten (Union des patriotes congolais, UPC), und 2002 deren militärischen Flügel, die Patriotischen Kräfte zur Befreiung des Kongo (Forces patriotiques pour la libération du Congo, FPLC). Die Organisation riss die Kontrolle über Bunia, die Hauptstadt der goldreichen Region Ituri, an sich und verlangte von der Regierung der DR Kongo, die Unabhängigkeit der Provinz Ituri anzuerkennen.⁵⁴⁹ Unter Lubangos Führung zerstörte die UPC mutmaßlich Dutzende von Dörfern, verursachte den Tod von Hunderten von Zivilisten und entführte Tausende von Kindern, die dann gezwungen wur-den, in der Miliz als Kindersoldaten oder Sklaven zu dienen.

Lubanga wurde in drei Anklagepunkten wegen Kriegsverbrechen angeklagt, unter anderem gemäß Artikel 8 Abs. 2 lit. b (xxvi) und Artikel 8 Abs. 2 lit. e (vii) des RS wegen Zwangsver-pflichtung, Eingliederung und Verwendung von Kindersoldaten im Konflikt in der DR Kongo zwischen Juli 2002 und Dezember 2003. Er wurde 2012 für schuldig befunden und zu 14 Jah-ren Freiheitsstrafe verurteilt; er war damit der erste Angeklagte, der vor dem IStGH verurteilt wurde. Er verbüßte seine Strafe unter Anrechnung der Untersuchungshaft und wurde am 15. März 2020 entlassen.

Das Verfahren gegen Thomas Lubanga			
Nr.	Phase/Abschnitt	Daten	Tage
1.	Haftbefehl/Vorladung	13.01.2006-16.03.2006	64
1.1	Ausstellung	13.01.2006-10.02.2006	29
1.2	Verhaftung	11.02.2006-15.03.2006	35
1.3	Überstellung	16.03.2006	1
2.	Bestätigungsphase	17.03.2006-13.06.2007	454
2.1	Erstes Erscheinen vor Gericht	17.03.2006-20.03.2006	4
2.2	Abschnitt nach dem ersten Er-scheinen vor Gericht	21.03.2006-08.11.2006	233

⁵⁴⁸ Pottier (2008), S. 435.

⁵⁴⁹ Mehr bei Amnesty International: Democratic Republic of Congo - Our Brothers Who Help Kill Us, Economic Exploitation and Human Rights Abuses in the East, 31.03.2003., S. 7.

2.3	Mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	09.11.2006-28.11.2006	20
2.4	Abschnitt nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	29.11.2006-29.01.2007	62
2.5	Abschnitt nach der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage	30.01.2007-13.06.2007	135
3.	Prozessvorbereitung	14.06.2007-25.01.2009	592
4.	Prozessphase	26.01.2009-10.07.2012	1262
4.1.	Verhandlung	26.01.2009-26.08.2011	943
4.1.1	Eröffnungsvorträge	26.01.2009-27.01.2009	2
4.1.2	Darlegungen der Anklagebehörde	28.01.2009-14.07.2009	168
4.1.2.x	Unterbrechung/Vorbereitung	15.07.2009-06.01.2010	176
4.1.3	Darlegungen der Opfervertreter LRV	07.01.2010-20.01.2010	14
4.1.4	Darlegungen der Verteidigung	21.01.2010-18.04.2011	453
4.1.5	Abschlussvorträge	19.04.2011-26.08.2011	130
4.2.	Beratung des Gerichts	27.08.2011-13.03.2012	200
4.3.	Strafausspruch	14.03.2012-10.07.2012	119
5.	Berufungsphase	03.10.2012-01.12.2014	790
5.1.	Abschnitt vor der Verhandlung	03.10.2012-18.05.2014	593
5.2.	Abschnitt der Verhandlung	19.05.2014-20.05.2014	2
5.3.	Abschnitt nach der Verhandlung	21.05.2014-01.12.2014	195
	Rechtskräftiges Urteil	01.12.2014	

Tabelle 16: Das Verfahren gegen Thomas Lubanga

Thomas Lubanga

	2005			2006			2007			2008			2009			2010			2011			2012			2013			2014			2015			2016			2017			2018			2019			2020			2021							
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4								

System der Offenlegungen gemäß Regel 21 Abs. 2 lit. b RPE zusammen. Gegen die Entscheidung über die Offenlegung wurden später aus drei Gründen Rechtsmittel eingelegt. 151 Tage nach der Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Offenlegung hob die Berufungskammer am 13. Oktober 2006 einige Teile der Entscheidung der Vorverfahrenskammer zum Offenlegungssystem auf.⁵⁶¹

Im Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht legte die Verteidigung aufgrund der Nichtoffenlegung durch die Anklagebehörde zweimal erfolgreich Einspruch gegen Entscheidungen der Vorverfahrenskammer bezüglich Schwärzungen ein.⁵⁶² Ein weiteres von der Verteidigung in diesem Abschnitt vorgebrachtes Thema bezog sich auf die Freilassung des Angeklagten. Obwohl die Verteidigung [zunächst] seine Freilassung ins Vereinigte Königreich oder nach Belgien beantragte und später diesen Antrag erfolglos so umformulierte, dass das Strafverfahren wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden solle,⁵⁶³ wurde das von der Verteidigung eingelegte Rechtsmittel von der Berufungskammer abgelehnt.⁵⁶⁴ Auch die Hauptverfahrenskammer lehnte später einen weiteren Antrag der Verteidigung auf vorläufige Freilassung Lubangas ab,⁵⁶⁵ und ein daraufhin eingelegtes Rechtsmittel wurde von der Berufungskammer abgelehnt.⁵⁶⁶ Verschiedene andere Verfahrensaktivitäten ergaben sich im Zusammenhang mit der Beteiligung der Opfer.⁵⁶⁷

Die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage mit 12 Verfahrenstagen dauerte vom 9. bis zum 26. November 2006 an. 62 Tage nach Abschluss der mündlichen Verhandlung bestätigte die Vorverfahrenskammer die Anklage. Der Abschnitt nach dieser Entscheidung dauerte 135 Tage. Am 30. Januar 2007 legte die Verteidigung Berufung gegen die Bestätigung der Anklage ein und beantragte, die Entscheidung aufzuheben und die sofortige Freilassung des Angeklagten zu gewähren. Am 13. Juni 2007 lehnte die Berufungskammer das Rechtsmittel der Verteidigung ab.⁵⁶⁸

Im Abschnitt nach der Entscheidung über die Bestätigung hatte der Angeklagte an 73 von 135 Tagen keinen Rechtsbeistand (21. Februar 2007 bis 4. Mai 2007). Am 4. Mai 2007 wurde ein Pflichtverteidiger für Lubanga ernannt, doch der Angeklagte war mit diesem nicht zufrieden. Nach der Bestätigung der Anklage beantragte die Anklagebehörde ohne Erfolg Rechtsmittel gegen die ihrer Meinung nach vorgenommene Ersetzung der von der Anklagebehörde vorgebrachten Anklagepunkte nach Artikel 8 Abs. 2 lit. e (vii) RS durch andere nach Artikel 8 Abs. 2 lit. b (xxvi) RS.⁵⁶⁹

Zusammenfassung der Phase der Prozessvorbereitung: Diese Phase dauerte 591 Tage, vom Tag der endgültigen Entscheidung über die Bestätigung der Anklage am 13. Juni 2007 bis zum Prozessbeginn am 26. Januar 2009. Dies ist eine der längsten Phasen für die Prozessvorbereitung von allen vor dem IStGH verhandelten Fällen.⁵⁷⁰ Sie umfasste zahlreiche Verfahrensaktivitäten zur Vorbereitung, wie zum Beispiel in Bezug auf die Sprache, die im Verfahren verwendet werden sollte,⁵⁷¹ zum Zeitplan und der Art und Weise der Offenlegung von

⁵⁶¹ Ebd., ICC-01/04-01/06-568.

⁵⁶² Ebd., ICC-01/04-01/06-773, ICC-01/04-01/06-774.

⁵⁶³ Ebd., ICC-01/04-01/06-512, siehe Safferling (2012), S. 544.

⁵⁶⁴ The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/04-01/06-772.

⁵⁶⁵ Ebd., ICC-01/04-01/06-586.

⁵⁶⁶ Ebd., ICC-01/04-01/06-824.

⁵⁶⁷ Ebd., ICC-01/04-01/06-172-tEN, ICC-01/04-01/06-462, ICC-01/04-01/06-972. Siehe auch Safferling/Petrosian (2021).

⁵⁶⁸ The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06-926.

⁵⁶⁹ Ebd., ICC-01/04-01/06-806.

⁵⁷⁰ Yekatom und Ngaïssona 433 Tage, Bemba 429 Tage, Katanga 424 Tage.

⁵⁷¹ The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06-1091.

Beweismitteln,⁵⁷² zu einem Protokoll elektronischer Gerichtsvorgänge,⁵⁷³ zur Rolle der Opfer,⁵⁷⁴ zu den Vorgehensweisen, die man für die Anweisung von Sachverständigen und bei der Einweisung und Vorbereitung von Zeugen übernehmen sollte,⁵⁷⁵ zum Status der vor der Vorverfahrenskammer gehörten Zeugenaussagen, zum Status der Entscheidungen der Vorverfahrenskammer im Hauptverfahren und zur Art und Weise, wie Beweismittel vorgelegt werden sollten.⁵⁷⁶ Eine weitere Gruppe von Verfahrensaktivitäten hing mit Fragen der Opferbeteiligung zusammen,⁵⁷⁷ mit der Rolle des OPCV, mit Offenlegungen durch die Verteidigung, mit dem Umfang der Befragungen durch die jeweils andere Partei, mit Erklärungen der Anklage und Verteidigung, mit Live-Zeugenaussagen mittels Audio- oder Videotechnik, mit Vereinbarungen zu Fakten und Beweismitteln, mit der Art und Weise, wie traumatisierte und schutzbedürftige Zeugen ihre Aussagen machen sollten,⁵⁷⁸ und mit der fehlenden Unterschrift des dritten Richters unter einer Entscheidung.⁵⁷⁹

Am 11. November 2007 ordnete die Hauptverfahrenskammer den Beginn des Hauptverfahrens am 31. März 2008 an (292 Tage nach dem Anfang der Prozessvorbereitung),⁵⁸⁰ doch aufgrund des Rücktritts von Zeugen und der Nichtoffenlegung durch die Anklagebehörde wurde der Prozessbeginn auf Mitte Juni 2008 verschoben.⁵⁸¹ Als die Folgen dieser Nichtoffenlegung deutlich wurden, die sich aus einer Vereinbarung gemäß Artikel 54 Abs. 3 lit. e RS ergaben, ordnete die Hauptverfahrenskammer eine Aussetzung des Verfahrens und Lubangas Freilassung an.⁵⁸² Die Anklage legte erfolglos gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein. Die Aussetzung des Verfahrens wurde erst nach 139 Tagen (am 18. November 2008) aufgehoben, als es der Anklagebehörde möglich war, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ein faires Verfahren gegen Lubanga zu ermöglichen.⁵⁸³

Zusammenfassung der Prozessphase: Das Hauptverfahren begann am 26. Januar 2009 und endete am 10. Juli 2012 (1.262 Tage). Trotz der Unterbrechungen ist dieses Hauptverfahren eines der kürzesten am IStGH.⁵⁸⁴ Der Abschnitt der Verhandlung dauerte 943 Tage und war der zweitkürzeste nach dem entsprechenden Abschnitt im Verfahren gegen Katanga mit 903 Tagen.

Der erste Teil umfasste zahlreiche Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit Sachverständigen,⁵⁸⁵ mit *Tu-quoque*-Informationen,⁵⁸⁶ mit Kreuzverhören,⁵⁸⁷ mit der Beteiligung von Opfern,⁵⁸⁸ mit Sprache und Verdolmetschung⁵⁸⁹ sowie mit Schutzmaßnahmen für Zeugen.⁵⁹⁰ Fünf Monate nach Prozessbeginn beantragten die Rechtsvertreter der Opfer (LRV) erfolgreich, die Kammer möge eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts gemäß Regel 55 RoC

⁵⁷² Ebd., ICC-01/04-01/06-1210.

⁵⁷³ Ebd., ICC-01/04-01/06-1263.

⁵⁷⁴ Ebd., ICC-01/04-01/06-1191.

⁵⁷⁵ Ebd., ICC-01/04-01/06-1351.

⁵⁷⁶ Siehe ebd., ICC-01/04-01/06-942.

⁵⁷⁷ Ebd., ICC-01/04-01/06-1556-Corr.

⁵⁷⁸ Ebd., ICC-01/04-01/06-1083.

⁵⁷⁹ Ebd., ICC-01/04-01/06-1349.

⁵⁸⁰ Ebd., ICC-01/04-01/06-1019.

⁵⁸¹ Ebd., ICC-01/04-01/06-T-75-ENG, ICC-01/04-01/06-T-90-ENG.

⁵⁸² Ebd., ICC-01/04-01/06-1401.

⁵⁸³ Ebd., ICC-01/04-01/06-T-98-ENG.

⁵⁸⁴ Ausgenommen sind „no case to answer“ Verfahren, wie der Fall Ruto und Sang mit 938 Tagen.

⁵⁸⁵ The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. ICC-01/04-01/06-1671, ICC-01/04-01/06-1897.

⁵⁸⁶ Ebd., ICC-01/04-01/06-1980-Anx2.

⁵⁸⁷ Ebd., ICC-01/04-01/06-2177.

⁵⁸⁸ Ebd., ICC-01/04-01/06-1813, ICC-01/04-01/06-2115, ICC-01/04-01/06-2127.

⁵⁸⁹ Ebd., ICC-01/04-01/06-T-124-ENG, ICC-01/04-01/06-1974-Conf.

⁵⁹⁰ Ebd., ICC-01/04-01/06-2206-Red.

hinsichtlich der Verbrechen der sexuellen Sklaverei und der unmenschlichen oder grausamen Behandlung in Erwägung ziehen.⁵⁹¹ Gegen die entsprechende Entscheidung der Hauptverfahrenskammer wurden Rechtsmittel eingelegt, und das Hauptverfahren wurde bis zum Aufhebungsurteil der Berufungskammer unterbrochen.⁵⁹² Diese Unterbrechung dauerte 89 Tage, doch die gesamte Verfahrensaktivität im Zusammenhang mit der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts einschließlich der Unterbrechung dauerte 175 Tage, vom 15. Juli 2009 bis zum 6. Januar 2010.

Der zweite Teil des Hauptverfahrens umfasste Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit der Befragung von Zeugen durch Opfer⁵⁹³ und durch das Gericht,⁵⁹⁴ mit Asylanträgen von Zeugen⁵⁹⁵ und Rechtsmittelvorgängen,⁵⁹⁶ mit Fragen des professionellen Verhaltens,⁵⁹⁷ mit dem Rückzug von Zeugen⁵⁹⁸ und Finanzierungsproblemen der Verteidigung.⁵⁹⁹

Während des zweiten Teils ordnete die Hauptverfahrenskammer die zweite Aussetzung des Hauptverfahrens an, da die Anklagebehörde nicht in der Lage war, die Identität⁶⁰⁰ des Mittelsmanns offenzulegen.⁶⁰¹ Gegen diese Entscheidung der Hauptverfahrenskammer, das Verfahren auszusetzen, und gegen ihre Anordnung, den Angeklagten freizulassen, legte die Anklagebehörde erfolgreich Rechtsmittel ein.⁶⁰² Nach vier Monaten ordnete jedoch die Hauptverfahrenskammer die Offenlegung von Informationen bezüglich der Mittelsmänner an.⁶⁰³ Diese Vorgänge bewirkten eine weitere Unterbrechung des Hauptverfahrens um 97 Tage. Die Verteidigung nahm ihre Darlegungen erst ab dem 25. Oktober 2010 bis zum 10. Dezember 2010 wieder auf.⁶⁰⁴ Wegen ihres Antrags wurde das Verfahren erneut um 136 Tage ausgesetzt, und erst nach dieser Entscheidung konnte die Verteidigung ab dem 18. April 2011 ihre weiteren Beweismittel vorlegen. Die Beweisaufnahme wurde am 20. Mai 2011 abgeschlossen, und die Schlussvorträge wurden am 26. August 2011 gehalten.

Während der 204 Verhandlungstage wurden insgesamt 71 Zeugen vernommen. 129 Opfer waren beteiligt.

Die Richter berieten weitere 200 Tage, was die bisher kürzeste Beratungsdauer am IStGH ist.⁶⁰⁵ Auf die Erörterung des Strafmaßes wurden weitere 119 Tage verwendet, was die zweitlängste Dauer für einen Strafausspruch nach dem Verfahren gegen *Ntaganda* ist.

Zusammenfassung der Berufungsphase: Die Berufungsphase dauerte 790 Tage von der Einreichung der ersten Berufung am 3. Oktober 2012 bis zum Endurteil am 1. Dezember 2014. Dies ist nach der im Verfahren gegen *Bemba* (796 Tage) eine der längsten Berufungsphasen. Sie umfasste Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit der Übersetzung des Urteils,⁶⁰⁶ mit

⁵⁹¹ Ebd., ICC-01/04-01/06-1891, ICC-01/04-01/06-2049, (Mindermeinung) ICC-01/04-01/06-2054, ICC-01/04-01/06-2061 ICC-01/04-01/06-2069.

⁵⁹² Ebd., ICC-01/04-01/06-2205.

⁵⁹³ Ebd., ICC-01/04-01/06-2340.

⁵⁹⁴ Ebd., ICC-01/04-01/06-2360.

⁵⁹⁵ Ebd., ICC-01/04-01/06-2766-Conf, ICC-01/04-01/06-2768.

⁵⁹⁶ Ebd., ICC-01/04-01/06-2799.

⁵⁹⁷ Ebd., ICC-01/04-01/06-2383-Red.

⁵⁹⁸ Ebd., ICC-01/04-01/06-T-355-ENG.

⁵⁹⁹ Ebd., ICC-01/04-01/06-2800.

⁶⁰⁰ Ebd., ICC-01/04-01/06-T-110-CONF-ENG CT bereits ab dem zweiten Tag der Verteidigungsvorführung am 28.01.2009, wo der Zeuge gestand, dass ihm gesagt wurde, er solle eine unwahre Geschichte erzählen. Siehe auch ebd., ICC-01/04-01/06-T-143-CONF-EXP-ENG CT, ICC-01/04-01/06-T-152-CONF-ENG CT.

⁶⁰¹ Ebd., ICC-01/04-01/06-2517-Red.

⁶⁰² Ebd., ICC-01/04-01/06-2582, ICC-01/04-01/06-2583.

⁶⁰³ Ebd., ICC-01/04-01/06-2585.

⁶⁰⁴ Ebd., ICC-01/04-01/06-2690-Red2.

⁶⁰⁵ Ausgenommen sind „no case to answer“ Verfahren.

⁶⁰⁶ *The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo*, ICC-01/04-01/06-2834.

Fragen zusätzlicher Beweismittel,⁶⁰⁷ mit Fragen zu den Opfern,⁶⁰⁸ mit Offenlegung⁶⁰⁹ und Anträgen von Nichtregierungsorganisationen.⁶¹⁰ Nach der Berufungsverhandlung brauchte die Berufungskammer noch weitere 194 Tage bis zur Verkündung ihres Urteils. Dieser Abschnitt war nach dem Verfahren gegen *Gbagbo und Blé Goudé* der zweitlängste Abschnitt dieser Art.

Insgesamt: Je nach dem Thema der Verfahrensaktivitäten variierte die Zeit zwischen einer Einreichung und der Reaktion der jeweils anderen Partei zwischen 11 und 12 Tagen. Entscheidungen wurden durchschnittlich innerhalb eines Zeitraums von 35 Tagen nach der letzten diesbezüglichen Einreichung getroffen, sei es eine Stellungnahme oder eine Gegenstellungnahme (Replik oder Duplik). Häufig lösten die Kammern Verfahrensaktivitäten aus, indem sie die Parteien aufforderten oder anwiesen, Stellungnahmen abzugeben, zum Beispiel zu den Anträgen der Opfer oder zum Ablauf des Verfahrens. Während des Verfahrens erließen die Kammern mindestens 854 Entscheidungen; die Verteidigung reichte mindestens 304 Dokumente ein, die Anklagebehörde mindestens 509 Dokumente und die Opfer mindestens 186 Dokumente. Die Anklagebehörde legte 368 Beweismittel vor, die Verteidigung 992 und die Opfer 13.

Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Thomas Lubanga				
	Reaktion	Verteidi-	Reaktion Anklage	Entscheidung ab letz-
	gung	gung		ter Reaktion
Einreichung Anklage	12	—	—	35
Einreichung Verteidigung	—	—	11	35

Tabelle 17: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Thomas Lubanga

⁶⁰⁷ Ebd., ICC-01/04-01/06-3057-Corr.

⁶⁰⁸ Ebd., ICC-01/04-01/06-3045-Conf-Red.

⁶⁰⁹ Ebd., ICC-01/04-01/06-3017.

⁶¹⁰ Ebd., ICC-01/04-01/06-3044.

Die Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Lubanga dauerten durchschnittlich 94 Tage:

Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Thomas Lubanga

Nr.	Phase	Partei	Thema	Daten	Tage insgesamt	Ergebnis
1	Vorverfahren	Verteidigung	Haftbefehl	20.03.2006 – 06.09.2006	170	Abgelehnt
2	Vorverfahren	Anklage	Allgemeine Grundsätze zur Offenlegung	24.06.2006 – 13.10.2006	111	1 Punkt bestätigt 4 Punkte aufgehoben
3	Vorverfahren	Verteidigung	Schwärzungsfragen 1	28.09.2006 – 14.12.2006	77	Aufgehoben
4	Vorverfahren	Verteidigung	Schwärzungsfragen 2	04.10.2006 – 14.12.2006	71	Aufgehoben
5	Vorverfahren	Verteidigung	Zuständigkeit	09.10.2006 – 14.12.2006	66	Abgelehnt
6	Vorverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung 1	20.10.2006 – 13.02.2007	116	Abgelehnt
7	Vorverfahren	Verteidigung	Entscheidung über Bestätigung der Anklage	30.01.2007 – 13.06.2007	134	Abgelehnt
8	Prozess-vorbereitung	Verteidigung Anklage	Fragen zu Opfern	10.03.2008 -11.07.2008	123	2 Punkte bestätigt, einer aufgehoben
9	Prozess-vorbereitung	Verteidigung	Schwärzung und Offenlegung	17.03.2008 -11.07.2008	116	Bestätigt

10	Prozess-vor- bereitung	Anklage	Vorläufige Frei- lassung 2	02.07.2008- 21.10.2008	111	Aufgeho- ben
11	Prozess-vor- bereitung	Anklage	Folgen der Nicht-Offenle- gung	14.07.2008- 21.10.2008	99	Abgelehnt
12	Hauptverfah- ren	Verteidigung	Regel 55 RoC	10.09.2009 -08.12.2009	89	Aufgeho- ben
13	Hauptverfah- ren	Anklage	Aussetzung des Verfahrens	19.07.2010 -08.10.2010	81	Aufgeho- ben
14	Hauptverfah- ren	Anklage	Vorläufige Frei- lassung 3	16.07.2010- 08.10.2010	84	Aufgeho- ben
15	Hauptverfah- ren	Staat	Frage der Nie- derlande	17.08.2011- 26.08.2011	9	Aufgeho- ben

Tabelle 18: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Thomas Lubanga

3.4.2 Bewertung

Komplexität: Dies war eines der ersten am IStGH verhandelten Verfahren. Der rechtliche Rahmen war für die Parteien und Beteiligten neu, was ihnen die Anwendung des Rechts erschwerte. Die neuen und unklaren Regeln mussten zunächst zwischen den Parteien und Beteiligten streitig verhandelt werden, damit das Verfahren durchgeführt werden konnte.⁶¹¹ Diese komplexen Themen waren unter anderem die Fragen, wie die Opfer beteiligt werden sollten, wie die Rolle der Bestätigungsphase aussehen und wie das System für die Offenlegung funktionieren sollte.⁶¹² Obwohl wegen des unklaren rechtlichen Rahmens die juristische Komplexität des Verfahrens hoch war, verringerte die geringe Anzahl von Tatvorwürfen gegen den Angeklagten die faktische Komplexität.

Eine weitere sachliche Schwierigkeit lag in den Sprachen. Es war schwierig, die in der DR Kongo gesprochenen, für das Verfahren relevanten Sprachen zu ermitteln und ausreichend qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer für diese Sprachen zu finden.⁶¹³ Außerdem war die Anklagebehörde wegen der gefährlichen Situation in der DR Kongo auf Mittelsmänner angewiesen,⁶¹⁴ was das Verfahren in faktischer und verfahrenstechnischer Hinsicht wegen der Offenlegung von Identitäten und der Schutzmaßnahmen komplizierter machte, und weil so kein direkter Kontakt zu den Zeugen möglich war.⁶¹⁵ Weitere verfahrenstechnische Schwierigkeiten ergaben sich aus dem Rücktritt von Zeugen und der mangelnden Kooperation der Vereinten Nationen.⁶¹⁶

⁶¹¹ Interviews A1, A3, A5.

⁶¹² Interview A1.

⁶¹³ Interview B1.

⁶¹⁴ Interviews A4, A2.

⁶¹⁵ Dies umfasste sowohl die internationale Umsiedlung der Zeugen als auch deren Schutz vor Ort.

⁶¹⁶ Interviews A5, A2, A4.

Verhalten des Angeklagten und der Beteiligten. Während der Bestätigungsphase wurde das mündliche Verfahren zur Bestätigung der Anklage mehrere Male verschoben, unter anderem einmal, um der Verteidigung Zeit für ihre Vorbereitungen zu gewähren. Die erste Vertagung hatte jedoch nichts mit der Verteidigung zu tun, und die Vertagung wegen der Vorbereitungszeit kann in keiner Weise als unangemessen betrachtet werden. Weitere 72 Tage lang hatte Lubanga wegen einer Unstimmigkeit mit seinem vormaligen Verteidiger keinen Rechtsvertreter, was sich wiederum nicht direkt auf die Verfahrensdauer auswirkte, weil die Verteidigung bereits Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage eingelegt hatte. Allerdings benötigte der neue Verteidiger einen angemessenen Zeitraum für seine Einarbeitung.⁶¹⁷

In der Phase Prozessvorbereitung und der Prozessphase wurde die Aussetzung des Verfahrens jeweils nicht von der Verteidigung initiiert, sondern ergab sich aus der Nichtoffenlegung von Material durch die Anklagebehörde. Im Laufe des Hauptverfahrens legte die Verteidigung Rechtsmittel gegen die Mehrheitsentscheidung der Kammer zur Berücksichtigung von Regel 55 RoC bezüglich einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts ein. Dies führte zu einer Unterbrechung des Verfahrens um 89 Tage. Der Antrag der Verteidigung, das Verfahren endgültig wegen falscher Zeugenaussagen auszusetzen, führte zu einer neuerlichen Unterbrechung der Beweisaufnahme, kann aber nicht als unangemessen angesehen werden, da es ein Vorrecht der Verteidigung ist, die Verfahrensführung anzufechten.

Das Verfahren gegen Lubanga war das erste, bei dem die Opfer die Möglichkeit hatten, sich an einem internationalen Strafgerichtsverfahren zu beteiligen. Das Antragsverfahren für die Opfer führte zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die Kanzlei und die Parteien, verzögerte das Verfahren jedoch nicht.⁶¹⁸ Die Beteiligung von 129 Opfern mit neun Anwälten trug zur Arbeitsbelastung der Verteidigung bei,⁶¹⁹ führte aber nicht zu Verzögerungen im Verfahren, abgesehen von der Tatsache, dass die Opfer eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts gemäß Regel 55 RoC beantragten, was zur Einlegung eines Rechtsmittels durch die Verteidigung führte.

Verhalten der offiziellen Stellen: Von Anfang an war die Anklagebehörde nicht in der Lage, die Fristen für die Offenlegung der Identitäten der Zeugen einzuhalten, auf die sie sich zu stützen beabsichtigte. Am 15. Mai 2006 lehnte die Vorverfahrenskammer den Antrag der Verteidigung auf vollständigen Zugang zu den Akten der Anklage ab und richtete stattdessen ein Offenlegungssystem *inter partes* ein.⁶²⁰ Die Anklagebehörde war nicht verpflichtet, während der Bestätigungsphase alle Beweismittel offenzulegen, musste aber eine Anklageschrift (DCC) vorbereiten⁶²¹. In seiner Entscheidung zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung argumentierte der Einzelrichter der Vorverfahrenskammer, der Charakter der Bestätigungsphase würde sich maßgeblich ändern, wenn die Anklagebehörde bereits im Vorverfahren alle

⁶¹⁷ The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06-940.

⁶¹⁸ Während des Interviews A5 erwähnte ein Sachverständiger, dass „das Gericht von dieser Praxis und auch von diesen langen Antragsformularen für Opfer abgerückt ist. Abgesehen davon glaube ich nicht, dass die Opferbeteiligung das Verfahren verzögert hat. Sie haben viel Arbeit geschaffen, weil die Parteien zum Zeitpunkt von Lubanga auch zu den geschwärzten Versionen des Antrags der Opfer Stellung nehmen konnten. Die Standesbeamten mussten also Kürzungen vornehmen. [...] Die Parteien mussten sie auch überprüfen, um Kommentare abzugeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand war immens, aber im Wesentlichen verzögerten Opferanträge das Verfahren nicht. Es war im Grunde der Prozess, den wir zur Überprüfung dieser Anträge erstellt haben [der das Verfahren verzögerte]“.

⁶¹⁹ Interview A3.

⁶²⁰ The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. ICC-01/04-01/06-102.

⁶²¹ Kaoutzanis (2013), S. 275.

Beweismittel offenlegen müsste.⁶²² Der Aufschub des Verfahrens aufgrund der Offenlegung hängt mit unklaren Regelungen zum Offenlegungssystem zusammen. Es ist die Pflicht der offiziellen Stellen, für einen klaren Rechtsrahmen zu sorgen, um Verzögerungen zu vermeiden.

Die Nichtoffenlegung durch die Anklagebehörde führte zu einer Aussetzung des Verfahrens für 139 Tage während der Prozessvorbereitung. Sie beruhte auf einer Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Anklagebehörde und den Vereinten Nationen beruhte, die es der Anklagebehörde nicht gestattete, das erhaltene vertrauliche Material ohne vorherige Genehmigung des Informanten offenzulegen. Es lag weiterhin in der Verantwortung der offiziellen Stellen, schnelle Lösungen für ihre Offenlegungspflichten zu finden.⁶²³

Die zweite, durch die Nichtoffenlegung der Identität von Mittelsmännern verursachte Aussetzung des Verfahrens wurde während der Hauptverfahrens angeordnet. Sie dauerte weitere 97 Tage, bis die Anklagebehörde ihrer Verpflichtung [zur Offenlegung] nachkam. Die Anklagebehörde musste sich wegen der gefährlichen und schwierigen Situation in der DR Kongo auf Mittelsmänner verlassen, war jedoch weiterhin verpflichtet, nur verlässliche und glaubwürdige Beweismittel vorzulegen.⁶²⁴ Das Hauptverfahren hätte hypothetisch 97 Tage kürzer sein können, wenn die Anklagebehörde die Fristen für ihre Verpflichtung zur Offenlegung eingehalten hätte.

Nachdem die Anklagebehörde ihre Beweisaufnahme abgeschlossen hatte, führte der Antrag der Rechtsvertreter der Opfer (LRV) auf Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts zu einer Unterbrechung der Beweisaufnahme, die 176 Tage dauerte. Hätte die Berufungskammer die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer zur Anwendung von Regel 55 RoC bestätigt, so hätte das Verfahren hypothetisch viel länger gedauert, da dies zu einer Erweiterung der Anklage geführt hätte. Da außerdem die Berufungskammer entschieden hatte, dass Regel 55 Abs. 2 und Regel 55 Abs. 3 RoC nicht dazu eingesetzt werden dürfen, die in der Anklageschrift beschriebenen Tatsachen und Umstände zu erweitern oder abzuändern, hätte es das Hauptverfahren hypothetisch um weitere 175 Tage verkürzt, wenn diese Verfahrensaktivität gar nicht erst eingeleitet worden wäre. Der Zeitraum von 167 Tagen für die Vorlage der Beweismittel durch die Anklagebehörde ist, verglichen mit anderen Fällen und in Betracht der verfahrenstechnischen Hindernisse und der Anzahl von Anklagepunkten, einer der kürzesten Zeiträume seiner Art am IStGH.

Wie die Experten feststellten, schien die Prozessvorbereitung nach der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage keine Fortsetzung zu sein, sondern vielmehr ein völlig neuer Vorgang. Es sei gewesen, als habe es gar keine Bestätigungsphase gegeben.⁶²⁵ Die Experten hatten den Eindruck, da es sich um das erste Verfahren vor dem Gerichtshof handelte, es sei der Vorverfahrenskammer und der Hauptverfahrenskammer nicht gelungen, für ein ausreichendes Maß an Kontinuität zu sorgen, und so seien die bereits im Vorverfahren diskutierten Fragen in der Prozessvorbereitung erneut aufgetaucht.⁶²⁶ Andererseits waren die Parteien und Beteiligten an Fristen und Seitenlimits gebunden, mussten dann aber mehrere Monate auf Entscheidungen des Gerichtshofs warten. Um diese langwierigen schriftlichen

⁶²² The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. ICC-01/04-01/06-102, Rn. 54; Näheres dazu bei Klamberg (2013), S. 318-325.

⁶²³ Interview A2.

⁶²⁴ Interview A2.

⁶²⁵ Einer der Sachverständigen erwähnte: „Der Prozess begann erneut, als hätte es praktisch keine Bestätigung der Anklage gegeben“, Interviews A3, A5.

⁶²⁶ Interviews A3, A5.

Eingaben und Entscheidungen zu vermeiden, wären mehr mündliche Entscheidungen hilfreich gewesen.⁶²⁷

Insgesamt: Die praktischen Probleme im ersten vor dem IStGH verhandelten Fall führten zu einem Umdenken mit einem „Lessons-Learned“-Verfahren und anschließenden Reformen.⁶²⁸ Hätte es die Unterbrechungen des Verfahrens nicht gegeben und wäre die Anklagebehörde in der Lage gewesen, ihre Fristen zur Offenlegung einzuhalten, so hätte sich das Verfahren hypothetisch um 705 Tage verkürzt (insgesamt 2.539 Tage oder ca. 6,9 Jahre anstatt 3.244 Tage oder ca. 8,6 Jahre vom Antrag auf den Haftbefehl bis zum rechtskräftigen Urteil). Diese Unterbrechungen umfassen 23 Tage im Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht, 221 Tage während der Phase der Prozessvorbereitung und 361 Tage während des Hauptverfahrens. Doch selbst ohne diese Unterbrechungen erscheint das Verfahren gegen Lubanga sehr lang zu sein.

3.4.3 Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Lubanga beeinflusst haben

Aufschiebender Effekt: Die Nichteinhaltung der Fristen bei der Verpflichtung zur Offenlegung führte zu einer Aussetzung des Verfahrens und hatte eine aufschiebende Wirkung auf die Verfahrensdauer. Das System für die Offenlegungen wirkte sich maßgeblich auf die Verfahrensdauer aus. Ein weiterer aufschiebender Faktor war die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer gemäß Regel 55 RoC, die zu einer Unterbrechung des Verfahrens führte.

Schwerwiegender Effekt: Die Zeugenliste der Anklagebehörde wurde wegen Rücktritt von Zeugen häufig geändert.

Mitwirkender Effekt: Die Anträge der Opfer und die Art und Weise ihrer Beteiligung waren ein mitwirkender Faktor, denn dies war das erste Verfahren, an dem sich Opfer beteiligen konnten. Sprache und Übersetzungen waren ein weiterer Faktor. Im Berufungsverfahren trugen zahlreiche Einreichungen und Erwidern ebenfalls zur Verfahrensdauer bei.

⁶²⁷ Einer der Experten hat insb. erwähnt, dass „[...] die Verteidigung eine Woche Zeit hat, um ihre Argumente zu erläutern, die Anklagebehörde hat eine Woche, um darauf zu antworten. Die Opfer können dies durchgehend beobachten und einen Monat später werden [die Parteien und Beteiligten] eine Entscheidung kennen. Es könnte aber mehr mündliche Verfahren geben. Alles ist schriftlich. Bei einigen Verfahren, besonders wenn es um reine Prozessfragen geht, könnte das Gericht die Parteien anrufen und sagen, okay, was werden wir tun? Geben Sie Ihre Argumente nicht schriftlich ab, lassen Sie uns einfach per Video diskutieren und eine Entscheidung treffen“, Interview A1.

⁶²⁸ Interviews A5, D5. Laut Interview A4 war „eine der größten Herausforderungen im Fall Lubanga die Schwierigkeit, forensische Beweise zu erhalten. Dies war hauptsächlich auf die Umweltfaktoren im Ostkongo und die Anzahl der Jahre zurückzuführen, die nach der Begehung der fraglichen Verbrechen verstrichen waren, bevor der Fall eingeleitet wurde. Infolge der Beschränkung auf rein forensisches Beweismaterial gab es ein hohes Maß an Vertrauen auf Zeugen.“

3.5. Das Verfahren gegen Bosco Ntaganda

Über Bosco Ntaganda ist bekannt, dass er in der FPLC, dem militärischen Flügel der UPC, unter ihrem Gründer Thomas Lubanga Dyilo als Leiter der militärischen Operationen fungierte.

Ntaganda und andere militärischen Anführer der UPC/FPLC arbeiteten zusammen und einigten sich auf einen gemeinsamen Plan, um aus einem bestimmten Gebiet alle Angehörigen der ethnischen Gruppe der Lendu zu vertreiben. Sie verfolgten das Ziel, die Gemeinschaft der Lendu zu zerstören und dafür zu sorgen, dass die Lendu nicht in die angegriffenen Dörfer zurückkehren können. Unter Ntagandas Kommando begingen die Soldaten der UPC zahlreiche schwere Verbrechen, darunter ethnische Massaker, Folter, Vergewaltigung und die weit verbreitete Zwangsrekrutierung von Kindern in die Miliz. So wurden beispielsweise bei dem Massaker im Dorf Kobu am 25. und 26. Februar 2003 fast 50 Menschen getötet.

Die Ermittlungen begannen im Jahr 2004, nachdem die DR Kongo den Sachverhalt selbst an den IStGH verwiesen hatte. Im August 2006 erließ der IStGH einen Haftbefehl, der zunächst unter Verschluss gehalten, dann aber im April 2008 veröffentlicht wurde. Am 18. März 2013 stellte sich Ntaganda in der US-Botschaft in Kigali, Ruanda.

Ntaganda wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord und versuchter Mord, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Verfolgung, Zwangsumsiedlung und Verschleppung) und Kriegsverbrechen (Mord und versuchter Mord, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Anordnung der Vertreibung der Zivilbevölkerung, Zwangsverpflichtung und Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in bewaffnete Gruppen und ihre Verwendung bei der aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten, vorsätzlicher Angriff auf zivile Ziele und Zerstörung von gegnerischem Eigentum) angeklagt.

Am 30. März 2021 bestätigte die Berufungskammer das Urteil der Hauptverfahungskammer vom 8. Juli 2019 (Strafauusspruch vom 7. November 2019), in dem Ntaganda wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gesprochen wurde. Während einige von der Anklage vorgebrachte Anklagepunkte von der Hauptverfahungskammer und der Berufungskammer nicht aufrechterhalten wurden, umfasste das Endurteil 18 zweifelsfrei bewiesene Anklagepunkte. Die Hauptverfahungskammer verurteilte Ntaganda zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren.

Das Verfahren gegen Bosco Ntaganda			
Nr.	Phase/Abschnitt	Daten	Tage
1.	Haftbefehl	12.01.2006-22.03.2013	2.627
1.1	Ausstellung	12.01.2006-22.08.2006	223
1.2	Verhaftung	23.08.2006-18.03.2013	2.400
1.3	Überstellung	19.03.2013-22.03.2013	4
2.	Bestätigungsphase	23.03.2013-04.07.2014	469
2.1	Erstes Erscheinen vor Gericht	23.03.2013-26.03.2013	4
2.2	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht	27.03.2013-09.02.2014	320
2.3	Mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	10.02.2014-14.02.2014	5
2.4	Abschnitt nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	15.02.2014-09.06.2014	115
2.5	Abschnitt nach der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage	10.06.2014-04.07.2014	25
3.	Prozessvorbereitung	05.07.2014-31.08.2015	423
4.	Prozessphase	01.09.2015-07.11.2019	1.529
4.1.	Verhandlung	01.09.2015-30.08.2018	1.095
4.1.1	Eröffnungsvorträge	01.09.2015-14.09.2015	14
4.1.2	Darlegungen der Anklage	15.09.2015-29.03.2017	562
4.1.3	Darlegungen der Opfervertreter (LRV)	30.03.2017-12.04.2017	14
4.1.4	Darlegungen der Verteidigung	13.04.2017-23.02.2018	317
4.1.5	Abschlussvorträge	24.02.2018-30.08.2018	188
4.2.	Beratung des Gerichts	31.08.2018-08.07.2019	312

4.3.	Strafausspruchs	09.07.2019-07.11.2019	122
5.	Berufungsphase	09.09.2019-30.03.2021	569
5.1.	Abschnitt vor der Verhandlung	09.09.2019-11.10.2020	399
5.2.	Abschnitt der Verhandlung	12.10.2020-14.10.2020	3
5.3.	Abschnitt nach der Verhandlung	15.10.2020-30.03.2021	167
	Rechtskräftiges Urteil	30.03.2021	

Tabelle 19: Das Verfahren gegen Bosco Ntaganda

Bosco Ntaganda																																																								
		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021																						
		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4																			
																										Presentation by the prosecution		LR V	Presentation by the defence		Closing																									
Stage		Issuance stage		Arrest/Transfer stage												Post-appearance		Confirmation hearing		Trial preparation		Hearing stage						Deliberation		Sentencing		Pre-hearing stage		Scheduling																						
Phase		W/S												Confirmation		Trial preparation		Trial								Appeal																														

Abbildung 8: Das Verfahren gegen Bosco Ntaganda

3.5.1. Zusammenfassung des Verfahrens

Zusammenfassung der Phase Haftbefehl/Vorladung: Die Phase Haftbefehl begann am 12. Januar 2006 und endete am 22. März 2013 mit Ntagandas Überstellung an den IStGH; sie dauerte 2.626 Tage. Nach mehreren Angaben der Anklagebehörde und einer Verhandlung erklärte die Vorverfahrenskammer am 10. Februar 2006 das Verfahren gegen Ntaganda für unzulässig und lehnte den Erlass des beantragten Haftbefehls ab. Vier Tage später legte der Ankläger Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ein. Am 13. Juli 2006 hob die Berufungskammer die Entscheidung der Vorverfahrenskammer auf und verwies die Angelegenheit zurück.⁶²⁹ Am 22. August 2006 erließ die Vorverfahrenskammer schließlich einen Haftbefehl gegen Ntaganda.⁶³⁰ Die Dauer des Abschnitts Ausstellung (222 Tage) ist zum einen als Konsequenz der anfänglichen Weigerung, zum anderen als Auswirkung des Berufungsverfahrens zu betrachten. Der darauffolgende Abschnitt Verhaftung/Auslieferung dauerte 2.400 Tage. Diese außergewöhnliche Dauer lässt sich hauptsächlich darauf zurückführen, dass Ntaganda nicht gefasst werden konnte, ehe er sich freiwillig stellte und um seine Überstellung bat. Am 14. Mai 2012 beantragte die Anklagebehörde einen zweiten Haftbefehl gegen Ntaganda: in drei Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in vier Anklagepunkten wegen Kriegsverbrechen.⁶³¹ Am 13. Juli 2012 gab die Vorverfahrenskammer diesem Antrag statt und

⁶²⁹ The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06-1-tENG-Red, www.icc-cpi.int/drc/ntaganda (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁶³⁰ Ebd., ICC-01/04-02/06-2-tENG.

⁶³¹ Ebd., ICC-01/04-611-Red.

erließ folglich einen zweiten Haftbefehl.⁶³² Am 4. September 2012 ersuchte der Kanzler die DR Kongo, beide Haftbefehle zu vollstrecken.⁶³³ Am 18. März 2013 stellte sich Ntaganda in der US-Botschaft in Ruanda und bat um seine Überstellung an den IStGH.⁶³⁴

Zusammenfassung der Bestätigungsphase: Die Bestätigungsphase dauerte vom 23. März 2013, dem Tag nach der Überstellung an den IStGH, bis zum 4. Juli 2014, dem Tag, an dem die endgültige Entscheidung über die Anklagebestätigung erging (469 Tage). Ab dem ersten Erscheinen vor Gericht bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung über die Anklage vergingen 320 Tage. Nachdem die Vorverfahrenskammer die endgültige Entscheidung getroffen hatte, dauerte es weitere 14 Tage, bis das Verfahren an die Hauptverfahrenskammer verwiesen wurde. Die im Rahmen der Bestätigungsphase erfassten Gerichtsakten umfassen 294 Dokumente, von denen 237 öffentlich zugänglich sind.

Die erste Verhandlung fand am 26. März 2013 statt.⁶³⁵ Der Abschnitt des ersten Erscheinens vor Gericht dauerte vier Tage. In diesem Abschnitt leiteten die Anklagebehörde, die Verteidigung und die Rechtsvertreter der Opfer (LRV) zahlreiche Verfahrensaktivitäten ein. Konkret handelte es sich um Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit der Prozessverwaltung, der Anklageschrift (DCC), dem System für Offenlegungen und der Verwaltung von Beweismitteln, sowie mit Sprachfragen, mit der vorläufigen Freilassung Ntagandas und der ersten von vier diesbezüglichen Zwischenbeschwerden.⁶³⁶

Der Abschnitt nach der mündlichen Verhandlung über die Anklagebestätigung dauerte 115 Tage, beginnend mit dem Verhandlungsende bis zur Verkündung der Entscheidung über die Anklagebestätigung am 14. Juni 2014. Anzumerken ist, dass hier vergleichsweise wenige Verfahrensaktivitäten stattfanden. Bei der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage hatte die Kammer den Parteien und Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, abschließende schriftliche Stellungnahmen zu den während der Verhandlung diskutierten Fragen einzureichen.⁶³⁷ Am 9. Juni 2014 erließ die Vorverfahrenskammer schließlich ihre Entscheidung. Sie entschied positiv über deren Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit des Verfahrens, und bestätigte alle Anklagepunkte, mit Ausnahme von Ntagandas mutmaßlicher direkter Mittäterschaft.⁶³⁸ Am 4. Juli 2014 lehnte die Vorverfahrenskammer den Antrag auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidung ab.

Nach dieser endgültigen Entscheidung wurden die Akten nicht unmittelbar an das Präsidium weitergeleitet. Es vergingen aufgrund einer Haftprüfung noch weitere 13 Tage, bis man zur Hauptverhandlung übergehen konnte. Nachdem die Einzelrichterin am 17. Juli 2014 die Parteien und Beteiligten aufgefordert hatte, Stellungnahmen abzugeben, entschied sie, Ntaganda solle weiterhin in Haft bleiben. In derselben Entscheidung wies sie den Kanzler an, die Bestätigungsentscheidung und die Verfahrensakte an das Präsidium weiterzuleiten, sodass schließlich eine Hauptverfahrenskammer eingeschaltet werden konnte.⁶³⁹

Zusammenfassung der Phase der Prozessvorbereitung: Die Phase der Prozessvorbereitung dauerte 423 Tage. Sie begann am 5. Juli 2014, das Präsidium verwies das Verfahren

⁶³² Ebd., ICC-01/04-02/06-36-Red.

⁶³³ Ebd., ICC-01/04-02/06-38.

⁶³⁴ Siehe Reuters: U.S. Confirms Bosco Ntaganda Turned Himself in at U.S. Embassy in Kigali, 18.03.2013, www.reuters.com/article/us-rwanda-warcrimes-usa-confirmation/u-s-confirms-bosco-ntaganda-turned-himself-in-at-u-s-embassy-in-kigali-idUSBRE92H0T620130318 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁶³⁵ The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06-T-2-ENG.

⁶³⁶ Konkret bzgl. der Seitenbeschränkung und Offenlegung. Beides dauerte im Durchschnitt jeweils 150 Tage.

⁶³⁷ The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06-258 sowie ICC-01/04-02/06-T-11-ENG, S. 11.

⁶³⁸ Ebd., ICC-01/04-02/06-309.

⁶³⁹ Ebd., ICC-01/04-02/06-335.

allerdings erst am 18. Juli 2014 an die neu gebildete Hauptverfahrenskammer. Die Prozessvorbereitung endete am 31. August 2014, dem Tag vor Prozessbeginn. Am 15. August 2014 verschob die Hauptverfahrenskammer wegen der Bestellung eines neuen Verteidigers die Lagebesprechung auf den 18. September 2014 und setzte den 12. September 2014 als Frist für schriftliche Stellungnahmen fest.⁶⁴⁰ Am 26. August 2014 verschob die Hauptverfahrenskammer die Lagebesprechung auf den 11. September 2014.⁶⁴¹ Am 9. Oktober 2014 setzte die Hauptverfahrenskammer eine zweite Lagebesprechung an und entschied, dass das Hauptverfahren am 2. Juni 2015 beginnen soll. In ihrer Entscheidung wies sie vor allem darauf hin, dass eine verspätete Offenlegung nur unter außergewöhnlichen Umständen genehmigt werden würde, und setzte den 16. Februar 2015 als Frist für verspätete Offenlegung fest.⁶⁴²

Zusammenfassung der Prozessphase: Die Prozessphase im Verfahren gegen *Ntaganda* dauerte 1.526 Tage. Sie begann mit der Eröffnung des Hauptverfahrens am 2. September 2015, umfasste das Urteil vom 8. Juli 2019 und endete mit dem Strafausspruch am 7. November 2019. Es wurden hier über 1.600 Dokumente eingereicht, von denen ungefähr 910 für Recherchen zugänglich sind.⁶⁴³ Die Verhandlung dauerte vom 2. September 2015 bis zum 30. August 2018 (1.093 Tage).

Vor Beginn der Darlegungen der Anklagebehörde reichte die Verteidigung am 1. September 2015 einen Antrag ein, in dem sie die Zuständigkeit des Gerichts in Bezug auf zwei Anklagepunkte in der aktualisierten Anklageschrift (DCC) anzweifelte.⁶⁴⁴ Am 17. September 2015 wurden der Anklagebehörde Fragestellungen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Hauptverfahrenskammer gestattet.⁶⁴⁵ Am 9. Oktober 2015 wies die Hauptverfahrenskammer das von der Verteidigung eingelegte Rechtsmittel zurück.⁶⁴⁶ Am 19. Oktober 2015 legte die Verteidigung erneut Rechtsmittel ein und forderte die Berufungskammer auf, die Entscheidung aufzuheben sowie festzustellen, dass die *Ratione-materiae*-Zuständigkeit des Gerichts die Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei von Kindersoldaten als Kriegsverbrechen nicht mit einschließt.⁶⁴⁷ Am 22. März 2016 hob die Berufungskammer die Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit auf.⁶⁴⁸

Die Anklagebehörde begann ihre Beweisaufnahme am 15. September 2015 und beendete sie am 29. März 2017 (562 Tage). Die Rechtsvertreter der Opfer (LRV) präsentierten ihre Beweismittel vom 30. März 2017 bis zum 12. April 2017.⁶⁴⁹ Zwischen dem Abschluss der Präsentation der LRV und dem Beginn von Darlegungen der Verteidigung verging einige Zeit. Am 27. März 2017 verlangte die Verteidigung von der Hauptverfahrenskammer eine Klarstellung bezüglich der Anwendung des Kontaktprotokolls. Darüber hinaus wies die Verteidigung darauf hin, dass zwar die Anklagebehörde das Ende der Beweisaufnahmen noch nicht erklärt habe, die Verteidigung aber noch aktiv mit der Vorbereitung von Darlegungen zum Fall beschäftigt sei. Hierzu zählten unter anderem die Durchführung von Ermittlungen sowie die Befragung

⁶⁴⁰ Ebd., ICC-01/04-02/06-354.

⁶⁴¹ Ebd., ICC-01/04-02/06-358.

⁶⁴² Ebd., ICC-01/04-02/06-382.

⁶⁴³ Dokumente, die während der Prozessphase eingereicht wurden, aber einen materiellen Bezug zur Berufung gegen das Haupturteil haben, werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, sind aber im Kapitel über die Berufungsphase zu finden.

⁶⁴⁴ The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06-804.

⁶⁴⁵ Ebd., ICC-01/04-02/06-T-27-Red-ENG.

⁶⁴⁶ Ebd., ICC-01/04-02/06-892.

⁶⁴⁷ Ebd., ICC-01/04-02/06-1331.

⁶⁴⁸ Ebd., ICC-01/04-02/06-1225

⁶⁴⁹ Ebd., ICC-01/04-02/06-T-203-ET.

potenzieller Zeugen der Verteidigung. Am 4. April 2017 wies die Hauptverfahrenskammer die Verteidigung an, sich an die Protokolle zu halten.⁶⁵⁰

Die Darlegungen der Verteidigung begannen am 29. Mai 2017 und endeten am 23. Februar 2018⁶⁵¹ (280 Tage). Die wichtigsten Verfahrensaktivitäten betrafen die Genehmigung von Zeugenaussagen per Videoverbindung,⁶⁵² Anträge auf Maßnahmen gemäß Regel 87 und Regel 88 RPE,⁶⁵³ Zeitplanänderungen des Hauptverfahrens,⁶⁵⁴ die von der Verteidigung vorzulegenden Dokumente⁶⁵⁵ sowie die Bedingungen für Ntagandas Aussage.⁶⁵⁶

Eine bedeutsame Verfahrensaktivität in diesem Abschnitt war die Beantragung einer Fristverlängerung bis zum 25. April 2017 zum Zwecke einer Antragstellung der Verteidigung auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises. Die Fristverlängerung wurde von der Hauptverfahrenskammer am selben Tag, also am 13. April 2017, bewilligt. Am 25. April 2017 beantragte die Verteidigung ein Teilurteil und einen Freispruch in Bezug auf den zweiten Angriff sowie für Anklagepunkt 17 in seiner Gesamtheit.⁶⁵⁷ Im Anschluss beantragte die Verteidigung die aufschiebende Wirkung ihres Rechtsmittels gegen die Entscheidung.⁶⁵⁸ Diese wurde am 19. Juni 2017 durch die Berufungskammer abgelehnt.⁶⁵⁹ Am 27. Juni 2017 legte die Verteidigung Rechtsmittel ein und beantragte die vorläufige Aussetzung des Verfahrens vor der Hauptverhandlung.⁶⁶⁰ Am 28. Juni 2017 lehnte die Berufungskammer diesen Antrag *in limine* ab.⁶⁶¹

Im Juni 2017 fanden insgesamt viele erwähnenswerte Verfahrensaktivitäten statt. Mit mündlicher Entscheidung vom 14. Juni 2017 gab die Hauptverfahrenskammer einem Antrag der Anklagebehörde statt, Tonaufzeichnungen und Protokolle [der Kommunikation] zwischen Ntaganda und Lubanga zu verwenden.⁶⁶² Ntaganda machte seine Aussagen vor der Hauptverfahrenskammer zwischen dem 14. Juni und dem 13. September 2017.⁶⁶³ Am 31. August 2017 wies die Hauptverfahrenskammer die Verteidigung an, wegen aufgetretener Missverständnisse weitere Stellungnahmen zu einem der Sachverhalte abzugeben, über die man sich geeinigt hatte, und merkte an, sie werde anschließend beurteilen, ob noch weitere Stellungnahmen benötigt wären.⁶⁶⁴ Am 22. Dezember 2017 ordnete die Hauptverfahrenskammer die Schlussvorträge an und wies darauf hin, dass die Verteidigung ihre Darlegungen zum Fall am 16. Februar 2018 abschließen müsste.⁶⁶⁵

Am 21. Mai 2018 beantragte die Verteidigung eine dreiwöchige Fristverlängerung für die Einreichung ihres abschließenden Schriftsatzes.⁶⁶⁶ Diese wurde am 29. Mai 2018 teilweise gewährt, und es wurde der 2. Juli 2018 als Frist festgesetzt.⁶⁶⁷ Am 4. Juli 2018 ordnete die Hauptverfahrenskammer eine öffentliche Anhörung für die Schlussvorträge vom 28. bis zum

⁶⁵⁰ Ebd., ICC-01/04-02/06-1849.

⁶⁵¹ Ebd., ICC-01/04-02/06-2243.

⁶⁵² Ebd., ICC-01/04-02/06-1780.

⁶⁵³ Ebd., ICC-01/04-02/06-1823.

⁶⁵⁴ Ebd., ICC-01/04-02/06-1843-Conf-Red.

⁶⁵⁵ Ebd., ICC-01/04-02/06-1855.

⁶⁵⁶ Ebd., ICC-01/04-02/06-1914 and ICC-01/04-02/06-1945.

⁶⁵⁷ Ebd., ICC-01/04-02/06-1879.

⁶⁵⁸ Ebd., ICC-01/04-02/06-1960.

⁶⁵⁹ Ebd., ICC-01/04-02/06-1968.

⁶⁶⁰ Ebd., ICC-01/04-02/06-1968.

⁶⁶¹ Ebd., ICC-01/04-02/06-1976.

⁶⁶² Ebd., ICC-01/04-02/06-T-209-CONF-ENG ET.

⁶⁶³ Ebd., ICC-01/04-02/06-2058.

⁶⁶⁴ Ebd., ICC-01/04-02/06-T-234-Red-ENG.

⁶⁶⁵ Ebd., ICC-01/04-02/06-2166.

⁶⁶⁶ Ebd., ICC-01/04-02/06-2287.

⁶⁶⁷ Ebd., ICC-01/04-02/06-229.

30. August 2018 an.⁶⁶⁸ Der Abschnitt der Abschlussvorträge dauerte 188 Tage, vom 24. Februar 2018 bis zum 30. August 2018.

Der Abschnitt der Beratung begann am 31. August 2018, dem Tag nach dem Ende der mündlichen Verhandlung, und endete mit der Verkündung des Urteils nach Artikel 74 RS am 8. Juli 2019.⁶⁶⁹ Er dauerte 311 Tage. Am 1. April 2019 beantragte die Verteidigung eine zeitweilige Aussetzung des Verfahrens, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo ihr eine angemessene Gelegenheit für die Verhandlung über die eventuelle Disqualifizierung von Richterin Ozaki eingeräumt wird.⁶⁷⁰ Am 18. April 2019 lehnte die Hauptverfahrenskammer diesen Antrag ab.⁶⁷¹ Der Abschnitt des Strafausspruchs dauerte vom 9. Juli bis zum 7. November 2019, also knapp vier Monate.

Zusammenfassung der Berufungsphase: Die Berufungsphase des Verfahrens gegen *Ntaganda* dauerte vom 9. September 2019 bis zum rechtskräftigen Urteil am 30. März 2021.⁶⁷² Beide Parteien hatten gegen den Schuldspruch Rechtsmittel eingelegt,⁶⁷³ Ntaganda außerdem gegen den Strafausspruch.⁶⁷⁴ Die Berufungskammer bestätigte sowohl den Schuldspruch als auch den Strafausspruch. Der Abschnitt vor der Verhandlung dauerte 309 Tage, vom 9. September 2019 bis zum 11. Oktober 2020. Wegen der Covid-19-Pandemie wurden die Verhandlungen auf den 29. Juni 2020 vertagt, was eine weitere unerwartete Verzögerung von 105 Tagen mit sich brachte. Der Abschnitt der Verhandlung begann am 12. Oktober und endete am 14. November 2020. Der Abschnitt nach der Verhandlung begann am 15. November 2020 und endete am 30. März 2021, dauerte also 167 Tage.

Insgesamt: Im Verfahren gegen Ntaganda zeigen sich markante Unterschiede zwischen den einzelnen Abschnitten. Wenn man die Verfahrensdauer ab dem Antrag der Anklagebehörde auf Erlass eines Haftbefehls zu zählen beginnt, beläuft sich diese auf über 15 Jahre; zählt man hingegen ab dem Tag, an dem sich der Angeklagte freiwillig stellte, bis zum Ende des Verfahrens, kommt man auf eine Dauer von acht Jahren. Grundsätzlich kann man sagen, dass das Verfahren ruhte, bis sich der Angeklagte freiwillig stellte und nach Den Haag überstellt wurde.

Nach der Ankunft von Ntaganda in Den Haag wirkte sich die Diskussion um die Anklageschrift (DCC) samt ihrer Änderung auf die Dauer der Bestätigungsphase aus. Das Offenlegungssystem stellte für die Parteien ebenfalls eine Hürde dar. Dies hatte mit Übersetzungs- und Verdolmetschungsproblemen zu tun. Es wurden außerdem zahlreiche Anträge bezüglich der Schutzmaßnahmen gestellt. Der Antrag auf eine vorläufige Freilassung des Angeklagten wurde durch die Vorverfahrenskammer abgelehnt. Hiergegen legte der Angeklagte Rechtsmittel ein, jedoch wieder mit demselben Ergebnis. Während dieses Abschnitts wurden Anträge der Parteien von der jeweils anderen Partei innerhalb von sechs Tagen beantwortet, und die Richter trafen ihre Entscheidungen innerhalb eines Zeitrahmens von 20 bis 30 Tagen. Dasselbe gilt auch für die Prozessphase und das Verfahren vor der Berufungskammer; es wurde betont, dass richterliche Weisungen sowie die Organisationsfähigkeit hinsichtlich des Verfahrens eine starke Auswirkung haben.

Insgesamt gab es mehr als 2.300 Einreichungen und Entscheidungen. Die Hauptverfahrenskammer erließ während der Prozessphase 347 schriftliche und 257 mündliche

⁶⁶⁸ Ebd., ICC-01/04-02/06-2299, ICC-01/04-02/06-2308.

⁶⁶⁹ Ebd., ICC-01/04-02/06-2359.

⁶⁷⁰ Ebd., ICC-01/04-02/06-2328.

⁶⁷¹ Ebd., ICC-01/04-02/06-2335.

⁶⁷² Ebd., ICC-01/04-02/06 A A2.

⁶⁷³ Ebd., ICC-01/04-02/06-2395 sowie ICC-01/04-02/06-2396.

⁶⁷⁴ Ebd., ICC-01/04-02/06-2468-Conf.

Entscheidungen, und es wurden 1.791 Beweismittel zugelassen.⁶⁷⁵ Es waren 2.129 Opfer berechtigt, sich über Rechtsbeistände am Verfahren zu beteiligen.

Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Bosco Ntaganda			
	Reaktion Verteidigung	Reaktion Anklage	Entscheidung nach letzter Reaktion
Einreichung Anklage	6	—	31
Einreichung Verteidigung	—	9	21

Tabelle 20: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Bosco Ntaganda

⁶⁷⁵ Vgl. Case Information Sheet: Situation in the Democratic Republic of the Congo, The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06, https://www.icc-cpi.int/CasInformationSheets_/ntagandaEng.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Bosco Ntaganda

Nr.	Phase	Partei	Thema	Daten	Tage gesamt	Ergeb- nis
1	Vorverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung	25.11.2013- 05.03.2014	100	bestä- tigt
2	Hauptverfahren	Verteidigung	Anfechtung der Zustän- digkeit	19.10.2015- 22.03.2016	155	aufge- hoben
3	Hauptverfahren	Verteidigung	Antrag auf Offenlegung	10.12.2015- 20.05.2016	162	bestä- tigt
4	Hauptverfahren	Verteidigung	Einschränkungen	06.10.2016- 08.03.2017	153	bestä- tigt
5	Hauptverfahren	Verteidigung	Zweite Anfechtung der Zuständigkeit	26.01.2017- 15.06.2017	140	bestä- tigt
6	Hauptverfahren	Verteidigung	„No case to answer“	14.06.2017- 05.09.2017	70	bestä- tigt

Tabelle 21: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Bosco Ntaganda

3.5.2. Bewertung

Komplexität: Die Komplexität des Verfahrens gegen *Ntaganda* ist zum Teil auf die Konfliktsituation in der Region Ituri zurückzuführen. Die Anklagebehörde war bei der Beweismittelerhebung auf die Aufnahme von mündlichen Zeugenaussagen beschränkt. Nichtsdestotrotz war dieses Verfahren im Vergleich zu anderen im Hinblick auf die Beweismittel, die Zahl der Anklagen und Opferbeteiligungen eines der umfangreichsten.

In der Zeit, in der das Verfahren ruhte, sind die Fakten erneut analysiert und zusätzliche Anklagepunkte einbezogen worden. Die Einbeziehung von Anklagepunkten wegen sexueller Gewalt führte zu außerplanmäßigen Verhandlungen.⁶⁷⁶ Für den Opfer-, Informanten- und Zeugenschutz war ein komplexes System für Offenlegungen und Schwärzungen notwendig. Übersetzungs- und Verdolmetschungsprobleme in Bezug auf die Sprache Kinyarwanda fügten eine weitere Komplexitätsebene hinzu.⁶⁷⁷

Verhalten des Angeklagten und der Beteiligten: Die Verteidigung sah sich von Anfang an mit Schwierigkeiten konfrontiert, die auf eine Erkrankung des Verteidigers sowie unüberbrückbare Differenzen zwischen Ntaganda und seinem Rechtsbeistand zurückzuführen waren, und nicht zuletzt auf das wiederholt auftretende Problem der Finanzierung, ehe dem Angeklagten das Recht auf Prozesskostenhilfe zugesprochen wurde. Die Verteidigung legte vier

⁶⁷⁶ Einer der Sachverständigen erläuterte: "die [Prozessführung wegen sexueller Kriegsverbrechen gegen minderjährige Soldaten] war eine der bedeutsamsten Entscheidungen, die auch künftig eine essenzielle Rolle spielen wird. Aus diesem Grund kann man es der Berufungskammer nicht übelnehmen, dass sie sich hierfür mehr Zeit genommen hatte.", Interview G3.

⁶⁷⁷ Interview G2.

Zwischenbeschwerden ein und stellte einen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises („no case to answer“ motion).⁶⁷⁸ Obwohl eine große Anzahl von Opfern teilnahmeberechtigt war und in verschiedenen Phasen *amici curiae* teilnahmen, trug dies nicht zur Verfahrensdauer bei.

Verhalten der offiziellen Stellen: Die streitige Verhandlung um die Anklageschrift (DCC) führte zu mehreren Vertagungen, weil es seitens der Anklagebehörde zu Fehlinterpretationen der Anklageschrift kam.⁶⁷⁹ Von Anfang an wirkten sich auch die Anträge der Verteidigung auf Änderung der Anklageschrift (DCC) und ihre Anfechtung der Zuständigkeit des Gerichts für einen Teil der Anklagepunkte auf den Zeitplan aus. Die durch die Offenlegung der Anklagebehörde verursachten Vertagungen der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage deuten darauf hin, dass die Anklagebehörde nach sieben Jahren noch nicht hinreichend vorbereitet war. Dies kann man durchaus kritisch sehen, da die Anklagebehörde verpflichtet ist, auf den Beginn des Verfahrens hinreichend vorbereitet zu sein, sobald der Angeklagte inhaftiert ist. Laut Experten hätten Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit der Offenlegung und den Schwärzungen vermieden werden sollen, vor allem angesichts der damit verbundenen langwierigen Vorgänge.⁶⁸⁰

Insgesamt: Wie bereits erwähnt, ruhte dieses Verfahren sieben Jahre lang. Die Gesamtdauer von über 15 Jahren seit dem Erlass des ersten Haftbefehls erscheint für jedes Strafverfahren zu lang. Gleichwohl muss man hier aber die Stellung Ntagandas in der US-Botschaft in Betracht ziehen. Nach seinem Erscheinen kam es im Verfahren zu außergewöhnlichen Rückschlägen und Unterbrechungen, die von den Richtern in angemessenen Zeiträumen bewältigt wurden. Einige von der Verteidigung vorgebrachte Tatsachen waren im Vergleich zu anderen Fällen langwierig, doch auch diese wurden innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelöst. Die beträchtliche Anzahl von Zeugen wurde von den Beteiligten als ein gemeinsames Problem akzeptiert, da es viele Anklagepunkte zu analysieren galt. Festzuhalten ist außerdem, dass sich die große Zahl der teilnahmeberechtigten Opfer nicht auf die Verfahrensdauer auswirkte.⁶⁸¹

3.5.3. Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Ntaganda beeinflusst haben

Schwerwiegender Effekt: Die streitige Verhandlung über die Offenlegung führte wegen der erneuten Überprüfungen und neuer Vorbereitung der Anklagebehörde sieben Jahre nach dem Erlass des Haftbefehls zu einer Verschiebung der mündlichen Verhandlung über die Anklagebestätigung. Mehrfache Änderungen der Anklageschrift, auch außerhalb der Bestätigungsphase, wirkten sich schwerwiegend auf die Verfahrensdauer aus. Der Beginn der Hauptverhandlung wurde aufgrund von Diskussionen über den Zeugenschutz sowie über die Fristehaltung der Offenlegung durch die Anklagebehörde zweimal verschoben. Die Berufungsverhandlungen verzögerten sich wegen der Covid-19-Pandemie.

Mitwirkender Effekt: Zahlreiche Anträge mit Bezug auf Schutzmaßnahmen für Zeugen fügten zahlreiche Tage zur Verfahrensdauer hinzu. Die hohe Anzahl von Zeugen und Sachverständigen (112) trug ebenfalls zur Gesamtzahl der Verhandlungstage bei. Die streitige

⁶⁷⁸ Interview G3.

⁶⁷⁹ Interview G3.

⁶⁸⁰ Interview G3.

⁶⁸¹ Laut eines Sachverständigen folgen alle Kammern einem effizienten System im Rahmen des Opferantragsverfahrens. Recherchen werden vom VPRS durchgeführt und die Richter*innen fokussieren sich lediglich auf „Grauzonen“. Das Thema Opfer und Opferanträge sei inzwischen also weitgehend unproblematisch, (Interview G4).

Verhandlung über Schwärzungsfragen wirkte sich auf die Dauer Prozessphase aus, genauso wie die Übersetzung der Niederschriften in die Sprache Kinyarwanda.

3.6. Das Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui

Germain Katanga ist ein kongolesischer Staatsbürger, der am 28. April 1978 in der DR Kongo im Gebiet von Mombasa (Bezirk Ituri) geboren ist. Vor seiner Verhaftung im März 2005 war er Brigadegeneral bei den Forces Armées de la République Démocratique du Congo (FARDC). Die Verbrechen, die man Katanga zur Last legte, wurden mutmaßlich im Rahmen eines Angriffs auf Bogoro, ein Dorf in Ituri, begangen. Mathieu Ngudjolo Chui ist am 8. Oktober 1970 in Likoni, einem Ort im Gebiet Djugu in der DR Kongo geboren. Im Oktober 2006 erlangte er den Rang eines Obersts in der FARDC und war in Ituri stationiert.

Am 2. Juli 2007 erließ die Vorverfahrenskammer einen Haftbefehl gegen Katanga.⁶⁸² Er wurde wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Mord) und vier Kriegsverbrechen (Mord, Angriff auf Zivilbevölkerung, Zerstörung von Eigentum und Plünderung), wegen Vergewaltigung und sexueller Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie wegen des Kriegsverbrechens des Einsatzes von Kindern unter 15 Jahren zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten angeklagt. Ein weiterer Haftbefehl wurde am 6. Juli 2007 gegen Ngudjolo erlassen⁶⁸³. Er wurde wegen drei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sieben Kriegsverbrechen angeklagt, die mutmaßlich am 24. Februar 2003 während des Angriffs auf das Dorf Bogoro begangen wurden. Obwohl das Verfahren gegen Katanga zunächst mit dem Verfahren gegen Ngudjolo verbunden war, trennte die Hauptverfahrenskammer die Anklagen am 21. November 2012.

Am 18. Dezember 2012 wurde Ngudjolo in drei Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sieben Anklagepunkten wegen Kriegsverbrechen freigesprochen. Am 21. Dezember 2012 wurde er aus dem Gewahrsam des IStGH entlassen. Sein Freispruch wurde anschließend am 27. Februar 2015 von der Berufungskammer bestätigt. Am 7. März 2014 wurde Katanga wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und vier Kriegsverbrechen für schuldig befunden. Er wurde am 23. Mai 2014 zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Am 13. November überprüfte die Berufungskammer den Strafausspruch und entschied, das Strafmaß zu reduzieren.

Die in diesem Bericht vorgelegten Informationen beziehen sich auf die gemeinsamen und getrennten Stadien in den Verfahren gegen Katanga und Ngudjolo.

⁶⁸² The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/07-1.

⁶⁸³ Ebd., ICC-01/04-01/07-260.

Das Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui			
Nr.	Phase/Abschnitt	Daten	Tage
1.	Haftbefehl/Vorladung (Katanga)	22.06.2007-18.10.2007	119
	Haftbefehl/Vorladung (Ngudjolo Chui)	22.06.2007-07.02.2008	231
1.1.	Ausstellung (Katanga)	22.06.2007-02.07.2007	11
	Ausstellung (Ngudjolo Chui)	22.06.2007-06.07.2007	15
1.2.	Verhaftung/Auslieferung (Katanga)	03.07.2007-17.10.2007	107
	Verhaftung/Auslieferung (Ngudjolo Chui)	08.07.2007-06.02.2008	214
1.3.	Überstellung (Katanga)	18.10.2007	1
	Überstellung (Ngudjolo Chui)	07.02.2008	1
2.	Bestätigungsphase (Katanga)	19.10.2007-24.10.2008	372
	Bestätigungsphase (Ngudjolo Chui)	08.02.2008-24.10.2008	260
2.1	Erstes Erscheinen vor Gericht (Katanga)	19.10.2007-22.10.2007	4
	Erstes Erscheinen vor Gericht (Ngudjolo Chui)	08.02.2008-11.02.2008	4
2.2	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht (Katanga)	23.10.2007-27.06.2008	249
	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht (Ngudjolo Chui)	12.02.2008-27.06.2008	137
2.3	Mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	28.06.2008-16.07.2008	19
2.4	Abschnitt nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	17.07.2008-26.09.2008	72
2.5	Abschnitt nach Bestätigung der Anklage	27.09.2008-24.10.2008	28
3.	Prozessvorbereitung	25.10.2008-23.11.2009	395

4.	Prozessphase (Katanga)	24.11.2009-23.05.2014	1.642
	Prozessphase (Ngudjolo Chui)	24.11.2009-18.12.2012	1.121
4.1.	Verhandlung	24.11.2009-23.05.2012	912
4.1.1	Eröffnungsvorträge	24.11.2009	1
4.1.2	Darlegungen durch die Anklagebehörde	25.11.2009-08.12.2010	379
4.1.3	Darlegungen durch die Opfer	09.12.2010-25.02.2011	79
4.1.4	Darlegungen durch die Verteidigung	26.02.2011-11.11.2011	259
4.1.5	Abschlussvorträge	12.11.2011-23.05.2012	194
4.2.	Beratung des Gerichts (Katanga)	24.05.2012-07.03.2014	653
	Beratung des Gerichts (Ngudjolo Chui)	24.05.2012-18.12.2012	209
4.3.	Strafausspruch (Katanga)	08.03.2014-23.05.2014	77
5.	Berufungsphase (Katanga)	09.04.2014-25.06.2014	78
	Berufungsphase (Ngudjolo Chui)	20.12.2012-27.02.2015	800
5.1.	Abschnitt vor der Verhandlung	20.12.2012-20.10.2014	670
5.2.	Abschnitt der Verhandlung	21.10.2014	1
5.3.	Abschnitt nach der Verhandlung	22.10.2014-27.02.2015	129
5.4	Rechtskräftiges Urteil	27.02.2015	

Tabelle 22: Das Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui

Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui

	2005		2006				2007				2008				2009				2010				2011				2012				2013				2014				2015				2016				2017				2018				2019				2020				2021					
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4												
Stage (Katanga)																																																																				
Phase (Katanga)																																																																				
Stage (Chui)																																																																				
Phase (Chui)																																																																				

Abbildung 9: Das Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui

3.6.1. Zusammenfassung des Verfahrens

Zusammenfassung der Phase Haftbefehl/Vorladung: Diese Phase dauerte bei Ngudjolo 230 Tage und bei Katanga 118 Tage. Der Ankläger beantragte Haftbefehle gegen die beiden Verdächtigen getrennt. Die Zeit zwischen dem Antrag und dem Erlass des Haftbefehles betrug bei Katanga 10 Tage und bei Ngudjolo 14 Tage, hauptsächlich weil der Ankläger um beschleunigte Prüfung gebeten hatte. Festnahme, Auslieferung und Überstellung der beiden Verdächtigen, die jeweils getrennt erfolgten, dauerten insgesamt 107 Tage (*Katanga*) bzw. 214 Tage (*Ngudjolo Chui*). Im Verfahren gegen *Katanga* wurde die Überstellung des Verdächtigen dadurch erleichtert, dass er sich zum Zeitpunkt seiner Festnahme bereits in nationaler Haft befand. Für Ngudjolos Festnahme und Überstellung war die Zusammenarbeit mit den Behörden der DR Kongo erforderlich.

Zusammenfassung der Bestätigungsphase: Die Bestätigungsphase war in den Verfahren gegen *Katanga* und *Ngudjolo Chui* unterschiedlich lang. Katanga traf am 19. Oktober 2007 in Den Haag ein und löste damit die Bestätigungsphase aus, die am 24. Oktober 2008 mit der Ablehnung des Antrags der Verteidigung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Bestätigungsentscheidung endete (372 Tage). Da Ngudjolo Chui erst später, nämlich am 5. Februar 2008, in Den Haag eintraf, dauerte die Bestätigungsphase, die für ihn ebenfalls am 24. Oktober 2008 endete, nur 259 Tage.

Der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht fügte die größte Anzahl von Tagen hinzu, nämlich 248 Tage bei *Katanga* und 136 Tage bei *Ngudjolo Chui*. Er war gekennzeichnet durch sprachliche Komplikationen bei Katanga sowie durch Schutzmaßnahmen, Schwärzungsfragen, Offenlegung und Beweismittel. Eine wichtige Rolle spielten auch Faktoren wie die erneute Prüfung der Anklagepunkte, vorläufige Freilassung, Anträge der Verteidigung, das Ersuchen um staatliche Zusammenarbeit und nicht zuletzt die Zusammenfügung der beiden Verfahren.

Nachdem Katanga dem Gericht bei seinem ersten Erscheinen mitgeteilt hatte, er beherrsche die französische Sprache nicht fließend, wurden Verfahrensschritte eingeleitet, die ungefähr 219 Tage in Anspruch nahmen. Auf Anordnung des Gerichts trug der Kanzler vor, dass man auf Grundlage der gesammelten Informationen davon ausgehe, dass Katanga Französisch sprechen, schreiben, verstehen und lesen könne.⁶⁸⁴ Die Vorverfahrenskammer lehnte den Antrag der Verteidigung ab, Katanga eine Lingala-Übersetzung aller in französischer Sprache

⁶⁸⁴ Ebd., ICC-01/04-01/07-62.

verfassten Dokumente und Niederschriften zur Verfügung zu stellen,⁶⁸⁵ entschied aber, Katanga solle eine französische Fassung der Zeugenaussagen erhalten, und wies den Kanzler an, Katanga einen Dolmetscher für Französisch zur Verfügung zu stellen, der ihm behilflich sein sollte, wenn Dokumente in englischer Sprache vorlagen.⁶⁸⁶ Nach Einlegung von Rechtsmitteln durch Katangas Verteidigung hob die Berufungskammer die Entscheidung der Vorverfahrenskammer auf.⁶⁸⁷

Weitere Verfahrensaktivitäten im Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht bezogen sich auf Anträge zur Schwärzung von Zeugenaussagen und Dokumenten. Die Anklagebehörde stellte mindestens 19 Anträge auf Schwärzung, die zu etwa acht Entscheidungen der Vorverfahrenskammer führten. Weitere Aktivitäten und Einreichungen während dieses Abschnitts nach dem ersten Erscheinen vor Gericht bezogen sich auf Offenlegung und Beweismittel, u.a. die Vorlage von Vorabprüfungsberichten, Prüfungsberichten, von elektronischen Versionen der geschwärzten Zeugenaussagen sowie elektronischen Versionen und Originalen der Aussagen und der Notizen aus Gesprächen mit Zeugen.

Der Abschnitt nach der Verhandlung zur Bestätigung der Anklage dauerte 72 Tage, vom 17. Juli 2008 bis zum 26. September 2008, als die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage verkündet wurde. Die Verfahrensaktivitäten in diesem Abschnitt bezogen sich auf Einreichungen bezüglich der Bestätigung der Anklage.

Der Abschnitt nach der Bestätigung der Anklage umfasste einen Antrag der Verteidigung vom 6. Oktober 2008 auf Genehmigung zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Bestätigungsentscheidung.⁶⁸⁸ Am 24. Oktober 2008 lehnte jedoch die Vorverfahrenskammer diesen Antrag der Verteidigung ab und beendete damit die Bestätigungsphase.⁶⁸⁹

Während der Bestätigungsphase wurden mindestens 671 öffentlich zugänglich Dokumente eingereicht, darunter mindestens 153 Dokumente, die von der Anklagebehörde ausgingen, 259 von der Vorverfahrenskammer, 68 von der Kanzlei und 99 von der Verteidigung.

Zusammenfassung der Phase der Prozessvorbereitung: Die Phase der Prozessvorbereitung dauerte 395 Tage, vom 25. Oktober 2008 bis zum 23. November 2009. Die wichtigsten Verfahrensaktivitäten in diesem Zeitraum betrafen die Verwaltung des Gerichtshofs, die vorläufige Entlassung des Angeklagten und die Haftbedingungen, die Anklageschrift (DCC), die Offenlegung und Zulässigkeit [von Beweismitteln], die Schutzmaßnahmen, die Beteiligung der Opfer und die Sprachen.

Mit Bezug auf die Vorgänge bezüglich der vorläufigen Freilassung von Ngudjolo traf die Vorverfahrenskammer sieben Entscheidungen, in denen sie die Parteien anwies, Beobachtungen einzureichen. Die Kammer erließ auch vier Überprüfungsentscheidungen bezüglich der vorläufigen Freilassung von Katanga, in denen sie entschied, seine Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten.

Verfahrensaktivitäten mit Bezug auf die Anklageschrift (DCC) wurden durch einen Antrag von Katangas Verteidigung eingeleitet, in dem eine Änderung der Anklageschrift gefordert wurde, sodass sich darin die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage widerspiegelte.⁶⁹⁰ Weitere Verfahrensaktivitäten bezogen sich auf die Schwierigkeiten bei der Verwendung einer von

⁶⁸⁵ Ebd., ICC-01/04-01/07-78.

⁶⁸⁶ Ebd., ICC-01/04-01/07-127.

⁶⁸⁷ Ebd., ICC-01/04-01/07-522.

⁶⁸⁸ Ebd., ICC-01/04-01/07-721.

⁶⁸⁹ Ebd., ICC-01/04-01/07-727.

⁶⁹⁰ Ebd., ICC01/04-01/07-954.

der Anklagebehörde eingereichten Tabelle von Beweismitteln.⁶⁹¹ Im Folgenden wies die Hauptverfahrenskammer den Ankläger an, eine Zusammenfassung der Anklagepunkte zu erstellen, in der die von der Verfahrenskammer in ihrer Entscheidung zur Anklagebestätigung verwendeten Formulierungen übernommen wurden. Außerdem musste eine Änderung in einer der Spalten der erwähnten Tabelle von Beweismitteln vorgenommen werden.

Die meisten Verfahrensaktivitäten in der Phase der Prozessvorbereitung betrafen Schutzmaßnahmen. Diese Aktivitäten standen insbesondere im Zusammenhang mit Anträgen der Anklagebehörde auf Schwärzung von zeugenbezogenen Dokumenten, von gerichtsmedizinischen Gutachten sowie von Protokollen medizinischer Untersuchungen und Zeugenaussagen. Weitere Anträge betrafen die Modalitäten für die Offenlegung von Zeugenaussagen, Vorschläge für die Schwärzung von Dokumenten, den Antrag der Anklagebehörde auf Stimm- und Gesichtsverzerrung für verschiedene Personen, die in Videoaufnahmen zu sehen waren, die Aufrechterhaltung von Streichungen in Bezug auf entlastende Beweismittel und einen Antrag auf Offenlegung von Material in Bezug auf Zeugen betreffende Anordnungen.

Weitere Verfahrensaktivitäten während der Phase der Prozessvorbereitung betrafen verschiedene Fragen zu dem Verfahren, das die Abteilung für Opferbeteiligung und Entschädigung (Victims Participation and Reparations Section, VPRS) bei der Behandlung von Anträgen auf Beteiligung befolgen soll, sowie zu den Modalitäten für die Schwärzung dieser Anträge vor ihrer Offenlegung. In diesem Zusammenhang legte die VPRS sechs verschiedene Berichte über 271 Opfer vor, um den Gerichtshof über die von ihr vorgeschlagenen Schwärzungen zu unterrichten. Die Kanzlei legte der Kammer auch Berichte über die Anträge von Opfern vor, die von der Vorverfahrenskammer abgelehnt worden waren, sowie über weitere vorgeschlagene Schwärzungen und über die Ernennung von Vertretern für zwei verschiedene Opfergruppen.

Darüber hinaus betrafen einige Verfahrensaktivitäten während der Phase der Prozessvorbereitung die Frage, ob für Katanga weiterhin eine Verdolmetschung ins Lingala vorgesehen werden sollte. In diesem Zusammenhang bestellte und ernannte die Kammer zwei Sachverständige als Beratungsleute in Sprachfragen.

Zusammenfassung der Prozessphase: Die Prozessphase begann am 24. November 2009 und endete am 23. Mai 2014, dauerte also 1.641 Tage. Das macht diesen Prozess zum zweitlängsten Prozess am IStGH, nach dem Prozess im Verfahren gegen *Bemba* mit 2.038 Tagen.

Der längste Abschnitt der Prozessphase war der Abschnitt der Hauptverhandlung, der 911 Tage dauerte, nämlich vom 24. November 2009 bis zum 23. Mai 2012. Die Beweisaufnahme nahm den größten Teil der Verhandlung ein und erstreckte sich über einen Zeitraum von 804 Tagen, vom 25. November 2009 bis zum 7. Februar 2012. Die Darlegungen der Anklagebehörde begannen am 25. November 2009 und endeten am 8. Dezember 2010, d.h. insgesamt 347 Tage. Darauf folgte eine lange Gerichtspause von 75 Tagen, ehe die Kammer die Verhandlung am 21. Februar 2011 wieder aufnahm. Die Anklagebehörde rief 25 Zeugen auf. Auf Antrag des Rechtsvertreters (LRV) der Hauptopfergruppe sagten zwei Opfer in den Verhandlungen zwischen dem 21. und 25. Februar 2011 aus. Die Darlegungen der Verteidigung begannen am 21. März und endeten am 11. November 2011. Die 17 von der Verteidigung Katangas aufgerufenen Zeugen machten ihre Aussagen zwischen dem 21. März und dem 12. Juli 2011, d.h. in einem Zeitraum von 113 Tagen. Die elf Zeugen für Ngudjolo machten ihre Aussagen zwischen dem 15. August und dem 16. September 2011. Nach Abschluss der

⁶⁹¹ Ebd., ICC-01/04-01/07-1310.

Aussagen der Verteidigungszeugen sagten auch die beiden Angeklagten als Zeugen aus. Die Aussage von Katanga dauerte zehn Tage, und zwar in der Zeit vom 27. September 2011 bis zum 19. Oktober 2011. Ngudjolo machte seine Aussage an sieben Tagen zwischen dem 27. Oktober und dem 11. November 2011. Am 18. und 19. Januar 2012 führte die Kammer unter Begleitung der Parteien und Beteiligten sowie Vertretern der Kanzlei eine gerichtliche Ortsbesichtigung in der DR Kongo durch. Am 7. Februar 2012 wurde die Beweisaufnahme für abgeschlossen erklärt.⁶⁹² Die mündlichen Schlussvorträge folgten zwischen dem 15. und 23. Mai 2012.

Der Abschnitt der Beratung des Gerichts dauerte beinahe so lange wie die Verhandlung und erstreckte sich über einen Zeitraum von 730 Tagen, beginnend mit dem Folgetag des letzten mündlichen Schlussvortrags am 24. Mai 2012. Eine bemerkenswerte Verfahrensaktivität war die Entscheidung der Hauptverfahungskammer, Regel 55 RoC bezüglich der Begehungsform anzuwenden, nach der Katanga angeklagt war. Das Ziel war eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts gemäß Artikel 25 Abs. 3 lit. d RS. Auf dieser Grundlage beschloss die Kammer, das Verfahren gegen Ngudjolo abzutrennen. Ngudjolo wurde daraufhin am 18. Dezember 2012 freigesprochen. Am 21. Dezember 2012 wurde er aus dem Gewahrsam des IStGH entlassen. Der Abschnitt der Beratung des Gerichts im Verfahren gegen *Katanga* endete jedoch erst am 7. März 2014, als die Hauptverfahungskammer den Angeklagten in fünf Anklagepunkten für schuldig befand und ihn in den übrigen fünf Anklagepunkten einstimmig freisprach. Im Gegensatz zu den langen Abschnitten der Verhandlung und der Beratung dauerte der Abschnitt des Strafausspruchs nur 76 Tage und endete am 23. Mai 2014, als die Hauptverfahungskammer gegen Katanga eine zwölfjährige Freiheitsstrafe verhängte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die wichtigsten Aktivitäten während der Prozessphase auf die Verfahrensführung, die vorläufige Freilassung, auf Schutzmaßnahmen, Offenlegung und Beweismittel sowie auf die Beteiligung von Opfern bezogen. Die Aktivitäten im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen machten einen Großteil der Verfahrensaktivitäten aus, wobei die Hauptverfahungskammer mindestens 23 Entscheidungen in Bezug auf spezifische Schutzmaßnahmen, Schwärzungen einiger Zeugenaussagen und Offenlegung der Opferidentität gegenüber den Parteien getroffen hat. Eine weitere verfahrenstechnische Besonderheit des Falles war ein Antrag von Ngudjolo, in dem er die Kammer bat, einer Reihe von Zeugen der Verteidigung, einschließlich von Ngudjolo selbst, Zusicherungen hinsichtlich ihrer Selbstbelastung zu geben. Die Hauptverfahungskammer lehnte den Antrag ab und erinnerte an das Recht des Angeklagten gemäß Artikel 67 Abs. 1 lit. h RS, unvereidigte Erklärungen zu seiner Verteidigung abzugeben. Ein weiterer bemerkenswerter Vorgang war ein Ersuchen der Verteidigung Katangas um Unterstützung bei der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der DR Kongo für die Beschaffung einiger Dokumente.⁶⁹³ Am 6. Dezember 2010 gab die Hauptverfahungskammer diesem Antrag teilweise statt.⁶⁹⁴

Zusammenfassung der Berufungsphase: Die Berufungsphase im Verfahren gegen *Katanga* überschneidet sich teilweise mit der Prozessphase, weil die Verfahren gegen *Katanga* und *Ngudjolo* während des Prozesses geteilt wurden und Ngudjolo vor der Verurteilung Katangas freigesprochen wurde. Die Berufungsphase für Katanga dauerte 77 Tage, da die Anklagebehörde und die Verteidigung die Rechtsmittel zurückgenommen hatten, womit das Urteil gemäß Artikel 74 RS rechtskräftig wurde. Im Verfahren gegen Ngudjolo erwies sich die Berufungsphase als langwierig. Sie dauerte 800 Tage, vom 20. Dezember 2012 bis zum 27. Februar

⁶⁹² Ebd., ICC-01/04-01/07-3235.

⁶⁹³ Ebd., ICC-01/04-01/07-1900-Conf-Exp.

⁶⁹⁴ Ebd., ICC-01/04-01/07-2619-Red.

2015. Während dieses Zeitraums erließ die Berufungskammer 56 Entscheidungen mit Bezug auf die Verfahrensführung, auf Offenlegung und Beweismittel, auf Sprache, Schutzmaßnahmen und die Beteiligung von Opfern. Die Gesamtzahl der Mitteilungen, Eingaben, Erwidernungen, Anträge und Ersuchen der Anklagebehörde beliefen sich auf 20, die der Verteidigung auf 36.

Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui			
	Reaktion Verteidigung	Reaktion Anklage	Entscheidung ab letzter Reaktion
Einreichung Anklage	6		10
Einreichung Verteidigung		8	15

Tabelle 23: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui

Die Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Katanga und Ngudjolo dauerten durchschnittlich 142 Tage:

Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui

Nr.	Phase	Partei	Thema	Daten	Tage gesamt	Ergebnis
1	Vorverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung	04.04.2008-09.06.2008	66	abgelehnt
2	Vorverfahren	Verteidigung	Verbindung der Fälle	21.04.2008-09.06.2008	49	abgelehnt
3	Vorverfahren	Verteidigung	Sprache	31.01.2008-27.05.2008	117	aufgehoben
4	Vorverfahren	Anklage	Schwärzung I	03.12.2007-13.05.2008	162	aufgehoben
5	Vorverfahren	Verteidigung	Schwärzung II	21.12.2007-27.05.2008	158	abgelehnt
6	Vorverfahren	Anklage	Vorsorglicher Ortswechsel und Offenlegung	18.04.2008-26.11.2008	222	abgelehnt
7	Prozessvorbereitung	Verteidigung	Zulässigkeit	12.06.2009-25.09.2009	105	abgelehnt
8	Prozessvorbereitung	Anklage	Kontakte	28.07.2009-09.12.2009	134	aufgehoben
9	Hauptverfahren	Verteidigung	Rechtswidrige Inhaftierung	20.11.2009-12.07.2010	234	abgelehnt
10	Hauptverfahren	Verteidigung	Modalitäten der Beteiligung von Opfern	22.01.2010-16.07.2010	175	abgelehnt

Tabelle 24: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui

3.6.2. Bewertung

Komplexität: Die Komplexität des Falles wurde durch die Zusammenfügung der Verfahren gegen *Katanga* und *Ngudjolo Chui* bedingt. Obwohl sich dies als ein effizienter Weg zur Bearbeitung der beiden Fälle erwies,⁶⁹⁵ erhöhte die anschließende Wendung der Ereignisse die Verfahrensdauer. Insbesondere die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer, Regel 55 RoC anzuwenden, trug maßgeblich zur Verfahrenskomplexität bei. Diese Entscheidung zielte auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts bezüglich der Begehungsform ab, unter der *Katanga* angeklagt war. Dies verzögerte das Verfahren gegen *Katanga*, und man erachtete es für klug, etwaige Nachteile für *Ngudjolo* zu vermeiden und das Verfahren gegen ihn möglichst zügig zu beenden.

Die Tatsache, dass das Verfahren gegen *Katanga* zu einer Zeit verhandelt wurde, als es am Gerichtshof noch keine etablierten Praktiken gab, unter anderem für die Bearbeitungen der Opferanträge,⁶⁹⁶ trug ebenfalls zur Komplexität bei. So waren zum Beispiel vor den mündlichen Verhandlungen zur Bestätigung der Anklage noch beinahe 150 Anträge von Opfern auf Beteiligung am Verfahren anhängig und mussten noch richterlich entschieden werden. Dies war einer der Gründe, die von der Kammer für die Vertagung der Verhandlung angeführt wurden. Die Kammer musste sich auch mit verschiedenen Fragen befassen, die im Folgenden von den Parteien bezüglich der Modalitäten für die Beteiligung der Opfer aufgeworfen wurden. Insgesamt wurden 366 Opfer für die Beteiligung am Verfahren zugelassen.

Aufgrund der Komplexität des Falles sah sich die Verteidigung einigen Schwierigkeiten gegenüber. So führte *Ngudjolos* Verteidigung in einem Antrag auf Verschiebung der mündlichen Verhandlung zur Anklagebestätigung logistische und organisatorische Hindernisse an, die ihre Vorbereitung behindert hätten.⁶⁹⁷ Zudem verwies sie auf die Anhäufung zahlreicher verfahrenstechnischer Anforderungen im Zusammenhang mit den von der Anklagebehörde offengelegten Dokumenten, sowie auf die Notwendigkeit, die von der Anklagebehörde vorgelegten Dokumente zu übersetzen. Insbesondere stieß die Verteidigung bei der Durchführung eigener Ermittlungen auf Schwierigkeiten. Da der Termin der Verhandlung vom Abschluss der Ermittlungen sowohl der Anklagebehörde als auch der Verteidigung abhing, fragte die Kammer vor der Festlegung des Verhandlungstermins die Verteidiger, ob sie beabsichtigten, in der DR Kongo eigene Ermittlungen durchzuführen. Zunächst teilte die Verteidigung dem Gericht mit, sie beabsichtige verschiedene Ermittlungen durchzuführen, und zwar in Ituri vom 4. bis zum 15. Dezember 2008, in Kinshasa vom 15. bis zum 25. Januar 2009, in Ituri vom 16. bis zum 28. Februar 2009, in Kinshasa vom 23. bis zum 29. März 2009 und in Ituri vom 20. April bis zum 3. Mai 2009. Dennoch teilte der Verteidiger *Katangas* dem Gericht später mit, die Ermittlungen hätten sich verzögert, und er benötige sechs Monate, um sich nach der endgültigen Offenlegung durch die Anklagebehörde vorzubereiten.

Die Parteien standen vor organisatorischen Herausforderungen. *Katangas* Verteidigung bat um mehr Zeit, um ihre Ermittlungen abzuschließen. Bis zu diesem Abschluss wurden Fragen der Zulässigkeit von Stellungnahmen offizieller Stellen in der DR Kongo und Stellungnahmen der Opfer zurückgestellt. In der Zwischenzeit beantragte auch die Anklagebehörde eine Fristverlängerung für die ordnungsgemäße Tabellierung und Vorlage ihrer belastenden Beweismittel. Die Kammer musste den Beginn der mündlichen Verhandlung über die Anklagebestätigung auch deswegen verschieben, weil die entlastenden Beweismittel sowie Beweismittel, die

⁶⁹⁵ Interview H1.

⁶⁹⁶ Interview H2.

⁶⁹⁷ The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/10-378.

unter Regel 77 RPE fallen, unvollständig offengelegt wurden. Außerdem bestand die Gefahr, dass die Kammer vor der Verhandlung über die Zulässigkeit mehrerer Beweismittel befinden müsste. Nicht hinwegzudenken ist auch der Umstand, dass den Rechtsvertretern der neu zugelassenen Opfer genügend Zeit eingeräumt werden musste, um sich mit dem Material vertraut zu machen und zu entscheiden, welche Fragen für den Schutz der Interessen der Opfer relevant waren. Alle diese Herausforderungen führten schließlich dazu, dass der Termin für die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage verschoben wurde.

Auch das Verhalten der Zeugen wirkte sich in unterschiedlicher Weise auf die Verfahrensdauer aus. Insbesondere drei in der DR Kongo inhaftierte Personen, die in Zusammenarbeit mit der DR Kongo nach Den Haag überstellt wurden, um in dem Verfahren als Zeugen aufzutreten, beantragten später beim Gericht, bei den niederländischen Behörden einen Asylantrag stellen zu dürfen. In Anbetracht des Antrags dieser Zeugen musste die Hauptverfahrenskammer mehrere Entscheidungen über die weitere Inhaftierung der Zeugen sowie über Maßnahmen zu ihrem Schutz treffen.⁶⁹⁸

Verhalten der Angeklagten und Beteiligten: Zweifelsohne zog auch das unterschiedliche Verhalten der beiden Angeklagten das Verfahren in die Länge. Insbesondere Katangas Behauptung, er spreche nicht fließend Französisch, machte die Einreichung von diesbezüglichen Beobachtungen anderer Parteien erforderlich. Über diesen Antrag musste schließlich eine Entscheidung gefällt werden, ehe die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage fortgesetzt werden konnte. Um die Verhandlung zur Bestätigung der Anklage innerhalb eines angemessenen Zeitraums abhalten zu können, verzichtete die Kammer auf die Feststellung Katangas Sprachkenntnisse und entschied, dass er bei den Verhandlungen der Vorverfahrenskammer weiterhin von einem Dolmetscher unterstützt werden sollte.⁶⁹⁹ In der Phase der Prozessvorbereitung tauchte die Sprachfrage jedoch erneut auf, und das Gericht bestellte zwei Sachverständige, die feststellen sollten, ob Katanga die französische Sprache vollständig verstand und sprach.⁷⁰⁰

Zu den weiteren Maßnahmen der Verteidigung, die das Verfahren verzögerten, gehörte Ngudjolos Antrag auf Verschiebung der mündlichen Verhandlung zur Anklagebestätigung um mindestens 60 Tage. Die Begründung hierzu umfasste vor allem organisatorische Probleme. Katangas Verteidigung reichte ein Zusammenfassersuchen der DR Kongo ein, und forderte die Vorverfahrenskammer auf, zu erklären, dass eine funktionale Auslegung von Teil 9 des IStGH-Statuts die DR Kongo dazu verpflichtet, in gutem Glauben mit der Verteidigung zusammenzuarbeiten. Katanga stellte mehrere Anträge auf Prozesskostenhilfe des Gerichtshofs für seine Rechtsvertretung. Außerdem führte der Antrag der Verteidigung auf Zulassung von Rechtsmitteln gegen die Anklagebestätigung zu weiteren Einreichungen anderer Parteien, wodurch sich die Übermittlung des Falles an die Hauptverfahrenskammer verzögerte.

Zu den Umständen, die zu einer Terminverschiebung der Hauptverhandlung führten, gehörte insbesondere ein Antrag von Ngudjolos Verteidigung auf Streichung von mehr als 290 Punkten, die die Anklagebehörde zur Stützung der Anklage aufgelistet hatte. Darüber hinaus beantragte Katanga die Feststellung einer rechtswidrigen Inhaftierung und die Aussetzung des Verfahrens, wobei er behauptete, er sei von den kongolesischen Behörden rechtswidrig festgenommen und inhaftiert worden. Der Ankläger und die Kanzlei trügen nun die Verantwortung für die Fortsetzung seiner rechtswidrigen Inhaftierung. Bis zur Entscheidung über diese

⁶⁹⁸ Interview H1.

⁶⁹⁹ The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/07-539.

⁷⁰⁰ Ebd., ICC-01/04-01/07-539.

Anträge musste das Gericht das Hauptverfahren vertagen. Außerdem beantragte Ngudjolos Verteidigung eine dritte Vertagung der Hauptverhandlung mit der Begründung, dass die Anklagebehörde kürzlich neue Zeugen auf ihre Liste gesetzt habe, für die sie noch weitere Ermittlungen in der DR Kongo durchführen müsse, und dass es noch anhängige Fragen gebe, über die die Kammer zu befinden habe. Obwohl diesem Antrag nicht stattgegeben wurde, entschied man, die Verhandlungen am geplanten Termin lediglich mit den Eröffnungsvorträgen zu beginnen. Der Grund hierfür ist, dass Ngudjolos Verteidigung angegeben hatte, zum geplanten Hauptverhandlungstermin für die Kreuzverhöre der Zeugen nicht vorbereitet zu sein.

Eine weitere bemerkenswerte Aktion, die das Verfahren verlängerte, war die Anfechtung der Zulässigkeit durch Katangas Verteidigung während der Prozessvorbereitung. Die Verfahrensaktivitäten, die sich aus diesem Antrag ergaben, dauerten 227 Tage.

Verhalten der offiziellen Stellen: Die DR Kongo gewährte dem Gerichtshof und der Anklagebehörde die erforderliche Zusammenarbeit, der Verteidigung jedoch nicht. Katangas Verteidigung musste beispielsweise den Gerichtshof zweimal um Hilfe bitten, damit sie im Rahmen ihrer Ermittlungen Informationen von der DR Kongo erhielt.⁷⁰¹

Die Entscheidung über die Anklagebestätigung stellte im Vorfeld der Hauptverhandlung eine Herausforderung dar, bedingt durch die Unklarheit der Anklagepunkte. Dies stellte sich als schwierig heraus, da es bis zu dem Zeitpunkt keine diesbezügliche Rechtsprechung gab.⁷⁰² Zunächst beantragte Katangas Verteidigung eine Änderung der Anklageschrift (DCC) und wies in einem weiteren Antrag auf die Schwierigkeiten hin, die sie bei der Verwendung der von der Anklagebehörde vorgelegten Tabelle der Beweismittel hatte. Die Kammer wies die Anklagebehörde an, eine Zusammenfassung der in der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage genannten Anklagepunkte zu erstellen und an ihrer Beweismitteltabelle einige Änderungen vorzunehmen. Die Verfahrensaktivitäten zu den Anklagepunkten dauerten vom 12. März bis zum 19. November 2009.

Der Termin für den Beginn der Hauptverhandlung wurde zweimal verschoben. Während die erste Verschiebung auf die komplexe faktische und rechtliche Lage zurückzuführen war, wurde die zweite Verschiebung dadurch verursacht, dass die Anklagebehörde ihre Anträge auf neue Schwärzungen und die Hinzunahme neuer belastender und entlastender Beweismittel verspätet einreichte.

Außerdem stellte die Kammer fest, dass die Vorverfahrenskammer die Situation einiger der im Antrag der Anklagebehörde genannten Zeugen bereits bewertet hatte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, mit der Vorverfahrenskammer Kontakt aufzunehmen und deren Entscheidung über die besagten Zeugen abzuwarten, ehe die Kammer mit dem Antrag der Anklagebehörde fortfahren konnte. Außerdem machte es die Natur der Anträge der Anklagebehörde erforderlich, dass man der Verteidigung Zeit einräumte, um diese Beweismittel zu verarbeiten. Aus all diesen Gründen wurde das Hauptverfahren vertagt.⁷⁰³

⁷⁰¹ Ebd., ICC-01/04-01/07-478.

⁷⁰² Einer der Sachverständigen erwähnte: „Eine der ersten Entscheidungen, die die Kammer getroffen hat, [...] bestand darin, Klarheit bei der Anklage zu schaffen. Der Ankläger sollte ein Instrument vorlegen – ein Dokument mit einer Klarstellung bzw. Zusammenfassung der Anklage [...]. Dies war ein Problem, da es diesbezüglich keine Tradition gab. Es war erst der zweite Fall (nach Lubanga) und auch hier hat die Vorverfahrenskammer ihre Rolle stark überbewertet. Das ist aus meiner Sicht einer der grundlegenden Fehler, die die Richter seit Beginn des Bestehens des Gerichts begangen haben“, Interview H1.

⁷⁰³The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/07-1442.

Insgesamt: Die Verbindung der Verfahren gegen *Katanga* und gegen *Ngudjolo* erhöhte die Prozesseffizienz, indem das Gericht nun die Anklagen gegen die beiden Angeklagten simultan behandeln konnte. Die Verzögerungen bei der Terminfestsetzung für die Hauptverhandlung waren darauf zurückzuführen, dass die Parteien diverse verfahrenstechnische Anforderungen erfüllen mussten.

Die Verspätung der Anklagebehörde bei der Vorlage einiger Dokumente in verschiedenen Stadien des Verfahrens und die Verzögerungen der Verteidigung beim Abschluss ihrer Ermittlungen waren zwar vermeidbar, ließen sich aber auf die hohe Anzahl der Zeugen sowie die zahlreichen Schwärzungen und Beweismittel zurückführen. Insgesamt rief die Anklage 24 Zeugen auf, die Verteidigung Katangas 17 und die Verteidigung Ngudjolos 11. Die Anklagebehörde reichte 261 Beweismittel ein, die Verteidigung 372 (240 für Katangas Verteidigung und 132 für Ngudjolos Verteidigung).

Der Umfang der Beweismittel und die Beteiligung von zwei Angeklagten im Verfahren haben wohl von allen Parteien ein erhöhtes Ausmaß an Vorbereitung gefordert. Die spätere Abtrennung des Verfahrens verlängerte zwar das Verfahren gegen *Katanga*, doch war diese Entscheidung unvermeidlich, da sie eine maßgebliche Auswirkung auf das Urteil des Gerichts hatte. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass man die Dauer des Verfahrens gegen Katanga als angemessen betrachten kann.

3.6.3. *Faktoren, die die Dauer des Verfahrens gegen Katanga und Ngudjolo Chui beeinflusst haben*

Schwerwiegender Effekt: Die mangelnde Zusammenarbeit der DR Kongo mit der Verteidigung zog die Ermittlungen in die Länge und führte zur Vertagung der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage. Die Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens durch die Verteidigung führte ebenfalls zu einer Verzögerung des Prozessbeginns, da die Klärung dieser Frage sich unmittelbar darauf auswirkte, ob das Hauptverfahren fortgesetzt wurde oder nicht.

Die Unklarheit bezüglich der Anklagepunkte, wie sie in der Entscheidung über die Anklagebestätigung festgestellt wurden, führte zu Schwierigkeiten sowohl für die Verteidigung als auch für die Anklagebehörde. Dies verursachte Verzögerungen, da die Anklagebehörde die Anklagepunkte verändern musste, ehe das Hauptverfahren fortgesetzt werden konnte. Die verspätete Einreichung von Anträgen auf neue Schwärzungen und die Hinzunahme neuer (belastender sowie entlastender) Beweismittel durch die Anklagebehörde führte zur zweiten Verschiebung des Beginns des Hauptverfahrens.

Mitwirkender Effekt: Die Verbindung der Fälle führte im Verfahren gegen *Katanga* zu einer unangemessenen Verzögerung, da Katangas Verhandlung mit derjenigen von Ngudjolo verknüpft wurde. Die anschließende Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts mit Bezug auf Katangas Begehungsform verlängerte die Beratungen, verkürzte jedoch die Zeit bis zum Urteil im Verfahren gegen Ngudjolo. Die erhöhte Arbeitsbelastung des Gerichtshofs in Bezug auf die Übersetzung von Dokumenten in die Sprache Lingala für Katanga führte ebenfalls zu Verzögerungen, da aus diesem Anlass zahlreiche Verfahrensaktivitäten eingeleitet wurden.

Die Entscheidung über einzelne Anträge von Opfern erhöhte ebenfalls die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs und machte es erforderlich, sich mit verschiedenen Themen zu befassen, die insbesondere in Bezug auf die Modalitäten der Opferbeteiligung am Verfahren aufgeworfen wurden.

3.7. Das Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey

2007 brachen in Kenia nach den Wahlen Unruhen aus, bei denen Schätzungen zufolge 1.200 Menschen getötet wurden. Der IStGH leitete eine Untersuchung ein und klagte hochrangige Regierungsmitglieder wie William Ruto, Joshua Arap Sang, Francis Muthaura und Uhuru Kenyatta wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit an. Dies hatte zur Folge, dass die Regierung das Parlament aufforderte, aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs auszutreten und die Zusammenarbeit mit dem IStGH zu beenden.

Vizepräsident Ruto, der ehemalige Landwirtschaftsminister, wurde beschuldigt, Kalenjin-Milizen organisiert zu haben. Der Ankläger des IStGH erhob 2011 Anklage gegen ihn, weil Ruto mutmaßlich während der Unruhen nach den Wahlen 2007 und 2008 zu Mord, Vertreibung und Verfolgung angestiftet hatte. Es wurde auch Anklage gegen Joshua Arap Sang, einen Journalisten des Radiosenders Kass FM, erhoben. Sang wurde beschuldigt, den Sender dazu genutzt zu haben, Anhänger für die Bewegung [der Kalenjin-Milizen] anzuwerben und mithilfe verschlüsselter Nachrichten mit Mitgliedern des Netzwerks darüber zu kommunizieren, wann und wo Angriffe stattfinden sollten. Wie Ruto wurde auch er wegen drei Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Henry Kiprono Kosgey war Vorsitzender des Orange Democratic Movement und Industrieminister. Gemeinsam mit Ruto hat er mutmaßlich ein Netzwerk aufgebaut, um Verbrechen gegen Mitglieder der Partei der Nationalen Einheit (Party of National Unity PNU) zu begehen. Während der Unruhen wurden die Häuser von Anhängern der PNA angegriffen und Zivilisten gefoltert, getötet und entführt. Kosgey wurde vom Ankläger wegen vier Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Im April 2016 wurde das Verfahren gegen Ruto und Sang eingestellt, und die Anklage gegen Kosgey wurde während der Bestätigungsphase fallen gelassen.

Das Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey			
Nr.	Phase/Abschnitt	Daten	Tage
1.	Haftbefehl/Vorladung	15.12.2010-07.04.2011	114
1.1	Ausstellung	15.12.2010-08.03.2011	84
1.2	Vorladung	09.03.2011-06.04.2011	28
2.	Bestätigungsphase	07.04.2011-24.05.2012	414
2.1	Erstes Erscheinen vor Gericht	07.04.2011	1
2.2	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht	08.04.2011-31.08.2011	146
2.3	Mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	01.09.2011-08.09.2011	8

2.4	Abschnitt nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	09.09.2011-23.01.2012	137
2.5	Abschnitt nach der Entscheidung über die Bestätigung der Anklage	24.01.2012-24.05.2012	122
3	Prozessvorbereitung	25.05.2012-09.09.2013	473
4	Prozessphase	10.09.2013-05.04.2016	939
4.1	Verhandlung	10.09.2013-05.04.2016	939
4.1.1	Eröffnungsvorträge	10.09.2013	1
4.1.2	Darlegungen durch die Anklagebehörde (OTP)	11.09.2013-05.04.2016	938
4.1.2.1	Darlegungen durch die Anklagebehörde (Beweismittel)	11.09.2013-10.09.2015	730
4.1.2.2	Darlegungen durch die Verteidigung (Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises; "no case to answer" motion)	11.09.2015-15.01.2016	127
4.1.2.3	Beratungen über den Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises ("no case to answer" motion)	16.01.2016-05.04.2016	81

Tabelle 25: Das Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey

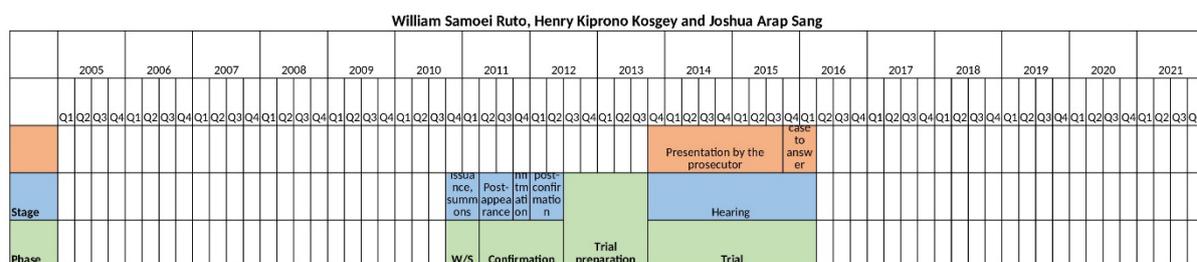


Abbildung 10: Das Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey

3.7.1. Zusammenfassung des Verfahrens

Zusammenfassung der Phase Haftbefehl/Vorladung: Die Verdächtigen erschienen freiwillig vor dem IStGH, nachdem man am 8. März 2011 eine Vorladung erlassen hatte.⁷⁰⁴

Zusammenfassung der Bestätigungsphase: Die Bestätigungsphase im Verfahren gegen *Ruto et al.* dauerte 414 Tage. Beim ersten Erscheinen der Verdächtigen vor Gericht am 7. April 2011 legte die Vorverfahrenskammer das Anfangsdatum für die Verhandlung auf den 1. September 2011 fest (nach 146 Tagen). Die Verteidigungsteams beantragten erfolglos eine Verschiebung der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage aufgrund der begrenzten Anzahl von im Gerichtssaal präsenten Zeugen, mit einem formellen und informellen Ersuchen an die Regierung und Antworten verschiedener kenianischen Institutionen.⁷⁰⁵ Mit 146 Tagen scheint der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht im Verfahren gegen *Ruto et al.* im Vergleich zu den anderen bisher am IStGH verhandelten Fällen der kürzeste zu sein. Er umfasste Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit der Zulässigkeit, die von der kenianischen Regierung eingeleitet wurden,⁷⁰⁶ mit Vorgängen zu Zwischenbeschwerden,⁷⁰⁷ mit dem System für die Offenlegungen,⁷⁰⁸ mit einem erfolglosen Antrag auf Genehmigung der Einlegung von Rechtsmitteln,⁷⁰⁹ mit Offenlegung gegenüber der Verteidigung⁷¹⁰, mit den Modalitäten der Vorladung,⁷¹¹ mit der Opferbeteiligung sowie der Anzahl der aufzurufenden Zeugen.⁷¹²

Nach einer mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage von acht Tagen benötigte die Vorverfahrenskammer 136 Tage. Sie bestätigte die Anklagen gegen Ruto und Sang, gegen Kosgey hingegen nicht. Nach der Einlegung von Rechtsmitteln vergingen noch weitere 121 Tage bis zur endgültigen Entscheidung, nachdem die Verteidigung erfolglos die Frage der Zuständigkeit aufgeworfen hatte.⁷¹³

Zusammenfassung der Phase Prozessvorbereitung: Die Phase Prozessvorbereitung dauerte 473 Tage und war damit bisher eine der längsten Phasen der Prozessvorbereitung am IStGH. Am 9. Juli 2012 setzte die Hauptverfahrenskammer den Prozessbeginn für den 10. April 2013 an (320 Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Bestätigung der Anklage).⁷¹⁴ Am 14. Februar 2013 brachte die Verteidigung das Problem der verspäteten Offenlegung durch die Anklagebehörde zur Sprache und stellte einen Antrag auf Verschiebung des Prozessbeginns. Dies führte dazu, dass der Prozesstermin am 24. Mai 2013 aufgehoben (und um 48 Tage verschoben) wurde.⁷¹⁵ Wegen des Umfangs der von der Anklagebehörde offengelegten Beweismittel und der von der Verteidigung benötigten Zeit zur angemessenen Vorbereitung wurde der Termin erneut aufgehoben und um weitere 105 Tage verschoben.⁷¹⁶

⁷⁰⁴ The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey and Joshua Arap Sang, ICC-01/09-01/11-01, www.icc-cpi.int/kenya/rutosang (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁷⁰⁵ Ebd., ICC-01/09-01/11-260, ICC-01/09-01/11-301. Die Verteidigung beantragte (erfolglos) die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer, mit der die Verschiebung abgelehnt wurde.

⁷⁰⁶ Ebd., ICC-01/09-01/11-101.

⁷⁰⁷ Ebd., ICC-01/09-01/11-307.

⁷⁰⁸ Ebd., ICC-01/09-01/11-44.

⁷⁰⁹ Ebd., ICC-01/09-01/11-74.

⁷¹⁰ Ebd., ICC-01/09-01/11-85.

⁷¹¹ Ebd., ICC-01/09-01/11-86.

⁷¹² Ebd., ICC-01/09-01/11-221.

⁷¹³ Ebd., ICC-01/09-01/11-414.

⁷¹⁴ Ebd., ICC-01/09-01/11-440.

⁷¹⁵ Ebd., ICC-01/09-01/11-642.

⁷¹⁶ Ebd., ICC-01/09-01/11-762.

Die Phase der Prozessvorbereitung umfasste Verfahrensaktivitäten zur Änderung der Anklageschrift (DCC) aufgrund von faktischen Unklarheiten,⁷¹⁷ zu einer neuen Schwärzungsregelung,⁷¹⁸ zu zahlreichen verspäteten Offenlegungen von Informationen über Zeugen vonseiten der Anklagebehörde,⁷¹⁹ zu Artikel 56 RS,⁷²⁰ zum Zeugenprotokoll,⁷²¹ zu einer erfolglosen Änderung der Anklagepunkte durch die Anklagebehörde⁷²² und zu den Vorgängen bezüglich einer erfolglosen Einlegung von Rechtsmitteln,⁷²³ sowie zur Anwendung von Regel 55 Abs. 2 RoC⁷²⁴ und zum Erscheinen der Angeklagten vor Gericht⁷²⁵ mit anschließenden Rechtsmittelvorgängen.⁷²⁶

Zusammenfassung der Prozessphase: Die Prozessphase dauerte 939 Tage. Die Darlegungen der Anklagebehörde dauerten vom 11. September 2013 bis zum 10. September 2015 (729 Tage),⁷²⁷ worauf die Verteidigung erfolgreich ihren Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer”-motion) stellte. Die daraus resultierenden Vorgänge dauerten vom 10. September 2015 bis zum 5. April 2016 (208 Tage). Dieser Antrag hatte sich bereits am 9. August 2013, vor dem Beginn des Hauptverfahrens, abgezeichnet. Die Hauptverfahungskammer gestattete der Verteidigung, ihren Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens am Ende der Darlegungen der Anklagebehörde einzureichen.⁷²⁸ Am 10. September 2015 teilte die Verteidigung nach dem Abschluss der Präsentation der Anklagebehörde ihre Absicht mit, einen Antrag auf vorzeitige Verfahrenseinstellung mangels Beweises zu stellen. Daraufhin setzte das Gericht die Verhandlung im November aus und verlegte sie später auf den 14. bis 15. Januar 2016. Am 5. April 2016, 81 Tage nach der Verhandlung über diesen Antrag der Verteidigung, stellte die Hauptverfahungskammer die Anklagen ein.

Gleich zu Beginn teilte die Verteidigung mit, es würden sich Zeugen der Anklagebehörde aus dem Verfahren zurückziehen.⁷²⁹ Auf Antrag der Anklagebehörde gemäß Artikel 64 Abs. 6 lit. b und 93 RS verlangte die Hauptverfahungskammer das obligatorische Erscheinen der Zeugen, die per Videoverbindung oder von einem Ort in Kenia aus vor der Hauptverfahungskammer aussagen sollten. Die Hauptverfahungskammer ersuchte diesbezüglich die kenianische Regierung um Unterstützung.⁷³⁰ Die Verteidigung legte erfolglos Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Vorladung der Zeugen ein.⁷³¹ Die Frage der Sicherheit von Zeugen kam während der Präsentation der Anklagebehörde ebenfalls häufig zur Sprache.⁷³²

Die Darlegungen der Anklagebehörde umfassten Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit der Zulassung von Beweismitteln,⁷³³ mit der Zulassung von zu einem früheren Zeitpunkt

⁷¹⁷ Ebd., ICC-01/09-01/11-522.

⁷¹⁸ Ebd., ICC-01/09-01/11-458-AnxA-Corr, ICC-01/09-01/11-458.

⁷¹⁹ Ebd., ICC-01/09-01/11-497, ICC-01/09-01/11-518, ICC-01/09-01/11-556, ICC-01/09-01/11-571-Red, ICC-01/09-01/11-718-Red, ICC-01/09-01/11-743, ICC-01/09-01/11-886, ICC-01/09-01/11-904-Red.

⁷²⁰ Ebd., ICC-01/09-01/11-491.

⁷²¹ Ebd., ICC-01/09-01/11-449-anx.

⁷²² Ebd., ICC-01/09-01/11-859.

⁷²³ Ebd., ICC-01/09-01/11-1123.

⁷²⁴ Ebd., -01/09-01/11-1122.

⁷²⁵ Ebd., ICC-01/09-01/11-777.

⁷²⁶ Ebd., ICC-01/09-01/11-1066.

⁷²⁷ Zwei Tage Eröffnungsrede.

⁷²⁸ The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey and Joshua Arap Sang, ICC-01/09-01/11-847.

⁷²⁹ Ebd., ICC-01/09-01/11-936-Conf-Exp, ICC-01/09-01/11-953-Conf-Exp, ICC-01/09-01/11-T-26, S. 19; s. auch Maliti (2014).

⁷³⁰ The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey and Joshua Arap Sang, ICC-01/09-01/11-1274-Corr2.

⁷³¹ Ebd., ICC-01/09-01/11-1598.

⁷³² Ebd., ICC-01/09-01/11-1289, ICC-01/09-01/11-1363, ICC-01/09-01/11-1426 und weitere.

⁷³³ Ebd., ICC-01/09-01/11-1045, ICC-01/09-01/11-1353, ICC-01/09-01/11-1527, ICC-01/09-01/11-1753, ICC-01/09-01/11-1761 und weitere.

aufgezeichneten Zeugenaussagen sowie erfolgreicher Einlegung von Rechtsmitteln [dagegen],⁷³⁴ mit der Offenlegung von Audiodateien,⁷³⁵ mit angeblichen Zahlungen der Anklagebehörde an die Zeugen,⁷³⁶ mit der Ernennung eines Beauftragten für die Offenlegung aufgrund von Versäumnissen der Anklagebehörde⁷³⁷ sowie mit sonstigen Angelegenheiten.⁷³⁸

An 157 Verhandlungstagen sollten 42 Zeugen aufgerufen werden, doch 16 verweigerten die Zusammenarbeit mit dem Gericht. Einige andere Zeugen gaben an, dass sie dem Ankläger gegen Zahlung von Geld Lügen erzählen mussten.⁷³⁹ Wegen mutmaßlicher Zeugeneinschüchterungen und -bedrohungen im Verfahren gegen *Ruto und Sang* wurde gegen Paul Gicheru und Philip Kipkoech Bett ein Verfahren wegen Missachtung des Gerichts eingeleitet. Insgesamt waren 628 Opfer zur Teilnahme am Verfahren berechtigt.

Insgesamt: Zwischen der Einreichung einer Partei und Reaktion der jeweils anderen Partei lagen zehn Tage. Die Entscheidungen über die Einreichungen der Parteien wurden innerhalb von 28 bis 33 Tagen nach der letzten Reaktion gefällt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den Kammern mindestens 302 Entscheidungen getroffen, die Verteidigung machte mindestens 234 Einreichungen, die Anklagebehörde mindestens 289 und die Opfer mindestens 46 Einreichungen.

Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey			
	Reaktion Verteidigung	Reaktion Anklage	Entscheidung nach letzter Reaktion
Einreichung Anklage	10	—	33
Einreichung Verteidigung	—	10	28

Tabelle 26: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey

⁷³⁴ Ebd., ICC-01/09-01/11-2024.

⁷³⁵ Ebd., ICC-01/09-01/11-992.

⁷³⁶ Ebd., ICC-01/09-01/11-1100, ICC-01/09-01/1 I-T-132-Conf-ENG.

⁷³⁷ Ebd., ICC-01/09-01/11-1774.

⁷³⁸ Ebd., ICC-01/09-01/11-1465.

⁷³⁹ Duerr (2016).

Die Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Ruto und Sang dauerten durchschnittlich 109 Tage:

Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey

Nr.	Phase	Partei	Thema	Daten	Tage gesamt	Ergebnis
1	Vorverfahren	Verteidigung	Zulässigkeit	06.06.2011-30.08.2011	85	bestätigt
2	Hauptverfahren	Anklage	Erscheinen vor Gericht	29.07.2013-25.10.2013	88	aufgehoben
3	Hauptverfahren	Anklage	Änderung der aktualisierten Anklageschrift DCC	19.09.2013-13.12.2013	85	abgelehnt
4	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorladung von Zeugen	29.05.2014-09.10.2014	134	abgelehnt
5	Hauptverfahren	Verteidigung	Zulassung vorher aufgezeichneter Zeugenaussagen	11.09.2015-12.02.2016	154	aufgehoben

Tabelle 27: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang und Henry Kiprono Kosgey

3.7.2. Bewertung

Komplexität: Das Verfahren gegen *Ruto et al.* mit mehreren Angeklagten war wegen deren damaligen politischen Rolle ganz besonders komplex. Anders als im Verfahren gegen Gbagbo und Blé Goudé, wo die Angeklagten ehemalige Politiker waren, hatten die Angeklagten in diesem Verfahren noch die Macht. Dieses Verfahren lief parallel zu dem gegen den kenianischen Präsidenten Uhuru Kenyatta. Allerdings hat man die Anklagen gegen den Präsidenten fallen lassen, ehe im Verfahren gegen Ruto und Sang die Vorgänge bezüglich des Antrags auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer”-motion) aufgenommen wurden. Die beiden kenianischen Verfahren hatten ihre hochpolitischen Merkmale und die mangelnde Kooperation der Regierung gemeinsam.⁷⁴⁰ Weitere Komplexität ergab sich aus dem Rückzug von Zeugen und dem Druck auf diejenigen, die mit dem Gericht

⁷⁴⁰ Einer der Sachverständigen äußerte seine Meinung „[...] es gab auch andere Dynamiken in Kenia, über die man sich damals nicht unbedingt voll bewusst war. Den Machtzentern von Kenia fehlte ein nachhaltiges Interesse an diesen Fällen, was Schwierigkeiten mit sich brachte“, Interview E2, ähnlich Interview E1.

zusammenarbeiteten.⁷⁴¹ Gleichzeitig wurden parallel zum eigentlichen Verfahren Untersuchungen in Bezug auf die monierte Beeinflussung von Zeugen eingeleitet, die weitere Komplexität erzeugten, da die Anklagebehörde entweder verspätet oder gar nicht offenlegte.⁷⁴²

Komplexität entstand auch aus der Frage der Zulässigkeit, die von Kenia aufgeworfen wurde, sowie aus Fragen der Zuständigkeit.⁷⁴³ Die Natur der Tatvorwürfe, die man gegen die Angeklagten vorbrachte und bei denen die Anklage Schwierigkeiten hatte, ausreichende Beweismittel vorzubringen, um die organisatorische Struktur der politischen Hierarchie zu beweisen,⁷⁴⁴ spielte hier ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Die streitige Verhandlung über neuartige Aspekte, zum Beispiel die Protokolle zur Einweisung von Zeugen sowie die Schwärzungsregelungen und die Verfahrensweise bei Anträgen auf vorzeitige Verfahrenseinstellung mangels Beweises ("no case to answer" motion) machten das Verfahren ebenfalls kompliziert, da es keinen rechtlichen Rahmen für die Behandlung dieser Themen gab.⁷⁴⁵ Die Anwendung von Regel 55 RoC und die Änderungen der unklaren Anklageschrift trugen ebenfalls zur Komplexität bei.

Verhalten der Angeklagten und Beteiligten: Obwohl die Verteidigung gut ausgerüstet war, beantragte sie eine Vertagung des Verfahrens, da ihr nicht angemessen viel Zeit zur Verfügung stünde,⁷⁴⁶ um das sehr umfangreiche, von der Anklagebehörde offengelegte Material vorzubereiten und ihre eigenen Ermittlungen durchzuführen. Wegen der verspäteten Offenlegung der Anklagebehörde wurde der Verteidigung mehr Zeit eingeräumt, wodurch sich das Verfahren um 156 Tage verschob. Die Entscheidung nach Regel 55 Abs. 2 RoC wirkte sich ebenfalls auf die Vorbereitungszeit der Verteidigung aus.⁷⁴⁷

Kenia warf während der Bestätigungsphase die Frage der Zulässigkeit auf, was sich auf das gesamte Verfahren auswirkte. Obwohl der Staat formell seinen verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nachkam, beeinträchtigte die Zulässigkeitsanfechtung die Ermittlungen der Anklagebehörde in anderer Hinsicht.⁷⁴⁸ Sobald das Hindernis der Zulässigkeitsanfechtung überwunden war (was 152 Tage dauerte), blieb der Anklagebehörde nicht mehr viel Zeit für ihre weiteren Ermittlungen.⁷⁴⁹

⁷⁴¹ Interview E2.

⁷⁴² Der Sachverständige erklärte, dass „die Anklagebehörde ständig Anfragen erhielt, Offenlegungen vorzunehmen, Schwärzungen aufzuheben, dies und jenes zu erklären. All dies war jedoch nicht unbedingt außergewöhnlich. Ich würde nicht sagen, dass dies einen großen Einfluss auf die Anklagebehörde hatte. Wirklich kompliziert wurde die Offenlegung nur, als die Anklagebehörde während des Gerichtsverfahrens beschloss, parallel Ermittlungen nach Artikel 70 einzuleiten. Sie hatten also das Hauptverfahren mit Ruto und Sang vor Gericht, und parallel dazu hatte ein anderes Team Ermittlungen zu Artikel 70, die die Zeugen von Ruto und Sang betrafen, [...] dieses andere Team, das parallel ermittelte, sammelte währenddessen weitere Beweise, die für das Hauptverfahren von Bedeutung waren. Diese Beweise konnten im Hauptverfahren jedoch nicht offengelegt werden, da dies die Ermittlungen nach Artikels 70 beeinträchtigen könnte. [Die Anklagebehörde] wollte der Verteidigung bestimmte Informationen nicht offenlegen“, Interview E2.

⁷⁴³ Interview E2, vgl. auch E1.

⁷⁴⁴ The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey and Joshua Arap Sang, ICC-01/09-01/11-2027-Red-Cor.

⁷⁴⁵ Interview E4.

⁷⁴⁶ Der Sachverständige äußerte die Meinung, dass die Verteidigung gut vorbereitet war, Interview E4.

⁷⁴⁷ Interview E2.

⁷⁴⁸ Ein Sachverständiger erklärte, dass „als Kenia die Zulässigkeitsanfechtung einreichte, musste die Untersuchung, die zu der Zeit superschnell lief [...], durch die Anklagebehörde gestoppt werden. [...] Ich denke, dass diese Herausforderung gleichermaßen die Ermittlungen und die Anklagebehörde betraf, und, nachdem die Zulässigkeit geklärt war, blieb [der Einrichtung] nur sehr begrenzte Zeit, um, sagen wir, nicht anzupassen, sondern weiter die Konturen des Falles zu definieren, der zur Bestätigung gebracht werden wollte“ Interview E2.

⁷⁴⁹ Interview E2, nach Ansicht des Sachverständigen wurde diese Richtlinie jedoch durch die neue Verwaltung der Anklagebehörde geändert.

Verhalten der offiziellen Stellen: Der Rückzug von Zeugen der Anklage wirkte sich entscheidend und langfristig auf die Strategie der Anklagebehörde aus. Die Anklagebehörde hatte kein vollständiges Bild davon, was genau in Kenia tatsächlich geschah.⁷⁵⁰ Obwohl sie während der Bestätigungsphase Hinweise auf die Beeinflussung von Zeugen erhalten hatte, wurden diese zunächst unterschätzt, und die Überprüfung von Zeugen und deren Schutz erfolgten verspätet. Dann wählte die Anklagebehörde nur einige wenige Zeugen aus, die in das Schutzprogramm aufgenommen werden sollten, statt eine ganzheitliche Strategie zu verfolgen. Die Zeugen ließen viele Familienmitglieder in Kenia zurück, die bloßgestellt und unter Druck gesetzt wurden.⁷⁵¹ Diese Rückzüge von Zeugen, die mangelnde Kooperation der Regierung, die Ermittlungen wegen Missachtung des Gerichts und die verzögerte Offenlegung der geschützten Zeugen zogen später das Verfahren in die Länge und führten letztendlich zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises ("no case to answer"-motion).

Es gab Missverständnisse zwischen der Anklagebehörde und der Kammer bezüglich der Anklageschrift (DCC), die nicht nur zu Änderungen, sondern auch zu erfolglosen Änderungsversuchen der Anklageschrift zu einem späteren Zeitpunkt führten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Anklagebehörde am Anfang die Anklagepunkte nicht ausreichend klar formuliert hatte.⁷⁵²

Insgesamt: Das Verfahren gegen Fall *Ruto und Sang* sollte parallel zum Verfahren gegen *Kenyaatta* betrachtet werden, in dem die mangelnde Kooperation Kenias sowie der Rückzug von Zeugen die Arbeit der Anklagebehörde und des Gerichtshofs entscheidend beeinflussten. Trotz aller Bemühungen der Anklagebehörde, das Verfahren am Laufen zu halten, musste man schließlich feststellen, dass der Prozess von Anfang an gefährdet war. Es ist jedoch auch wichtig zu erwähnen, dass keiner der Angeklagten inhaftiert war. Dies verringerte die Auswirkungen der Verfahrensdauer darauf, was für die Angeklagten auf dem Spiel stand.

3.7.3. *Faktoren, die sich auf die Dauer des Verfahrens gegen Ruto und Sang ausgewirkt haben*

Schwerwiegender Effekt: Die mangelnde Kooperation Kenias, die Ermittlungen wegen Missachtung des Gerichts, die verspätete Offenlegung, der Rückzug von Zeugen - all diese Punkte hingen miteinander zusammen und hatten schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfahrensdauer.

Mitwirkender Effekt: Die Anklageschrift (DCC), die Anwendung von Regel 55 Abs. 2 RoC und streitige Verhandlungen über die neuartigen [rechtlichen] Aspekte trugen zur Verfahrensdauer bei. Jede Kammer stellte andere Anforderungen an die Anklageschrift (DCC), sodass es oft zu Missverständnissen kam, die eine nachträgliche Änderung der Anklageschrift erforderlich machten.⁷⁵³ Am 3. Juli 2012 brachte die Anklagebehörde ihren Antrag auf Anwendung von Regel 55 Abs. 2 RoC vor, doch erst am 12. Dezember 2013, über ein Jahr später, wies die Hauptverfahrenskammer an, dass Änderungen gemäß Regel 55 Abs. 2 RoC gemacht werden sollten.⁷⁵⁴

⁷⁵⁰ Interviews E2, E3, E4.

⁷⁵¹ Interview E2.

⁷⁵² Interview E2.

⁷⁵³ Interview E2.

⁷⁵⁴ Interview E4.

3.8. Das Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé

Nach den Präsidentschaftswahlen 2010 kam es in Côte d'Ivoire zu Gewaltausbrüchen. Laurent Gbagbo und Alassane Ouattara beanspruchten beide den Sieg für sich. Ouattara wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Afrikanischen Union als rechtmäßiger Präsident anerkannt. Doch Gbagbo weigerte sich, vom Amt zurückzutreten. Darauf kam es zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen den beiden Lagern. Über 3.000 Menschen sind dabei ums Leben gekommen, und bis zu einer Million Menschen flohen.

Der Ankläger des IStGH klagte 2011 den ehemaligen Präsidenten Laurent Gbagbo in vier Fällen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit an, darunter Mord, versuchter Mord, Vergewaltigung und andere unmenschliche Handlungen. Charles Blé Goudé, ehemaliger Minister für Sport und Jugend, wurde ebenfalls wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt, darunter Mord, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Verfolgung und andere unmenschliche Handlungen.

Die Verfahren gegen Gbagbo und Blé Goudé wurden zwar wegen der späten Verhaftung von Blé Goudé getrennt eingeleitet, aber in der Phase der Prozessvorbereitung für die jeweiligen Verfahren verbunden. Die mutmaßlichen Verbrechen wurden während der Unruhen nach den Wahlen begangen, insbesondere während eines Marsches von Ouattara-Anhängern im Dezember 2010, einer Frauendemonstration im März 2011 und während des Beschusses eines Gebiets in Abobo und Yopougon im März und April 2011.

2019 wurden Gbagbo und Blé Goudé in allen Anklagepunkten freigesprochen. Die Freispruchentscheidungen wurden nach Berufung 2021 bestätigt.

Das Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé			
Nr.	Phase/Abschnitt	Daten	Tage
1a	Haftbefehl – Gbagbo	25.10.2011-30.11.2011	37
1a.1	Ausstellung	25.10.2011-23.11.2011	30
1a.2	Überstellung	24.11.2011-30.11.2011	7
1b	Haftbefehl – Blé Goudé	12.12.2011-22.03.2014	832
1b.1	Ausstellung	12.12.2011-21.12.2011	10
1b.2	Verhaftung	22.12.2011-17.01.2013	394
1b.3	Überstellung	18.01.2013-22.03.2014	430
2a	Bestätigungsphase – Gbagbo	30.11.2011-11.09.2014	1.017
2a.1	Erstes Erscheinen vor Gericht	30.11.2011-05.12.2011	6

2a.2	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen von Gericht	06.12.2011-18.02.2013	441
2a.3	Mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	19.02.2013-28.02.2013	10
2a.4	Abschnitt nach der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	01.03.2013-12.06.2014	469
2a.5	Abschnitt nach Bestätigung der Anklage	13.06.2014-11.09.2014	91
2b	Bestätigungsphase – Blé Goudé	23.03.2014-19.12.2014	272
2b.1	Erstes Erscheinen vor Gericht	23.03.2014-27.03.2014	5
2b.2	Abschnitt nach dem ersten Erscheinen von Gericht	28.03.2014-28.09.2014	185
2b.3	Mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	29.09.2014-02.10.2014	4
2b.4	Abschnitt nach der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage	03.10.2014-11.12.2014	70
2b.5	Abschnitt nach Bestätigung der Anklage	12.12.2014-18.12.2014	7
3a	Prozessvorbereitung – Gbagbo	12.09.2014-10.03.2015	180
3b	Prozessvorbereitung – Blé Goudé	19.12.2014-10.03.2015	82
3c	Prozessvorbereitung – gesamt	11.03.2015-27.01.2016	323
4	Prozessphase	28.01.2016-16.07.2019	1.266
4.1	Verhandlung	28.01.2016-03.10.2018	980
4.1.1	Eröffnungsvorträge	28.01.2016-02.02.2016	6
4.1.2	Darlegungen durch die Anklagebehörde	03.02.2016-04.06.2018	853
4.1.3	Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises („No case to answer“ motion)	05.06.2018-16.07.2019	407

Gerichtshof um Unterstützung ersuchte, um Zugang zu seinem Mandanten zu erhalten.⁷⁵⁵ Côte d'Ivoire reagierte auf Kooperations- und Kontaktersuchen nicht, bis es schließlich selbst den IStGH um Auslieferungsverschiebung bat, um ein nationales Gerichtsverfahren gegen Blé Goudé zu ermöglichen. Die Vorverfahrenskammer lehnte dieses Ersuchen am 3. März 2014 ab, und am 22. März 2014 wurde der Verdächtige überstellt.⁷⁵⁶ In der Zwischenzeit machte die Bestätigungsphase im Verfahren gegen Gbagbo bereits Fortschritte.

Zusammenfassung der Bestätigungsphase: Die Bestätigungsphase für Gbagbo dauerte 1.016 Tage (ungefähr 2,7 Jahre) vom Tag nach seiner Überstellung bis zur abschließenden Entscheidung über die Anklagebestätigung. Die Bestätigungsphase im Verfahren gegen Gbagbo unterschied sich von anderen, da die Vorverfahrenskammer nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage die Parteien erneut aufforderte, ihre Argumente vorzutragen und Beweismittel vorzulegen, sodass der Fall erst nach einer zweiten Verhandlung über die Anklagebestätigung an die Hauptverfahrenskammer übergeben werden konnte. Der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht dauerte 441 Tage. Damit ist er der zweitlängste Abschnitt dieser Art nach demjenigen im Verfahren gegen *Al Hassan*, der 464 Tage dauerte.

Am 5. Dezember 2011 setzte die Vorverfahrenskammer den Beginn der mündlichen Verhandlung über die Bestätigung der Anklage auf den 18. Juni 2012 fest (196 Tage nach dem ersten Erscheinen).⁷⁵⁷ Die Verteidigung beantragte erfolgreich eine Verschiebung um weitere 56 Tage (13. August 2012) wegen Gbagbos Gesundheitszustand, der ihn verhandlungsunfähig machte, und wegen der eingeschränkten Ressourcen der Verteidigung für ihre Vorbereitung.⁷⁵⁸ Die Verhandlung wurde erneut verschoben, bis die Frage von Gbagbos Verhandlungsfähigkeit geklärt war,⁷⁵⁹ und zwar bis zum 2. November 2012⁷⁶⁰ (150 Tage nach dem Antrag der Verteidigung bezüglich Gbagbos Verhandlungsfähigkeit am 5. Juni 2012).⁷⁶¹ Am 14. Dezember 2012 ordnete die Kammer nach dem erfolglosen Antrag der Verteidigung auf die Genehmigung zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung, in der Gbagbo für verhandlungsfähig erklärt wurde, der Anklagebehörde an, die Anklageschrift (DCC) bis zum 17. Januar 2013 vorzulegen und am 18. Februar 2013 die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage zu beginnen.⁷⁶² Nachdem die Anklageschrift eingereicht war, bat die Verteidigung erfolglos um eine Verschiebung der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage, weil die im Januar offengelegten Dokumente Tausende von Seiten umfassten.⁷⁶³

Der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht umfasste weiterhin Verfahrensaktivitäten mit Bezug zum System für Offenlegungen⁷⁶⁴ und Schwärzungen,⁷⁶⁵ zur rechtlichen Unterstützung der Verteidigung,⁷⁶⁶ zu einem kollektiven Ansatz für die Beteiligung von Opfern,⁷⁶⁷ zur Zuständigkeit,⁷⁶⁸ zur Zwischenbeschwerde,⁷⁶⁹ zu Problemen der [vorläufigen]

⁷⁵⁵The Prosecutor v. Laurent Gbagbo and Charles Blé Goudé, ICC-02/11-02/11-42, www.icc-cpi.int/cdi/gbagbo-goude (letzter Zugriff: 01.08.2023). Diese Problematik konnte im Rahmen dieses Forschungsprojekts nicht ausgewertet werden.

⁷⁵⁶Ebd., ICC-02/11-02/11-46.

⁷⁵⁷Ebd., ICC-02/11-OI/11-T-I-ENG, S. 8

⁷⁵⁸Ebd., ICC-02/11-01/11-152-Red.

⁷⁵⁹Ebd., ICC-02/11-01/11-201.

⁷⁶⁰Ebd., ICC-02/11-01/11-286-Red.

⁷⁶¹Ebd., ICC-02/11-01/11-142.

⁷⁶²Ebd., ICC-02/11-01/11-325.

⁷⁶³Ebd., ICC-02/11-01/11-403.

⁷⁶⁴Ebd., ICC-02/11-01/11-30.

⁷⁶⁵Ebd., ICC-02/11-01/11-339.

⁷⁶⁶Ebd., ICC-02/11-01/11-32.

⁷⁶⁷Ebd., ICC-02/11-01/11-86.

⁷⁶⁸Ebd., ICC-02/11-01/11-212.

⁷⁶⁹Ebd., ICC-02/11-01/11-321.

Freilassung⁷⁷⁰ sowie den anschließenden Zwischenbeschwerden⁷⁷¹ und einer erfolglosen Zulässigkeitsanfechtung.⁷⁷²

Nach der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage, die zwischen dem 19. und 28. Februar 2013 stattfand, und den darauf bezogenen schriftlichen Einreichungen befand die Vorverfahrenskammer am 3. Juni 2013, dass die Beweismittel der Anklagebehörde insgesamt unzureichend seien. Die Vorverfahrenskammer bestätigte die Anklage also nicht, sondern vertagte die Verhandlung und forderte die Vorlage weiterer Beweismittel. Daraufhin wurde ein neuer Kalender für die Offenlegung von Beweismitteln aufgestellt.⁷⁷³ Am 26. September 2013 beschloss die Vorverfahrenskammer, am 9. Oktober 2013 eine zweite mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage abzuhalten. Wegen der noch laufenden Vorgänge bezüglich der Zwischenbeschwerden zu den vertagten Verhandlungen, die sich aus den unzureichenden Beweismitteln der Anklagebehörde ergeben hatten (Urteil am 12. Dezember 2013), beschloss jedoch die Vorverfahrenskammer, eine Verhandlung [erst] nach der Entscheidung der Berufungskammer abzuhalten.⁷⁷⁴ Nach der Festlegung eines neuen Kalenders für das weitere Verfahren wurden weitere 86 Tage (später auf 118 Tage verlängert)⁷⁷⁵ für die Änderung der Anklageschrift (DCC) und die abschließenden Erklärungen der Parteien und Beteiligten zu den Anklagepunkten eingeräumt. Nach der letzten Einreichung der Verteidigung brauchte die Vorverfahrenskammer noch weitere 59 Tage, um die Anklage gegen Gbagbo zu bestätigen.

Am 13. Juni 2014 beantragte die Verteidigung erfolgreich eine Fristverlängerung für einen Antrag auf Zulassung der Einlegung von Rechtsmitteln, den sie mit der Notwendigkeit der französischen Übersetzung der Entscheidung und der beigefügten abweichenden Meinung begründete.⁷⁷⁶ Sie reichte ihren Antrag auf Zulassung der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung über die Anklagebestätigung am 29. Juli 2014 ein. Die Vorverfahrenskammer lehnte ihn nach 44 Tagen ab. Am 11. September 2014 wies die Vorverfahrenskammer die Kanzlei an, den Fall an das Präsidium weiterzuleiten.⁷⁷⁷ Der Abschnitt nach der Bestätigung der Anklage dauerte 91 Tage.

Im Vergleich zur Bestätigungsphase im Fall *Gbagbo* war die Bestätigungsphase im Fall *Blé Goudé* wesentlich kürzer – sie dauerte 272 Tage. Davon entfielen 185 Tage auf den Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht, der Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit der Anklageschrift (DCC), mit dem System für die Offenlegungen,⁷⁷⁸ mit Kontaktbeschränkungen für den Angeklagten,⁷⁷⁹ mit staatlicher Zusammenarbeit,⁷⁸⁰ mit der Opferbeteiligung⁷⁸¹ sowie mit einer erfolglosen Anfechtung der Zulässigkeit durch die Verteidigung umfasste.⁷⁸²

Die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage, die ursprünglich für den 18. Juli 2014 angesetzt war, wurde wegen der Frist für den Abschluss der Offenlegungen und für die

⁷⁷⁰ Ebd., ICC-02/11-01/11-193.

⁷⁷¹ Ebd., ICC-02/11-01/11-278-Red.

⁷⁷² Ebd., ICC-02/11-01/11-436-Red.

⁷⁷³ Ebd., ICC-02/11-01/11-432.

⁷⁷⁴ Ebd., ICC-02/11-01/11-515.

⁷⁷⁵ Die Verteidigung beantragte erfolgreich die Aussetzung aller ursprünglichen Verteidigungsfristen wegen der zahlreichen parallel laufenden Verfahrenshandlungen, ebd., ICC-02/11-01/11-614, S. auch ebd., ICC-02/11-01/11-633, ICC-02/11-01/11-597, ICC-02/11-01/11-598, ICC-02/11-01/11-599, ICC-02/11-01/11-602, ICC-02/11-01/11-603, ICC-02/11-01/11-607, ICC-02/11-01/11-608.

⁷⁷⁶ Ebd., ICC-02/11-01/11-658.

⁷⁷⁷ Ebd., ICC-02/11-01/11-680.

⁷⁷⁸ Ebd., ICC-02/11-02/11-57.

⁷⁷⁹ Ebd., ICC-02/11-02/11-133.

⁷⁸⁰ Ebd., ICC-02/11-02/11-56.

⁷⁸¹ Ebd., ICC-02/11-02/11-83, ICC-02/11-02/11-111.

⁷⁸² Ebd., ICC-02/11-02/11-185.

Vorlage der Anklageschrift (DCC) und der Liste der Beweismittel zunächst auf den 22. September 2014 verschoben.⁷⁸³ Auf Antrag der Verteidigung wurde die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage dann erneut um eine Woche vertagt.⁷⁸⁴

Nach vier Tagen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage dauerte es weitere 70 Tage, bis die Vorverfahrenskammer die Anklage gegen Blé Goudé bestätigte. Obwohl die Verteidigung ihre Absicht mitteilte, die Genehmigung zur Einlegung von Rechtsmitteln zu beantragen, tat sie dies letztlich doch nicht, und der Kanzler leitete die Bestätigungsentscheidung samt der Verfahrensakten am 18. Dezember 2014 an das Präsidium weiter.⁷⁸⁵

Zusammenfassung der Phase der Prozessvorbereitung: Die Prozessvorbereitung für das Verfahren gegen Gbagbo dauerte 180 Tage, bis es am 10. März 2015 mit dem Verfahren gegen Blé Goudé verbunden wurde. Während sich das Verfahren gegen Gbagbo bereits in der Phase der Prozessvorbereitung befand, lief die Bestätigungsphase im Verfahren gegen *Blé Goudé* noch. Die Prozessvorbereitung für beide Fälle umfasste relativ geringfügige Verfahrensaktivitäten wie eine Überprüfung der Inhaftierung von Gbagbo,⁷⁸⁶ die dreitägige Freilassung für die Beerdigung von Gbagbos Mutter,⁷⁸⁷ eine Regelung für die Schwärzung,⁷⁸⁸ den Zugang der Rechtsvertreter der Opfer (LRV) zu vertraulichem Material⁷⁸⁹ und das System für die Zulassung von Opfern.⁷⁹⁰

Am 16. Dezember 2014 beantragte die Anklagebehörde die Verbindung der beiden Fälle, der trotz des Widerspruchs der Verteidigung nach 85 Tagen am 11. März 2015 zugestimmt wurde.⁷⁹¹

Nach der Zusammenfügung brauchte es noch weitere 323 Tage, bis das Hauptverfahren beginnen konnte. Die Prozessvorbereitung, die auch die Verbindung der beiden Verfahren umfasste, dauerte 503 Tage. Dies ist nach dem Verfahren gegen Lubanga die zweitlängste Phase der Prozessvorbereitung.

Am 7. Mai 2015 setzte die Hauptverfahrenskammer den 10. November 2015 als Termin für die Verhandlung fest (244 Tage nach Zusammenfügung der Verfahren) und erstellte einen Zeitplan für die Vorbereitung. Darin wurden Fristen für die Offenlegungen der Anklagebehörde, für Listen von Zeugen und Beweismitteln, für unterstützende Dokumente, vereinbarte Tatsachen und Anträge vor dem Verhandlungsbeginn festgelegt.⁷⁹² Auf erfolgreichen Antrag der Verteidigung wurde der Beginn des Hauptverfahrens um weitere 79 Tage verschoben, um eine medizinische Untersuchung Gbagbos zu ermöglichen. Der Prozessbeginn wurde auf den 28. Januar 2016 neu angesetzt.⁷⁹³

Die Phase der Prozessvorbereitung umfasste zahlreiche langwierige Verfahrensaktivitäten im Zusammenhang mit Gbagbos Verhandlungsfähigkeit und mit erfolglosen Anträgen auf Genehmigung der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die sich daraus ergebende Entscheidung.⁷⁹⁴

⁷⁸³ Ebd., ICC-02/11-02/11-108-Red.

⁷⁸⁴ Ebd., ICC-02/11-02/11-139.

⁷⁸⁵ Ebd., ICC-02/11-02/11-191.

⁷⁸⁶ Ebd., ICC-02/11-01/11-718-Red.

⁷⁸⁷ Ebd., ICC-02/11-01/11-711-Red.

⁷⁸⁸ Ebd., ICC-02/11-01/11-737.

⁷⁸⁹ Ebd., ICC-02/11-01/11-754.

⁷⁹⁰ Ebd., ICC-02/11-01/11-800.

⁷⁹¹ Ebd., ICC-02/11-02/11-222.

⁷⁹² Ebd., ICC-02/11-01/15-58.

⁷⁹³ Ebd., ICC-02/11-01/15-322.

⁷⁹⁴ Ebd., ICC-02/11-01/15-349, die Frage zum Gbagbos Zustand wurde am 21.04.2015 erneut aufgeworfen und mit der Entscheidung der Hauptverfahrenskammer am 27.11.2015 (nach 220 Tagen) endgültig geklärt.

Zu den weiteren langwierigen Verfahrensaktivitäten zählten insbesondere: eine Einwendung gemäß Regel 55 Abs. 2 RoC⁷⁹⁵ mit Zwischenbeschwerde,⁷⁹⁶ ein [Antrag auf] vorläufige Freilassung⁷⁹⁷ mit Zwischenbeschwerde,⁷⁹⁸ Anträge von Opfern⁷⁹⁹ und Beteiligung von Opfern,⁸⁰⁰ das Protokoll zur Einweisung [von Zeugen]⁸⁰¹ und Schutzmaßnahmen.⁸⁰²

Zusammenfassung der Prozessphase: Die Prozessphase im Verfahren gegen *Gbagbo und Blé Goudé* dauerte 1.266 Tage. Sie begann mit der Eröffnung am 28. Januar 2016, umfasste den mündlichen Freispruch am 15. Januar 2019 und endete mit der Einreichung der schriftlichen Urteilsbegründung am 16. Juli 2019. Dies ist nach dem Verfahren gegen *Bemba* (1.453 Tage) bisher der zweitlängste Prozess am IStGH. Bemerkenswert ist, dass im Gegensatz zum Verfahren gegen *Bemba* diese Prozessdauer keine Vorlage von Beweismitteln durch die Opfervertreter oder die Verteidigung umfasst, da das Hauptverfahren mit einem erfolgreichen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion) endete.

Die Darlegungen der Anklagebehörde dauerten 853 Tage. Sie begannen nach den Eröffnungsvorträgen am 3. Februar 2016.⁸⁰³ Der letzte Zeuge der Anklage sagte am 19. Januar 2018 aus.⁸⁰⁴ Am 4. Juni 2018 erklärte die Hauptverfahrenskammer die Beweisführung der Anklagebehörde für abgeschlossen.⁸⁰⁵ Gbagbos Verteidigung hatte bereits nach der Hälfte der Darlegungen der Anklage angekündigt, sie werde einen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer”-motion) stellen und bräuchten mindestens noch vier weitere Monate, um die Beweisführung der Anklage zu analysieren.⁸⁰⁶ Nach Einreichung des Schriftsatzes in der Mitte des Hauptverfahrens beantragte die Verteidigung eine überarbeitete und korrigierte französische Übersetzung des Schriftsatzes, um den Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion) zu stellen und damit einen vollständigen Freispruch in allen Anklagepunkten zu erreichen.⁸⁰⁷

Parallel zu den Darlegungen der Anklage beschäftigten sich zahlreiche Verfahrensaktivitäten mit Problemen der Offenlegung,⁸⁰⁸ mit Dokumentenbeweisen,⁸⁰⁹ mit Zwischenbeschwerden,⁸¹⁰ mit Fragen der Beweismittel,⁸¹¹ mit bereits aufgezeichneten Zeugenaussagen,⁸¹² mit verbundenen Zwischenbeschwerden,⁸¹³ Rechtsmittelverfahren, Zeugenfragen,⁸¹⁴ Fragen der

⁷⁹⁵ Ebd., ICC-02/11-01/15-185, wo der Anklagebehörde angeordnet wird, Artikel 28 lit. a, b RS für alle Anklagepunkte aufzunehmen.

⁷⁹⁶ Ebd., ICC-02/11-01/15-369.

⁷⁹⁷ Ebd., ICC-02/11-01/15-127-Red.

⁷⁹⁸ Ebd., ICC-02/11-01/15-208.

⁷⁹⁹ Ebd., ICC-02/11-01/15-379.

⁸⁰⁰ Ebd., ICC-02/11-01/15-205.

⁸⁰¹ Ebd., ICC-02/11-01/15-355.

⁸⁰² Ebd., ICC-02/11-01/15-202.

⁸⁰³ Ebd., ICC-02/11-01/15-T-13-Red3-ENG.

⁸⁰⁴ Ebd., ICC-02/11-01/15-1113-Red.

⁸⁰⁵ Ebd., ICC-02/11-01/15-1174.

⁸⁰⁶ Ebd., ICC-02/11-01/15-1041-Red.

⁸⁰⁷ Ebd., ICC-02/11-01/15-1177, ICC-02/11-01/15-1157-Red, ICC-02/11-01/15-1158-Corr-Red.

⁸⁰⁸ Ebd., ICC-02/11-01/15-467, ICC-02/11-01/15-583-Red.

⁸⁰⁹ Ebd., ICC-02/11-01/15-773.

⁸¹⁰ Ebd., ICC-02/11-01/15-995.

⁸¹¹ Ebd., ICC-02/11-01/15-T-57-Red2-ENG, S. 38; ICC-02/11-01/15-T-145-Red-ENG, S. 3; ICC-02/11-01/15-921, ICC-02/11-01/15-T-154-Red-ENG, S. 1-2; ICC-02/11-01/15-1123 und weitere.

⁸¹² Ebd., ICC-02/11-01/15-573-Red.

⁸¹³ Ebd., ICC-02/11-01/15-744.

⁸¹⁴ Ebd., ICC-02/11-01/15-417, ICC-02/11-01/15-T-20-Red2-FRAU, S. 58; ICC-02/11-01/15-T-27-ENG, S. 26; CC-02/11-01/15-T-45-Red-ENG, cf. ICC-02/11-01/15-T-50-Red3-ENG, S. 2.

vorläufigen Freilassung,⁸¹⁵ mit zwei Zwischenbeschwerden⁸¹⁶ und mit Aufhebung der Schwärzungen in Anträgen der Opfer⁸¹⁷ mit Zwischenbeschwerden.⁸¹⁸

Der Abschnitt des Antrags auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion) begann am 4. Juni 2018, als die Hauptverfahrenskammer I, nachdem sie die Beweisaufnahme der Anklagebehörde für abgeschlossen erklärt hatte, beide Verteidigungsteams anwies, Schriftsätze dazu einzureichen, inwiefern ihrer Meinung nach die Beweismittel der Anklagebehörde unzureichend seien.⁸¹⁹ Dieser Abschnitt umfasst die mündliche Entscheidung, beide Angeklagte freizusprechen, und endet mit der Einreichung der schriftlichen Urteilsbegründung 16. Juli 2019 (408 Tage insgesamt).⁸²⁰ Im Einzelnen brauchten die Parteien 117 Tage, um ihre Schriftsätze einzureichen, und drei Tage, um sie mündlich vorzustellen. Dann dauerte es weitere 103 Tage, bis in einer mündlichen Entscheidung der Freispruch der Angeklagten verkündet wurde, und 182 Tage bis zur schriftlichen Urteilsbegründung.⁸²¹

Während der 230 Verhandlungstage wurden insgesamt 104 Zeugen angehört.⁸²² 726 Opfer waren zur Beteiligung am Verfahren zugelassen.

Zusammenfassung der Berufungsphase: Die Berufungsphase im Verfahren gegen *Gbagbo und Blé Goudé* begann mit dem Antrag der Anklage auf Fristverlängerung für die Einreichung ihres Rechtsmittels und des Schriftsatzes für das Rechtsmittel mit Datum 16. Juli 2019. Sie umfasst nur ein Rechtsmittel der Anklage, das am 16. September 2019 eingereicht wurde. Diese Phase endete am 31. März 2021 mit der rechtskräftigen Entscheidung der Berufungskammer, die den Freispruch bestätigte.

Der Abschnitt vor der Verhandlung dauerte vom 17. Juli 2019 bis zum 21. Juni 2020 (341 Tage). Am 17. April 2020 beantragte die Anklagebehörde, angesichts der Covid-19-Pandemie die Berufungsverhandlung entweder zu verschieben oder abzusagen, und beantragte eine alternative Vorgehensweise, die sie in ihrem Schriftsatz umriss, um sicherzustellen, dass das Berufungsverfahren fair und zügig abgewickelt würde. Die Berufungskammer sagte die auf den 27. Mai 2020 angesetzte erste Verhandlung wegen technischer und betrieblicher Maßnahmen ab und beabsichtigte, eine teilweise virtuelle Berufungsverhandlung für den 22. bis 24. Juni 2020 anzusetzen.⁸²³

Wegen der Zeit, die für die französische Übersetzung der Stellungnahmen der Richter⁸²⁴ und anderer Dokumente nötig war, räumte man der Verteidigung mehr Zeit für ihre Einreichung ein.⁸²⁵

Am 7. Oktober 2019 beantragte die Verteidigung, die Berufungskammer wolle die Entscheidung vom 1. Februar 2019 überprüfen und Gbagbos sofortige und bedingungslose

⁸¹⁵ Ebd., ICC-02/11-01/15-846, ICC-02/11-01/15-1038-Red.

⁸¹⁶ Ebd., ICC-02/11-01/15-992-Red, ICC-02/11-01/15-1047.

⁸¹⁷ Ebd., ICC-02/11-01/15-T-107-Conf-FRA, S. 1.

⁸¹⁸ Ebd., ICC-02/11-01/15-744.

⁸¹⁹ Ebd., ICC-02/11-01/15-1174.

⁸²⁰ Ebd., ICC-02/11-01/15-1263.

⁸²¹ Am 01.02.2019 hat die Berufungskammer das Urteil gefällt. Die Kammer änderte den mündlichen Beschluss der Hauptverfahrenskammer vom 16.01.2019 dahingehend ab, dass Gbagbo und Blé Goudé bei deren Überlassung in einen bereitwilligen und handlungsfähigen Staat bestimmte Auflagen auferlegt und dem Standesbeamten Weisungen zur Umsetzung erteilt wurden. Die Berufungskammer nahm ihr Recht zur Überprüfung und Änderung der Freilassungsbedingungen in Anspruch, s. auch ebd., ICC-02/11-01/15-1251-Red2.

⁸²² Die Durchschnittszeit betrug 9 Stunden per Zeuge, vgl. Report of the Court on Key Performance Indicators (2019), S. 17.

⁸²³ The Prosecutor v. Laurent Gbagbo and Charles Blé Goudé, ICC-02/11-01/15-1359.

⁸²⁴ Ebd., ICC-02/11-01/15-1289.

⁸²⁵ Zu weiteren sprachlichen Komplikationen vgl. ebd., ICC-02/11-01/15-1365-Conf.

Freilassung anordnen.⁸²⁶ Am 28. Mai 2020 entschied die Berufungskammer über den ursprünglichen Antrag, ohne den Antrag der Verteidigung an das Präsidium wegen achtmonatiger Rechtsverweigerung⁸²⁷ zu berücksichtigen. Die Kammer lehnte den Antrag auf Überprüfung ihrer Entscheidung vom 1. Februar 2019 ab, überprüfte jedoch die Entscheidung über die bedingte Freilassung von Gbagbo und Blé Goudé, indem sie vier Bedingungen aufhob und vier weitere beibehielt.⁸²⁸

Am 31. März 2021 (nach 280 Tagen) erließ die Berufungskammer ihr rechtskräftiges Urteil in diesem Verfahren, indem sie die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer bestätigte

Insgesamt: Je nach Thema der Verfahrensaktivität lag die Zeit zwischen einer Einreichung und einer Reaktion darauf zwischen neun und elf Tagen. Die Verteidigungsteams fochten häufig die Entscheidungen der Kammer an und beantragten erfolglos die Erlaubnis zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen.⁸²⁹ Die Anklagebehörde beantragte oft erfolgreich Fristverlängerungen für verschiedene Verfahrensaktivitäten, besonders für die Offenlegung von Beweismitteln.⁸³⁰ Entscheidungen wurden innerhalb von 23 bis 26 Tagen nach der letzten diesbezüglichen Reaktion (Replik oder Duplik) gefällt. Viele der Verfahrensaktivitäten wurden von der Richterbank eingeleitet, wenn die Kammer die Parteien einlud oder anwies, ihre Stellungnahmen zu bestimmten Problemen vorzulegen, insbesondere zur Freilassung der Angeklagten. Während des Verfahrens wurden mindestens 406 Entscheidungen gefällt, die Verteidigung machte mindestens 394 Einreichungen, die Anklagebehörde mindestens 454 Einreichungen und die Opfer mindestens 146 Einreichungen. Die Anklagebehörde legte 11.088 Beweismittel vor, die 7.018 Seiten umfassten,⁸³¹ die Verteidigung 95 Beweismittel mit insgesamt 941 Seiten.

⁸²⁶ Ebd., ICC-02/11-01/15-1272-Red.

⁸²⁷ Ebd., ICC-02/11-01/15-1376-Red.

⁸²⁸ Ebd., ICC-02/11-01/15-1355-Red.

⁸²⁹ Ebd., ICC-02/11-01/11-383, ICC-02/11-01/11-318, ICC-02/11-01/11-514, ICC-02/11-01/11-530, ICC-02/11-01/11-809 und weitere.

⁸³⁰ Ebd., ICC-02/11-01/15-115-Red, ICC-02/11-01/15-118, ICC-02/11-01/15-203, ICC-02/11-01/15-312-Red und weitere.

⁸³¹ 12.886 Dokumente mit 102.415 Seiten im Fall Ntaganda; 18.613 Dokumente mit 126.141 Seiten im Fall Ongwen.

Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé			
	Reaktion Verteidigung	Reaktion Anklagebehörde	Entscheidung nach letzter Reaktion
Einreichung Anklagebehörde	11	—	23
Einreichung Verteidigung	—	9	26

Tabelle 29: Tage zwischen Einreichungen und Reaktionen der Parteien und zwischen der letzten Reaktion und der Entscheidung des Gerichts im Verfahren Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé

Die Zwischenbeschwerden im Fall Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé dauerten durchschnittlich 88 Tage:

Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé

Nr.	Phase	Partei	Thema	Daten	Tage gesamt	Ergebnis
1	Vorverfahren	Verteidigung	Zuständigkeit	21.08.2012-12.12.2012	113	abgelehnt
2	Vorverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung I	23.07.2012-26.10.2012	95	abgelehnt
3	Vorverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung [II]	19.07.2013-29.10.2013	102	abgelehnt
4	Vorverfahren	Anklagebehörde	Vertagung der Verhandlung	12.08.2013-16.12.2013	126	abgelehnt
5	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung	14.07.15-08.09.15	57	abgelehnt
6	Hauptverfahren	Verteidigung	Regel 55(2) RoC	21.09.15-18.12.15	89	abgelehnt

7	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorab aufgezeichnete Aussagen	21.07.16-01.11.16	104	abgelehnt
8	Hauptverfahren	Verteidigung	Aufhebung von Schwärzungen	13.02.17-08/12.05.17	89	aufgehoben, zurückverwiesen
9	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung I	[II?]20.03.17-19.07.17	122	aufgehoben, zurückverwiesen
10	Hauptverfahren	Verteidigung	Dokumentenbeweise	15.05.17-24.07.17	71	abgelehnt
11	Hauptverfahren	Verteidigung	Vorläufige Freilassung II	02.10.17-05.10.17	4	abgelehnt <i>in limine</i>

Tabelle 30: Zwischenbeschwerden im Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé

3.8.2. Bewertung

Komplexität: Das Verfahren gegen Gbagbo und Blé Goudé mit mehreren Angeklagten war ein Verfahren gegen hochrangige Amtsträger. Obwohl die Angeklagten während des IStGH-Verfahrens nicht mehr amtierten, sorgte deren formale Rolle für eine komplexe Sachlage. Die Natur der vier Anklagepunkte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Begehungsform trugen zur juristischen Komplexität des Verfahrens bei. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich aus der mangelnden Kooperationsbereitschaft Zeugen,⁸³² was die Beweisführung erschwerte und zur Vorlage von Indizienbeweisen führte.⁸³³ Côte d'Ivoire zeigte sich im Laufe des Verfahrens kooperativ, was angesichts der technischen und organisatorischen Aspekte nur zu vergleichsweise kurzen Verzögerungen führte und damit auch die Komplexität verringerte.⁸³⁴

Die verfahrenstechnische Komplexität entstand aus den unterschiedlichen und noch nicht vereinfachten Regelungen, insbesondere was die Zulassung und Vorlage von Beweismitteln sowie den [rechtlichen] Rahmen für Anträge auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises ("no case to answer"-motion) betrifft.⁸³⁵ Eine weitere Dimension der Komplexität ergab sich aus der notwendigen Berücksichtigung der vor Ort gesprochenen Sprachen sowie aus der Menge der erforderlichen Übersetzungen aus dem Französischen ins Englische.

Verhalten der Angeklagten und Beteiligten: Gbagbos Verhandlungsfähigkeit wurde durch die Verteidigung zwei Mal zur Rede gebracht. Obwohl die damit verbundenen

⁸³² Interview F1.

⁸³³ Interview F2.

⁸³⁴ Einer der Experten erwähnte, dass „die Regierung von Côte d'Ivoire sehr kooperativ war. Sie präsentierte, was sie präsentieren wollte: Militärleute und öffentlicher Dienst im Allgemeinen erleichterten Einzelpersonen das Reisen, ohne dem Gericht im Wege zu stehen. Das Gericht profitierte von der Zusammenarbeit“, Interview F4.

⁸³⁵ Interviews F2, F5.

Verfahrensaktivitäten 220 Tage zur Verfahrensdauer hinzufügten, sollte man sie nicht als unangemessen betrachten.

Die Anfechtungen der Verteidigung, wie zum Beispiel ihre Anträge auf Rechtsmittel gegen die Entscheidungen, die eine Freilassung der Angeklagten ablehnten, trugen weiter zur Arbeitsbelastung der Kanzlei, der Anklagebehörde und der Kammern bei.⁸³⁶ Dennoch haben sie das Verfahren nicht unangemessen in die Länge gezogen. Ebenso wenig hat die Beteiligung der 726 zugelassenen Opfer unverhältnismäßig zur Verfahrensdauer beigetragen. Im Vergleich mit anderen Verfahren erwies sich der neue kollektive Ansatz bei der Bearbeitung der Opferanträge als äußerst positiv.⁸³⁷

Verhalten der offiziellen Stellen: Im Verfahren gegen *Gbagbo* hatte die Anklagebehörde von Anfang an Schwierigkeiten mit der Anklageschrift (DCC). Wie ein Experte erwähnte, entstand der Eindruck, dass sich die Anklagebehörde unschlüssig hinsichtlich der von ihr zu verfolgenden Strategie ist.⁸³⁸ Die uneindeutige Anklageschrift führte nicht nur zu Missverständnissen zwischen den Parteien, sondern auch zur Frustration bei den Opfern, die sich infolgedessen nicht am Verfahren beteiligen konnten.⁸³⁹ Die Probleme mit der Anklageschrift und unzureichenden Beweismitteln führten dazu, dass die Bestätigung der Anklage verschoben wurde und sich diese Phase um weitere 469 Tage verlängerte. Dies war wohl einer der wichtigsten Faktoren, die zur Verfahrensdauer beigetragen haben und später auch zum erfolgreichen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises ("no case to answer"-motion) vor der Hauptverfahungskammer führte.⁸⁴⁰

Wie ein Sachverständiger feststellte, liegt es nicht nur in der Verantwortung der Anklagebehörde, der Kammer ausreichende Beweismittel vorzulegen, sondern auch in der Verantwortung der Kammer, eine Fortführung des Verfahrens bei Vorliegen einer unklaren Anklageschrift zu verhindern.⁸⁴¹ Im Verfahren gegen Blé Goudé, der dem Strafgerichtshof während der Bestätigungsphase von *Gbagbo* überstellt wurde, entstand der allgemeine Eindruck, dass die Anklagebehörde nicht ausreichend auf die Anklageschrift vorbereitet war, was zu einer weiteren Verschiebung um 66 Tage führte. Die Anklagebehörde befand sich im Verfahren gegen *Gbagbo* bereits im letzten Abschnitt der Bestätigungsphase und hätte in der Lage sein müssen, die Anklageschrift gegen Blé Goudé schnell vorzubereiten, da die Verfahren ähnlich gelagert waren und eine spätere Zusammenfügung der Verfahren beabsichtigt war.⁸⁴²

Die Zusammenfügung der Verfahren führte nicht nur dazu, dass *Gbagbo* drei Monate warten musste, bis die Anklage im Verfahren gegen Blé Goudé bestätigt wurde - der Vorgang der Zusammenfügung selbst nahm noch zusätzliche 80 Tage in Anspruch. Trotzdem lässt sich nur schwer sagen, ob die Verfahren, wenn man sie separat abgehalten hätte, von kürzerer Dauer gewesen wären. Die Verbindung der Verfahren war unumgänglich, da die Angeklagten Teil eines gemeinsamen Plans waren, wie die Experten anmerkten.⁸⁴³

⁸³⁶ Interview F1.

⁸³⁷ Interview F1.

⁸³⁸ Interview F3.

⁸³⁹ Interview F1. Diejenigen Opfer, die am 18.12. nach Mitternacht geschädigt wurden, konnten nicht an dem Verfahren teilnehmen.

⁸⁴⁰ Interview F4.

⁸⁴¹ Einer der Sachverständigen erwähnte, dass dies auch damit zusammenhängt, dass die Richter politisch nicht bereit waren, die Verfahren einzustellen, weil die Anklagebehörde nicht genügend Beweise vorlegen konnte. Interview F3.

⁸⁴² Interview F1.

⁸⁴³ Interviews F2, F4.

Wie bereits erwähnt, kann nicht festgehalten werden, dass die Verteidigung, indem sie den Gesundheitszustand eines der Angeklagten zweimal zur Sprache brachte, eine unangemessene Auswirkung auf die Verfahrensdauer hatte. Die Art und Weise, wie die Kammern damit umgegangen sind, erscheint jedoch ineffizient, wenn man bedenkt, wie zügig die Frage der Verfahrenstauglichkeit im Verfahren gegen *Ongwen* gehandhabt wurde.⁸⁴⁴ Die Kammern tragen die Verantwortung zu handeln und derartige Fragen zu lösen, anstatt sie in die Länge zu ziehen. Dies gilt auch für weitere Zwischenbeschwerden, für die eine sofortige Entscheidung erforderlich war.⁸⁴⁵

Nach 853 Tagen, an denen die Anklagebehörde 72.000 Seiten Beweismaterial vorlegte, insbesondere das Indizienmaterial für die Tatvorwürfe, hatte man den Eindruck, dass die Kammer nicht verstand, worum es in diesem Verfahren ging. Die Bitte um einen Schriftsatz von der Anklagebehörde in der Mitte des Verfahrens⁸⁴⁶ war ein weiterer Faktor, der darauf hindeutete, dass das Verfahren in eine Sackgasse geraten war. Es stellt sich die Frage, ob die Kammer die Gelegenheit gehabt hätte, die Beweisführung der Anklagebehörde zu einem früheren Zeitpunkt zu steuern und so zu verhindern, dass das Verfahren 853 Tage erfolglos weiterlief.

Nach dem mündlichen Freispruch wurden die Urteilsbegründungen mit den unterschiedlichen Einzelmeinungen der Richter erst nach 182 Tagen vorgelegt, was wegen der für die Übersetzung benötigten Zeit erneut zu Verzögerungen führte.⁸⁴⁷

Insgesamt: Das Verfahren gegen Gbagbo und Blé Goudé dauerte über neun Jahre, wobei die Verteidigung statt einer regulären Beweisführung lediglich einen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer”-motion) stellte. Dies scheint eines der längsten Verfahren zu sein, und es war nach dem Verfahren gegen Ruto und Sang das zweite mit einem Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion), der im rechtlichen Rahmen des IStGH gänzlich fehlt. Selbst wenn man die Verzögerungen außer Acht lässt, die durch Gbagbos ärztliche Untersuchungen oder durch die [unklare] Anklageschrift oder die Verbindung der Verfahren verursacht wurden, wäre dies hypothetisch ein langwieriges Verfahren geblieben.

3.8.3. *Faktoren, die sich auf die Dauer des Verfahrens gegen Gbagbo/Blé Goudé ausgewirkt haben*

Schwerwiegender Effekt: Die Frage der Verhandlungsfähigkeit wirkte sich nicht nur auf die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage aus,⁸⁴⁸ sondern wegen Gbagbos ärztlicher Untersuchung auch auf das Hauptverfahren.⁸⁴⁹ Gbagbos Gesundheitszustand war ein unvermeidlicher Faktor, der schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfahrensdauer hatte. Es wäre jedoch möglich gewesen, dieses Problem effizienter zu handhaben.⁸⁵⁰

Die Anklageschrift (DCC) war ein weiterer Faktor, der sich schwerwiegend auf die Verfahrensdauer auswirkte und letztendlich zu einem erfolgreichen Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer”-motion) führte. Unzureichende Beweismittel mit Bezug auf die Anklageschrift (DCC) und die Tatsache, dass dies zumeist

⁸⁴⁴ Interviews F2, F1.

⁸⁴⁵ Interview F1.

⁸⁴⁶ Interviews F2, F3, F5.

⁸⁴⁷ The Prosecutor v. Laurent Gbagbo and Charles Blé Goudé, ICC-02/11-01/15-1289; Interviews F1, F3.

⁸⁴⁸ The Prosecutor v. Laurent Gbagbo and Charles Blé Goudé, ICC-02/11-01/11-142.

⁸⁴⁹ Ebd., ICC-02/11-01/15-322.

⁸⁵⁰ Interviews F1, F2.

Indizienbeweise waren, hatten eine schwerwiegende Auswirkung auf das gesamte Verfahren. Die Natur der Anklagepunkte, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, machte es erforderlich, eindeutige Beweismittel zu den Tatvorwürfen vorzulegen. Dies ist oft mit großen Mengen an Beweismitteln verbunden, und die Präsentation von zahlreichen Details wirkte sich mangels ausreichender strafrechtlicher Beweiskraft tatsächlich schwerwiegend auf die Verfahrensdauer aus.⁸⁵¹ Dies führte zur Wiederholung der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage im Verfahren gegen *Gbagbo* und damit zu einer Verzögerung von 469 Tagen.

Linguistische Erfordernisse waren im Verfahren gegen *Gbagbo und Blé Goudé* ein weiterer Faktor, der schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesamtdauer hatte, nicht nur während der Verhandlungen im Hauptverfahren, sondern auch im Berufungsverfahren. Die Übersetzung von Schriftsätzen in die Sprache der Angeklagten verschob die Abgabefristen für die Verteidigung. Obwohl die Parteien und Beteiligten in französischer Sprache plädierten, benötigte die Kammer eine Übersetzung ins Englische.⁸⁵² Die erforderliche Verbindung der ursprünglich getrennten Verfahren gegen *Gbagbo* und *Blé Goudé* hatte eine ebenfalls eine schwerwiegende Auswirkung auf den Zeitplan.

Mitwirkender Effekt: Häufige Haftprüfungen mit anschließenden Zwischenbeschwerden trugen zur Verfahrensdauer bei, waren jedoch unvermeidlich. Zahlreiche Einsprüche und Anträge auf Genehmigung der Einlegung von Rechtsmitteln sowie Fristverlängerungsanträge für die Offenlegung wirkten sich mitwirkend auf die Verfahrensdauer aus.

⁸⁵¹ Interviews F2, F3.

⁸⁵² Interview F1.

3.9. Andere Verfahren

3.9.1. *Das Verfahren gegen Bahr Idriss Abu Garda*

Abu Garda wurde wegen dreier Kriegsverbrechen angeklagt: Gewalt gegen das Leben, vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge einer Friedensmission und Plünderung.

Am 7. Mai 2009 (169 Tage nach dem Antrag der Anklagebehörde) erließ die Vorverfahrenskammer eine Vorladung für Abu Garda. Am 18. Mai 2009 wurde die mündliche Verhandlung für die Bestätigung der Anklage auf den 12. Oktober 2009, 147 Tage später, angesetzt. Die Verhandlung wurde später noch um eine Woche verschoben, da die Anklagebehörde zusätzliche Zeit für die Übersetzung der Liste der Beweismittel ins Arabische benötigte.⁸⁵³ Der Abschnitt nach der Bestätigung der Anklage dauerte 101 Tage, und die Kammer lehnte die Anklagebestätigung gegen Abu Garda ab. Der Antrag auf Zulassung der Einlegung von Rechtsmitteln wurde nach 74 Tagen am 23. April 2010 abgelehnt.

Die Bestätigungsphase im Verfahren gegen Abu Garda dauerte 341 Tage.

3.9.2. *Das Verfahren gegen Abdallah Banda Abakaer Nourain und Saleh Mohammed Jerbo Jamus*

Abdallah Banda und Saleh Jerbo wurden jeweils wegen drei Kriegsverbrechen angeklagt, nämlich Gewalt gegen das Leben, vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge einer Friedensmission und Plünderung.

Am 27. August 2009 (312 Tage nach dem Antrag der Anklagebehörde) erließ die Vorverfahrenskammer eine Vorladung für Banda und Jerbo. Zu diesem Zeitpunkt lief im Verfahren gegen Abu Garda bereits der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht. Erst 291 Tage später, am 17. Juni 2010, erschienen die Verdächtigen freiwillig vor Gericht. Die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage wurde für den 22. November 2010 (158 Tage später) angesetzt, dann aber auf den 8. Dezember 2010 verschoben, da kein Gerichtssaal zur Verfügung stand.⁸⁵⁴ Während der Verhandlung zur Bestätigung der Anklage verzichteten die Verdächtigen auf ihr Recht, vor Gericht anwesend zu sein. Nach der Verhandlung zur Bestätigung der Anklage am 8. Dezember 2010 dauerte es weitere 89 Tage, bis die Anklage bestätigt wurde.

Das Verfahren gegen Jerbo wurde infolge seines Todes eingestellt. Banda blieb auf freiem Fuß, da er nicht vor Gericht erschienen ist. Das Verfahren befindet sich weiterhin in der Phase der Prozessvorbereitung.

Die Bestätigungsphase im Verfahren gegen Banda dauerte 264 Tage, scheint also die kürzeste gewesen zu sein.

⁸⁵³ The Prosecutor v. Bahr Idriss Abu Garda, ICC-02/05-02/09-99, www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-02/05-02/09-99 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁸⁵⁴ The Prosecutor v. Abdallah Banda Abakaer Nourain, ICC-02/05-03/09-81, www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-02%2F05-03%2F09-81 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

3.9.3. *Das Verfahren gegen Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai Kenyatta und Mohammed Hussein Ali*

Am 8. März 2011 (83 Tage nach dem Antrag der Anklagebehörde) erließ die Vorverfahrenskammer eine Vorladung für Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai Kenyatta und Mohammed Hussein Ali. Die Kammer entschied, es gebe ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Verdächtigen für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Verschleppung der Bevölkerung, Vergewaltigung) für andere unmenschliche Taten und Verfolgung strafrechtlich verantwortlich waren. Die Verdächtigen erschienen am 8. April 2011 vor Gericht, und die mündliche Verhandlung über die Bestätigung der Anklage wurde auf den 21. September 2011 (165 Tage später) angesetzt. Wie beim Verfahren gegen *Ruto und Sang* umfasste auch dieses Verfahren eine erfolglose Anfechtung der Zulässigkeit vonseiten Kenias.⁸⁵⁵

Nach der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage reichten die Parteien und Beteiligten ihre abschließenden Stellungnahmen ein, wobei die letzte schriftliche Stellungnahme der Verteidigung am 21. November 2011 vorgelegt wurde. Ab der Verhandlung gezählt, wurden nach dem 5. Oktober 2011 weitere 110 Tage benötigt, ehe die Anklage gegen Kenyatta und Muthaura bestätigt und die Anklage gegen Ali nicht bestätigt wurde. Weitere 121 Tage wurden für ein erfolgloses Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage aufgewendet.⁸⁵⁶

Das Hauptverfahren wurde für den 5. Februar 2014 (621 Tage später) angesetzt. Inzwischen hatte die Anklagebehörde die Anklage gegen Muthaura fallen gelassen. Wegen des Rückzugs von Zeugen und zum Zweck weiterer Ermittlungen beantragte die Anklagebehörde erfolgreich mitten in der Prozessvorbereitung die Aufhebung des Verhandlungstermins.⁸⁵⁷ Später gab sie wegen der mangelnden Kooperation Kenias an, sie werde nicht in der Lage sein, am 7. Oktober die Hauptverhandlung fortzusetzen, und beantragte erneut eine Verschiebung des Prozesstermins. Am 5. Dezember 2014 reichte die Anklagebehörde einen Antrag ein, die Anklage gegen Kenyatta zurückzuziehen, der seit 2013 Präsident von Kenia war. Dieser Antrag wurde aufgrund mangelnden Beweises und mangelnder Zusammenarbeit Kenias gestellt. Am 13. März 2015 stellte die Hauptverfahrenskammer nach 1.047 Tagen Prozessvorbereitung das Verfahren gegen Kenyatta ein.

3.9.4. *Das Verfahren gegen Callixte Mbarushimana*

Mbarushimana wurde wegen fünf Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Folter, Vergewaltigung, unmenschliche Handlungen und Verfolgung) und wegen acht Kriegsverbrechen (Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Mord, Verstümmelung, Folter, Vergewaltigung, unmenschliche Behandlung, Zerstörung von Eigentum und Plünderung) angeklagt.

Am 28. September 2010 (40 Tage nach dem Antrag des Anklägers) erließ die Vorverfahrenskammer einen Haftbefehl gegen Mbarushimana, der am 11. Oktober 2010 von französischen Behörden festgenommen wurde. 105 Tage später, am 28. Januar 2011, wurde er nach Den Haag überstellt. Der Beginn der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage wurde auf den 4. Juli 2011 (132 Tage später) angesetzt, dann wegen der Prüfung einer großen Menge elektronischer Beweismittel, die man am Wohnsitz des Verdächtigen sichergestellt

⁸⁵⁵ The Prosecutor v. Uhuru Muigai Kenyatta, ICC-01/09-02/11-274, <https://www.icc-cpi.int/pages/re-cord.aspx?uri=1223134> (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁸⁵⁶ Ebd., ICC-01/09-02/11-425.

⁸⁵⁷ Ebd., ICC-01/09-02/11-425.

hatte, und wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Vorverfahren durch die Parteien um weitere 74 Tage verschoben.⁸⁵⁸ Insbesondere befand die Vorverfahrenskammer, dass die Verteidigung es versäumt habe, ihre Rechte mit der gebotenen Sorgfalt geltend zu machen, weil sie nämlich bis neun Tage vor der Verhandlung zur Bestätigung der Anklage gewartet hatte, ehe sie ihren Vorwurf der mangelhaften Offenlegung vorbrachte, und dass die Anklagebehörde der Verteidigung keine Möglichkeit gegeben hatte, sich sinnvoll vorzubereiten. Der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen umfasste zahlreiche Verfahrensaktivitäten sowie eine erfolglose Anfechtung der Zulässigkeit.⁸⁵⁹ Nach der sechstägigen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage benötigte die Kammer 86 Tage, um die Bestätigung der Anklage abzulehnen. Weitere 166 Tage wurden benötigt, bis die Entscheidung rechtskräftig wurde.

Die Bestätigungsphase im Verfahren gegen *Mbarushimana* dauerte 491 Tage. In ihrer Entscheidung betonte die Kammer, der Antrag der Verteidigung auf Wiederzulassung von Beweismitteln, deren Ausschluss sie zuvor erfolgreich mit der Begründung beantragt hatte, dass sie die Rechte des Angeklagten verletzen, habe unnötige Verzögerungen im Verfahren verursacht.⁸⁶⁰

3.9.5. Das Verfahren gegen Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud

Am 27. März 2018 (7 Tage nach dem Antrag der Anklagebehörde) erließ die Vorverfahrenskammer einen Haftbefehl für Al Hassan für die mutmaßliche Begehung von 13 Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Folter, Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Verfolgung aus religiösen und sexistischen Gründen und andere unmenschliche Handlungen), die zwischen April 2012 und Januar 2013 in Timbuktu in Mali begangen wurden; sowie wegen der Begehung von Kriegsverbrechen (Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit, Verletzungen der persönlichen Würde, Strafen ohne vorheriges Urteil eines ordentlichen Gerichts, das allgemein als unverzichtbar anerkannte gerichtliche Garantien bietet, Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei), die zwischen April 2012 und Januar 2013 in Timbuktu in Mali begangen wurden, sowie für das Kriegsverbrechen des Angriffs auf geschütztes Eigentum, das zwischen Ende Juni und Mitte Juli 2012 in Timbuktu in Mali begangen wurde.

Am 4. April 2018 wurde während des ersten Erscheinens vor Gericht die mündliche Verhandlung zur Bestätigung der Anklage auf den 24. September 2018 (173 Tage später) angesetzt. Diese Verhandlung wurde jedoch auf den 6. Mai 2019 verschoben, weil Sicherheitsprobleme in Mali die Anklägerin daran hinderten, die Beweismittel rechtzeitig offenzulegen und weil sie im Zusammenhang mit 30 schutzbedürftigen Zeugen und mit Übersetzungsfragen eine Reihe von Anträgen an die Kammer zu stellen beabsichtigte.⁸⁶¹ Die Verhandlung zur Bestätigung der Anklage wurde erneut verschoben, und zwar auf den 8. Juli 2019 (um weitere 63 Tage), weil die Anklagebehörde Zeit benötigte, um, wie von der Kammer gefordert, die Anklageschrift zu aktualisieren.⁸⁶² Der Abschnitt nach dem ersten Erscheinen vor Gericht dauerte im Verfahren gegen Al Hassan 461 Tage, was wohl der längste Abschnitt dieser Art von allen am IStGH verhandelten Fällen war. Nach der Verhandlung zur Bestätigung der Anklage vom 8. bis zum 17. Juli 2019 wurde die letzte Stellungnahme der Verteidigung am 31. Juli 2019 abgegeben.

⁸⁵⁸ The Prosecutor v. Callixte Mbarushimana, ICC-01/04-01/10-374, www.icc-cpi.int/pages/record.aspx?uri=1203623 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁸⁵⁹ Ebd., ICC-01/04-01/10-290.

⁸⁶⁰ Ebd., ICC-01/04-01/10-465-Red.

⁸⁶¹ The Prosecutor v. al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud, ICC-01/12-01/18-94-Red-tENG, www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-01%2F12-01%2F18-94-Red-tENG (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁸⁶² Ebd., ICC-01/12-01/18-313-tENG.

Danach dauerte es noch weitere 75 Tage, bis die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage gegen Al Hassan gefällt wurde. Am 18. November 2019 (nach 48 Tagen) lehnte die Vorverfahrenskammer den Antrag der Verteidigung auf Erlaubnis zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Bestätigung der Anklage ab.

Die Bestätigungsphase im Verfahren gegen Al Hassan dauerte 594 Tage und umfasst zahlreiche Verfahrensaktivitäten, unter anderem eine erfolglose Zulässigkeitsanfechtung.⁸⁶³

Da die Anklagebehörde zwar bereits den Großteil der Beweismittel offengelegt hatte, aber noch weiterer Offenlegungspflicht nachkommen musste, legte die Hauptverfahrenskammer am 6. Januar 2020 die Hauptverhandlung auf den 14. Juli 2020 (239 Tage später) fest. Die Phase der Prozessvorbereitung umfasste zahlreiche Verfahrensaktivitäten zu den Opferanträgen, zur Opferbeteiligung und Zeugeneinweisung, sowie einen erfolglosen Antrag der Verteidigung auf Aussetzung des Verfahrens, eine medizinische Untersuchung des Angeklagten gemäß Regel 135 RPE und den Rückzug von Verteidigern.

Seit dem 14. Juli 2020 befindet sich das Verfahren gegen *Al Hassan* in der Prozessphase. Der Abschnitt der Verhandlung umfasste bisher eine Verfahrensaktivität gemäß Regel 55 (2) RoC mit Zwischenbeschwerde,⁸⁶⁴ Aktivitäten zur Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten,⁸⁶⁵ zur Beteiligung von Opfern, zu vorab aufgezeichneten Zeugenaussagen und anderen Angelegenheiten. Die Beweisaufnahme der Anklagebehörde ist noch nicht abgeschlossen.

3.9.6. Das Verfahren gegen Alfred Yekatom und Patrice-Edouard Ngaïssona

Am 11. November 2018 (12 Tage nach dem Antrag der Anklagebehörde) bzw. am 7. Dezember 2018 (38 Tage nach dem Antrag der Anklagebehörde) erließ die Vorverfahrenskammer Haftbefehle gegen Alfred Yekatom und Patrice-Edouard Ngaïssona. Am 23. November 2018, bei Yekatoms erstem Erscheinen vor Gericht, wurde die Verhandlung zur Bestätigung der Anklage zunächst auf den 30. April 2019 (158 Tage später) angesetzt. Im Verfahren gegen *Ngaïssona* wurde diese Verhandlung auf den 18. Juni 2019 (144 Tage nach seinem ersten Erscheinen vor Gericht am 25. Januar 2019) angesetzt. Um eine Doppelvorlage von Beweismitteln zu vermeiden, wurden die Verfahren am 20. Februar 2019 schließlich verbunden, und es wurde ein gemeinsamer Termin für die Verhandlung über die Bestätigung der Anklage auf den 18. Juni 2019 angesetzt. Wegen der Fristen für die Offenlegung beantragte die Anklagebehörde eine Verschiebung der Verhandlung auf den 19. September 2019. Diesem Antrag wurde stattgegeben, wodurch sich die Dauer des Abschnitts nach dem ersten Erscheinen auf 299 Tage verlängerte.⁸⁶⁶ Die Verhandlung zur Bestätigung der Anklage dauerte 23 Tage⁸⁶⁷ und am 11. Dezember 2019 (61 Tage später) kam es zu einer teilweisen Anklagebestätigung. Nach weiteren 91 Tagen lehnte die Kammer am 11. März 2020 einen Antrag auf erneute Prüfung und einen Antrag auf Zulassung von Rechtsmitteln ab.

Insgesamt dauerte die Bestätigungsphase des Verfahrens gegen Yekatom und *Ngaïssona* 475 Tage.

⁸⁶³ Ebd., ICC-01/12-01/18-459-tENG, ICC-01/12-01/18-601-Red.

⁸⁶⁴ Ebd., ICC-01/12-01/18-1211-Red, ICC-01/12-01/18-1562-Red.

⁸⁶⁵ Ebd., ICC-01/12-01/18-1467, ICC-01/12-01/18-1503.

⁸⁶⁵ The Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona, www.icc-cpi.int/Pages/rec-ord.aspx?docNo=ICC-01/14-01/18-199 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

⁸⁶⁶ Ebd., ICC-01/14-01/18-199.

⁸⁶⁷ Ebd., ICC-01/14-01/18-T-004-Red2-ENG.

Am 16. Juli 2020 wurde wegen zahlreicher organisatorischer Aktivitäten und Verpflichtungen der Anklagebehörde die Hauptverhandlung auf den 9. Februar 2021 (334 Tage später) angesetzt.⁸⁶⁸ Die Phase der Prozessvorbereitung umfasste Verfahrensaktivitäten zur Opferbeteiligung, eine erfolglose Zulässigkeitsanfechtung und die damit verbundenen Rechtsmittelverfahren,⁸⁶⁹ sowie Kontaktbeschränkungen, Fragen der Zusammenarbeit und andere Angelegenheiten. Seit dem 9. Februar 2021 befindet sich das Verfahren im Abschnitt der Hauptverhandlung, ist also noch laufend.

⁸⁶⁸ Ebd., ICC-01/14-01/18-T-004-Red2-ENG.

⁸⁶⁹ Ebd., ICC-01/14-01/18-493, ICC-01/14-01/18-678-Red.

4. Faktoren, die sich auf die Verfahrensdauer am Internationalen Strafgerichtshof auswirken

Während des zweiten im Rahmen dieses Projekts organisierten Expertentreffens waren sich die Sachverständigen darüber einig, internationale Strafverfahren seien von Natur aus langwierig und viele Verzögerungen würden durch die dem Aufbau des Strafgerichtshof inhärenten Faktoren verursacht.⁸⁷⁰ Die vorangegangene Analyse der einzelnen Verfahren ermöglicht es, die Faktoren zu ermitteln, die sich generell auf die Verfahrensdauer auswirken. Zwar wurden einige davon bereits in anderen Berichten erwähnt,⁸⁷¹ und es wurden sogar Verbesserungsvorschläge gemacht. Dennoch bleibt die Frage der Verfahrensdauer bis heute weitgehend ungelöst. Einerseits hat der Gerichtshof aus früheren Verfahren Lehren gezogen, andererseits wirft jeder neue Fall eine Reihe neuer und unerwarteter Fragen auf, die zu langwierigen Verfahrensaktivitäten führen.⁸⁷² Die Besonderheiten des rechtlichen Rahmens für den IStGH sowie die Vielzahl von Schwierigkeiten, die in der Natur internationaler Strafverfahren liegen, machen die Gerichtsverfahren zwangsläufig kompliziert, weshalb die Debatte um die Verfahrensdauer weitergehen wird. Aus den hier beschriebenen Gründen können diese Verfahren nicht „kurz“ im eigentlichen Sinne sein.

Generell betrachtet sind die Verfahren am IStGH lang im eigentlichen Sinne, jedoch nicht unangemessen lang. Dennoch sind einige Verfahrensaktivitäten am IStGH langwierig und schwerfällig, und es besteht Spielraum für eine Beschleunigung dieser Aktivitäten.

Die aus den einzelnen Verfahren zusammengestellten Daten zeigen nur eine Seite dieser riesigen Maschinerie. Auf der anderen Seite stehen die Menschen, deren Handlungen das Verfahren beschleunigen oder verlangsamen können. Ehe man sich also mit dem rechtlichen Rahmen für die einzelnen Faktoren befasst, ist es wichtig, den Faktor Mensch zu erwähnen, der sich auf die Verfahrensdauer auswirkt.

4.1. Der Faktor Mensch

Wie bereits erwähnt, ist der Faktor Mensch ausschlaggebend für die Verfahrensdauer. Insbesondere von Bedeutung für die Analyse der Verfahrensdauer ist das Verhalten offizieller Stellen und der Parteien. Die Absichten der Einzelpersonen zu identifizieren, die für das Vorantreiben des Verfahrens verantwortlich sind, ist nicht möglich. Dennoch lässt sich sagen, dass Motivation eine entscheidende Rolle spielt. Wenn das Gerichtspersonal und die Verteidigungsteams pro Tag oder Monat bezahlt werden, liegt ein zügiges Verfahren vielleicht nicht unbedingt in ihrem persönlichen Interesse.

Dagegen scheint es aber auch vonseiten der Beteiligten keinen wirklichen Druck zu geben. Einer der Experten wies darauf hin, dass bei nationalen Verfahren Zeitdruck bestehe, weil die nationalen Behörden dort wegen der Vielzahl der Fälle Probleme so schnell wie möglich lösen

⁸⁷⁰ Darüber hinaus gab der Befragte während des Interviews C4 an, dass einige Verzögerungen dadurch verursacht wurden, dass „das Gericht anfangs damit zu kämpfen hatte, welche Richtung es einschlagen sollte, weil Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlicher juristischer Ausbildung involviert waren. Jetzt verfügt der Gerichtshof jedoch über eine etablierte und beständige Rechtsprechung.“

⁸⁷¹ Siehe Expediting Proceedings at the International Criminal Court, War Crimes Research Office (2011); und Expert Initiative on Promoting Effectiveness at the International Criminal Court, International Criminal Court (2014).

⁸⁷² Siehe Informal Expert Paper: Measures Available to the International Criminal Court to Reduce the Length of Proceedings, ICC-OTP (2003), S. 4.

müssen, und weil es bei einem Verfahrensstillstand vermutlich stets eine interessierte Partei geben würde, die sich über die Langsamkeit beschwert. Beim IStGH scheint diese Haltung bei den Opfern, bei den relevanten NGOs, bei den Medien und Staaten nur schwach ausgeprägt zu sein.⁸⁷³ Selbst, wenn bei ihnen der Wille besteht, fehlt es unter Umständen an der Durchsetzungsstärke, Beschwerden vorzubringen. Der IStGH ist nun seit zwanzig Jahren tätig, bleibt jedoch für die betroffenen Gemeinschaften eine Institution in weiter Ferne. Entsprechend sind seine Arbeitsvorgänge für viele Staaten und Organisationen nach wie vor unklar.

Innerhalb des Gerichtshofs haben zwei Personen die größte Macht inne, Verfahren zu beschleunigen: der Vorsitzende Richter der Kammer⁸⁷⁴ und der Ankläger. Sie legen Fristen fest und treiben die Institution wirksam voran. Die Akteure, die das Verfahren am wahrscheinlichsten verlangsamen, sind die Verhandlungs- und Verteidigungsteams, die in der Regel mehr Zeit für die Vorbereitung benötigen, wie einer der Experten anmerkte.⁸⁷⁵ Nicht hinwegzudenken ist dabei, dass während aller Phasen eines IStGH-Verfahrens noch Ermittlungen weiterlaufen können. Dies wird im Interesse der Gründlichkeit zwar unterstützt, doch gerade deswegen kann sich ein Verfahren endlos in die Länge ziehen. Die Lösung könnte darin bestehen, strikte Fristen zu setzen und den Zeitraum für Ermittlungen zu begrenzen. Dies würde seitens des Anklägers und des Vorsitzenden Richters ausgeprägte Managementfertigkeiten erfordern.⁸⁷⁶

Wegen der Art, der Besonderheiten und der Neuartigkeit der Fälle sieht sich der IStGH täglich mit schwierigen Entscheidungen konfrontiert. Die Versuchung, solchen Entscheidungen aus dem Weg zu gehen, mag da groß sein. Wenn man sich die öffentlich zugänglichen Akten ansieht, scheint dies tatsächlich der Fall zu sein. Die Parteien und Beteiligten sind oft außerordentlich in die Verfahrensaktivitäten eingebunden und es ist besorgniserregend, dass ständig neue rechtliche Hindernisse erfunden werden, für deren Überwindung viel Zeit aufgewendet werden muss.⁸⁷⁷ An dieser Stelle wird insbesondere die Empfehlung relevant, künftig einen größeren Teil der Verfahren mündlich durchzuführen. Richter, Parteien oder Beteiligten würden vielleicht tendenziell lieber mehr Zeit haben, um Fragen schriftlich zu erörtern und zu entscheiden. Der Vorsitzende Richter sollte sich jedoch mit dieser Thematik auseinandersetzen, um den zeitaufwändigen und gewissermaßen asymmetrischen Dialog zu reduzieren, der sich aus schriftlich geführten Verfahren ergibt.

⁸⁷³ Interview K2.

⁸⁷⁴ Unter bestimmten Umständen auch der Einzelrichter.

⁸⁷⁵ Interview K2.

⁸⁷⁶ Interview K2.

⁸⁷⁷ Einer der Experten zeigte sich enttäuscht: „Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen selbst sind komplex. Allerdings beeinflusst gerade die Qualität der juristischen Arbeit stark, wie dieser Rahmen umgesetzt wird. Irgendetwas scheint beim IStGH völlig falsch zu laufen und sich als selbsterfüllende Prophezeiung fortzusetzen – alles hat eine gewisse Schwere. Der größte Teil der Komplexität entsteht durch umfangreiche Einreichungen. Alles schriftlich prozessiert, und keine kurzen Schriften, sondern unglaublich lange Akten voller unnötiger Inhalte. Das spiegelt sich wiederum in langwierigen Entscheidungen voller unnötiger Inhalte. Warum können wir nicht mehr mündlich debattieren? Trotz vorhandener Rechtsunsicherheiten müssen Juristen am IStGH nicht jedes Mal das Rad neu erfinden. Die Parteien scheinen neue Fragen zu erfinden, die von den Richtern gelöst werden müssen. Wenn es in der Vorprozessphase etwas Wichtiges zu streiten gibt, warum nicht eine Anhörung anberaumen, darüber diskutieren und nach nicht mehr als ein paar Stunden Beratung eine mündliche Entscheidung treffen. Ganz anders in nationalen Fällen. Wenn der IStGH so weitermacht, wird es immer schlimmer. Problem: Viele Menschen, die in internationalen Institutionen arbeiten, entstammen diesem Umfeld und haben keine Außenperspektive oder gar nationale Erfahrung“.

4.1.1. Richter

Die Mehrheit der Experten, die an dem im Rahmen dieses Forschungsprojekts organisierten zweiten Workshop teilnahmen, bekräftigten, dass die Richter eine entscheidende Rolle spielen, was die Vermeidung von Verfahrensausdehnungen betrifft. Oft ist mangelhaftes Fallmanagement auf die fehlende Erfahrung der Richter mit internationalen Strafverfahren zurückzuführen, obwohl sie in ihren Heimatländern über umfangreiche Expertise verfügen. Wenn man in Betracht zieht, dass die Richter sowohl aus angloamerikanischen als auch aus kontinentaleuropäischen Rechtssystemen stammen, wird deutlich, dass sie bei der Wahrheitsfindung und Verwirklichung der Hauptziele des IStGH entweder eine aktive oder eine passive Rolle übernehmen.⁸⁷⁸

In diesem Zusammenhang äußerten die Experten im Rahmen des zweiten Workshops die Meinung, es sei wichtig, die Unterschiede zwischen der Rolle des Richters im angloamerikanischen Rechtssystem, wo in der Regel ein kontradiktorisches System zur Anwendung kommt, und der des Richters im kontinentaleuropäischen Rechtssystem deutlich zu machen, das durch das inquisitorische System gekennzeichnet ist.⁸⁷⁹ Das grundlegende Merkmal des kontradiktorischen Systems ist die spezifische Rolle der Richter. Diese sollten es in erster Linie vermeiden, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, da sie sich als Vermittler oder „Schiedsrichter“ sehen, die die „Waage der Justitia“ auf beiden Seiten ausbalancieren. Dahingegen sehen sich Richter in kontinentaleuropäisch geprägten Rechtssystemen dazu verpflichtet, das Verfahren aktiver zu steuern.⁸⁸⁰ Die unterschiedlichen Ansätze führen sodann zu unterschiedlichen Erwartungen der Parteien, sei es hinsichtlich des Umfangs und der Vorlage von Beweismitteln oder der richterlichen Einflussnahme auf das Verfahren. In Anbetracht dieser Tatsachen sind bei Richtern in einem internationalen Strafverfahren sicherlich auch Managementfertigkeiten vonnöten, um diese unterschiedlichen Ansätze auszubalancieren. Man kann sie als einen menschlichen Schlüsselfaktor betrachten. Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten mag manchen Richtern schwerfallen, insbesondere da gerade diese Meinungsverschiedenheiten für sie möglicherweise Neuland sind.⁸⁸¹ Völlig unabhängig von ihrem Herkunftsland werden die meisten Richter mit einigen ungewohnten Aspekten in einem aus zwei Rechtssystemen zusammengesetzten gemischten System zu kämpfen haben. Dieser Gewöhnungsprozess beansprucht Zeit.⁸⁸²

Außerdem fehlt es einigen Richtern an internationalen Gerichtshöfen an richterlicher Erfahrung in Strafverfahren und an den politischen und diplomatischen Fähigkeiten, die für die Ausübung ihres Amtes erforderlich sind. Richter mit Erfahrung in Strafverfahren im nationalen Kontext werden auch mehr Vertrauen in die eigene Verfahrensleitung haben als Richter, denen diese Erfahrung fehlt. Ein Richter mit Erfahrung in Strafsachen wird auch eher die Autorität besitzen, um das Verfahren zu regeln, es zu beschleunigen (oder nicht), wenn er dies für notwendig

⁸⁷⁸ De Smet (2009), S. 401 ff.

⁸⁷⁹ Einer der an dieser Studie beteiligten Experten erklärte: „Viele Richter fühlen sich wohl, wenn sie sich auf ihre nationalen Systeme beziehen. Anders als bei den Ad-hoc-Tribunalen, wo sich Richter in Vier- bis Fünfjahreszyklen ändern, erlebt der IStGH alle drei Jahre eine neue Injektion von manchmal sehr scharfen Ansichten. Eine Harmonisierung durch lange gemeinsame Arbeit ist daher praktisch nicht gegeben.“ Interview F5.

⁸⁸⁰ Eser (2008), S. 216-217.

⁸⁸¹ Ein Sachverständiger erklärte: „Es gab einige Diskussionen darüber, warum mehr Rechtsstreitigkeiten nicht mündlich beigelegt werden. Ich glaube, der Hauptgrund dafür ist, dass vielen Richtern die Erfahrung und das Selbstvertrauen dazu fehlen und sie daher Sicherheit suchen, alles auf dem Papier erledigt zu haben (dies gilt manchmal auch für die Parteien, die es vorziehen, ihre Argumente schriftlich statt mündlich zu formulieren)“, Interview K2. Ein anderer Experte äußerte seine Meinung, dass „die Rolle des Richters darin besteht, ein starkes Fallmanagement des Gerichtsverfahrens zu gewährleisten. Verlieren Richter den Pfad, geht der ganze Fall verloren“, Interview G4.

⁸⁸² Interview F5.

erachtet.⁸⁸³ In diesem Zusammenhang sind auch die linguistischen Herausforderungen zu erwähnen. Wenn ein Richter die Arbeitssprachen des Gerichtshofs, Englisch oder Französisch, nicht ausreichend beherrscht, führt dies zu Komplikationen. Falls beispielsweise die Arbeitssprache in einem Verfahren Französisch ist, sollte das Präsidium diesem Fall nur Richter zuweisen, die Französisch sprechen.⁸⁸⁴

Die Experten betonten auch, dass es in den Verfahren ein gewisses Maß an Unvorhersehbarkeit gibt, das manchmal zu Herausforderungen beim Verfahrensmanagement führt. Es gibt bereits zahlreiche Diskussionen über die unterschiedlichen Auslegungen von Gesetzen durch die Richter und über die Meinungsverschiedenheiten, die immer wieder auftreten.⁸⁸⁵ Wo sich Meinungsverschiedenheiten nicht ausräumen lassen, dort landet man möglicherweise bei einer Vielzahl von abweichenden Stellungnahmen, die mitveröffentlicht werden. Die letzten beiden Urteile der Berufungskammer im Verfahren gegen *Ntaganda* (30. März 2021) und im Verfahren gegen *Gbagbo und Blé Goudé* (31. März 2021) dienen als geeignete Beispiele für dieses Phänomen. In diesen Verfahren haben alle fünf Berufsrichter entweder getrennte oder abweichende Stellungnahmen abgegeben. Die Veröffentlichung mehrerer Stellungnahmen hat folgende Nachteile:⁸⁸⁶

- Stellungnahmen können die Legitimität und Autorität der Mehrheitsentscheidung relativieren. Eine einstimmige Entscheidung oder ein einstimmiges Urteil stellt hingegen eine einheitliche Auffassung von drei bzw. fünf Richtern dar und besitzt mehr Gewicht als eine Entscheidung, die von einer (knappen) Mehrheit unterzeichnet wurde und eine gespaltene Richterschaft widerspiegelt.
- Stellungnahmen mit abweichenden Begründungen und *obiter dicta* tragen zur Fragmentierung der Rechtsprechung am IStGH bei und beeinträchtigen die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des Rechts. Dies wirkt sich nachteilig auf externe Akteure aus, wie z.B. nationale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die von den Entscheidungen und Urteilen des IStGH verbindliche Auslegungen erwarten. In dem Maße, wie der juristische Korpus des Strafgerichtshofs wächst, muss der IStGH auf eine Konsolidierung und Harmonisierung seiner Rechtsprechung hinarbeiten. Diese Aufgabe fällt insbesondere der Berufungskammer (als der „Hüterin“ der Rechtsprechung des IStGH) zu. Mehrere Stellungnahmen zu einer Entscheidung oder einem Urteil schaden solchen Bemühungen. Einzelstellungen bilden nicht die „Rechtsprechung“ des IStGH, es sei denn sie werden später in den Rechtsentscheidungen anderer Kammern angewandt.
- Stellungnahmen werden manchmal dazu genutzt, persönliche Ansichten zu vertreten, unabhängig davon, ob die von dem abweichenden Richter erörterte Frage ausschlaggebend für die Entscheidung oder das Rechtsmittel ist. Den Richtern sollte klar sein, dass Stellungnahmen nicht zu theoretischen akademischen Erörterungen oder zur Verbreitung persönlicher Ansichten über das Recht verwendet werden sollten. Unter allen Umständen sollte man *obiter dicta* vermeiden. Die Aufgabe eines Richters besteht darin, gemeinsam mit den Richterkollegen eine Rechtsfrage zu lösen. Richter müssen sich bemühen, ihre Kollegen argumentativ zu überzeugen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten sie in der Regel ihre Meinung der Mehrheitsmeinung unterordnen. Den

⁸⁸³ Ein anderer Experte äußerte seine persönliche Meinung: „Effizienz war bisher nicht die primäre Mission des IStGH“, Interview C2.

⁸⁸⁴ Interview F1.

⁸⁸⁵ Schmitt (2021), S. 3; The Prosecutor v. Laurent Gbagbo and Charles Blé Goudé, ICC-02/11-01/15-1263-AnxA.

⁸⁸⁶ Diese Aufzählungspunkte wurden vom Interviewpartner D5 angesprochen.

Richtern muss deutlich gemacht werden, dass Entscheidungen und Urteile, wann immer möglich, einstimmig ergehen sollten. Stellungnahmen sollten lediglich als *ultima ratio* eingesetzt werden, falls die Differenzen zwischen der Mehrheit und der Minderheit unüberbrückbar und von grundlegender Art sind. Gegenwärtig scheint es so zu sein, dass Stellungnahmen ohne jegliche Einschränkungen abgegeben werden, und das selbst bei untergeordneten Fragen (wie zum Beispiel der Struktur der Mehrheitsentscheidung) oder zu Fragen, die keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben. Das Römische Statut erwähnt zwar die Zustimmung der Richtermehrheit (Artikel 57 Abs. 2 lit. a, 74 Abs. 3 und 83 Abs. 4 RS), sagt aber auch, dass die (Hauptverfahrens- und Berufungs-)Kammern ein einheitliches Urteil erlassen, und dass, falls keine Einstimmigkeit besteht, das Urteil der Kammer die Auffassungen der Mehrheit und die der Minderheit enthalten soll (siehe Artikel 74 Abs. 5 and 83 Abs. 4 RS). Für den langfristigen „Erfolg“ der Rechtsprechung des IStGH sind die Zurückhaltung und Umsicht der Richter unerlässlich.

- Das Verfassen von Stellungnahmen ist eine zeitaufwändige und arbeitsintensive Aufgabe für Justizbeamte. Manchmal behandelt die Stellungnahme zusätzliche Fragen, die in der Mehrheitsentscheidung/dem Mehrheitsurteil nicht angesprochen wurden, und ist länger als die Mehrheitsentscheidung/das Mehrheitsurteil. Wenn ein Richter eine Stellungnahme abzugeben beabsichtigt, muss ein Team von Juristen zusätzliche Zeit für Recherchen und Ausarbeitung der jeweiligen Stellungnahme aufwenden. Falls mehrere Stellungnahmen zu verfassen sind, kann sich der Arbeitsaufwand leicht verdreifachen oder vervierfachen. Manchmal stehen dann einzelne Juristen gar nicht mehr für das Verfassen der Mehrheitsentscheidung bzw. des Mehrheitsurteils zur Verfügung, was zu einer Zuweisung von zusätzlichem Personal führt. Dieser Vorgang verlängert auch die Beratungen und die Verkündung der Entscheidung.
- Schließlich müssen, falls einer Mehrheitsentscheidung bzw. einem Mehrheitsurteil noch Stellungnahmen beigefügt werden, beide Dokumente zeitgleich vorgelegt werden. Wird eine Stellungnahme verspätet abgegeben, so schmälert dies den Wert dieser Stellungnahme noch weiter und bedeutet, dass Juristen länger als erwartet an dieser Sache arbeiten. Andere anhängige Vorgänge können erst bearbeitet werden, wenn die Stellungnahme abgegeben ist.

In einer weiteren Diskussion geht es darum, dass die Richter in der Bestätigungsphase eine größere Rolle übernehmen sollten, um Probleme einzugrenzen und die Verfahrenseffizienz zu erhöhen. Dies ist in der Vergangenheit schwierig gewesen, weil (1) die Richter möglicherweise unerfahren waren, (2) die Richter einen Schritt hinterherhinken, was die Entscheidungstreffung zu Zeugen und Beweismitteln im Verfahren angeht, und (3) die Verteidigung alle Themen anfechten kann, sodass bei richterlichen Bemühungen um Einschränkung des Falles Schwierigkeiten entstehen können.⁸⁸⁷ Um die Kontrolle über das Verfahren wiederzuerlangen, sollte auf eine konsequente Fristsetzung geachtet werden. In diesem Zusammenhang sollte zunächst die Komplexität des Verfahrens anhand der Anzahl von Angeklagten, der Art und Anzahl der Anklagepunkte, des zeitlichen Rahmens usw. bewertet werden, um dann für jede Partei eine

⁸⁸⁷ Interview K2.

angemessene Anzahl von Stunden zur Fallpräsentation in der Hauptverhandlung festzulegen.⁸⁸⁸ Dieses Werkzeug hat sich bereits beim ICTY als äußerst wirksam erwiesen.⁸⁸⁹

Die Richter, besonders der Vorsitzende Richter, sollten im Verfahren nicht passiv bleiben. Das Verfahren gegen *Ongwen* ist ein Beispiel für effizientes Management eines Gerichtsverfahrens, bei dem eine ungeheure Anzahl von Anklagepunkten gegen den Angeklagten vorgebracht wurde. Wäre das Verfahren nicht gut geführt worden, könnte es möglicherweise noch immer laufen. Es liegt also zum großen Teil an den Richtern, wenn Verfahren länger dauern, als man zu Anfang des Prozesses erwartet hatte, oder wenn Zeitpläne nicht eingehalten werden. Nicht zuletzt liegt es in der Verantwortung des Präsidiums des Gerichtshofs, die Fälle den Richtern entsprechend ihrer Fertigkeiten im Verfahrensmanagement sowie ihrer Sprachkenntnisse zuzuordnen.

Es ist wichtig an dieser Stelle anzumerken, dass die Richter im Augenblick, insbesondere unter der gegenwärtigen Präsidentschaft des IStGH, bereits ermutigende Schritte unternehmen, um am Gerichtshof eine gemeinsame Rechtskultur zu entwickeln. Die Tatsache, dass alle Richter in jüngerer Zeit an einer Klausurtagung teilgenommen haben, bedeutet gute Chancen für Fortschritt. Der nächste entscheidende Schritt wird die Entscheidung sein, ob und inwieweit man das Handbuch in den Regeln des Gerichtshofs festschreibt oder eine andere Methode findet, um es verbindlich zu machen.

4.1.2. Ankläger

Die zweite Schlüsselfigur für die Verfahrensdauer ist der Ankläger. Die Anklageschrift und der Umfang der Beweismittel, die der Ankläger vorbringt, wirken sich erheblich auf die Verfahrensdauer aus. Es ist Angelegenheit des Anklägers zu entscheiden, welche Beweise er vorlegen will. Es ist nicht einfach, hier das richtige Gleichgewicht zu finden. Je mehr Beweismittel der Ankläger vorliegt, desto länger dauert das Verfahren, andererseits führen unzureichende Beweise zu gescheiterten Verfahren.

Bei den ersten Verfahren vor dem IStGH entstand der Eindruck, der Ankläger habe mehr Zeit für die Ermittlungen benötigt. Dies würde der ursprünglichen Politik der Anklagebehörde entsprechen, im Interesse eines sparsamen Umgangs mit den Ressourcen jeweils nur so weit zu ermitteln, wie es für die konkrete Phase des Verfahrens erforderlich war und nicht viel weiter. Diese Politik änderte sich mit der Zusage des zweiten Anklägers, bereits zum ersten Abschnitt der Bestätigungsphase vollständig für das Hauptverfahren vorbereitet zu sein.

In jüngster Zeit war die Anklagebehörde in den Verfahren gegen *Al Hassan*, *Yekatom* und *Ngaïssona* und *Abd-Al Rahman* nicht vollständig vorbereitet und beantragte die Verschiebung der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage. Zur Rechtfertigung führte die Anklagebehörde an, dass zwischen der Begehung des Verbrechens und dem Erscheinen des Verdächtigen eine gewisse Zeit verstrichen war, wie es auch in den Verfahren gegen *Ntaganda* oder *Ongwen* der Fall gewesen sei, und dass die Anklagebehörde Zeit benötige, um die Akten zu prüfen und die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Anstatt bereits ab der Phase Haftbefehl/Vorladung auf das Verfahren vorbereitet zu sein, scheint die Anklagebehörde wieder auf die frühere Vorgehensweise zurückgefallen zu sein.⁸⁹⁰

⁸⁸⁸ Ebd.

⁸⁸⁹ Ebd.

⁸⁹⁰ Interview B3.

Man muss an dieser Stelle einräumen, dass der Sachverhalt oft zu umfangreich ist und dass eine hohe Anzahl von Anschuldigungen vorliegt. All das führt zu einem immensen Arbeitsaufwand bei der Beweiserhebung, dem Zeugenverkehr und der Offenlegung. Dies wiederum erfordert, dass die Verteidigung auf jedes einzelne Beweismittel reagiert. Gehen die Richter bei der Würdigung der Beweismittel auf die Argumentation der Anklagebehörde ein, so führt dies konsequenterweise zu umfangreichen Zwischenbeschwerden.

Die Anklagebehörde wird nachdrücklich aufgefordert, ihre Fallstrategie pragmatischer auszurichten und bei der Auswahl der Anklagepunkte, der Ermittlungsrichtung sowie anderer Verfahrensschritte die anfallenden Kosten zu bedenken. In der Anklagebehörde selbst sollten sich der Chefankläger und die führenden Mitarbeiter auf Fristsetzungen und das allgemeine Vortreiben konzentrieren. Dazu braucht es einen Ankläger und ein Führungsteam, das außerordentlich geschickt ist, seine Arbeit stets im Griff hat und über Strafverfolgungsfähigkeiten verfügt, die die Arbeit zügig vorantreiben.

4.1.3. Verteidigung

Wie sich bei diesem Forschungsprojekt herausstellte, scheint die Verteidigung eher weniger Verantwortung für die Verfahrensdauer zu tragen. Andererseits überrascht es wenig, dass einige Verteidiger aus prozessstrategischen, finanziellen oder anderen Gründen durchaus an einer hohen Verfahrensdauer interessiert sind. Verteidiger berufen sich auf Übersetzungsprobleme, wenn der Angeklagte Recht auf eine Übersetzung der Dokumente hat. Verzögerungen im Verfahren, die darauf zurückzuführen sind, dass der Verteidiger eine der Arbeitssprachen des Gerichts nicht ausreichend beherrscht, sind allerdings problematisch.⁸⁹¹ Selbst wenn der Verteidiger die Absicht hat, das Verfahren in die Länge zu ziehen, liegt es in der vorrangigen Verantwortung des Vorsitzenden Richters, das Verfahren zu beschleunigen. Andere Themen, die von der Verteidigung vorgebracht werden, sind gesundheitliche Probleme des Angeklagten, mangelnde Finanzierung des Verteidigungsteams oder Wechsel des Verteidigers. All diese Faktoren können zu Verzögerungen im Verfahren führen, wenn die Richter sie nicht aktiv beherrschen.

4.1.4. Staaten

Die Arbeit des IStGH hängt in hohem Maße von der Kooperation der Staaten ab, die wiederum eine wichtige Rolle für die Verfahrensdauer spielt,⁸⁹² da die Staaten eine der Hauptquellen für Beweismittel sind, aber auch einer der Hauptakteure bei der Beschleunigung oder Verlangsamung der Verfahren. Offensichtliche Beispiele hierfür sind die kenianischen Verfahren, da hier die mangelnde Kooperation des Staates die Verfahren verlangsamte. In solchen Situationen müssen der Gerichtshof und der Ankläger nach alternativen Unterstützungsmöglichkeiten für die Beweiserhebung⁸⁹³ und den Zeugenschutz⁸⁹⁴ suchen. Wahrscheinlich muss die Anklagebehörde, wie das auch bereits ansatzweise passiert, parallel mehrere Möglichkeiten erkunden, um ihre Erfolgsaussichten zu erhöhen.

⁸⁹¹ Interview B3.

⁸⁹² Wie von einem Sachverständigen erwähnt, „wird [Zusammenarbeit] im Risikomanagementdokument des Gerichtshofes als eines der größten Risiken eingestuft. [...], Interview D2.

⁸⁹³ Einer der Experten erwähnte: „Ich habe die Anfrage der Anklagebehörde im März 2020 gesehen. Die Antwort kam acht Monate später. Es sollte etwas geben, das die Staaten zur Zusammenarbeit drängt“, Interview B3.

⁸⁹⁴ Interview B3.

Die mangelnde Kooperation von Staaten kann auf eine bewusste Verweigerung der Zusammenarbeit oder auf ineffiziente Bürokratie in den nationalen Systemen zurückzuführen sein.⁸⁹⁵ Im ersteren Fall lässt sich nicht viel machen. Selbst wenn es Kooperationsabkommen oder Absichtserklärungen gibt, wird ein Staat, der nicht dazu bereit ist, unter keinen Umständen kooperieren. Oder er wird zwar offiziell zeigen, dass er kooperiert, aber keine Ergebnisse liefern. Eine Alternative wäre die Verhängung politischer oder wirtschaftlicher Sanktionen, um die Kooperation zu fördern,⁸⁹⁶ doch selbst wenn diese überhaupt durchsetzbar sind, können sie sich negativ auf die Beziehung [zu diesem Staat] auswirken.

An dieser Stelle ist es wichtig, zu betonen, dass Vertragsstaaten zur Kooperation verpflichtet sind. Aber auch die 66 Empfehlungen der Versammlung der Vertragsstaaten⁸⁹⁷ zur staatlichen Zusammenarbeit und die Empfehlungen der Unabhängigen Expertenüberprüfung R272-R278 bewirken wohl wenig, wenn Staaten nicht zur Kooperation bereit sind. Die schwierige und langwierige Bürokratie der nationalen Behörden ist eine weitere Herausforderung bei der Kooperation. Diese Schwierigkeiten treten nicht nur zwischen dem IStGH und den Vertragsstaaten auf, sondern auch zwischen Staaten in anderen Gremien, zum Beispiel der Europäischen Union oder im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung.⁸⁹⁸

Die Zusammenarbeit zwischen dem IStGH und den Staaten kann von motivierten und gut ausgestatteten nationalen Institutionen (entweder einem einzelnen Mitarbeiter oder einer Abteilung) profitieren, die Anfragen des IStGH beschleunigen. Dies hängt auch mit anderen Hindernissen zusammen, zum Beispiel mit finanziellen und institutionellen Problemen innerhalb der nationalen Systeme. Denn selbst wenn eine nationale Institution kooperationswillig ist, kann sich ein Mangel an Ressourcen auf die Zügigkeit der Antworten und auf die Qualität der übermittelten Dokumente und Beweismittel auswirken.

4.1.5. *Vertreter der Opfer*

Auch wenn es zu Beginn der Tätigkeit des IStGH Ungewissheit und bestimmte Annahmen bezüglich der Beteiligung der Opfer an den Verfahren und ihre Auswirkungen auf die Verfahrensdauer gab, zeigt die Praxis des Gerichtshofs, wie aus den oben analysierten Fällen deutlich wird, dass ihre Beteiligung keine erheblichen Verzögerungen verursacht.⁸⁹⁹

⁸⁹⁵ Siehe Report on Cooperation Challenges Faced by the Court with Respect to Financial Investigations, Workshop 26.-27.10.2015, International Criminal Court (2015).

⁸⁹⁶ Siehe Expert Initiative on Promoting Effectiveness at the International Criminal Court, International Criminal Court (2014), S. 244.

⁸⁹⁷ Siehe Resolution ICC-ASP/6/Res.2, Strengthening the International Criminal Court and the Assembly of States Parties, International Criminal Court Assembly of States Parties, 14.12.2014.

⁸⁹⁸ Siehe Manual on International Cooperation in Criminal Matters Related to Terrorism, United Nations Office on Drugs and Crime (2009), S. 76, www.unodc.org/documents/terrorism/Publications/Manual_Int_Coop_Criminal_Matters/English.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023); vgl. auch New Start: A Report, Committee of Experts on The Operation of European Conventions on Co-Operation in Criminal Matters, Council of Europe, 18.05.2011, S. 5; Allegrezza (2010), S. 571; Luchtmann (2020), S. 14.

⁸⁹⁹ Einer der Experten erwähnte: „[...] in der Tat können zum ersten Mal in der Geschichte Zivilparteien und Opfer ein Mitspracherecht in Verfahren haben. Aber [...] ich hatte das Gefühl, dass die beiden Rechtsvertreter, [...] nur an der Seitenlinie stehen und das Ganze beobachten“, Interview E1. Ein anderer Experte erwähnte: „Ich denke, dass die Art und Weise, wie die Opfervertretung funktioniert, nicht nur [...] ein Problem ist, sondern vorteilhaft für die Verteidigung ist.“ Interviews G3, G5, H3, A2.

4.2. Anklagepunkte und Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts

Artikel 61 Abs. 3 lit. a RS bestimmt, dass der Angeschuldigte „[i]nnerhalb einer angemessenen Frist vor der mündlichen Verhandlung [zur Bestätigung dieser Anklage] ... eine Abschrift des Schriftstücks [erhält], aus dem die Anklagepunkte hervorgehen, die der Ankläger zum Gegenstand des Hauptverfahrens zu machen beabsichtigt“. Den Begriff „Document Containing the Charges“ (Schriftstück, aus dem die Anklagepunkte hervorgehen) für die Anklageschrift gibt es einzig am IStGH.⁹⁰⁰ Einige weitere Aspekte des rechtlichen Rahmens für die Anklage und die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, sind ebenfalls entweder nur beim IStGH zu finden oder verhältnismäßig ungewöhnlich – sowohl im Inhalt wie auch in der Form.⁹⁰¹

Regel 121 Abs. 3 RPE ergänzt Artikel 61 Abs. 3 lit. a RS durch eine präzise Fristangabe: Der Ankläger muss dem Angeschuldigten und der Vorverfahrenskammer spätestens 30 Tage vor der mündlichen Verhandlung „eine detaillierte Beschreibung der Anklagepunkte“ vorlegen. Regel 52 RoC führt näher aus, dass die Anklageschrift (DCC) folgendes umfassen muss: (a) relevante Informationen zur Identifizierung der Person, (b) eine „Darstellung des Sachverhalts ... die eine ausreichende rechtliche und faktische Grundlage dafür bietet, diese Person ... vor Gericht zu stellen“ und (c) einen „rechtlichen Gesichtspunkt, der sowohl „den mutmaßlichen Straftaten als auch der Begehungsform“ entspricht.“⁹⁰² Diese Regeln verlangen auch, dass die Anklageschrift (DCC) dem Angeschuldigten persönlich zugestellt wird.⁹⁰³

Mit diesen Bestimmungen werden die Grundrechte umgesetzt, die Angeklagte in allen Strafverfahren haben. Das essenzielle Recht, wie es in Artikel 67 Abs. 1 lit. a RS formuliert ist, besteht darin, dass der Angeklagte „unverzüglich und im Einzelnen ...über Art, Grund und Inhalt der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten [ist]“.⁹⁰⁴ Ob dieses Recht erfüllt ist, wirkt sich unweigerlich auch sowohl auf die Erfüllung des Rechts auf angemessene Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung der Verteidigung⁹⁰⁵ als auch auf die des übergreifenden Rechts auf ein faires Verfahren aus.⁹⁰⁶

Zudem erlaubt das Römische Statut eine Änderung von Anklagepunkten durch den Ankläger, und zwar sowohl vor der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage⁹⁰⁷ als auch – mit Zustimmung der Vorverfahrenskammer – nach dieser Verhandlung, jedenfalls aber vor der Hauptverhandlung.⁹⁰⁸ In beiden Fällen muss der Angeklagte vorab in Kenntnis gesetzt werden.⁹⁰⁹ Nach Artikel 61 Abs. 9 RS muss jede nach der Bestätigung der Anklage und vor dem Hauptverfahren vorgenommene Änderung, mit der beabsichtigt wird, „weitere Anklagepunkte

⁹⁰⁰ Die maßgeblichen Rechtsinstrumente anderer internationalen Strafgerichtshöfe ab der Gründung des Internationalen Militärtribunals sehen stattdessen eine Anklageerhebung vor.

⁹⁰¹ Regel 55 RoC über die gerichtliche Neucharakterisierung von Tatsachen, die weiter unten erörtert wird, ist ein geeignetes Beispiel. Für eine aktuelle Übersicht der unterschiedlichen Herangehensweisen anderer internationaler Strafgerichtshöfe und Tribunale zu diesem Thema, siehe *The Prosecutor v. Salim Jamil Ayyash and Others*, STL-11-01/T/TC, Rn. 261, 273.

⁹⁰² Seit der ROTP-Einführung im April 2009 gibt es in Regel 58 zusätzliche ausdrückliche Leitlinien für die Anklagebehörde zum Inhalt der Anklageschrift. Zusammengefasst verlangt Regel 58, dass die Anklageschrift 1) auf dem Haftbefehls- oder Vorladungsantrag basiert, „unter Berücksichtigung der Entscheidung über den jeweiligen Antrag und aller späteren Änderungen daran“ und 2) dass die gemachte(n) Haftungsart(en) klar definiert sind.

⁹⁰³ Regel 31 Abs. 3 lit. c RoC.

⁹⁰⁴ Personen, die Haftbefehlen oder Vorladungen unterliegen, genießen dieses Recht und die anderen nachstehend beschriebenen Rechte des Artikel 67, vgl. Regel 121 Abs. 1 RPE.

⁹⁰⁵ Gemäß Artikel 67 Abs. 1 lit. b RS.

⁹⁰⁶ Vgl. Artikel 67 Abs. 1 RS. Zu den Bestimmungen zu jedem dieser Rechte in Menschenrechtsverträgen siehe weiter Schabas (2016), S. 1656-1657, 1660-1663.

⁹⁰⁷ Artikel 61 Abs. 4 RS.

⁹⁰⁸ Artikel 61 Abs. 9 RS. Siehe auch Regel 128 RPE sowie Artikel 61 Abs. 7 lit. c (ii) RS.

⁹⁰⁹ Artikel 61 Abs. 4, 61 Abs. 9 RS; Regel 121 Abs. 4, 128 Abs. 1 RPE.

hinzuzufügen oder bestehende Anklagepunkte durch schwerwiegendere zu ersetzen“ in einer weiteren mündlichen Verhandlung bestätigt werden.⁹¹⁰ Das Römische Statut sieht auch vor, dass der Ankläger nach Beginn der Hauptverhandlung mit Erlaubnis [der Hauptverfahrens-kammer] Anklagepunkte zurücknehmen kann.⁹¹¹

Sobald die Hauptverhandlung begonnen hat, ist die einzige andere Möglichkeit, die in den Rechtstexten des IStGH für die Behebung von Mängeln in der Anklage vorgesehen ist, die Behebungsform. Konkret bedeutet dies die Befugnis einer Hauptverfahrenskammer zur Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts mit ihrer endgültigen Entscheidung über die individuelle Verantwortlichkeit eines Angeklagten. Diese Befugnis zur Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts wird im Römischen Statut und in der Verfahrens- und Beweisordnung nicht erwähnt. Sie erscheint nur in Regel 55 RoC, die von den Richtern selbst formuliert wurde.

Regel 55 RoC legt mehrere Bedingungen für die Ausübung dieser Befugnis fest, von denen viele offensichtlich darauf abzielen, die Rechte des Angeklagten zu schützen.⁹¹² Dazu gehört u.a.; dass die Kammer „die Beteiligten“⁹¹³ darüber informieren muss, dass die Möglichkeit einer Änderung besteht, und ihnen ausreichende Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung gewähren muss,⁹¹⁴ sowie, dass die Änderungen in keinem Fall über die in der Anklage beschriebenen Tatsachen und Umstände hinausgehen dürfen.⁹¹⁵ Die Regel erlaubt der Kammer jedoch, „jederzeit während der Hauptverhandlung“ eine entsprechende Mitteilung zu machen⁹¹⁶ und den rechtlichen Gesichtspunkt auf ein beliebiges Kernverbrechen oder eine beliebige Behebungsform auszurichten.⁹¹⁷

Obwohl in Regel 55 nicht vorgesehen ist, dass die Parteien und Beteiligten ihre Anwendung beantragen können, haben sie dies in der Praxis getan.⁹¹⁸ Im Jahr 2009 erließ der Ankläger eine Regelung, die sich mit diesem Szenario befasst.⁹¹⁹ Darin heißt es: Wenn „die Anklagebehörde in irgendeinem Stadium des Verfahrens der Auffassung ist, dass die verfügbaren Beweismittel ... einen Anklagepunkt nicht unterstützen oder einen anderen Anklagepunkt stützen, oder dass eine anderweitig erhobene Anklage nicht verfolgt werden kann“, legt sie angesichts der Befugnis der Kammer nach Regel 55 unverzüglich der Hauptverfahrenskammer die Angelegenheit zur Prüfung vor.⁹²⁰

Die Rechtstexte des IStGH gehen nicht darauf ein, ob der Ankläger kumulativ anklagen kann (d.h.; ob er behaupten kann, dasselbe Verhalten stelle *mehr als ein Verbrechen* dar)⁹²¹ oder ob er alternativ behaupten kann, dasselbe Verhalten stelle *entweder das eine oder das andere* aus einer Reihe von Verbrechen oder Behebungsformen dar.⁹²² Das Praxishandbuch der

⁹¹⁰ Siehe auch Regel 128 RPE.

⁹¹¹ Artikel 61 Abs. 9 RS. Siehe auch Regel 60 ROTP.

⁹¹² Siehe *The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo*, ICC-01/04-01/06-2205; Cryer et al. (2019), S. 429.

⁹¹³ Der Begriff „Teilnehmer“ in Regel 55 Abs. 2 wird breit ausgelegt, um die Parteien einzubeziehen, wie der Verweis auf den Angeklagten in Regel 55 Abs. 3 zeigt.

⁹¹⁴ Regel 55 Abs. 2, 55 Abs. 3 RoC.

⁹¹⁵ Einschließlich etwaiger Änderungen dieser Gebühren. Regel 55 Abs. 1 RoC.

⁹¹⁶ Regel 55 Abs. 2 RoC.

⁹¹⁷ Gemäß Artikel 6-8 RS sowie 25-28 RS. Siehe auch Regel 55 Abs. 1 RoC.

⁹¹⁸ Bspw. *The Prosecutor v. Francis Kirimi Muthaura and Uhuru Muigai Kenyatta*, ICC-01/09-02/11-445; *The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo*, ICC-01/04-01/06-1891.

⁹¹⁹ Regel 60 ROTP.

⁹²⁰ Regel 60 lit. b ROTP. Regel 60 lit. a ermöglicht es der Anklagebehörde, Anklagen zu ändern oder zurückzuziehen, Ersteres jedoch nicht nach Beginn des Verfahrens und Letzteres ohne Erlaubnis, wie oben erläutert.

⁹²¹ Siehe *The Practice of Cumulative Charging at the International Criminal Court*, War Crimes Research Office ICC (2020), S. 2, 4; Ambos (2014), S. 246-266; Werle et al. (2017), S. 391-399.

⁹²² Stahn (2019), S. 363.

Kammern empfiehlt, beides zuzulassen,⁹²³ und viele Kammern des IStGH haben dies auch getan.⁹²⁴ Allerdings war die gerichtliche Praxis am IStGH in Bezug auf die beiden Möglichkeiten bisher nicht einheitlich.⁹²⁵

Drei weitere grundlegende Fragen, die in den Rechtstexten offenbleiben, sind:

- welche genaue Struktur und welcher genaue Grad der Detailliertheit von der Anklageschrift (DCC) gefordert werden;
- wie die Vorverfahrenskammern ihre die Anklage bestätigenden Feststellungen präsentieren sollten; und
- welche Dokumente – wenn überhaupt – die Anklagebehörde außer der Anklageschrift (DCC) vorbereiten sollte, um die Anklage zu untermauern oder zu erklären, entweder vor oder nach der Bestätigung der Anklage.

Bekanntlich sind die Ansätze der Richter in den Vorverfahrenskammern am IStGH in Bezug zu diesen drei Fragen uneinheitlich. Einige davon wurden weithin kritisiert, unter anderem auch in Entscheidungen, die von anderen Richtern und Kammern getroffen wurden.⁹²⁶ In der Vergangenheit haben Überprüfungen des IStGH dies hervorgehoben, um die Schlussfolgerung zu untermauern, das Verfahren zur Bestätigung der Anklage oder die Vorverfahren allgemein seien fehlerhaft⁹²⁷. Die bisherige Gerichtspraxis mit Bezug auf Regel 55 RoC war auch besonders umstritten. Neben der uneinheitlichen Anwendung haben einige andere, darunter amtierende Richter, die Tatsache kritisiert, dass die Richter Regel 55 RoC häufig erst relativ spät im Verfahren anwenden.⁹²⁸

Das Praxishandbuch für die Kammern enthält Hinweise zu einigen dieser Themen.⁹²⁹ Dazu gehört die ausdrückliche Ablehnung einiger Praktiken, die vor Annahme des Handbuchs bei Verfahren angewandt wurden. Unter anderem ermahnt das Handbuch die Vorverfahrenskammern, sich nur in begrenztem Maß in die Formulierung der Anklage durch den Ankläger einzumischen⁹³⁰ und den Parteien nicht aufzuerlegen, in welchen „speziellen Modalitäten und

⁹²³ Das Handbuch empfiehlt, dass die Vorverfahrenskammer kumulative Anklagen nur bestätigt, wenn jede angeklagte Straftat ein materiell unterschiedliches rechtliches Element von den anderen enthält. Siehe ICC Chambers Practice Manual (2019), Rn. 67-68.

⁹²⁴ Siehe *The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad al Bashir*, ICC-02/05-01/09-3, Rn. 95-97; *The Prosecutor v. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey and Joshua Arap Sang*, ICC-01/09-01/11-373; *The Prosecutor v. Bosco Ntaganda*, ICC-01/04-02/06-309, Rn. 97-100; *The Prosecutor v. Charles Blé Goudé*, ICC-02/11-02/11-186, Rn. 133, 158, 166, 171, 181; *The Prosecutor v. Dominic Ongwen*, ICC-02/04-01/15-422, Rn. 147; Siehe auch Bradford (2020).

⁹²⁵ Siehe z.B. *The Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona*, ICC-01/14-01/18-403-Red; *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo*, ICC-01/05-01/08-14; *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo*, ICC-01/05-01/08-424, Rn. 72, 190, 199-209, 302, 310-312; sowie *The Practice of Cumulative Charging at the International Criminal Court*, ICC War Crimes Research Office (2020), S. 1, 3-5, 11-24, 27.

⁹²⁶ Für eine detaillierte Überprüfung der Rechtsprechung zur Bestätigung der Anklage des IStGH bis 2015, siehe *The Confirmation of Charges Process at the International Criminal Court: A Critical Assessment and Recommendations for Change*, ICC War Crimes Research Office (2015), S. 19-74; Vgl. auch Chaitidou (2020), S. 288, 302-303, 306, wo die Verbesserungen und „Standardisierung“ von gerichtlichen Ansätzen zu einigen Fragen der Gehührenerhebung im Laufe der Zeit beschrieben werden.

⁹²⁷ Siehe Mettraux et al. (2014), S. 2-3, 83-84; sowie *Independent Expert Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System Final Report*, 30.09.2020, Rn. 474, 483-489, 491, 503, siehe auch Rn. 607-608, 612-613; *The Confirmation of Charges Process at the International Criminal Court: A Critical Assessment and Recommendations for Change*, ICC War Crimes Research Office (2015), S. 85-86; Siehe auch Safferling, (2012), S. 342.

⁹²⁸ Siehe z.B. *The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-3319, ICC-01/04-01/07-3363 und ICC-01/04-01/07-3436-Anxl; sowie Fry (2016), S. 577-597; Zu diesem Thema auch Heller (2014); Vgl. *Confirmation of Charges Process at the International Criminal Court: A Critical Assessment and Recommendations for Change*, ICC War Crimes Research Office (2015), S. 82-83; Cryer et al. (2014), S. 429.

⁹²⁹ Vgl. Chambers Practice Manual, ICC (2019), Rn. 31-48, 56-68.

⁹³⁰ Ebd., Rn. 38.

Formaten“ sie bei der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage ihre Argumente vorbringen und ihre Beweismittel vorlegen sollen.⁹³¹ Das Praxishandbuch stellt fest, dass „die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage das endgültige, maßgebliche Dokument ist, in dem die Anklagepunkte dargelegt werden“;⁹³² es empfiehlt für diese Entscheidung eine Struktur, unter anderem einen klar abgegrenzten „operativen Teil“, der die bestätigten Anklagepunkte wortwörtlich wiedergibt;⁹³³ und es erklärt, Regel 55 RoC sei „ein außergewöhnliches Instrument, das als solches nur sparsam eingesetzt werden sollte, wenn dies absolut gerechtfertigt ist“.⁹³⁴

Die meisten befragten Experten klagten darüber, dass es keine Leitlinien zur Anklageschrift (DCC) gebe. Einer der Experten erwähnte, die Kammern und die Anklagebehörde hätten unterschiedliche Auffassungen in puncto Anklageschrift (DCC): Sie scheinen aneinander vorbeizureden und verstehen einander nie, und es ist immer noch nicht klar, ob die Hauptverfahrenskammern an die Konturen der Entscheidung zur Bestätigung der Anklage gebunden sind, oder ob sie darüber hinausgehen können.⁹³⁵ Da es keine detaillierten Leitlinien dazu gibt, wie die Anklageschrift (DCC) auszusehen hat, erwartet jede Kammer, dass die Anklageschrift (DCC) nach ihren jeweiligen eigenen Vorstellungen abgefasst wird. Demzufolge hat es die Anklagebehörde nicht nur mit den Herausforderungen jedes neuen Falles zu tun, sondern auch mit den Erwartungen jeder neuen Kammer. Ein anderer Experte meinte, die Anklageschrift (DCC) müsse viele Ziele erreichen: Sie teilt der internationalen Gemeinschaft mit, was die von der Anklagebehörde vorgebrachten Anklagepunkte sind und welche Verbrechen damit verbunden sind: sie bereitet die Strategie der Anklage vor; und sie teilt den Richtern mit, wovüber sie zu entscheiden haben.⁹³⁶ Doch wegen der Ungenauigkeit der Anklageschrift (DCC) verlängerten sich nicht nur die Bestätigungsphasen, sondern auch die Phasen der Prozessvorbereitung und die Prozessphasen. In zwei anderen Fällen, bei den Verfahren gegen Ruto und Sang sowie gegen Gbegbo und Blé Goudé war eine ungenaue Anklageschrift (DCC) einer der Gründe, die zu einem [erfolgreichen] Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer”-motion) führten.⁹³⁷

Obwohl es einige Entwicklungen bei der Festlegung von Best Practices für die Anklageschrift (DCC) gibt und in den jüngeren Verfahren bereits neue, vereinfachte Anklageschriften (DCC) verwendet wurden, besteht immer noch großer Bedarf an Leitlinien. Das Problem mit der Anklageschrift (DCC) bleibt weiterhin bestehen.⁹³⁸

Gleichzeitig kann die Anwendung von Regel 55 RoC Verfahren verlängern oder verkürzen.⁹³⁹ Ihre Anwendung in den ersten Verfahren war problematisch und langwierig, doch später wurde die Problematik von Regel 55 RoC in das Praxishandbuch für die Kammern aufgenommen, wobei die Anwendung von Regel 55 RoC auf Ausnahmefälle beschränkt wurde. Allerdings sind häufig die Änderungen der Anklageschrift (DCC) und die Anwendung von Regel 55 RoC ein binärer Prozess.⁹⁴⁰ Die Anwendung von Regel 55 RoC mag unvermeidlich sein, wenn sich

⁹³¹ Ebd., Rn. 43.

⁹³² Ebd., Rn. 57.

⁹³³ Siehe ebd, Rn. 66.

⁹³⁴ Ebd., Rn. 67.

⁹³⁵ Interview E2.

⁹³⁶ Interview F2.

⁹³⁷ Interview F3.

⁹³⁸ Siehe Mettraux et al. (2014), S. 14, Rn. 51; Sowie Independent Expert Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System Final Report, 30.09.2020, Rn. 484.

⁹³⁹ Interview E2, C1, C5.

⁹⁴⁰ Interview E1.

die Beweislage ändert,⁹⁴¹ doch es ergeben sich Probleme, wenn sie in einem späteren Stadium des Verfahrens angewendet wird.

4.3. Offenlegung

In erster Linie bedeutet Offenlegung, dass jede Partei Informationen, Dokumente und andere Materialien, die für den Fall relevant sind, an die andere(n) Partei(en) weitergibt und ihr/ihnen dazu entweder diese Informationen oder Materialien zur Verfügung stellt oder ihr/ihnen Einsicht gewährt. Das Römische Statut und die Zusatztexte beziehen sich auch auf Offenlegung in dem Sinne der Bekanntmachung von Informationen oder Materialien, einschließlich Informationen zur nationalen Sicherheit eines Staates⁹⁴² oder der Offenlegung von Informationen oder Dokumenten durch einen Staat, dem diese von einem Dritten vertraulich überlassen wurden.⁹⁴³ Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, bezieht sich die folgende Analyse in diesem Bericht auf die Offenlegung im grundsätzlichen Sinn als Offenlegung zwischen Verfahrensparteien.

Die Bestimmungen, die sich in den Rechtstexten des IStGH auf Offenlegung beziehen – mit anderen Worten: der Teil der Regelungen zu den Offenlegungen, der rechtsverbindlich und allen Verfahren gemeinsam ist – bestehen aus einer Kombination von:

- (1) Artikeln des Römischen Statuts, in denen spezielle Offenlegungsverpflichtungen und Ausnahmen festgelegt sind, von denen viele auf eine Partei, ein Stadium des Verfahrens und/oder bestimmte Arten von Informationen oder Materialien beschränkt sind;
- (2) Artikel 61 Abs. 3 und 64 Abs. 3 lit. c RS, die den Vorverfahrenskammern und Hauptverfahrenskammern allgemeine Befugnisse zum Erlass von Anordnungen bezüglich der Offenlegung einräumen (wobei die Befugnis der letzteren Kammern ausdrücklich „vorbehaltlich anderer einschlägiger Bestimmungen dieses Statuts“ gilt und auf Dokumente und Informationen beschränkt ist, die zuvor nicht offengelegt wurden); und
- (3) Nebenbestimmungen, die diese Verpflichtungen, Ausnahmen und Befugnisse näher bestimmen, insbesondere die Regeln 76 bis 84 RPE.

Drei Merkmale werden in diesen Rechtsvorschriften deutlich: Dass die Anklagebehörde umfassendere Offenlegungsverpflichtungen hat als die Verteidigung;⁹⁴⁴ dass die Offenlegung sich über mehrere Stadien des Verfahrens erstreckt⁹⁴⁵ und dass nicht nur die Vorverfahrenskammern, sondern auch die Hauptverfahrenskammern in dieser Angelegenheit über einen beträchtlichen Ermessensspielraum verfügen und eine potenziell wichtige Rolle spielen.⁹⁴⁶ Die

⁹⁴¹ Interview H3.

⁹⁴² Artikel 72 RS.

⁹⁴³ Artikel 73 RS. Zum Anwendungsbereich des Begriffs „Offenlegung“, wie er in diesen Bestimmungen verwendet wird, siehe Schabas (2016), S. 866; Klamberg (2017), S. 550, 553; Rastan (2016), S. 1792.

⁹⁴⁴ Siehe bspw. die im nächsten Absatz und den begleitenden Fußnoten zusammengefassten Verpflichtungen; Artikel 61 Abs. 3 lit. b RS; Regel 121 Abs. 3, 4, 5 RPE. Siehe auch Büngener (2016), S. 352, 357.

⁹⁴⁵ Siehe auch Regel 55 Abs. 2 ROTP, die sich auf die Erfüllung „laufender“ Offenlegungs- und Inspektionspflichten der Anklagebehörde bezieht.

⁹⁴⁶ Zusätzlich zu Artikel 61 Abs. 3 und 64 Abs. 3 lit. c, siehe bspw. Regel 79 Abs. 4, 84, 121 Abs. 2 und (für Verfahren seit Ende 2012) 132*bis* Abs. 5 lit. a RPE, Regel 54 lit. f, I RoC. Siehe auch Cryer et al (2019), S. 466; Stahn (2019), S. 365.

rechtlichen Bestimmungen sehen auch klar vor, dass bestimmte Materialien vollständig ausgenommen sind (z.B. müssen weder vertrauliche Mitteilungen und Informationen⁹⁴⁷ noch interne Dokumente der Parteien, die mit der Ermittlung oder der Vorbereitung des Verfahrens zusammenhängen,⁹⁴⁸ offengelegt werden), und sie erlauben eine eingeschränkte oder qualifizierte⁹⁴⁹ Offenlegung anderer Materialien. Eine ausschlaggebende Grundlage für Entscheidungen ist der Schutz von Opfern, Zeugen und anderer Menschen, die aufgrund von Zeugenaussagen gefährdet sind.

Vorbehaltlich dieser Ausnahmen und Beschränkungen erstreckt sich die Offenlegungsverpflichtung der Anklagebehörde ausdrücklich u.a. auf Namen und Aussagen von Zeugen, die der Ankläger aufzurufen beabsichtigt,⁹⁵⁰ auf entlastende Beweismittel, die sich im Besitz oder der Verfügungsgewalt des Anklägers befinden,⁹⁵¹ und auf alle materiellen Gegenstände, die für die Vorbereitung der Verteidigung von Bedeutung sind oder als Beweismittel in der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage oder in der Hauptverhandlung vorgesehen sind.⁹⁵² Zu den ausdrücklichen Offenlegungsverpflichtungen der Verteidigung gehört die Mitteilung der Absicht, ein Alibi vorzubringen⁹⁵³ oder einen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geltend zu machen,⁹⁵⁴ und dass sie genau wie die Anklage Einsicht in alle Gegenstände gewähren muss, die als Beweismittel in der Verhandlung über die Bestätigung der Anklage oder in der Hauptverhandlung vorgesehen sind.⁹⁵⁵

Andere Fragen, zum Beispiel der Zeitpunkt der Offenlegung durch die jeweilige Partei⁹⁵⁶ und der genaue Umfang,⁹⁵⁷ werden in den Rechtstexten des IStGH entweder gar nicht behandelt oder offengelassen.

Die Regelungen für die Offenlegung am IStGH wurde mit der Zeit mit einer Reihe von nicht rechtsverbindlichen Leitlinien weiterentwickelt, vor allem durch Rechtsprechung zur Auslegung der Rechtsvorschriften, durch Dokumente, die zu befolgende Standardpraktiken oder Best Practices aufzeigen (manche davon sind öffentlich zugänglich, zum Beispiel das Praxishandbuch für die Kammern, andere sind vertraulich), und durch Dokumente, die in einzelnen Verfahren speziell zur Regelung des Offenlegungsprozesses angenommen wurden. Die Sprachregelung für die beiden letzten Arten von Leitlinien ist unterschiedlich. Sowohl der Gerichtshof als auch externe Kommentatoren verwenden für beide manchmal die Bezeichnung „Protokoll“.⁹⁵⁸ Strenggenommen gibt es jedoch kein IStGH-„Protokoll“, das unabhängig von einem speziellen Verfahren gültig wäre, weder für die Offenlegung im Allgemeinen, noch für ein E-Gerichts-System, das diese Offenlegung elektronisch durchführen könnte. Stattdessen nehmen die Kammern für ein spezifisches Verfahren Protokolle zu diesen Themen an, die lediglich für die Zwecke dieses Verfahrens gelten. Diese sind möglicherweise, aber nicht

⁹⁴⁷ Regel 73 RPE. Siehe auch Artikel 69 Abs. 5 RS.

⁹⁴⁸ Regel 81 Abs. 1 RPE.

⁹⁴⁹ Klamberg (2013), S. 276.

⁹⁵⁰ Regel 76 RPE. Siehe auch Regel 54 lit. f RoC.

⁹⁵¹ Artikel 67 Abs. 2 RS. Siehe auch Regel 83 RPE und den Verweis auf Dokumente oder Informationen mit entlastender Wirkung in Regel 5 Abs. 3 ROTP.

⁹⁵² Regel 77 RPE.

⁹⁵³ Regel 79 Abs. 1 lit. a RPE.

⁹⁵⁴ Gemäß Artikel 31 RS; Regel 79 Abs. 1 lit. b und 80 Abs. 1 RPE.

⁹⁵⁵ Regel 78 RPE.

⁹⁵⁶ Siehe Schabas (2016), S. 1504-1506, 1603, sowie Bitti (2016), S. 1603.

⁹⁵⁷ Klamberg (2013), S. 277, 280, 291-292, 318-325, 333; Cryer et al. (2019), S. 466; Stahn (2019), S. 365.

⁹⁵⁸ Chambers Practice Manual, ICC (2019), Rn. 77-80, 103-104; siehe auch Independent Expert Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System Final Report, 30.09.2020, Rn. 475, 513, R190, R192, Anhang I, Rn. 43.

automatisch identisch mit den Protokollen, die in früheren oder zeitgleich laufenden Verfahren am IStGH verwendet werden.⁹⁵⁹

Zum Protokoll für E-Gerichte empfiehlt das Praxishandbuch für die Kammern: „Bis dieses Protokoll irgendwie kodifiziert ist, sollte die aktuelle Fassung so bald wie möglich nach dem ersten Erscheinen vor Gericht zu den Verfahrensakten genommen werden, um Leitlinien für die Offenlegung in allen Stadien des Verfahrens zu geben.“⁹⁶⁰

Die neueste Version des Handbuchs enthält den Wortlaut einer Vorgangsweise bzw. ein Protokoll über Ausnahmen von der Offenlegung durch die Anklagebehörde, die der gerichtlichen Kontrolle unterliegen,⁹⁶¹ und zu verschiedenen Themen mit Bezug auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Ermittlungen, zu denen auch die versehentliche Offenlegung gehört.⁹⁶² Die Vorgehensweise für die Ausnahmen umfasst Standardkategorien für Schwärzungen und bestimmte Codes, die die Anklagebehörde benutzen sollte.⁹⁶³ Das Handbuch empfiehlt, diese Vorgehensweise und das Protokoll in die Kammerentscheidung mit aufzunehmen, idealerweise in die erste Entscheidung, die nach dem ersten Erscheinen vor Gericht die Offenlegung regelt, und sich anschließend durchgehend daran zu halten.⁹⁶⁴

Was die Rechtsprechung betrifft, wurde ab dem Verfahren gegen *Lubanga* von den Vorverfahrens- und Hauptverfahrenskammern in allen Verfahren ausführliche Anweisungen zur Offenlegung gegeben,⁹⁶⁵ und in vielen Verfahren haben die Kammern aller drei Abteilungen Entscheidungen erlassen, in denen die rechtlichen Bestimmungen zur Offenlegung im Detail ausgelegt werden. Wie die Analysen gezeigt haben, unterscheiden sich die Ansätze der Kammern bei dieser Frage stark voneinander. Es gibt eine große, ständig wachsende, allerdings uneinheitliche Sammlung gerichtlicher Leitlinien zur Regelung für die Offenlegung.⁹⁶⁶

Die Offenlegung ist einer der Hauptfaktoren, die zu Verzögerungen führen, und zwar unter drei verschiedenen Gesichtspunkten:

- (1) unklarer rechtlicher Rahmen für die Regelung zur Offenlegung;
- (2) Korrelation mit anderen Faktoren;
- (3) Anzahl der offenzulegenden Materialien.

Obwohl es positive Präzedenzfälle für Offenlegungen gibt, reicht dies nicht dafür aus, ein klares Verständnis für den Regelungsmechanismus von Offenlegungen in der Praxis zu schaffen. Die Befragten erwähnten mehrfach, dass es in der Hisnicht keine Übereinstimmung gebe.⁹⁶⁷ Dies mag auch mit dem uneinheitlichen Ansatz der Kammern bei der Regelung zur Offenlegung zusammenhängen,⁹⁶⁸ der sie für die Parteien in jedem neuen Verfahren unberechenbar macht.

⁹⁵⁹ Die neueste Version des Chambers Practice Manual spielt auf das Fehlen eines eigenständigen E-Gerichtsprotokolls an, mit den Worten „bis das E-Gerichtsprotokoll irgendwie kodifiziert ist“. Passage aus Rn. 20 unmittelbar unten zitiert.

⁹⁶⁰ Chambers Practice Manual, ICC (2019), Anlage, Rn. 20.

⁹⁶¹ Ebd., Rn. 101. Siehe auch Regel 81 Abs. 2, 4 RPE.

⁹⁶² Vgl. Chambers Practice Manual, ICC (2019, Anlage, Rn. 18-21.

⁹⁶³ Ebd., Rn. 101 Abs. 2.

⁹⁶⁴ Ebd., Rn. 101, 104.

⁹⁶⁵ Cryer et al. (2019), S. 467, Fn. 394.

⁹⁶⁶ Siehe Klamburg (2013), S. 1506, 1513-1519; Scheffer (2008), S. 157-162 (zur frühen Lubanga-Rechtsprechung); Stahn, (2019), S. 365; vgl. Independent Expert Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System Final Report, 30.09.2020, Rn. 475.

⁹⁶⁷ Siehe Interview F5, B3, E4.

⁹⁶⁸ Mettraux et al. (2014), S. 107.

Doch Uneinheitlichkeit ist nur eine der vielen Herausforderungen, die mit der Offenlegung verbunden sind. Es gibt zahlreiche andere Faktoren, die vor der eigentlichen Offenlegung zu berücksichtigen sind. Dazu gehören unter anderem Schwärzungen, Zeugenschutz, Übersetzungen, Verfahren nach Artikel 70 RS und andere Fragen. Im Gegensatz zu kontinentaleuropäischen Rechtssystemen, bei denen die Akte zum Zeitpunkt des Ermittlungsabschlusses vollständig ist, laufen die Ermittlungen des IStGH weiter, was das System zwangsläufig komplizierter macht. Diese Diskussion ist allerdings nicht neu⁹⁶⁹ - sie hatte bereits schwerwiegende Auswirkungen auf die Dauer des ersten Verfahrens, und das trifft auch noch auf die jüngsten Verfahren zu.

Ein weiterer Faktor, von dem die Offenlegung abhängt, ist die Anzahl bzw. der Umfang der Materialien. Was durch die Anklage zusammengetragen wird, muss auch offengelegt werden. Diese Menge kann sich im Einzelfall nicht nur auf den Zeitaufwand für die Offenlegung auswirken, sondern auch auf die Vorbereitungszeit der Verteidigung. In den meisten Fällen erfolgt die Offenlegung rollierend. Dies ist allerdings eher ein organisatorisches Problem, das in den fortlaufenden Ermittlungen begründet ist. Deswegen muss die Anklagebehörde (in deren Verantwortung es liegt), einen Überblick über die anderen, einander überschneidenden Faktoren haben, um Probleme mit der Offenlegung zu vermeiden.⁹⁷⁰

Zusätzlich zur Standardisierung und konsequenten Anwendung eines Protokolls für die Offenlegung ist es wichtig, dass die Richter Fristen strikt durchsetzen und dass die Anklagebehörde besser vorbereitet ist. Der Prozess sollte bereits während der Ermittlungen organisiert und vorbereitet werden, und nicht erst während des Verfahrens vor Gericht, wobei man immer die Besonderheiten jedes einzelnen Falles beachten muss. Sobald die Anklagebehörde (OTP) ihre Beweismittel zusammengetragen hat, muss sie bereits planen, wie sie diese Materialien während des gerichtlichen Verfahrens offenlegen wird.

⁹⁶⁹ Siehe Retreat on Strengthening the Proceedings at the International Criminal Court, Federal Department of Foreign Affairs FDFA (2014), S. 5.

⁹⁷⁰ Im Laufe des Interviews H3 wurde dies als Achillesferse der Anklagebehörde beschrieben.

4.4. Schwärzungen und andere Schutzmaßnahmen

Die Schwärzung von vertraulichen oder sensiblen Informationen in Dokumenten, d.h. die Entfernung oder Schwärzung von Teilen der Dokumente, die diese Informationen enthalten,⁹⁷¹ ist kein unübliches Verfahren. Es werden regelmäßig viele verschiedene Arten von Dokumenten geschwärzt. Dazu gehören unter anderem offengelegte Dokumente, Eingaben, Opferanträge, Entscheidungen und Niederschriften.⁹⁷² Bisher ist der typische, wenn auch nicht einzige,⁹⁷³ Zweck der Schwärzungen der Schutz von Opfern, Zeugen oder anderen Personen, die aufgrund von Aussagen von Zeugen gefährdet sind, zum Beispiel deren Familienangehörige. Mit der Schwärzung kann so die Verpflichtung des Gerichtshofs umgesetzt werden, „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer und Zeugen“ zu treffen, wie es in Artikel 68 Abs. 1 RS heißt und worauf zahlreiche andere Bestimmungen in den Rechtstexten des Gerichtshofs verweisen.⁹⁷⁴ In der Praxis führen jedoch verschiedene andere Akteure, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtshofs, u.a. auch die Verteidigungsteams, Schwärzungen durch.⁹⁷⁵ Welche Akteure den Schwärzungsvorgang federführend leiten oder daran teilnehmen, hängt von der Art und/oder Quelle des jeweiligen Dokuments ab.⁹⁷⁶

Es gibt einige wenige kodifizierte, rechtsverbindliche Regeln für Schwärzungsvorgänge am IStGH⁹⁷⁷, und, wie bereits erwähnt, enthält das Praxishandbuch für die Kammern von 2016 eine diesbezügliche Verfahrensempfehlung.⁹⁷⁸ Im Handbuch gibt es auch eine Reihe anderer Leitlinien zu Schwärzungen im Zusammenhang mit der Offenlegung.⁹⁷⁹ Doch zusätzlich haben die Kammern in jedem Verfahren Schwärzungsprotokolle für die Zwecke des jeweiligen Falles beschlossen. Deren Inhalt kann sich – und ungeachtet der Empfehlungen im Praxishandbuch für die Kammern⁹⁸⁰ geschieht dies weiterhin – nicht nur von einem Fall zum anderen, sondern

⁹⁷¹ Vgl. Chaitidou (2020), S. 295; Stahn (2019), S. 364; Kim (2016), S. 55; Gumpert/Nuzban (2019).

⁹⁷² Siehe bspw. Regel 25 Abs. 3-5, 27 Abs. 2 lit. b (v) RReg; vgl. auch Chambers Practice Manual, ICC (2019), Anlage, Rn. 46, 74 (iii), 83 (vi), 96 (i), 96 (vi), 99-101 sowie Annex, Rn. 18-21, (jeweils weiter unten besprochen). Der Begriff „Dokument“ in der obigen Beschreibung wird breit ausgelegt und umfasst alle schriftlichen Aufzeichnungen, unbeschränkt auf Dokumente im Sinne von Regel 22 RoC oder wie der Begriff in Regel 25 Abs. 3-5, 27 Abs. 2 lit. b (v) RReg verwendet wird.

⁹⁷³ Andere Zwecke umfassen die Beweissicherung, den Schutz nationaler Sicherheitsinformationen, den Schutz von Bediensteten eines Staates und den Schutz von „Vertraulichkeit von Informationen“, „vertraulichen Informationen“ bzw. „vertraulichen oder sensiblen Informationen“ im Allgemeinen. Siehe insbesondere Artikel 54 Abs. 3, 57 Abs. 3 lit. c, 64 Abs. 6 lit. c, 64 Abs. 7, 68 Abs. 6, 72, 93 lit. j RS. Siehe auch Artikel 64 Abs. 6 lit. c und 73 RS.

⁹⁷⁴ Siehe bspw. Artikel 43 Abs. 6, 54, 57 Abs. 3, 64 Abs. 2, 64 Abs. 6 lit. e, 64 Abs. 7, 68 Abs. 2, 68 Abs. 4,-5, 87 Abs. 4, 93 Abs. 1 RS; Regel 43, 81 Abs. 3-4, 87-88 RPE; Regel 46, 48 Abs. 1 ROTP. Das Römische Statut verpflichtet die Abteilung für Opfer und Zeugen der Kanzlei („VWU“) auch ausdrücklich, Schutzmaßnahmen für Zeugen, Opfer, die vor dem IStGH erscheinen, und andere, die aufgrund solcher Zeugen gefährdet sind, bereitzustellen (Artikel 43 Abs. 6 RS). Obwohl Artikel 68 selbst sich nur auf Opfer und Zeugen bezieht, viele der anderen einschlägigen Bestimmungen decken ausdrücklich Familienangehörige und/oder andere gefährdete Personen ab (wie Artikel 43 Abs. 6 veranschaulicht). Die Kammern der IStGH haben auch die einschlägigen Schutzverpflichtungen und -befugnisse in Bezug auf Schwärzungen weit ausgelegt; siehe z.B. *The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-476, Rn. 45-66.

⁹⁷⁵ Dies veranschaulichend, Regel 56 ROTP, Regel 73 Abs. 2 RReg sowie Chambers Practice Manual, ICC (2019), Rn. 96 (vi), beziehen sich jeweils auf Schwärzungen durch die Anklagebehörde, eine Kammer, Partei oder einen Beteiligten sowie die Kanzlei.

⁹⁷⁶ Ebd.

⁹⁷⁷ Siehe Regel 48 Abs. 1, 56 ROTP (am 23. April 2009 in Kraft getreten), Regel 25 Abs. 3-5, 27 Abs. 2 lit. b (v) und 73 Abs. 2 RReg; Siehe auch Artikel 72 Abs. 5 lit. d RS, der es ausdrücklich erlaubt, die „Beschränkung der Offenlegung“ als Schutzmaßnahme für Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht eines Staates seinen nationalen Sicherheitsinteressen schaden würde.

⁹⁷⁸ Chambers Practice Manual, ICC (2019), Rn. 101, 99-100.

⁹⁷⁹ Siehe insb. ebd., Rn. 46, 73 (iii), 74 (iii), 77, 83 (vi), 96 (vi), 96 (i). Das dem Handbuch beigefügte Protokoll befasst sich in Rn. 18-21 auch indirekt mit Schwärzungen, insbesondere mit den zu befolgenden Verfahren, wenn Material, das in geschwärzter Form hätte offengelegt werden sollen, versehentlich ungeschwärzt offengelegt wurde.

⁹⁸⁰ Dazu gehört eine Empfehlung in Rn. 77, dass die von der Vorverfahrenskammer angenommene Protokolle über Schwärzungen generell auch in späteren Phasen des Verfahrens gelten.

auch von einem zum anderen Stadium desselben Falles erheblich unterscheiden.⁹⁸¹ Zu den häufigen Themen bei Regelungsfragen und -streitigkeiten gehören der Umfang der Schwärzungen, der zum Schutz der betreffenden Person oder Information notwendig ist, ob und welche Schwärzungen ohne vorherige Erlaubnis einer Kammer vorgenommen werden können und wann früher einmal notwendige Schwärzungen wieder aufgehoben werden sollten.⁹⁸²

Neben der Schwärzung gibt es u.a. noch folgende Maßnahmen zum Schutz von Personen und Informationen oder zur Beweissicherung in IStGH-Verfahren: die Zusammenfassung von Material oder Informationen anstelle ihrer Offenlegung,⁹⁸³ das Abhalten von Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (*in camera*)⁹⁸⁴ oder ohne die Anwesenheit einer oder mehrerer Parteien oder Beteiligten (*ex parte*),⁹⁸⁵ die Einreichung von Dokumenten⁹⁸⁶ in versiegelter Form,⁹⁸⁷ die Veränderung von Bildern oder Stimmen von Personen, die Aussagen machen,⁹⁸⁸ und operative und physische Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. der physische Schutz von Zeugen in ihren Heimatländern oder sogar deren Umsiedlung in ein anderes Land.⁹⁸⁹ Die Vielfalt dieser Maßnahmen spiegelt wider, welchen breiten Ermessensspielraum die einschlägigen Rechtsvorschriften u.a. den Kammern, dem Ankläger und der Kanzlei einräumen. In den Verfahren tendierten die Kammern des IStGH dazu, neben den Protokollen zur Schwärzung und Offenlegung für einige dieser Maßnahmen getrennte Protokolle zu verabschieden, zum Beispiel Protokolle für den Umgang mit vertraulichen Informationen und für den Schutz von gefährdeten Zeugen.⁹⁹⁰

Die Schwärzung ist ein Faktor, der zur Verfahrensdauer beiträgt. Manche Experten wiesen auf die komplizierten Methoden hin und sprachen sich dafür aus, Schwärzungen gänzlich auszuschließen. Andererseits hat sich in der Praxis gezeigt, dass einige Zeugen wegen des von der Anklagebehörde erst spät gewährten Schutzes gefährdet waren und sich daher zurückzogen. Die Durchführung von Schwärzungen spielt also eine sehr wichtige Rolle.⁹⁹¹ Die Anklagebehörde sollte bei der Umsetzung der Schwärzungen und der Schutzmaßnahmen mehr Wachsamkeit walten lassen.⁹⁹² Gleichzeitig sind die Schwärzungsregelungen im Vergleich zu früheren Fällen effizienter geworden, da man keine Gründe für die Schwärzungen mehr angeben muss. Zwar gibt es einige Entwicklungen, mit denen man die Schwärzungen effektiver machen will, doch die Straffung der diesbezüglichen Regelungen lässt noch viel zu wünschen übrig.

⁹⁸¹ Vgl. bspw. The Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona. ICC-01/14-01/18-64-Red, ICC-01/14-01/18-677-Anx3.

⁹⁸² Aufgezeigt in Chambers Practice Manual. ICC (2019), S. 101, 99-100.

⁹⁸³ Artikel 68 Abs. 5, 72 Abs. 5 lit. d RS; Regel 81 Abs. 6 RPE; Regel 48 ROTP.

⁹⁸⁴ Artikel 68 Abs. 2, 72 Abs. 5 lit. d, 72 Abs. 7 lit. a (i) RS; Regel 57, 87 Abs. 3, 88 Abs. 2 RPE; Regel 94 lit. e RReg (letzteres erst seit Ende 2013 anwendbar). Siehe auch Regel 50 Abs. 1, 50 Abs. 3 ROTP.

⁹⁸⁵ Artikel 72 Abs. 5 lit. d, 72 Abs. 7 lit. a (i) RS; Regel 57, 88 Abs. 2 RPE. Siehe auch Regel 81 Abs. 2 RPE; Regel 23*bis* RoC (in Anwendung seit Ende 2007); Regel 50 Abs. 1, 50 Abs. 3 ROTP; Reg. 24 Abs. 4 RReg (erst seit Ende 2013 in Anwendung).

⁹⁸⁶ Bspw. Anträge, wie in Regel 87 Abs. 2 lit. e RPE vorgesehen.

⁹⁸⁷ Siehe bspw. Regel 23*bis* RoC (wie oben erwähnt, erst seit Ende 2007 anwendbar); Regel 50 ROTP.

⁹⁸⁸ In Bezug auf Opfer, Zeugen und durch die Aussage gefährdete Personen; Regel 87 Abs. 3 lit. c RPE; Regel 94 lit. b, c RReg.

⁹⁸⁹ Siehe bspw. Regelung 92, 93, 95-96 RReg; mehr dazu bei Shokar (2020).

⁹⁹⁰ Siehe ICC Chambers Practice Manual (2019), Rn. 77, 80. Siehe auch den Verweis auf „Protokolle zum Zeugenschutz ... in früheren Fällen verwendet“ im IER-Abschlussbericht, Rn. 475 sowie das empfohlene Protokoll zu vertraulichen Informationen und Kontakten im Anhang zum Chambers Practice Manual. Für ein Beispiel eines vertraulichen Informations- und Kontaktprotokolls, wie es in einem kürzlichen Fall angenommen wurde, vgl. The Prosecutor v. Alfred Yekatom and Patrice-Edouard Ngaïssona. ICC-01/14-01/18-677-Anx5.

⁹⁹¹ Siehe Fälle in Kenia.

⁹⁹² Vgl. Interview E2, G4.

4.5. Zeugen und Beweismittel

Laut Artikel 69 RS gibt es zwei Arten von Beweismitteln: Zeugenaussagen und schriftliche⁹⁹³ Beweismittel.⁹⁹⁴ In den meisten Fällen stützt sich das Verfahren auf Beweismittel, die vom Ankläger, von der Verteidigung oder einem Zeugen vorgelegt werden. Folglich sind die Kategorisierung und die damit verbundene Prüfung der Beweismittel entscheidende Aspekte des Prozesses.⁹⁹⁵ Es steht den Prozessparteien frei, alle Beweismittel vorzulegen, die ihrer Meinung nach für den Fall relevant sind. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die Beibringung sämtlicher Beweismittel zu verlangen, die er für die Wahrheitsfindung für erforderlich hält.⁹⁹⁶

Der Wortlaut von Artikel 69 Abs. 2 RS deutet darauf hin, dass im Prozess der Live-Aussage eines Zeugen der Vorzug vor einem dokumentarischen Beweismittel gegeben wird. Daher wird eine Kammer eine schriftliche Aussage oder das vorher aufgezeichnete Zeugnis eines Zeugen nur zulassen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.⁹⁹⁷ In Fällen, in denen die Vorverfahrenskammer während einer Ermittlung keine Maßnahmen ergriffen hat, um die Effizienz und Integrität des Verfahrens zu gewährleisten und insbesondere die Rechte der Verteidigung zu schützen, ist die Hauptverfahrenskammer befugt, nach Anhörung der Parteien das mit Hilfe der Video- oder Audiotechnik direktübertragene (mündliche) oder aufgezeichnete Zeugnis eines Zeugen sowie die Vorlage von Schriftstücken oder schriftlichen Wortprotokollen zu gestatten. Solche Zeugenaussagen dürfen von der Hauptverfahrenskammer nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie die Rechte des Angeklagten nicht beeinträchtigen oder mit ihnen unvereinbar sind. Zusätzlich zur Notwendigkeit, die Rechte des Angeklagten zu respektieren, ist die Zulassung solcher Beweismittel möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (1) wenn der Zeuge, der die vorab aufgezeichnete Aussage gemacht hat, vor der Hauptverfahrenskammer nicht anwesend ist und sowohl der Ankläger wie auch die Verteidigung die Gelegenheit hatten, den Zeugen während der Aufzeichnung zu vernehmen;
- (2) wenn die vorab aufgezeichnete Aussage einen anderen Sachverhalt als die Handlungen und das Verhalten des Angeklagten beweist;
- (3) wenn die Aussage von einer Person stammt, die später verstorben ist, für tot gehalten wird oder aufgrund von Hindernissen, die mit zumutbarer Sorgfalt nicht überwunden werden können, für eine mündliche Aussage nicht zur Verfügung steht;
- (4) wenn die zuvor aufgezeichnete Aussage von einer Person stammt, die einer Beeinflussung ausgesetzt war.⁹⁹⁸

Der Begriff „Zeuge“ wird weder im RS noch in der Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH definiert. Trotzdem enthalten verschiedene Bestimmungen im rechtlichen Rahmen des IStGH Vorschriften über die Teilnahme und den Schutz von Zeugen in Verfahren am Gerichtshof. Es gibt zahlreiche Gründe für den Schutz von Zeugen: u.a. Verringerung des Traumas einer Teilnahme am Verfahren, Vermeidung größerer Eingriffe in ihre Privatsphäre und Würde, Minimierung ernsthafter Gefahren für ihre Sicherheit.⁹⁹⁹

⁹⁹³ Vgl. *The Prosecutor v. Musema*, Judgment and Sentence, 27.01.2000, Rn. 53.

⁹⁹⁴ Farthofer (2012), S. 463.

⁹⁹⁵ Ebd., S. 462.

⁹⁹⁶ Artikel 69 RS.

⁹⁹⁷ Ebd., Abs. 2.

⁹⁹⁸ Regel 68 RPE.

⁹⁹⁹ de Brouwer (2015), S. 704.

In dieser Hinsicht sind die Organe des IStGH dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer und Zeugen zu treffen.¹⁰⁰⁰ Beim Zeugenschutz zieht der Gerichtshof alle maßgeblichen Umstände in Betracht, einschließlich des Alters, des Geschlechts und des Gesundheitszustands der Zeugen sowie der Art des Verbrechens. Zudem dürfen diese Maßnahmen die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigen oder damit unvereinbar sein.¹⁰⁰¹

Die Hauptarten der auf diesen Faktoren beruhenden Schutz- und Sondermaßnahmen für Zeugen sind: Anonymität gegenüber dem Angeklagten und seinem Anwalt (Anonymitätsmaßnahmen), Vertraulichkeit gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit (Vertraulichkeitsmaßnahmen), wie z.B. Pseudonyme für Opfer und Zeugen, Bild- oder Stimmverzerrung und geschlossene Sitzungen; und Maßnahmen, die eine Retraumatisierung oder Sekundärviktimsierung verhindern wie z.B. die Vermeidung einer persönlichen Konfrontation mit dem Angeklagten.¹⁰⁰²

Die Anklagebehörde unternimmt solche Schritte insbesondere während der Ermittlung und Strafverfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Minderjährige.¹⁰⁰³ Die Kammern sind auch befugt, Teile des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit (*in camera*) durchzuführen oder die Vorlage von Beweismitteln durch elektronische und andere Spezialmethoden zu gestatten, um Zeugen und Opfer zu schützen. Diese Maßnahmen werden, wie bereits erwähnt, insbesondere im Fall eines Opfers sexueller Gewalt oder eines Kindes getroffen, das Opfer oder Zeuge ist, es sei denn, der Gerichtshof ordnet unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Auffassungen der Opfer oder Zeugen, etwas anderes an.¹⁰⁰⁴

Handelt es sich bei dem betreffenden Zeugen um ein Opfer und sind die persönlichen Interessen des Opfers gefährdet, so gestattet der Gerichtshof, dass die Ansichten und Bedenken des Opfers in den Abschnitten des Verfahrens, die der Gerichtshof für angemessen hält, vorgetragen und geprüft werden, und zwar in einer Weise, die die Rechte des Angeklagten auf ein faires und unparteiisches Verfahren nicht beeinträchtigt oder mit ihnen unvereinbar ist. Wo immer der Gerichtshof es für angemessen hält, können solche Ansichten und Bedenken im Einklang mit der Verfahrens- und Beweisordnung durch die Rechtsvertreter der Opfer vorgetragen werden.¹⁰⁰⁵

Darüber hinaus kann die Abteilung für Zeugen und Opfer den Ankläger und den Gerichtshof zu angemessenen Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen, Rechtsberatung und anwaltliche Unterstützung beraten.¹⁰⁰⁶ Falls der Ankläger der Auffassung ist, dass eine Offenlegung von Beweismitteln oder Informationen einen Zeugen und seine Familie in große Gefahr bringen würde, kann er solche Beweismittel und Informationen zurückhalten und stattdessen für die Zwecke aller Verfahrensabschnitte vor dem Beginn der Hauptverhandlung eine Zusammenfassung vorlegen.¹⁰⁰⁷

Der IStGH hat sich in Bezug auf die Teilnahme von Zeugen an den dort geführten Verfahren in erster Linie für einen kontradiktorischen Ansatz entschieden. Daher tragen die Parteien die

¹⁰⁰⁰ Artikel 68 Abs. 1 RS.

¹⁰⁰¹ Ebd.

¹⁰⁰² de Brouwer (2015), S. 704.

¹⁰⁰³ Artikel 68 Abs. 1 RS.

¹⁰⁰⁴ Artikel 68 Abs. 2 RS.

¹⁰⁰⁵ Artikel 68 Abs. 3 RS.

¹⁰⁰⁶ Artikel 68 Abs. 4 RS.

¹⁰⁰⁷ Artikel 68 Abs. 5 RS.

Hauptverantwortung für die Beweismittel und dürfen Zeugen aufrufen, die entweder „Zeugen der Anklage“ oder „Zeugen der Verteidigung“ sind. Auch der/die Angeklagte kann als Zeuge aussagen, jedoch nur zu seiner/ihrer eigenen Verteidigung. Ein Zeuge, der unter Eid aussagt, ist verpflichtet, die Wahrheit zu sagen und macht sich bei einer Falschaussage strafbar.¹⁰⁰⁸ Deswegen muss sich gemäß der Verfahrens- und Beweisordnung jeder Zeuge verpflichten, wahrheitsgemäß zu antworten.¹⁰⁰⁹ Der Schutz gegen Selbstbezeichnung ist gegeben, und es gelten bestimmte Zeugenprivilegien. Die Hauptverfahrenskammern des IStGH können einen Zeugen zu einer Aussage zwingen.¹⁰¹⁰

Die Aussage eines Zeugen bei der Hauptverhandlung soll persönlich gemacht werden, außer in Umständen, in denen Maßnahmen zum Schutz des Zeugen getroffen werden müssen.¹⁰¹¹ Der Gerichtshof kann auch in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung das mithilfe der Video- oder Audiotechnik direktübertragene (mündliche) oder aufgezeichnete Zeugnis eines Zeugen sowie die Vorlage von Schriftstücken oder schriftlichen Wortprotokollen gestatten.¹⁰¹² Diese Maßnahmen dürfen die Rechte des Angeklagten nicht beeinträchtigen oder mit ihnen unvereinbar sein.¹⁰¹³

Hier sollte man anmerken, dass sich der kontradiktorische Ansatz für die Teilnahme von Zeugen an Prozessen des IStGH ungünstig auf die Verfahrensdauer auswirken kann. Normalerweise beginnen kontradiktorische Verfahren damit, dass die Anklage ihre Beweismittel vorlegt, gefolgt von der Verteidigung, die ihre eigenen Beweismittel präsentiert, nachdem der Gerichtshof möglicherweise einen „vorläufigen Freispruch“ in Bezug auf Anklagepunkte ausgesprochen hat, bei denen es an Beweisen mangelt, die eine Verurteilung sicherstellen könnten. Hingegen beginnt das inquisitorische System mit gründlichen Ermittlungen und Verhören im Vorverfahren, um die Strafverfolgung einer unschuldigen Person zu vermeiden.

Im Gegensatz zum kontradiktorischen System, bei dem der Sachverhalt durch einen Konkurrenzvorgang zwischen der Anklage und der Verteidigung ermittelt wird, umfasst das inquisitorische System eine offizielle Ermittlung zur Wahrheitsfindung, und der Richter, der dem Prozess vorsitzt, hat mehr Macht.¹⁰¹⁴ In einem kontradiktorischen Umfeld wird die Abfolge von Anklage und Verteidigung noch dadurch verlängert, dass jeder Zeugenvernehmung mit der Einvernahme durch die jeweils benennende Partei beginnt, worauf noch ein Kreuzverhör und manchmal eine erneute Vernehmung durch die erste Partei folgen.¹⁰¹⁵

Da die Zeugen entweder von der Anklage oder der Verteidigung benannt werden, können sich die sogenannten „Zeugen der Anklage“ und „Zeugen der Verteidigung“ zudem von Anfang an in eine einseitige Rolle gedrängt fühlen. Dies bringt weitere Feindseligkeit in das Verfahren ein, und die verschiedenen beteiligten Parteien müssen sich bemühen, gleiche Bedingungen für alle zu wahren. In dieser Hinsicht ist es vielleicht unmöglich, selbst in einfachen Fällen zeitaufwändige Vorgänge zu vermeiden, weil Beweismittel zu denselben Punkten unter Umständen auf mehrere verschiedenen Arten vorgelegt werden.

Diese Situation wird in internationalen Strafprozessen noch erschwert, bei denen eine Seite ihre Beweismittel lange vor der anderen Seite vorlegen muss, ohne vorab zu wissen, welche

¹⁰⁰⁸ Regel 66 RPE.

¹⁰⁰⁹ Ebd.

¹⁰¹⁰ Regel 65 RPE.

¹⁰¹¹ Artikel 69 Abs. 2 RS.

¹⁰¹² Ebd.

¹⁰¹³ Ebd.

¹⁰¹⁴ Siehe Decaigny (2014), S. 149–166, 152–153.

¹⁰¹⁵ Eser (2008), S. 218–219.

Gegenbeweise vorgebracht werden, sodass eine Partei gezwungen ist, Beweismittel vorzulegen, die so viele Punkte wie möglich abdecken.¹⁰¹⁶

Außerdem wirken sich die Anzahl der Zeugen und der Umfang der Beweismittel ungünstig auf die Verfahrensdauer aus. Die Parteien und Beteiligten, die ihre Beweismittel vorlegen, um die Schuld zu belegen oder begründete Zweifel daran zu säen, sind allerdings auf diese Beweismittel angewiesen. Theoretisch lässt sich sagen: Je mehr Beweismittel, desto länger das Verfahren.¹⁰¹⁷

Folglich ist dieser Faktor eines der ständig wiederkehrenden Probleme, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken. Zu Problemen, die sich hieraus ergeben, gehören insbesondere:

- Weit entfernter Aufenthaltsort der Zeugen
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Zeugen
- Hohe Anzahl der Zeugen
- Frage der Zulässigkeit der Zeugenvorbereitung
- Variierende Relevanz der Beweismittel
- Zulassungserfordernisse bezüglich Vorlage von Beweismitteln.

4.5.1. *Weit entfernter Aufenthaltsort der Zeugen*

Der weit entfernte Aufenthaltsort von Zeugen ist eine große Herausforderung. Viele, die vor Gericht aussagen, stammen aus weit entfernten Regionen. Das erschwert den Kontakt zu ihnen und macht die Reise nach Den Haag zu einer logistischen Herausforderung. Bei der Kontaktaufnahme mit Zeugen und der Organisation ihrer Reisen ist man in hohem Maße auf das effektive Funktionieren der Organe des Gerichtshofs angewiesen. In den frühen Fällen wurden Vermittler eingesetzt, um Zeugen zu ermitteln und aufzuspüren.¹⁰¹⁸ Dies gefährdete jedoch letztlich die Verfahren.¹⁰¹⁹ Daher griff man später nur unter außergewöhnlichen Umständen auf solche Vermittler zurück. In den Fällen, in denen zwischen dem Erlass des Haftbefehls und dem ersten Erscheinen des Angeklagten vor Gericht eine lange Zeit verstrichen war, dauerte es eine Weile, bis die Anklagebehörde erneut Kontakt mit den Zeugen aus der Ermittlungsphase aufnehmen konnte.

Während der Ermittlungsphase ist es nötig, Aussagen aufzuzeichnen, da Zeugen später vielleicht nicht zur Verfügung stehen. Einige der Experten erwähnten, dass sie es vorziehen, die Zeugen in Gruppen zusammenzufassen.

Es gab, besonders im Zuge der Pandemie deutliche Veränderungen, was den Einsatz von Technologie für die Durchführung des Verfahrens angeht.¹⁰²⁰ Eine andere Diskussion geht um

¹⁰¹⁶ Eb., S. 218-219.

¹⁰¹⁷ Andererseits hatte z.B. das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten 419 Zeugen und behandelte sie in weniger als zwei Jahren Beweisführung im Gegensatz zu IStGH-Verfahren, die viel weniger Zeugen haben und erheblich länger dauern. Gleichzeitig ist es jedoch aufgrund der politischen Umstände nach dem Zweiten Weltkrieg schwierig, einen angemessenen Vergleich zwischen diesen beiden Institutionen anzustellen.

¹⁰¹⁸ Interview A2. Während des Interviews A4 gab der Befragte außerdem an, dass „es eine große Vorbereitungszeit gibt, bevor Zeugen schließlich vor Gericht erscheinen. In der Regel ist es aufgrund logistischer Herausforderungen schwierig, die Frist für die Vorführung eines Zeugen vor Gericht einzuhalten, einschließlich Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit den Zeugen zum Zeitpunkt der Antragstellung vor Gericht. Sobald ein Zeuge ausfindig gemacht wurde, benötigt er oder sie aufgrund von Visafragen, reisemedizinischen Untersuchungen, familiären Situationen und dem Erwerb von Reisedokumenten (z. B. Pässen, Geburtsurkunden) möglicherweise auch einige Zeit, um sich vorzubereiten, bevor er zum Gericht reist, um auszusagen“.

¹⁰¹⁹ Bspw. der Fall von Lubanga Dyilo.

¹⁰²⁰ Siehe z.B. The Prosecutor v. al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud, ICC-01/12-01/18-824.

den Einsatz von Technologie, mit der Zeugen über Video-Tools geladen werden können, anstatt sie physisch vor das Gericht zu laden.¹⁰²¹ Einige Praktiker plädieren für mündliche Live-Verfahren,¹⁰²² andere für die „digitale Anwesenheit“, wobei letztere Möglichkeit kostengünstiger und für die Zeugen logistisch einfacher ist. Jedenfalls spielt die Anwesenheit von Zeugen aus weit entfernten Regionen eine wichtige Rolle in den Verfahren. Ihre digitale Anwesenheit hätte eine Auswirkung auf die Verkürzung der Verfahrensdauer, obwohl dies natürlich vom jeweiligen Fall abhängt. Die Pandemie hat zu einem verstärkten Einsatz von Videotechnologie geführt, und zwar mit Erfolg.¹⁰²³ Die physische Anwesenheit von Zeugen spielt ebenfalls (weiterhin) eine wichtige Rolle bei den Verfahren.

4.5.2. Kooperationsbereitschaft von Zeugen

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn Zeugen aus verschiedenen Gründen nicht kooperieren wollen. Wegen ihres weit entfernten Aufenthaltsorts kann der Kontakt zu ihnen abbrechen, oder Zeugen werden misstrauisch, weil sie fürchten, nicht ausreichend geschützt zu sein. Einer der Experten wies darauf hin, dass Zeugen zur Kooperation verpflichtet werden müssen.¹⁰²⁴ Die mangelnde Kooperationsbereitschaft von Zeugen mit dem Gerichtshof kann sich auf die Dauer des Verfahrens auswirken.

4.5.3. Anzahl der Zeugen

Einige der im Rahmen dieses Projekts befragten Experten äußerten sich zwar zufrieden mit der Anzahl der Zeugen pro Fall,¹⁰²⁵ doch wenn es Alternativen gibt, wie man ausreichende Beweise erbringen kann, ohne Zeugen zu benennen, so sollten solche alternativen Methoden genutzt werden. Die Anzahl der Zeugen verlängert die Verfahrensdauer. Häufig warfen die Experten die Frage auf, ob die Anhörung von Zeugen unerlässlich ist. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Parteien und Beteiligten, so viele Zeugen zu laden, wie sie für nötig erachten, wenn auch die Kammer die Anzahl begrenzen kann. Wenn es eine Alternative zur Live-Zeugenvernehmung gibt, sollten die Parteien und Beteiligten dieses für die Beweisführung nutzen.

¹⁰²¹ Während des Interviews A4 gab der Befragte an, dass „es fraglich ist, ob die Verwendung einer Videoaussage beispielsweise die Herausforderungen bewältigen kann, Zeugen persönlich zur Aussage zu bringen. Zugleich ist es eine Möglichkeit, die Aussetzung von Zeugen zu verringern. Einerseits ist es einfacher, einen Videolink und eine Zeugenaussage vor Ort zu organisieren und Anreisen sowie andere logistische Vorkehrungen zu vermeiden. Andererseits erzeugt die Anwesenheit von Zeugen im Gerichtssaal eine andere Prozessdynamik. Beispielsweise kann die Verteidigung manchmal Einwände gegen die Verwendung von Video-Interviews mit der Begründung erheben, dass man einen Zeugen in einem Video nicht ordnungsgemäß anhören kann. Außerdem ziehen es Richter manchmal vor, Zeugen persönlich erscheinen zu lassen.“

¹⁰²² Hauptsächlich wegen des Rechts des Angeklagten, die gegen ihn aussagenden Zeugen zu konfrontieren.

¹⁰²³ Einer der Experten im Interview G4 sagte: „Ich weiß, dass mündliche Aussagen der beste Beweis sind. Wir können die mündliche Aussage nicht durch die schriftliche Aussage ersetzen. Schriftliche Erklärungen können während der Hauptvernehmung verwendet werden, z. B. im Kreuzverhör eines Zeugen, und werden üblicherweise verwendet. Schließlich ist es der Richter, der über die Glaubwürdigkeit der Zeugen urteilt. Und das geht nicht auf der Grundlage einer schriftlichen Zeugenaussage. Denn der Richter kann [...] aufgrund seiner Beobachtung der Haltung und der Gesten des Zeugen dazu motiviert sein, Fragen zu stellen. Das können wir nicht ersetzen. Aber wir haben die Videokonferenz. [...] und wir hatten bereits sehr erfolgreiche Zeugenvernehmungen per Video“, Interview C2; ein anderer Experte erwähnte: „Ich denke, [eine Video-Zeugenaussage] ist im Leben der Zeugen nicht so außerordentlich und macht die Dinge für sie vielleicht ein bisschen einfacher, [...] und ich muss Ihnen sagen, dass es perfekt funktioniert hat, ich war so angenehm überrascht [...], es gab kaum jemals ein technisches Problem, [...] als ich die Beweise erhielt, war es, als ob die Person vor mir saß“, Interview D5.

¹⁰²⁴ Interview E3.

¹⁰²⁵ Interview D2, D3, H1, G3.

4.5.4. Vorbereitung von Zeugen

Die Vorbereitung von Zeugen ist ein weiteres ständig wiederkehrendes Problem, das sich nicht durch die Durchführung der Maßnahme, sondern durch die streitigen Verhandlungen über die Zulässigkeit dieser Maßnahme auf die Verfahrensdauer auswirkt. Bei einigen internationalen Strafgerichtshöfen können die Parteien Zeugen vor ihrer Aussage inhaltlich vorbereiten (witness proofing). Diese Praxis ist allerdings umstritten, und verschiedene Rechtstraditionen reagieren darauf unterschiedlich. Während der ICTY und der ICTR diese Maßnahme zulassen, hat eine Vorverfahrenskammer am IStGH sie dem Ankläger untersagt. Andererseits ist die „Einweisung von Zeugen“ beim IStGH manchmal gestattet.¹⁰²⁶ Obwohl die notwendige Vorbereitung von Zeugen eine Option für die Parteien und die Beteiligten sein sollte,¹⁰²⁷ verfolgen die Richter immer noch unterschiedliche Ansätze. Manche Kammern haben die Vorbereitung von Zeugen zugelassen, andere haben sie abgelehnt. Hier wäre eine einheitliche Vorgehensweise wünschenswert, damit die Parteien und Beteiligten nicht jedes Mal die gleichen Diskussionen darüber führen müssen, ob bestimmte Verfahrensaktivitäten durchgeführt werden sollten oder nicht.

4.5.5. Relevanz der Beweismittel

Der Gerichtshof hat bereits klargestellt, dass vorgelegte Beweismittel das Vorliegen einer streitigen Tatsache mehr oder weniger wahrscheinlich machen.¹⁰²⁸ Der Umfang der Beweismittel, die die Parteien in internationalen Strafverfahren vorlegen wollen, ist enorm. Der Umfang der dem Gerichtshof vorgelegten Beweismittel muss von den Parteien erörtert und von den Richtern in den verschiedenen Phasen, insbesondere in der Beratungsphase, verarbeitet werden. Je mehr Beweismittel vorgelegt werden, desto länger wird die Kammer brauchen, um sie zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang finden auch Diskussionen über die Relevanz und Bedeutung der von den Parteien vorgelegten Beweismittel statt.¹⁰²⁹ Dies betrifft vor allem Indizienbeweise, auf Straftaten bezogene Beweismittel und Beweise durch Hörensagen. Wie einer der Experten anmerkte: „Wenn man den Wald beweisen muss, ist es nicht nötig, jeden einzelnen Baum zu beweisen.“¹⁰³⁰ Es stellt sich die Frage, ob es wirklich notwendig ist, derartige Mengen von Beweismitteln vorzulegen, wie es in der Praxis geschieht. Die Anklagebehörde ist verpflichtet, wichtige Beweismittel vorzulegen und sich nur auf Indizienbeweise zu stützen.¹⁰³¹ Es ist zweifelsohne verständlich, dass man sich auf die letztere Beweisart stützt, weil es schwierig ist, stichhaltige Beweise für internationale Straftaten zu erhalten. Doch wenn die Anklagebehörde gleich zu Anfang nicht genügend Beweismittel hat, darf sie kein Verfahren einleiten.

¹⁰²⁶ Cryer et al (2019), S. 462.

¹⁰²⁷ Interview B3.

The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/07-2635, Rn. 16.

¹⁰²⁹ Interviews A4, F2, F5, vgl. auch Expert Initiative on Promoting Effectiveness at the International Criminal Court (2014), S. 135 ff.

¹⁰³⁰ Interview F2.

¹⁰³¹ Einer der Experten drückte seine Enttäuschung anhand eines Beispiels aus: „Wenn ich 500 Fotos habe, ist es wirklich notwendig, 500 Fotos offenzulegen? Was hilft es der Kammer, die Zerstörung des Gebäudes besser zu verstehen? Wenn ich mich als Ankläger auf 500 Bilder verlasse, auf denen zwei Personen im Hintergrund Schutz benötigen, sodass ich die entsprechenden Stellen schwärzen muss, dann muss ich es bei allen 500 Bildern tun. Ja, es hängt auch mit dem sehr weitreichenden Offenlegungssystem zusammen, das wir haben. Den Kammern fehlen die Befugnisse, die Parteien in der Hinsicht anzuweisen“, Interview D5.

Ein Mittel, mit dem sich die Verfahrensdauer verkürzen lässt, sind Tatsacheneinigungen.¹⁰³² Eine solche Übereinkunft zu suchen liegt jedoch im Ermessen der Verteidigung, denn diese hat das Recht, jeden Sachverhalt, auf den der Ankläger seine Anklage stützt, grundsätzlich zu bestreiten.¹⁰³³ Gleichzeitig ist die Kammer an derartige Vereinbarungen über den Sachverhalt nicht gebunden.¹⁰³⁴

4.5.6. Zulassung und Vorlage von Beweismitteln

Wie andere internationale Strafgerichtshöfe, sehen auch die Rechtsinstrumente des IStGH eine weit gefasste und freizügige Regelung in Bezug auf Beweismittel vor. Im Gegensatz zu Prozessen in anglo-amerikanischen Gerichtsbarkeiten, in denen die Beweisregeln eine Reihe von Präventivmaßnahmen vorsehen, um die Beweismittel einzuschränken, auf die sich Laien-Geschworene verlassen können, stützen sich die Beweisregeln bei internationalen Strafprozessen in hohem Maße auf die Annahme, dass die Bewerter des Sachstands professionelle Richter sind, von denen man annimmt, dass sie den Beweismitteln auf Grundlage des Fallkontextes das erforderliche Gewicht beimessen.¹⁰³⁵

Die Beweismittelregeln des IStGH legen eine zweistufige Überprüfung fest, um zu bewerten, ob die von einer Partei vorgeschlagenen Beweismittel in die Fallakte aufgenommen werden sollten. Zum einen muss jeder Zeuge, jedes Schriftstück oder jedes andere potenzielle Beweismittel relevant sein, d.h. es muss eine Verbindung zu einem oder mehreren Anklagepunkten bestehen, die gegen den Angeklagten vorgebracht wurden. Zum anderen muss das vorgeschlagene Beweismittel Beweiskraft haben, d.h. es muss im Falle seiner Zulassung einen oder mehrere der gegen den Angeklagten vorgebrachten Anklagepunkte belegen oder widerlegen können. In der Praxis versuchen die Richter, die beiden Vorgehensweisen zu kombinieren. Daher spiegelt die Entscheidung einer Kammer, dass ein vorgeschlagenes Beweismittel relevant ist, im Allgemeinen die Ansicht wider, dass es in der vorgelegten Form zumindest einen gewissen Beweiswert hat.¹⁰³⁶

Bei der Entscheidung über die Relevanz oder Zulässigkeit eines Beweismittels berücksichtigt der Gerichtshof im Allgemeinen unter anderem den Beweiswert des Beweismittels sowie mögliche Beeinträchtigungen eines fairen Verfahrens oder einer fairen Bewertung einer Zeugenaussage durch das Beweismittel. Der IStGH verlangt keine Beweise für allgemein bekannte Tatsachen, obwohl er diese amtlich zur Kenntnis nehmen kann. Rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nicht zulässig, wenn die Methoden, mit denen diese Beweismittel erlangt wurden, erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beweise aufkommen lassen und wenn die Zulassung der Beweismittel die Integrität des Verfahrens ernsthaft beeinträchtigen würde.¹⁰³⁷ In

¹⁰³² Wie einer der Sachverständigen sagte: „Wenn sich andere Fälle häufen, sollte man sich vielleicht nur auf das konzentrieren, was wirklich strittig ist. Man möchte sich bspw. auf Tatsachen wie *Tatsacheneinigung* einigen. Das ist so, als gäbe es überhaupt nichts, was unstrittig ist. Ich denke, in einigen Fällen sind sie sich nicht einmal einig über die von Google Maps erstellte Karte des Landes. [...] Konzentrieren wir uns einfach auf die Verbindung und den Kontext“, Interview A5.

¹⁰³³ Wie von einem Sachverständigen erwähnt, „kann [der Angeklagte] nicht dazu gezwungen werden zu akzeptieren, dass Schwarz Schwarz ist, nicht Weiß oder Grau oder irgendeine gesprenkelte Farbe. Ich meine, es hat sich auf [die Anklage] ausgewirkt, weil [die Anklage] einige dieser 179 Zeugen vorgeladen hat, [...] und sie bestritten nicht, dass das seine Stimme im Radio war. Sie haben alle möglichen Argumente darüber vorgebracht, warum es so sein könnte oder nicht, aber sie haben nie wirklich gesagt: Er ist es nicht, es ist jemand anderes, weil er es offensichtlich war“, Interview D3.

¹⁰³⁴ Die Übereinstimmung wurde von einigen Experten allerdings positiv bewertet, bspw. beim Interview G4, bei dem der Sachverständige erwähnte, dass eine Tatsacheneinigung den Aufwand reduziert und die Richter entlastet.

¹⁰³⁵ Boas et al. (2011), S. 336.

¹⁰³⁶ Ebd., S. 339-340.

¹⁰³⁷ Artikel 69 RS.

der Praxis werden diese Regeln jedoch nicht immer streng angewandt. Zum Beispiel bedeutet die Tatsache, dass ein Beweismittel unter Verstoß gegen innerstaatliches Recht erlangt wurde, nicht unbedingt, dass es vom Verfahren ausgeschlossen werden muss. So haben Hauptverfahrenskammern abgehörte Nachrichten zugelassen, unabhängig davon, ob dafür eine rechtliche Genehmigung eingeholt wurde, und Schriftstücke zugelassen, die bei einer Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten erlangt wurden, unabhängig davon, ob dabei die örtlichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.¹⁰³⁸

Wenn sich der Ankläger und die Verteidigung darauf einigen, dass eine behauptete Tatsache, die Teil der Anklageschrift, eines Dokuments, einer erwarteten Zeugenaussage oder eines anderen Beweismittels ist, so kann eine Kammer solche behaupteten Tatsachen als bewiesen ansehen, es sei denn, die Kammer ist der Auffassung, dass eine vollständigere Darstellung der behaupteten Tatsachen im Interesse der Gerechtigkeit, vor allem im Interesse der Opfer, erforderlich ist.¹⁰³⁹

Die Frage nach der Vorlage und Zulassung von Beweismitteln ist eine der häufig gestellten Fragen vor dem Gerichtshof und hängt auch mit den Unterschieden zwischen den Rechtssystemen zusammen. Die Kammern haben in dieser Hinsicht unterschiedliche Ansätze gewählt. Im November 2021 einigten sich die Richter auf die Vorlage von Beweismitteln als einziges Beweismittelsystem für den Strafgerichtshof fest.¹⁰⁴⁰

¹⁰³⁸ Boas et al. (2011), S. 342-343.

¹⁰³⁹ Regel 69 RPE.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Pressemitteilung des ICC-CPI: ICC Judges Agree on Reforms in Response to Independent Expert Review at Annual Retreat, www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1627#:~:text=22%20November%202021- (letzter Zugriff: 01.08.2023).

4.6. Opfer

Der IStGH ist die erste internationale Strafrechtsinstitution, bei der die Opfer die Teilnahme am Verfahren und eine Entschädigung für das erlittene Leid beantragen können. Das einzigartige System sieht zwei Schritte vor, um Opfern die Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen. Sobald das Opfer die Anforderungen der Opferdefinition gemäß Artikel 85 RPE erfüllt, kann seine unmittelbare Teilnahme gestattet werden, wenn die persönlichen Interessen des Opfers in der Phase des Verfahrens gemäß Artikel 68 Abs. 3 RS betroffen sind. Die in Regel 85 RPE berücksichtigte Definition ist verallgemeinert und an die Definition der UN-Erklärung von 1985 angelehnt.¹⁰⁴¹ Um sich vor dem IStGH auf die Opferposition berufen zu können, müssen die Opfer bestimmte Voraussetzungen erfüllen und nachweisen, z. B. die Identität oder das Vorliegen eines dauerhaften Schadens, der durch eine Straftat im Zuständigkeitsbereich des IStGH verursacht wurde.¹⁰⁴² Der Wortlaut der in Regel 85 RPE aufgenommenen Definition enthält keine Beschränkung auf direkten und indirekten Schaden für eine natürliche Person.¹⁰⁴³ Obwohl die Rechtsprechung des IStGH versucht, den Kreis der Opfer zu begrenzen,¹⁰⁴⁴ erlaubt diese Formulierung Dutzenden von indirekten Opfern, die von internationalen Verbrechen betroffen sind, die Opferrolle zu beanspruchen.¹⁰⁴⁵ Jede Kammer hat für die Teilnahme der Opfer am Verfahren andere Modalitäten in Betracht gezogen und den Rechtsvertretern der Opfer (LTV) unterschiedliche Rechte im Verfahren eingeräumt.¹⁰⁴⁶

Die Verfahrensdauer hat auch Auswirkungen auf die Opfer. Als der Gerichtshof ins Leben gerufen wurde, glaubten Praktiker und Akademiker, dass die Teilnahme der Opfer das Verfahren in die Länge ziehen würde.¹⁰⁴⁷ Es trifft zu, dass die Anträge und die Beteiligung der Opfer anfangs für eine gewisse Unsicherheit sorgten und die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs und der Parteien erhöhte, doch im Folgenden wurden die Auswirkungen insgesamt verringert.¹⁰⁴⁸ Unter anderem wurden die Antragsformulare verkürzt und das Anerkennungsverfahren vereinfacht. Die Anerkennung und Teilnahme ist an die Anklageschrift (DCC) gebunden. Wenn die Opfer in keinem Zusammenhang mit den gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfen stehen, können sie keinen Antrag stellen.¹⁰⁴⁹ Wiederum haben die Kammern verschiedene Ansätze bei den Modalitäten, doch dies ist kein Faktor, der sich auf die Verfahrensdauer auswirkt, wie das etwa bei der Vorbereitung von Zeugen und der Zulassung bzw. Vorlage von Beweismitteln der Fall ist.

¹⁰⁴¹ Safferling/Petrossian. (2021), S. 143 ff.

¹⁰⁴² Cherif-Bassiouni (2014), S. 123.

¹⁰⁴³ Moffett (2016), S. 91; The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06-1432, Rn. 29-39, www.icc-cpi.int/drc/lubanga (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁰⁴⁴ Die indirekten Opfer müssen eine enge Beziehung zu direkten Opfern nachweisen, The Prosecutor v. Lubanga, ICC-01/04-01/06-T-167, Rn. 50-52.

¹⁰⁴⁵ Olásolo (2012), S. 153 ff.

¹⁰⁴⁶ Safferling/Petrossian (2021), S. 199 ff.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Informal Expert Paper: Measures Available to the International Criminal Court to Reduce the Length of Proceedings, ICC-OTP (2003), Rn. 120, https://www.icc-cpi.int/sites/asp/files/asp_docs/library/organs/otp/length_of_proceedings.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁰⁴⁸ Vgl. Interview K1 – laut des Respondenten C4 'ist das Opferbeteiligungsverfahren ein sehr gutes Beispiel für die Bemühungen des Gerichts, einen effektiven Umgang mit den Antragsformularen zu etablieren. Da es sich bei den Verbrechen, auf die sich das Gericht konzentriert, um Massenverbrechen handelt, gibt es in der Regel Hunderttausende von Opfern, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Das Gericht musste einen Weg finden, um sicherzustellen, dass dieser Prozess effizient ist und gleichzeitig die Verfahrensregeln respektiert. Am Anfang haben wir all diese Anträge sehr detailliert analysiert, wofür viel Zeit und Ressourcen erforderlich waren. Anträge wurden laufend übermittelt. Alle paar Monate wurden Stapel von Hunderten von Antragsformularen bei den Kammern eingereicht. Derzeit werden Anträge in verschiedene Kategorien eingeteilt, und sobald die Kammer ihre Entscheidungen zu Beginn auf Grundlage der spezifischen Kriterien erlässt, werden alle nachfolgenden Anträge von der Entscheidung in dieser Kategorie erfasst.

¹⁰⁴⁹ Safferling/Petrossian (2021), S. 171.

4.7. Mündliche oder schriftliche Aussagen

Internationale Strafverfahren umfassen langwierige streitige Verhandlungen über verschiedene Aspekte, die sich alle auf die Verfahrensdauer auswirken. Einer der Experten teilte seine Ansicht mit, dass die Parteien anscheinend ständig neue Fragen erfänden, die von den Richtern zu klären sind. Warum gibt es so viele streitige Verhandlungen über verschiedene Aspekte des Völkerstrafrechts? Das liegt einerseits an der Unbestimmtheit des Römischen Statuts und andererseits an der Beziehung zwischen dem kontradiktorischen und dem inquisitorischen System. Diese Herausforderung war von Anfang an bekannt.¹⁰⁵⁰ Einige Experten haben sich für Mündlichkeit des Verfahrens anstelle eines Austausches von schriftlichen Erklärungen ausgesprochen.¹⁰⁵¹ Dies trifft insbesondere auf die Bestätigungsphase und die Phase der Prozessvorbereitung zu. Die Prozessphase umfasst bereits viele Wochen mit mündlichen Verhandlungen zur Vorlage von Beweismitteln, und es gibt Raum für weitere mündliche Verhandlungen.¹⁰⁵² Andererseits haben einige Experten betont, dass diese Probleme länger andauern könnten, wenn sie mündlich vorgestellt werden, und dass schriftliche Eingaben die Diskussion beschleunigten.¹⁰⁵³

Die Entscheidungen der Hauptverfahrenskammer im Verfahren gegen *Ongwen* wurden per E-Mail verkündet, was relativ schnell ging. Es wäre zu begrüßen, wenn man sekundäre Probleme auf eine alternative Weise lösen würde. Dies könnte einiges an Zeit ersparen und das Verfahren voranbringen.

4.8. Zwischenbeschwerden und Rechtsmittelverfahren

Im rechtlichen Rahmen des Römischen Statuts dürfen die Parteien bei der Berufungskammer Zwischenbeschwerden gegen Entscheidungen der Vorverfahrenskammer (PTC), der Hauptverfahrenskammer (TC) oder einzelner Richter einlegen. Es gibt zwei Arten von Zwischenbeschwerden. Zwischenbeschwerden gegen bestimmte Arten von Urteilen sind von Rechts wegen möglich, und der Beschwerdeführer kann die Beschwerde sofort bei der Berufungskammer einreichen. Die Einreichung anderer Zwischenbeschwerden liegt im Ermessen des Richters oder der Kammer, die die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, und bedarf einer Genehmigung.¹⁰⁵⁴

Zwischenbeschwerden, die von Rechts wegen eingelegt werden können, beziehen sich auf Entscheidungen über die Zuständigkeit oder Zulässigkeit, auf Entscheidungen über die Entlassung aus der Untersuchungshaft vor oder während des Prozesses oder der Berufung, auf Entscheidungen der Vorverfahrenskammer von Amts wegen bezüglich einer „einmaligen Gelegenheit zu Ermittlungsmaßnahmen“ und auf Anordnungen zur Entschädigung.¹⁰⁵⁵ Diese Rechtsmittel können innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der Entscheidung an die einreichende Partei eingelegt werden. Bei Entscheidungen der Vorverfahrenskammer von Amts wegen bezüglich einer „einmaligen Gelegenheit zur Durchführung von

¹⁰⁵⁰ Siehe Informal Expert Paper: Measures Available to the International Criminal Court to Reduce the Length of Proceedings, ICC-OTP (2003), Rn. 86.

¹⁰⁵¹ Interviews D3, F1, E1, E4, H3, G3.

¹⁰⁵² Gumpert/Nuzban (2019).

¹⁰⁵³ Interview G3.

¹⁰⁵⁴ Boas et al. (2011), S.435.

¹⁰⁵⁵ Artikel 82 RS.

Ermittlungsmaßnahmen“ kann die Beschwerde spätestens zwei Tage nach der Zustellung der Entscheidung an die das Rechtsmittel einlegende Partei eingelegt werden.¹⁰⁵⁶

Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen alle anderen Entscheidungen bedarf der Genehmigung der Kammer, die die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. In solchen Fällen muss die Partei innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung einen schriftlichen Antrag an die Kammer richten, die die Entscheidung erlassen hat, und den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels begründen. Die Kammer, die die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine Partei eine Zwischenbeschwerde in einer Frage einlegen kann, in der eine Zwischenbeschwerde nicht von Rechts wegen zulässig ist. Der Maßstab, nach dem dieses Ermessen ausgeübt wird, ist die Frage, ob die Entscheidung „eine Frage betrifft, die den fairen und zügigen Ablauf des Verfahrens oder den Ausgang der Verhandlung erheblich beeinträchtigen würde, und ob nach Ansicht der Vorverfahrenskammer oder Hauptverfahrenskammer eine sofortige Entscheidung durch die Berufungskammer das Verfahren wesentlich voranbringen kann“.¹⁰⁵⁷

Folglich muss die Partei, die die Zulassung des Rechtsmittels beantragt, die Kammer von zwei Voraussetzungen überzeugen: Die erste betrifft den Einfluss des angefochtenen Urteils auf die Fairness des Verfahrens, die zweite den Nutzen des Eingreifens der Berufungskammer in das Verfahren. Ganz unabhängig von der Bedeutung der angefochtenen Rechtsfrage muss die Partei, die die Zulassung des Rechtsmittels beantragt, die untere Kammer von der Erfüllung beider Bedingungen überzeugen. Die Kammer erlässt eine Entscheidung und teilt sie allen Parteien mit, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu der betreffenden Entscheidung geführt hat.

Der zweite Schritt ist die Zwischenbeschwerde selbst. Obwohl das Praxishandbuch für die Kammern festlegt, dass das Urteil im Falle einer Zwischenbeschwerde innerhalb von vier Monaten nach der Reaktion auf den Beschwerdeschriftsatz erfolgen sollte, erscheint es doch fraglich, weshalb so viel Zeit bis zur Verkündung des Rechtsmittelurteils benötigt wird. Ein Rechtsmittel hat an sich keine aufschiebende Wirkung auf das laufende Verfahren in der Vorinstanz, es sei denn, die Berufungskammer ordnet dies auf Antrag an. Ansonsten laufen die beiden Verfahren parallel.

Zwei Schritte sollte man näher untersuchen. Erstens den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels und zweitens das Rechtsmittel selbst. Artikel 82 Abs. 1 lit. d RS erlaubt den Parteien, Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einzulegen, die eine Frage betrifft, die den fairen und zügigen Verlauf des Verfahrens oder das Ergebnis der Verhandlung erheblich beeinträchtigen würde. Diese Vorschrift ist als „Auffangregelung“ für Rechtsmittel gedacht, legt aber gleichzeitig die Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen, damit eine Angelegenheit Gegenstand eines Rechtsmittels sein kann. Die betreffende Kammer sollte davon überzeugt sein, dass eine sofortige Entscheidung das Verfahren erheblich voranbringen könnte.

Während des Rechtsmittelverfahrens hat die Berufungskammer alle Befugnisse der Hauptverfahrenskammer. Wenn die Berufungskammer feststellt, dass das Verfahren, gegen das Rechtsmittel eingelegt wurden, in solcher Weise unfair war, dass dadurch die Verlässlichkeit der Entscheidung oder des Urteils gefährdet ist, oder dass die Entscheidung oder das Urteil, gegen die/das Rechtsmittel eingelegt wurden, durch einen Tatsachen- oder Rechtsfehler oder einen Verfahrensfehler beeinträchtigt wurde, so kann die Berufungskammer die Entscheidung oder das Urteil aufheben oder abändern oder ein neues Verfahren vor einer anderen

¹⁰⁵⁶ Regel 154 RPE.

¹⁰⁵⁷ Artikel 82 Abs. 1 lit. d RS.

Hauptverfahrendenkammer anordnen. Außerdem hat die Berufungskammer die Befugnis, Beweismittel zur Klärung einer Frage zu fordern oder eine Tatsachenfrage an die ursprüngliche Hauptverfahrendenkammer zurückzuverweisen, damit diese die Frage klärt und entsprechend Bericht erstattet.

4.8.1. Antrag auf Einlegung von Rechtsmitteln

Das Römische Statut sieht für beinahe jede Art von Entscheidung einen Mechanismus zur Einlegung von Rechtsmitteln vor. Dieses Instrument sollte jedoch nicht missbraucht werden, denn die Einlegung von Rechtsmitteln gegen jede Entscheidung kann die Verfahrensdauer verlängern. Die Kammer sollte bei der Genehmigung und Ablehnung der Anträge auf Einlegung von Rechtsmitteln mehr rigoros vorgehen. Im Verfahren gegen Bemba benötigte zum Beispiel die Hauptverfahrendenkammer nach der letzten Reaktion auf den Antrag im Durchschnitt weitere 31 Tage bis zur endgültigen Entscheidung. Im Verfahren gegen Gbagbo/Blé Goudé waren es 33 Tage, im Verfahren gegen Ruto/Sang 26,5 Tage und im Verfahren gegen Lubanga 31 Tage.

Ein völlig anderes Bild ergibt sich im Verfahren gegen Ongwen, wo die Hauptverfahrendenkammer für ihre Entscheidungen zu oft beantragten Rechtsmitteln im Durchschnitt 8,5 Tage benötigte. Obwohl die Verteidigung häufig Anträge auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Hauptverfahrendenkammer stellte, schloss die Hauptverfahrendenkammer diese Verfahrensaktivitäten zügig ab. Wenn die Kammer eine aktive Rolle übernimmt, kann sie Verfahrensaktivitäten und damit auch das Verfahren rasch voranbringen. Dies zeigt, welcher messbarer Unterschied sich ergibt, wenn eine Kammer eine entschieden aktive Rolle übernimmt.

4.8.2. Zwischenbeschwerde

Der zweite Schritt ist die eigentliche Zwischenbeschwerde, die nicht nur in Artikel 82 Abs. 1 lit. d RS, sondern auch in Artikel 82 Abs. 1 lit. a, b und c RS geregelt ist. Zwischenbeschwerden dauern im Durchschnitt mehr als drei Monate (104 Tage),¹⁰⁵⁸ einschließlich der Vorlage der Beschwerde und der Reaktionen.

¹⁰⁵⁸ Zu Begrenzungen der Parteien siehe Regel 64 und 65 RoC.

Durchschnittliche Gesamtzahl der Tage bei Zwischenbeschwerden nach Fällen aufgeschlüsselt	
Fall	Tage
Bemba	93
Lubanga	94
Ruto/Sang	109
Gbagbo/Blé Goudé	88
Ntaganda	130
Katanga	142
Ongwen	74,5

Tabelle 31: Durchschnittliche Gesamtzahl der Tage bei Zwischenbeschwerden nach Fällen aufgeschlüsselt

Die Urteile der Berufungskammer wurden im Durchschnitt 62 Tage nach der letzten Reaktion auf das Rechtsmittel gefällt:

Durchschnittliche Zahl der Tage zwischen den Urteilen der Berufungskammer und der letzten Reaktion einer Partei nach Fällen aufgeschlüsselt	
Fall	Tage
Bemba	51
Lubanga	53
Ruto/Sang	52
Gbagbo/Blé Goudé	66
Ntaganda	108
Ongwen	42

Tabelle 32: Durchschnittliche Zahl der Tage zwischen den Urteilen der Berufungskammer und der letzten Reaktion einer Partei nach Fällen aufgeschlüsselt

Obwohl das Praxishandbuch der Kammern vorsieht, dass das Urteil im Falle einer Zwischenbeschwerde innerhalb von vier Monaten nach der Antwort auf den Beschwerdeschriftsatz ergehen sollte,¹⁰⁵⁹ ist es fraglich, warum so viel Zeit für die Verkündung des Berufungsurteils benötigt wird.¹⁰⁶⁰

¹⁰⁵⁹ Siehe ICC, Chambers Practice Manual (2019), Rn. 92, www.icc-cpi.int/iccdocs/other/191129-chamber-manual-eng.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁰⁶⁰ Einer der Sachverständigen erklärte: "im Prinzip könnte [eine Eilbeschwerde] die Abläufe bremsen. In der Praxis wird sie jedoch so selten gewährt, dass dies definitiv nicht der Fall ist", Interview G3.

4.9. Sprachen

Sprachliche Erfordernisse, einschließlich Übersetzungen und Verdolmetschung sind eine weitere zentrale Herausforderung, die nicht nur die Arbeitssprachen betrifft, sondern auch zusätzliche Sprachen, die mit den vom Gerichtshof verhandelten Situationen und den aus diesen Situationen entstehenden Fällen beteiligten Personen zusammenhängt, u.a. den Angeklagten, Opfern und Zeugen.

Die Arbeitssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch. Diese Sprachen werden sowohl im Gerichtssaal als auch in schriftlichen Rechtsstreitigkeiten benutzt, sodass Übersetzung und Verdolmetschung zwischen diesen Sprachen Standard ist. Daneben gibt es auch noch vier weitere Amtssprachen: Russisch, Chinesisch, Spanisch und Arabisch. Weitere 20 sogenannte Sprachen der justiziellen Zusammenarbeit werden für die Kommunikation mit den Vertragsstaaten und andere diplomatische Korrespondenz benötigt.¹⁰⁶¹ Zu all diesen kommen dann noch die Situationssprachen.¹⁰⁶²

Es werden weltweit etwa 6.000 Sprachen gesprochen.¹⁰⁶³ Wenn die Anklagebehörde (OTP) in einem der Situationsländer Ermittlungen beginnt, muss sie zunächst feststellen, welche Sprachen von den betroffenen Gemeinschaften in diesem Land gesprochen werden.

4.9.1. Arbeitssprachen des Gerichtshofs

Das Sprachproblem betrifft nicht nur Situationssprachen, sondern auch mangelnde Sprachkenntnisse der Arbeitssprachen des Gerichtshofs bei den Verfahrensbeteiligten.¹⁰⁶⁴ Wenn zum Beispiel, wie einer der Experten erwähnte, der Verteidiger Französisch spricht, muss er auf die Übersetzung der Dokumente aus dem Englischen warten und kann erst nach deren Erhalt handeln, anstatt sofort zu agieren. Komplexe Probleme ergeben sich, wenn ein englischsprachiger Richter den Vorsitz in einem Verfahren hat, das überwiegend in französischer Sprache geführt wird¹⁰⁶⁵ oder, wenn englischsprachige Ermittler in französischsprachige Länder entsandt werden.

Abgesehen von diesen Fragen gestaltet es sich problematisch, wenn ein Angeklagter zwar fließend Englisch oder Französisch spricht, beim Gericht jedoch trotzdem Dolmetsch- und Übersetzungsdienste entweder in die jeweils andere Arbeitssprache oder in seine Muttersprache beantragt. Dies ist zwar ein unabdingbares Grundrecht des Verdächtigen bzw. Angeklagten nach Artikel 55 Abs. 1 lit. c und Artikel 67 Abs. 1 lit. a, f RS, doch besteht in einigen Fällen die Gefahr eines Rechtsmissbrauchs, wie ein Experte anmerkte.¹⁰⁶⁶

Die Probleme, die sich aus mangelnden Sprachkenntnissen der offiziellen Stellen des Gerichtshofs ergeben, sollten insgesamt keine Rechtfertigung für Verzögerungen sein. Die mit dem Fall befassten Richter und anderen Mitarbeiter müssen die Arbeitssprache des Gerichtshofs fließend in Wort und Schrift sprechen. Diese Voraussetzung sollte durch das Präsidium

¹⁰⁶¹ Interview B5.

¹⁰⁶² Interview B5.

¹⁰⁶³ Interview B5.

¹⁰⁶⁴ Interviews F1, B3.

¹⁰⁶⁵ Interview B3.

¹⁰⁶⁶ Der Sachverständige erklärte: „[Nach Jahren] des Dolmetschens für [die beschuldigte Person] entschied [die beschuldigte Person], auf Französisch zu sprechen [...]. Es ist sein Recht, das zu tun, und er war überzeugt, dass er es konnte. Was können wir sagen? Nichts. Nun zu den Anwälten. Ja. Anwälte missbrauchen diese Rechte. [...]. Wenn die festgenommene Person Französisch oder Englisch versteht, möchte das Verteidigungsteam, dass [x] ihr Übersetzungsdienst ist“, Interview B4.

und die Anklagebehörde überwacht und gesteuert werden. In erster Reihe liegt es aber auch in der Verantwortung der Vertragsstaaten, nur solche Kandidaten zu benennen, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, sowie der Personalabteilungen des Gerichts, nur Personen einzustellen, die beide Arbeitssprachen fließend beherrschen.

4.9.2. *Fachspezifische Sprache*

Auch im Rahmen der fachspezifischen Sprache können Probleme auftreten. So kann es zum Beispiel an professionellen Dolmetschern und Übersetzern, an grundlegendem Vokabular oder juristischer Terminologie in der betreffenden Sprache oder an der Schriftform der Sprache mangeln.¹⁰⁶⁷ Dem Gericht fällt die Aufgabe zu, qualifiziertes Personal zu finden und dieses auch zu schulen. Selbst wenn die Sprachenabteilung des Gerichtshofs schnelle und effiziente Lösungen finden könnte, würden die Situationssprachen ein permanentes größeres Problem bleiben. Die Geschwindigkeit, mit der die Sprachabteilung ihre Aufgaben erfüllt, hängt davon ab, welche Ressourcen ihr zur Verfügung gestellt werden. Die Experten wiesen darauf hin, dass manchmal hervorragende Dolmetscher wegen mangelnder Finanzierung verlorengehen und ihr Wissen nicht am Gerichtshof konserviert werden konnte. Daraus ergab sich dann immer wieder die Notwendigkeit, neue Dolmetscher zu suchen und auszubilden, was viel Zeit in Anspruch nahm.¹⁰⁶⁸

4.10. **Andere Faktoren**

4.10.1. *Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und Mangel an Kodifizierung*

Die meisten Experten sprachen im Kontext der die Verfahrensdauer beeinflussenden Faktoren die uneinheitliche Anwendung der Rechtsprechung an. Dies gilt insbesondere für die Fragen der Zeugenvorbereitung, der Zulassung bzw. Vorlage von Beweismitteln, der Teilnahme der Opfer, des Systems für die Offenlegungen und der Regelung für die Schwärzungen, kann aber auch bei jedem anderen oben genannten Faktor auftreten. Jedes neue Verfahren scheint ein neues Feld für Auslegungen zu bieten.¹⁰⁶⁹ In jedem neuen Fall gibt es Diskussionen darüber, wie das Verfahren geführt werden sollte, was das Verfahren wiederum in die Länge zieht. Obwohl man es ursprünglich den Kammern überlassen hatte, über die Verfahrensführung zu entscheiden, scheinen sich daraus andauernd neue Ansätze ohne stabile Grundlage zu entwickeln. Andererseits gibt aber die Flexibilität des rechtlichen Rahmens den Parteien und Kammern die Möglichkeit, Leitlinien für die besonderen Umstände eines jeden Falles zu schaffen.

¹⁰⁶⁷ Interview B1, D2.

¹⁰⁶⁸ Einer der Sachverständigen sagte: „Es ist eher eine Frage der angemessenen Finanzierung, einer angemessenen Anzahl von Ressourcen, die die [Sprachdienstabteilung] einsetzen kann, um allen Bedürfnissen des Gerichts gerecht zu werden. Was im Rechtsrahmen klar festgelegt ist, ist, dass Personen in den Ermittlungen und Verdächtige das Gericht in einer Sprache ansprechen dürfen, die sie vollständig sprechen und verstehen. [...] Ein Bedarf wird also bereits durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgelöst. Es geht daher darum, die richtigen Ressourcen zu finden und dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Bestand an Dolmetschern und Übersetzern für alle Sprachen vorhanden ist“ Interview B5.

¹⁰⁶⁹ Laut des Respondenten C5 „unterscheiden sich die Prozessabläufe in Bezug auf die Verfahrensnormen je nach Kammer, was eine große Unsicherheit schafft. Man kann kaum etwas voraussehen, selbst in Bezug auf grundlegende Aspekte wie Zulässigkeit von Beweismitteln. Der Grund hierfür ist, dass die Verfahrensregeln sowie das IStGH-Statut viele Verfahrensfragen dem richterlichen Ermessen überlassen.“

Für verschiedene Verfahrensschritte gibt es allerdings eine bereits etablierte Praxis - im Praxishandbuch für die Kammern hatten sich die Richter am IStGH auf einige dieser Verfahrensschritte und Fristen geeinigt. Doch dieses Handbuch ist für die Richter nicht bindend, sodass es ihnen möglich ist, von den etablierten Praktiken abzuweichen. Gleichzeitig erlässt die Berufungskammer häufig Urteile mit getrennten abweichenden Meinungen, was, wie bereits erwähnt, nicht gerade zur Straffung der Rechtsprechung des IStGH beiträgt.¹⁰⁷⁰ Die Lösung würde darin bestehen, die bewährten „Best Practices“ zu revidieren und die neuen, vereinfachten Praktiken in die Verordnungen bzw. Regelungen [des Gerichtshofs] aufzunehmen und sie damit allgemein verbindlich zu machen. Es scheint allerdings so zu sein, dass eine gewisse Flexibilität bleiben wird.

Ende November 2021 einigten sich die Richter auf einem internen Modell für die Verfahrensführung in Bezug auf Prozessöffnung, Beweismittel sowie andere Verfahrensangelegenheiten. Diese internen Richtlinien werden dem „Chambers Practice Manual“ beigelegt. Die darin vereinbarte Praxis werde laut der Richter die Effizienz der Prozessvorbereitung und des Prozessablaufs erheblich steigern.¹⁰⁷¹

4.10.2. Verfahren nach Artikel 70

Verfahren nach Artikel 70 RS, die auf Verstöße gegen die Rechtspflege ausgerichtet sind, können sich in unterschiedlichem Maße auf die Verfahrensdauer auswirken. Ein Grund dafür sind Verzögerungen im Hauptverfahren aufgrund des Zeugenschutzes¹⁰⁷² oder weil der Verteidigung Beweismittel wegen laufender Ermittlungen nach Artikel 70 RS nicht offengelegt werden können.¹⁰⁷³ Darüber hinaus kann sich das Verfahren nach Artikel 70 RS, wie im Verfahren gegen *Bemba*, auf die Verfahrensdauer auswirken, indem im Falle einer Verhaftung von Teammitgliedern die Arbeitsbelastung für die Verteidigung erhöht wird. In solchen Fällen kann es zu Verfahrensunterbrechungen kommen, um den neuen Verteidigern die Möglichkeit zu bieten, sich mit dem Fall vertraut zu machen.

4.10.3. Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion)

Der IER-Bericht unterstreicht, dass Anträge auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motions) bereits Teil der Wirklichkeit am Strafgerichtshof sind und es keine Möglichkeit mehr gibt, sie zu vermeiden. Daher müssen Regelungen für diese Anträge geschaffen werden. Ein in seiner Gesamtheit unerfolgreicher Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens mangels Beweises (“no case to answer” motion) verlängert das Verfahren. Falls er jedoch erfolgreich ist, kann er das Gerichtsverfahren im Vergleich zu der – zugegebenermaßen hypothetischen – Situation verkürzen, in der das Verfahren einfach fortgesetzt worden wäre und die Opfer und die Verteidigung ihre Sichtweise des Falles vorgetragen hätten. Auch die befragten Experten sprachen sich dafür aus, dass ein solcher Antrag einen positiven Effekt haben kann, wenn er nicht viel Zeit in Anspruch nimmt und erfolgreich

¹⁰⁷⁰ Vgl. Mettraux et al. (2014), S. 160; Hrdličková et al. (2018), S. 192.

¹⁰⁷¹ Vgl. Pressemitteilung IStGH: Judges Agree on Reforms in Response to Independent Expert Review at Annual Retreat. www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1627#:~:text=22%20November%202021- (letzter Zugriff: 01.08.2023).

¹⁰⁷² Mettraux et al. (2014), S. 246.

¹⁰⁷³ Interview E2.

ist.¹⁰⁷⁴ Gleichzeitig wird erst am Ende, nachdem die Kammer über den Antrag entschieden hat, klar, ob das Verfahren dadurch verlängert oder verkürzt wird. Bereits eine Einschränkung des Verfahrens auf weniger Anklagepunkte wäre von Vorteil. Kommt eine Hauptverfahrenskammer zu dem Ergebnis, dass ein Antrag auf vorzeitige Einstellung des Verfahrens unbegründet ist, so sollte sie so entscheiden und die Entscheidung einfach formulieren.¹⁰⁷⁵

4.10.4. *Amici curiae*

Ein weiterer Punkt, der im IER-Bericht von 2020 angesprochen wird, ist die häufige Einholung externer Stellungnahmen durch den Gerichtshof.¹⁰⁷⁶ Stellungnahmen von *amici curiae* dienen als Leitlinien für die Kammern bei der Beurteilung von [einer oder mehreren] Fragen. Sie wirken sich jedoch nicht auf die Verfahrensdauer aus.

4.11. Analyse nach Verfahrensphasen

Unter der Reihe von Faktoren, die sich auf die Verfahrensdauer auswirken, gibt es nur wenige Punkte, an denen eine „invasive Lösung“ notwendig wäre. Umgekehrt wäre das Verfahren ohne diese Faktoren auch nicht wesentlich kürzer.

Bestätigungsphase: Die Debatten um die Bestätigungsphase begannen gleich zu Anfang der Tätigkeit des IStGH, doch bisher hat sich nicht viel geändert. Das Ziel ist nicht, die Bestätigungsphase in einen Mini-Prozess zu verwandeln, dennoch war oftmals genau dies das Ergebnis. Denn, obwohl die Anklagebehörde (OTP) nicht alle Beweismittel offenlegen muss, fördert die Angst, einen zu niedrigen Maßstab zu setzen, wenn man nur einen bestimmten Teil der Beweismittel offenlegt, einen weiter gefassten Ansatz. Die im Rahmen dieses Projekts gesammelten Daten deuten darauf hin, dass die Anklagebehörde das Risiko minimieren will, dass die Vorverfahrenskammer die Anklage nicht bestätigt, und daher bei der Offenlegung nach dem Motto „je mehr, desto besser“ vorgeht. Andererseits kann die Verteidigung jeden Punkt, der bei der Verhandlung zur Bestätigung der Anklage vorgebracht wird, anfechten, um nicht hinterherzuhinken, was wiederum zu langwierigen Verfahren führt. Insoweit sind sich zahlreiche Experten darin einig, dass sich die Situation ändern müsse.¹⁰⁷⁷

Die Dauer des Abschnitts nach dem ersten Erscheinen vor Gericht hängt auch mit der nach wie vor umstrittenen Fortsetzung von Ermittlungen der Anklagebehörde (OTP) gegen die Verdächtigen zusammen. In der Vergangenheit hat dies öfters dazu geführt, dass die Anklageschrift geändert wurde und die einschlägigen Beweismittel offengelegt wurden.¹⁰⁷⁸ Der IER-Bericht von 2020 empfiehlt, dass „die Richter berücksichtigen sollten, dass der Bestätigungsprozess den Zweck hat, als Filter für unzureichend belegte Anklagepunkte zu dienen, und dass sie die Rechte des Angeklagten auf ein faires Verfahren sicherstellen sollten, u.a. indem sie ein effizientes und zügiges Verfahren führen, das zu einer klaren und eindeutigen

¹⁰⁷⁴ Interviews G2, F2.

¹⁰⁷⁵ Interview G3.

¹⁰⁷⁶ Siehe Independent Expert Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System Final Report, 30.09.2020, abrufbar on-line unter: [IER-Final-Report-ENG.pdf \(icc-cpi.int\)](#) (letzter Zugriff: 01.08.2023), Rn. 533.

¹⁰⁷⁷ Interviews E4, B3, C1, C3, F3.

¹⁰⁷⁸ Al Hassan, Ongwen.

Entscheidung über die Bestätigung der Anklage führt“.¹⁰⁷⁹ Dies ist wesentlich, um den Zeitaufwand für diese Phase zu verringern.

Phase der Prozessvorbereitung: Wie es der IER-Bericht von 2020 treffend formuliert hat, gibt es zwischen der Bestätigung der Anklage durch die Vorverfahrenskammer und der Aufnahme der Prozessvorbereitung durch die Hauptverfahrenskammer eine Art „Wartemodus“, bis die Entscheidung über die Bestätigung der Anklage rechtskräftig ist, entweder weil die Entscheidung der Vorverfahrenskammer unanfechtbar wird oder, weil sie von der Berufungskammer nach Einlegung eines Rechtsmittels bestätigt wurde.¹⁰⁸⁰

Prozessphase: Die Hauptverhandlung sollte keine unnötigen Unterbrechungen bei der Beweisführung enthalten, und der Schuldspruch und der Strafausspruch sollten kombiniert werden.

Berufungsphase: In der Berufungsphase stellen sich nach wie vor weitere Fragen. Bisher gibt es erst vier Urteile der Berufungskammer zu Verurteilungen und Freisprüchen,¹⁰⁸¹ von denen zwei¹⁰⁸² teilweise von der Pandemie beeinträchtigt waren. Selbst bei diesen Berufungsverfahren kann man langsame Fortschritte beobachten. Zum Beispiel war nach Abschluss der letzten Verteidigungshandlung in der Berufung im Fall Bemba zwischen Februar 2017 und November 2017 (263 Tage) keine aktive Entwicklung zu beobachten, wenn man bedenkt, dass die Reaktion der Anklagebehörde (OTP) auf die Berufung der Verteidigung im Jahr 2016 eingereicht wurde. Es bleibt fraglich, warum die Kammer keine aktive Rolle bei der Festlegung des Termins für die Verhandlung gespielt hat.

4.12. Insgesamt

Zuweilen gerät in Vergessenheit, dass der IStGH eine relativ junge und einzigartige Institution ist, die eine Menge Kritik einstecken muss. Die Probleme und Herausforderungen, mit denen die Praktikerinnen und Praktiker dieser Einrichtung konfrontiert werden, sind nicht immer unmittelbar erkennbar. Zum einen können die involvierten Staaten Schwierigkeiten bereiten, zum anderen erwartet die Völkergemeinschaft, dass der IStGH schnelle Ergebnisse liefert. Dass der politische Druck hoch ist, lässt sich nicht vermeiden. Aus strafrechtlicher Sicht sollte dies jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Parteien und Beteiligten des eigentlichen Gerichtsverfahrens führen.

Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Organe des Gerichtshofs, zum Beispiel der Kammern und des Anklägers, unnötige und unangemessene Verzögerungen zu vermeiden. Sie müssen die anfallenden Angelegenheiten zügig bearbeiten. Hilfreich wäre hier eine Umstrukturierung der Arbeitsabläufe am IStGH, die auf einen pragmatischeren und zielgerichteteren Ansatz und damit auf eine Beschleunigung der Fälle abzielt.

¹⁰⁷⁹ Independent Expert Review of the International Criminal Court and the Rome Statute System Final Report, Rn. 191.

¹⁰⁸⁰ Ebd., Rn. 510.

¹⁰⁸¹ Lubanga, Bemba, Ntaganda, Gbagbo/Blé Goudé.

¹⁰⁸² Ntaganda, Gbagbo und Blé Goudé.

5. Zusammenfassung und Empfehlungen

5.1. Zusammenfassung

Eine der Kernfragen für die Gestaltung dieses Forschungsprojekts war die Ermittlung eines Standards für die Verhältnismäßigkeit der Strafverfahrensdauer. Die juristische Literatur und die internationale sowie nationale Rechtsprechung haben im Großen und Ganzen die folgenden Kriterien für die Beurteilung der Verfahrensdauer gemein, die die besonderen Fallumstände berücksichtigen: (i) die Komplexität des Falles, (ii) das Verhalten des Antragstellers/Angeklagten, (iii) das Verhalten der zuständigen offiziellen Stellen, einschließlich der Anklagebehörden und (iv) was für den Antragsteller/Angeklagten auf dem Spiel steht. Diese Kriterien wurden auch für die Bewertung der wichtigsten Verfahren vor dem IStGH im Rahmen dieses Projektes herangezogen. Die leichte Abwandlung im Vergleich zu den menschenrechtsbasierten Kriterien wurde angesichts der besonderen Merkmale des Völkerstrafrechtssystems für notwendig befunden. Das Kriterium „was für den Beschwerdeführer auf dem Spiel steht“, bezieht sich unmittelbar auf das Menschenrechtssystem, dessen Elemente mithilfe der Kriterien „Verhalten des Antragstellers“ und „Verhalten der zuständigen offiziellen Stellen“ analysiert werden.

Wie in diesem Bericht beschrieben, weisen das System des Völkerstrafrechts und insbesondere die Mechanismen des IStGH Besonderheiten auf, die es bei der Konzeption des Forschungsprojekts, der Bewertung der Verfahren und der Ausarbeitung der Empfehlungen zu berücksichtigen galt. Für die Zwecke dieses Projekts sind unter „unverhältnismäßig langen Verfahren“ sowohl unangemessen lange Verfahren gemeint als auch Verfahren, bei denen es zu unangemessen Verzögerungen gekommen ist.

Der IStGH ist nun seit zwanzig Jahren tätig und sieht sich mit vielen Herausforderungen und beträchtlicher Kritik ausgesetzt. Doch die Probleme, mit denen die hiesige Verfahrenspraxis konfrontiert ist, sind nicht unmittelbar zu erkennen. Wie in diesem Forschungsbericht bereits betont wurde, sind Staaten, die in den einzelnen Fällen involviert sind und in denen Ermittlungen laufen, oder Staaten, die spezifische Fälle an den IStGH verwiesen haben, gleichzeitig auch die Staaten, die Schwierigkeiten verursachen. Parallel dazu erwartet die Völkergemeinschaft, dass der IStGH selbst in turbulenten Zeiten schnelle Ergebnisse liefert.

Komplexität: Insgesamt kann die Verfahrensdauer am IStGH vielleicht nicht als unverhältnismäßig lang ansehen werden. Doch wenn man nach dem Einfluss des rechtlichen Rahmens und des Faktors Mensch trennt, hat dieses Projekt gezeigt, dass die Verfahrensdauer hauptsächlich durch den Faktor Mensch ausgedehnt wird. Hierzu gehören unter anderem Umstände wie der Hintergrund der Richter, der Umfang der von der Anklagebehörde (OTP) vorgelegten Beweismittel und vorgebrachten Anklagepunkte, die Ressourcen der Verteidigung, logistische Herausforderungen und mangelnde Zusammenarbeit der Staaten. Zu den anderen Faktoren zählen dann wiederum die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts, die Offenlegung, Schwärzungen und andere Schutzmaßnahmen, die Anzahl und Art der Zeugen, Probleme mit entfernten Aufenthaltsorten von Zeugen, Zeugenzusammenarbeit und -vorbereitung und nicht zuletzt Probleme mit Beweismitteln sowie die Beweismittelgenehmigung bzw. -vorlage.

Obwohl sich an der Verfahrenslänge am Internationalen Strafgerichtshof insgesamt nicht viel geändert hat, haben sich doch einzelne Aspekte der Verfahrenspraxis weiterentwickelt. So erwecke beispielsweise die Anklageschrift (DCC) bei Experten den Eindruck, dass sich einiges im Sinne der Verfahrenseffizienz getan hat. Dies kann man an einigen jüngeren am Gerichtshof verhandelten Fällen sehen, z.B. im Verfahren gegen Yekatom und Ngaisona, bei dem der IStGH in einem zügigen Bestätigungsverfahren richterliche Zurückhaltung ausübte. Zudem

wurden Handbücher für die Anklageerhebung entwickelt, die den Richtern eine Hilfeleistung bieten.

Verglichen mit anderen internationalen Strafverfahren oder nationalen Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip sind die Verfahren am IStGH weder lang noch kurz. In allen Verfahren gibt es individuelle Umstände, die man in Betracht ziehen muss. Die Verfahren am IStGH umfassen in beinahe allen Fällen langwierige Verfahrensaktivitäten, sind jedoch im Allgemeinen nicht unverhältnismäßig lang, wenn man für diese Wertung die Kriterien dieses Forschungsprojekts anlegt.

Internationale Strafverfahren sind komplex und treffen auf eine Reihe von Hindernissen, die sich aus der Faktenlage sowie aus den rechtlichen und prozessualen Umständen ergeben. Die am IStGH verhandelten Fälle betreffen oftmals mehrere Angeklagte, Personen mit politischer Macht oder Personen mit Beziehungen zu nichtstaatlichen Akteuren, die Gebiete verschiedener Staaten beherrschen. Hinzu kommt die erschwerte Beweiserhebung, die mit internationalen Verbrechen zwangsläufig verbunden ist. Internationale Strafverfahren enthalten Elemente sowohl aus der anglo-amerikanischen als auch der kontinentaleuropäischen Rechtstradition. Dieses Aufeinandertreffen verschiedener Ansätze und Ansichten erschwert die Gerichtsverfahren auf internationaler Ebene immens. Eine hohe Anzahl von Beweismitteln, Zeugen und Opfern erhöht die Komplexität der Verfahren vor dem IStGH noch weiter. Sprachbarrieren zwischen den Beteiligten sind ein zusätzliches technisches Kommunikationshindernis.

Der IStGH ist in hohem Maße auf die Kooperation der Staaten angewiesen. Es überrascht also nicht, dass sich dies als wichtiger Faktor für die Verfahrensdauer herausgestellt hat. Die Staaten sind nicht nur eine der Hauptquellen für Beweismittel, sondern gehören auch zu den Hauptakteuren, die das Verfahren indirekt beschleunigen oder verlangsamen können. Mangelnde oder völlig fehlende Kooperation der Staaten kann entweder auf einer absichtlichen Verweigerung der Zusammenarbeit oder auf einem langwierigen Verwaltungsapparat der nationalen Stellen beruhen. Letzteres ist eine Herausforderung, die durch Engagement oder Schulungen überwunden werden kann.

Verhalten der Angeklagten und Beteiligten: Das Verhalten der Angeklagten und Beteiligten spielt eine wichtige Rolle bei der Bewertung der Verfahrensdauer, da es Verfahrensaktivitäten auslöst und gestaltet und damit ihre Länge beeinflusst, solange die Kammern bei der Bearbeitung keine aktive Rolle übernehmen. Der Verteidigung kommt weniger Verantwortung für die Verfahrensdauer zu. Doch sogar die Verteidigung kann die Rechte ihres Mandanten auf einen fairen Prozess auf verschiedene Weise geltend machen, indem sie z.B. die Verfahrensdauer durch Verweis auf Gesundheitsprobleme des Angeklagten, die Finanzsituation der Verteidigung oder auf Übersetzungsprobleme durch häufige Anträge auf Gewährung von Rechtsmitteln und andere im rechtlichen Rahmen vorgesehene Mechanismen strategisch einsetzt. Hierbei fällt der Kammer die Aufgabe zu, das Verfahren aktiv zu leiten.

Zu Anfang der Tätigkeit des IStGH gab es einige Ungewissheit und Annahmen bezüglich der Opferteilnahme, nämlich, dass ihre Anwesenheit das Gerichtsverfahren ausweiten würde, doch sie verlängert die Verfahren nicht unangemessen. In den Anfangszeiten erhöhten die Antragsformulare und die Anerkennung des Opferstatus' die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs. Hierfür wurden jedoch inzwischen effiziente Lösungen gefunden. Auch die Beteiligung von Staaten hat sich bisher nicht unverhältnismäßig auf die Verfahrensdauer ausgewirkt.

Das Verhalten der offiziellen Stellen: Die Vertragsstaaten, das Präsidium, die Kammern und der Ankläger sind die zentralen Akteure, die für die Verfahrensdauer ausschlaggebend sind. In dem Sinne tragen sie die gemeinsame Verantwortung für die Verfahrensdauer am IStGH.

5.2. Empfehlungen

Die Analyse der Rechtsprechung des IStGH hat eine Reihe von Faktoren ans Licht gebracht, die, wie oben ausgeführt, die Dauer der Verfahren beeinflussen. Die Pfeiler des IStGH, d.h. das Römische Statut und die Verfahrensordnung, sind nur schwer zu ändern. Unsere Empfehlungen beziehen sich daher auf Änderungen auf Grundlage des geltenden Rechts am IStGH und auf die Beschleunigung der Verfahren durch kleine Änderungen in der Praxis des Gerichtshofs und seiner Organe. Wer für die Umsetzung der Empfehlungen konkret zuständig wäre, wird im Folgenden kenntlich gemacht.

5.2.1. Der Faktor Mensch

Die Langwierigkeit internationaler Strafverfahren lässt sich dadurch minimieren, dass man die menschlichen Faktoren anvisiert, die für potenzielle Verzögerungen sorgen. Das generelle Verhalten der Richter, der Anklagebehörde (OTP), der Verteidigung, der Staaten und der Opfervertreter kann eine Stagnation der Verfahrensaktivitäten wirksam verhindern, wenn alle dazu aufgefordert werden, Maßnahmen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen zu ergreifen.

5.2.1.1. Richter

Verantwortlich: Versammlung der Vertragsstaaten, Präsidium

Richter können zu geringerer Verfahrensdauer beitragen, indem sie die einen strikten Ansatz im Verfahrensmanagement verfolgen und den Beteiligten von Anfang an klare Richtlinien bezüglich der Einhaltung von Fristen und der Nichtduldung von unangemessenen Verzögerungen geben. Die Vorsitzenden Richter sollten die Zügel des Verfahrens in Händen halten und bei Zeitplänen, Fristen und Zeitgrenzen strikt vorgehen. Das Präsidium sollte den Richtern die Fälle je nach deren Führungs- und Sprachfertigkeiten zuweisen.

Experten, die im Rahmen dieses Projekts am zweiten Workshop teilnahmen, betonten auch die Notwendigkeit, dass sich die Richter vorab mit allen Formen von unvorhersehbaren Situationen befassen, die eine Herausforderung für die angemessene Fallbearbeitung darstellen können. Dies kann durch die Kodifizierung einiger Standardpraktiken im Praxishandbuch für die Kammern geschehen. Dieses Handbuch kann zwar einige der Unwägbarkeiten im Verfahrensrecht des Gerichts angehen, ist jedoch nicht verbindlich. Angesichts dieser Herausforderungen wäre eine regelmäßige mehrstufige Überprüfung und ggf. Änderung der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs der optimale Ansatz des Präsidiums für eine Standardisierung der Verfahren. Damit der IStGH letztlich eine einheitliche Verfahrens- und Beweismittelkultur entwickeln kann, muss das Präsidium Schritte einleiten, um das Praxishandbuch für die Kammern verbindlich zu machen. Es sollte künftig Bestimmungen enthalten, die flexible Änderungsmöglichkeiten und eine regelmäßige Überprüfung seiner Bestimmungen gewährleisten. So wird sichergestellt, dass bestimmte Aspekte der Vorgehensweise des Gerichtshofs,

die inzwischen gängige Praxis geworden sind, standardisiert werden und dass andere, die Effizienz des Gerichtshofs beeinträchtigende, regelmäßig abgeändert werden können. Zu den wichtigsten Aspekten in der Vorgehensweise des Gerichtshofs gehören u.a. die Fristen für die Verkündung von Urteilen und Entscheidungen in den verschiedenen Verfahrensstadien, der Zeitpunkt für das erste Erscheinen des Angeklagten vor Gericht, der Zeitpunkt für die mündlichen Verhandlungen zur Bestätigung der Anklage sowie die Festlegung eines Höchstzeitraums für die Prozessvorbereitung

5.2.1.2. *Ankläger*

Verantwortlich: Anklagebehörde (OTP)

Bei den Bemühungen, langwierige Verfahren zu vermeiden, muss u.a. auch die Fallstrategie der Anklagebehörde überprüft werden. Erstens muss der Ankläger für jeden Fall eine Strategie ausarbeiten, die sicherstellt, dass die Ermittlungen kurz vor dem Abschluss stehen, wenn nicht sogar abgeschlossen sind, ehe er einen Haftbefehl oder eine Vorladung beantragt. Zweitens sollten die Fallstrategien idealerweise auch schon ein Konzept für die Entscheidung über die Anklage liefern. Hierdurch kann eine Vielzahl von Anklagepunkten vermieden werden, deren Nachweis zusätzliche Beweisverfahren erfordern und das Verfahren verlängern würde. Dazu wird es nötig sein, die für den Nachweis der Anklage notwendigen Fakten gegen diejenigen abzuwägen, die lediglich nachgewiesene Fakten ergänzen. Drittens muss die Fallstrategie der Anklagebehörde (OTP) die Möglichkeit eröffnen, bereits vor der Vorlage der Anklageschrift festzustellen, welche Zeugen und Beweismittel sie hat, welche Informationen sie offenzulegen beabsichtigt und welche Schutzmaßnahmen voraussichtlich nötig sind, sodass wiederholte Verfahren zur Offenlegung, zu Schwärzungen und anderen Fragen der Beweismittel nach der Anklageerhebung vermieden werden. So wird auch vermieden, dass während der Bestätigungs- und Prozessphase weitere Ermittlungen erforderlich sind. In Situationen, bei denen der Ankläger voraussieht, dass in einem bestimmten Land viele Verfahren für eine konkrete Situation eingeleitet werden, lässt sich der Ermittlungsprozess verkürzen, indem man in den Situationsländern Übergangs-Ermittlungsbüros einrichtet, die sicherstellen, dass der Anklagebehörde ein regelmäßiger und zeitnaher Zugang zu Informationen gewährt werden kann.

5.2.1.3. *Verteidigung*

Verantwortlich: Kanzlei, Anklagebehörde (OTP)

Gegen die von der Verteidigung verursachten Verzögerungen lassen sich vergleichsweise effektive Maßnahmen seitens der Kanzlei, der Anklagebehörde (OTP) und der mit dem Fall befassten Kammern ergreifen. Es ist kein Geheimnis, dass eine lange Verfahrensdauer für einige Verteidiger durchaus von Vorteil ist, weshalb sie nur wenig motiviert sind, für ein zügiges Verfahren zu sorgen. Die Anklagebehörde (OTP), die Kanzlei und die Kammern müssen sich im Interesse einer effektiven Arbeit des Gerichtshofs aktiv damit befassen, den Bedürfnissen der Verteidigung nachzukommen, solange ein Verfahren anhängig ist. Damit ließe sich die Möglichkeit leichtfertiger Anträge durch die Verteidigung vermeiden. Seitens der Kanzlei lassen sich durch die Verteidigung verursachte Verzögerungen vermeiden, indem, insbesondere im Vorfeld der Prozessphase, regelmäßig Besprechungen mit den Verteidigern anberaumt werden, um deren Bedürfnisse bezüglich Übersetzungen, Finanzierung und Unterstützung in Rechtsfragen zu ermitteln. Nachfolgend können in Absprache mit den Kammern und anderen beteiligten Parteien die notwendigen Schritte unternommen werden, um diesen Bedürfnissen

nachzukommen. Auch die Anklagebehörde kann die durch die Verteidigung verursachten Verzögerungen in Grenzen halten, indem sie als Teil ihrer Verfahrensstrategie ein Konzept zur Eindämmung von Problemen erstellt, die zu wiederholten Anträgen der Verteidigung führen könnten. Dazu gehört u.a., dass die Verteidigung im Voraus über die von den Zeugen der Anklage gesprochenen Sprachen informiert wird, dass Anträge auf Schwärzung und andere Schutzmaßnahmen konsolidiert (anstatt in einzelnen Anträgen isoliert) eingereicht werden, dass sie die rechtzeitige Offenlegung von Beweismitteln und von Informationen über vermeintliche Zeugen sicherstellt und dass sie bei der Verfassung der Anklageschrift mit dem Ziel vorgeht, vage, mehrdeutige und widersprüchliche Formulierungen zu vermeiden. Wann immer die Verteidigung trotz der aktiven Maßnahmen der Kanzlei und der Anklagebehörde Anträge stellt, die das Verfahren verzögern könnten, muss es hierauf eine rigorose Antwort seitens der jeweiligen Kammern und der vorsitzenden Richter geben.

5.2.1.4. Staaten

Verantwortlich: Versammlung der Vertragsstaaten

Angesichts der Tatsache, dass der IStGH eine internationale Institution ist, die nicht dem gleichen Druck auf Verfahrensbeschleunigung ausgesetzt ist wie nationale Rechtssprechungsorgane, ist die Versammlung der Vertragsstaaten weiterhin der wichtigste Akteur, der ein System initiieren kann, das offizielle Stellen und Prozessparteien dazu motiviert, Vorgänge am Gerichtshof zu beschleunigen.

Es wird oft behauptet, das Konzept des IStGH erlaube keine Beschleunigung der Verfahren ohne grundlegende Reformen, wie zum Beispiel Änderungen des Römischen Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung.¹⁰⁸³ Die Standardisierung der Best Practices am IStGH bei grundlegenden Verfahrensschritten seiner Arbeit würde eine Straffung der Verfahren ermöglichen und bleibt daher ein Schlüsselaspekt für die Zukunft des Gerichtshofs. Die Änderung von Regeln ist schon seit jeher eine schwierige Angelegenheit, denn im Gegensatz zu den Ad-Hoc-Strafgerichtshöfen können Änderungen an der Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH nur bei Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung der Vertragsstaaten in Kraft treten. Zudem können laut Artikel 51 Abs. 2 Änderungen der Verfahrens- und Beweisordnung von jedem Vertragsstaat, von den Richtern mit absoluter Mehrheit oder vom Ankläger vorgeschlagen werden. Jede bedeutende Veränderung in Bezug auf die Verfahrensdauer kommt folglich erst durch eine Intervention oder Zustimmung der Versammlung der Vertragsstaaten zustande. Daher sollte die Versammlung der Vertragsstaaten zunächst Folgemaßnahmen für einige der wichtigsten Schritte einleiten, die bereits unternommen wurden, um das Problem langwieriger Verfahren am IStGH anzugehen. Dies war zum Beispiel die Einsetzung der Studiengruppe zur Verfahrensführung (Study Group on Governance) im Jahr 2010, die mit dem Ziel eingesetzt wurde, Verfahren zu beschleunigen und die Effizienz des IStGH zu verbessern.

Zweitens haben zwar bereits externe Gruppen einige Studien zum Thema der Verfahrensdauer am Gerichtshof durchgeführt, es sind allerdings keine Schritte der verschiedenen Organe und Behörden des IStGH bekannt, welche die Strategien zur Vermeidung langer Verfahren konkret formulieren. Nach beinahe zwanzig Jahren Tätigkeit bieten die Erfahrungen des IStGH nun geeignete Perspektiven für eine Änderung der Arbeitsabläufe des Gerichts, die die

¹⁰⁸³ Gumpert/Nuzban (2019).

Verfahrensdauer potenziell verlängern. Um dies zu erreichen, sollte die Versammlung der Vertragsstaaten mit der Kanzlei, der Anklagebehörde (OTP), dem Präsidium und den Kammern Kontakt aufnehmen, um deren schriftliche Stellungnahmen zur Vermeidung langwieriger Verfahren einzuholen. Die Formulierung konkreter Strategien durch die verschiedenen Organe des Gerichts wird die Empfehlungen und Ergebnisse der Schritte in die richtige Perspektive rücken, die zuvor unternommen wurden, um das Problem der langwierigen Verfahren am Gerichtshof anzugehen.

5.2.2. Anklagepunkte und Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts

Verantwortlich: Anklagebehörde (OTP), Präsidium

Die Anklageschrift (DCC) sorgt weiterhin für viel Unsicherheit in der Gerichtspraxis, da alle Kammern und auch die Anklagebehörde jeweils feste Vorstellungen davon haben, was darin enthalten sein sollte. Der Grund dafür ist, dass es keine ausdrücklichen Regelungen darüber gibt, wie die Anklageschrift verfasst werden sollte, und dass daher jede Kammer ihren eigenen Vorstellungen folgt. Das führt zu Herausforderungen für die Anklagebehörde (OTP), die sich nicht nur mit den Themen des jeweiligen neuen Falles befassen muss, sondern es auch mit den Erwartungen jeder neuen Kammer zu tun bekommt.

Um diese Herausforderung anzugehen, sollte die Anklagebehörde in Zusammenarbeit mit dem Präsidium eine Reihe von Leitlinien zum Umfang, zur Struktur, zum Inhalt und zu den Methoden für die Erstellung der Anklageschrift formulieren und übernehmen. Für die Anklagebehörde (OTP) wäre die Übernahme der in vorhergehenden Situationen und Fällen identifizierten Best-Practice-Verfahren ein nützlicher Ausgangspunkt. Insbesondere sollten die Leitlinien Vorkehrungen treffen, die sicherstellen, dass die Auswahl der Anklagepunkte klar und spezifisch für die Ausgangssituation ist. Weiterhin sollte in den Leitlinien von langen Listen von Anklagepunkten und Begehungsformen abgeraten werden. Dieses Vorgehen würde den Kammern Klarheit darüber verschaffen, was sie in der mündlichen Verhandlung zur Bestätigung der Anklage zu erwarten haben, und sie in die Lage versetzen, sich auf das gesamte Verfahren vorzubereiten.

5.2.3. Schwärzungen und andere Schutzmaßnahmen

Verantwortlich: Anklagebehörde (OTP), Präsidium

Im Bereich der Schwärzungen gibt es am IStGH wenige rechtsverbindliche Regeln. Obwohl im Praxishandbuch für die Kammern seit 2016 Empfehlungen für die Schwärzung ausgeführt sind, haben die Kammern in vielen Fällen eigene Schwärzungsprotokolle ausgearbeitet, die der Faktenlage in den jeweiligen Fällen Rechnung tragen. Daher kann der Inhalt dieser Protokolle nicht nur von einem Fall zum anderen, sondern sogar von einem Stadium des Verfahrens zum anderen variieren, völlig ungeachtet der Empfehlungen im Praxishandbuch für die Kammern. Es lässt sich festhalten, dass Regelungen des Gerichtshofs bezüglich der Schwärzungen und der Offenlegung viel zu wünschen übriglassen. Bei einer Neugestaltung der Regelung zu den Schwärzungen sollten das Präsidium und die Anklagebehörde zusammenarbeiten. Dafür wird es nötig sein, die Best-Practice-Verfahren zu Schwärzungen und zur Offenlegung zu ermitteln und übernehmen, sodass umfassende Bestimmungen erstellt und für alle verbindlich gemacht werden. Zu den Schlüsselfragen, die bearbeitet werden müssen, gehören u.a. der Umfang von Schwärzungen, die für den Schutz der betreffenden Person nötig sind, die Frage,

ob und welche Schwärzungen ohne vorherige Zustimmung der Kammer vorgenommen werden können und wann notwendige Schwärzungen schneller aufgehoben werden sollten. Alle diese Punkte waren bereits häufig Gegenstand von Streitigkeiten im Rahmen der Verfahren. Eine solche Regelung müsste anschließend der Versammlung der Vertragsstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden und würde daher die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Umsetzung solcher Änderungen voraussetzen. Die Verabschiedung standardisierter Regelungen zur Schwärzung und Offenlegung könnte, wenn sie konsequent und unter Einhaltung strikter Fristen umgesetzt wird, den Richtern und Offiziellen der Anklagebehörde (OTP) helfen, auf die Offenlegung besser vorbereitet zu sein.

5.2.4. Zeugen und Beweismittel

Verantwortlich: Kanzlei, Parteien, Kammern

Die Kanzlei sollte bei der Vorbereitung jedes Abschnitts im Verfahren eine aktive Rolle spielen. Der Vorgang der Einweisung von Zeugen, der Vorbereitung von Zeugen und Sachverständigen sowie andere Angelegenheiten sollten in Absprache mit anderen Organen des Gerichtshofs überprüft werden. Die nötigen Standards sollten durchgesetzt werden, um wiederholte Diskussionen über die Verfahrensführung von einer Kammer zur anderen und von einem Abschnitt des Verfahrens zum anderen zu vermeiden. Erstens kann der Gerichtshof bezüglich der Herausforderung, mit weit entfernt lebenden Zeugen zu arbeiten, diesen, wo immer möglich, mit digitalen Mitteln entgegenkommen, indem er zum Beispiel Zeugen dazu einlädt, über sichere online Video-Tools auszusagen, anstatt sie physisch nach Den Haag zu versetzen. Obwohl dies vielleicht nicht in allen Fällen möglich ist, könnte man Kriterien entwickeln, um zu entscheiden, welche Kategorie von Zeugen digital vernommen und zugelassen werden kann. Ein solcher Ansatz wird für den Gerichtshof kostengünstiger und für die Zeugen bequemer sein. Zweitens sollten die Kammern die Anklagebehörde und die Verteidigungsteams ermutigen, sich womöglich für alternative Formen der Beweisführung zu entscheiden, um die Zulassung von Zeugen zu vermeiden, die möglicherweise nicht notwendig sind.

5.2.5. Opfer

Verantwortlich: Kanzlei

Obwohl der Gerichtshof seine Vorgehensweisen bezüglich der Opferteilnahme mit der Zeit weiterentwickelt hat, verfolgen die Kammern weiterhin unterschiedliche Ansätze. Die Kanzlei sollte bei der Erstellung eines verbindlichen Rechtsrahmens für die Modalitäten der Opferbeteiligung die Federführung übernehmen. Dieser Rahmen sollte mit dem Ziel geschaffen werden, ein klares und transparentes Auswahlverfahren zu etablieren. Die schlüssige Auswahl der Beteiligten sollte in jedem Stadium des Verfahrens durch das Präsidium koordiniert und sichergestellt werden.

5.2.6. Mündliche oder schriftliche Aussagen

Verantwortlich: Kammern

Einfachere Methoden der Entscheidungsfindung, wie zum Beispiel mündliche oder elektronische Kommunikation bei weniger wichtigen Anträgen (Anträge auf Änderung von Dokumenten, Anträge auf Fristverlängerungen, Eingaben bezüglich der Haftprüfung, Bitten um Informationen) sollten als Standardpraxis der Kammern gelten und in den verbindlichen neuen Rechtsrahmen aufgenommen werden.

5.3. Schlussfolgerungen

Gerechtigkeit zu schaffen ist ein komplexes Unterfangen. Noch schwieriger ist es, internationale Gerechtigkeit zu schaffen. Schon vor der Einrichtung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg waren die Vorstellungen von der individuellen strafrechtlichen Verantwortung im Laufe der Zeit durch verschiedene Erfahrungen mit der Kriegsführung geprägt.¹⁰⁸⁴ Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass diese Vorstellungen sogar heute noch nicht zu einem einheitlichen Rechtsrahmen verschmolzen sind. Ansätze für internationale Strafverfahren führen weiterhin zu Konflikten und langwierigen Rechtsstreitigkeiten.¹⁰⁸⁵

Wie in diesem Projekt dargestellt wurde, ist die Besorgnis über die Dauer von internationalen Strafverfahren nichts Neues.¹⁰⁸⁶ Von den ersten Anfängen an wiesen verschiedene Berichte auf eine Vielzahl potenzieller und dann tatsächlich auftretender Probleme hin, die sich aus langwierigen Verfahren ergeben. Experten und Wissenschaftler gaben in diesem Zusammenhang Empfehlungen ab, und in einigen Fällen wurden Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf einzelne Aspekte ergriffen. Dennoch bleiben weitere grundlegende Fragen, wie z. B. die Legitimation der Bestätigungsphase, weiterhin offen. Obwohl bereits der rechtliche Rahmen des IStGH gewisse Schwierigkeiten aufweist, bleibt bei den IStGH-Verfahren der menschliche Faktor einer der entscheidenden Punkte, die bei der Lösung des Problems langwieriger Verfahren zu berücksichtigen sind.

Die internationale Strafgerichtsbarkeit weist Besonderheiten auf, die sich in den Gerichtshöfen und Rechtssystemen, in denen sie ausgeübt wird, zeigen, und in dieser Hinsicht bildet der IStGH keine Ausnahme. Als einziges Gericht, das in einem globalen Umfeld mit Akteuren arbeitet, die so Manches nicht immer einfach und reibungslos gestalten lassen, weist der IStGH Besonderheiten auf, die man bei anderen Gerichten und Strafgerichtshöfen nicht findet.¹⁰⁸⁷ Im Rahmen dieses Projekts war es möglich, zahlreiche Beispiele für Strafverfahren mit vergleichbarer Rechtsprechung zu finden, um den Zeitaufwand in materieller Hinsicht zu vergleichen. Ein Vergleich des Zeitaufwands für verschiedene Strafverfahren, die Ähnlichkeiten mit denen am IStGH aufweisen, zeigt, dass internationale Strafverfahren ähnlich langwierig sind wie nationale Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip. Auch diese anderen Verfahren sind mit ähnlichen Herausforderungen verbunden, die Art und Weise, wie sich diese Herausforderungen in rechtlichen und verfahrenstechnischen Schwierigkeiten manifestieren, unterscheidet sich jedoch.

¹⁰⁸⁴ Zu den Ursprüngen strafrechtlicher Verantwortung s. Greppi (1999).

¹⁰⁸⁵ Vgl. Kapitel 2.3.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Kapitel 2.6, 2.1, 2.2 sowie Literaturverzeichnis.

¹⁰⁸⁷ Vgl. 2.4.

Vergleicht man die Fälle vor dem IStGH miteinander, so scheinen die Verfahren insgesamt lang zu sein. Gleichwohl ist es kaum möglich, innerhalb der einzelnen Verfahren eine Zeit zu identifizieren, in der die Parteien untätig sind. Es gibt Faktoren, die die Dauer der Verfahren entweder stark beeinträchtigen oder zumindest dazu beitragen. Es gibt aber auch Faktoren, die das Verfahren unterbrechen. Dazu gehören beispielsweise die Offenlegung, der entfernte Aufenthaltsort von Zeugen, die Überprüfung von Beweisen, der Rückzug von Zeugen und die Änderung der Anklageschrift (DCC).

Wie in diesem Bericht hervorgehoben wurde, ergibt sich die Notwendigkeit einer Verfahrensbeschleunigung aus dem Interesse der Beteiligten, in einem angemessenen Zeitraum Gerechtigkeit zu erlangen. Andererseits trägt der Rechtsrahmen des IStGH in Verbindung mit dem menschlichen Faktor, den Anklagepunkten und der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts, den Schwärzungen und anderen Schutzmaßnahmen, den Vorgängen im Zusammenhang mit Zeugen und Beweismitteln und anderen Faktoren auf internationaler Ebene zur Komplexität der langwierigen Verfahren bei.

Zum Vergleich und zur Abgrenzung: Andere, grundlegend unterschiedliche Gerichte - wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte oder der Internationale Gerichtshof, die bereits seit mehreren Jahrzehnten tätig sind - haben eine etablierte Praxis bei der Behandlung internationaler Fälle. Dennoch gibt es auch hier Unterschiede in der Dauer der Verfahren vor den einzelnen Gerichtshöfen, selbst wenn man den spezifischen Charakter eines jeden dieser Gerichte berücksichtigt.

Die Empfehlungen dieses Berichts stellen Möglichkeiten und neue Ansätze dar, die die Organe des IStGH in Erwägung ziehen sollten, wenn sie überlegen, wie sie schneller vorankommen und ihre Zeit mehr effizient nutzen können. Sowohl die Regierungen der Vertragsstaaten als auch die der Nichtvertragsstaaten haben bei der Umsetzung etwaiger Änderungen eine wichtige Rolle zu spielen. Zwar ist die Exekutive der Staaten in diesen Prozess direkt involviert, dennoch darf die Verantwortung nicht auf sie allein beschränkt werden. Auch offizielle Akteure der Legislative und Judikative können von diesen Empfehlungen Gebrauch machen, um die Arbeit des IStGH zu optimieren.

Es steht zu hoffen, dass die aufgelisteten Empfehlungen Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung des Gerichtshofs anregen, die im Einklang mit den Zielen der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰⁸⁸ stehen, insbesondere mit dem Nachhaltigkeitsziel 16, das auf die Stärkung der einschlägigen nationalen und internationalen Institutionen auch durch internationale Zusammenarbeit abzielt, um auf allen Ebenen Kapazitäten für die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Straflosigkeit zu erschaffen.

¹⁰⁸⁸ Generalversammlung der Vereinten Nationen, 17. Tagung, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, A/RES/70/1, 25.09.2015.

Quellenverzeichnis

1. Publierte Literatur

- Akhavan, Payam: The Lord's Resistance Army Case – Uganda's Submission of the First State Referral to the International Criminal Court, in: *American Journal of International Law*, 2005 (99:2), S. 403-421.
- Alexy, Robert: Constitutional Rights and Proportionality, in: *Open Edition Journals* 2014 (22), S. 51–65.
- Alexy, Robert: *Theorie der Grundrechte*, Suhrkamp, Berlin 1986.
- Allegrezza, Silvia: Critical Remarks on the Green Paper on Obtaining Evidence in Criminal Matters from One Member State to Another and Securing Its Admissibility, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2010 (9), S. 569-579.
- Ambos, Kai: International Criminal Procedure – “Adversarial”, “Inquisitorial” or “Mixed”?, in: *International Criminal Law Review*, 2003 (3), S. 1-37.
- Ambos, Kai: *Treatise on International Criminal Law (Vol. II) - The Crimes and Sentencing*, Oxford University Press, Oxford 2014.
- Baghel, Upendra: Streamlining Cases through Evidence and Case Management. An OTP – ITCR Perspective, in: *United Nations International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, Compendium on the Legacy of the ICTR and the Development of International Law*, Arusha 2014.
- Baumanns, Silke: *Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren. Die Verfahrensüberlänge und ihre Rechtsfolgen*, Nomos, Baden-Baden 2011.
- Behringer, Ronald: *The Human Security Agenda. How Middle Power Leadership Defied U.S. Hegemony*, Continuum, New York 2012.
- Bergsmo, Morten / Tochilovsky, Vladimir: Measures Available to the International Criminal Court to Reduce the Length of Proceedings, in: Bergsmo et al (Hrsg.), *Historical Origins of International Criminal Law*, Torkel Opsahl Academic EPublisher, Brüssel 2017.
- Bergsmo, Morten / Bekou, Olympia / Jones, Annika: New Technologies in Criminal Justice for Core International Crimes. The ICC Legal Tools Project, in: *Human Rights Law Review* 2010 (10:4), S. 715-729.
- Boas, Gideon: *Appeal and Revision*, in: Gideon et al (Hrsg.), *International Criminal Law Practitioner Library*, Cambridge University Press, Cambridge 2011.
- Bohlander, Michael: *International Criminal Justice. A Critical Analysis of Institutions and Procedures*, Cameron May, London 2007.
- Bourguiba, Leila: Is the Opposition between Civil Law and Common Law Criminal Procedure the Lock or Key to Internationalized Tribunals' Success, in: Weill / Seelinger (Hrsg.), *The President on Trial. Prosecuting Hissène Habré*, Oxford University Press, Oxford 2020.
- Branch, Adam: Dominic Ongwen on Trial: The ICC's African Dilemmas, in: *International Journal of Transitional Justice*, 2017 (11), S. 30-49.
- Bultmann, Peter Frederik: *Öffentliches Recht (2. Aufl.)*, Springer, Heidelberg 2008.
- Büngener, Lars: *Disclosure of Evidence*, in: Safferling (Hrsg.), *International Criminal Procedure*, Oxford University Press, Oxford 2012.
- Carter, Linda: The Challenge of “Firsts” in International Criminal Justice. First Courts, First Judges, and Issues of First Impression, in: Eboe-Osuji (Hrsg.), *Protecting Humanity. Essays in International Law and Policy in Honour of Navanethem Pillay*, Brill–Nijhoff, Leiden 2010.

- Chaitidou, Eleni: The International Criminal Court: Achievements, Challenges and Future Perspectives. A Personal Account, in: Hoven / Kubiciel (Hrsg.), Zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend, Nomos, Baden-Baden 2020.
- Cherif Bassiouni, Mahmoud: Introduction to International Criminal Law (2. Aufl.), in: Cherif Bassiouni et al (Hrsg.), International Criminal Law Series, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston 2014.
- Clark, Philip: Distant Justice. The Impact of the International Criminal Court on African Politics, Cambridge University Press, Cambridge 2018.
- Clérico, Laura: Proportionality in Social Rights Adjudication. Making It Workable, in: Duarte/Silva Sampaio, Springer, Cham (Schweiz) 2018.
- Cline, Cynthia: Trial without Undue Delay. A Promise Unfulfilled in International Criminal Courts, in: Revista Brasileira de Políticas Públicas 2018 (8:1), S. 55-90.
- Clooney, Amal / Webb, Philippa: The Right to a Fair Trial in International Law, Oxford University Press, Oxford 2021.
- Cryer, Robert / Robinson, Darryl / Vasiliev, Sergey: An Introduction to International Criminal Law and Procedure, Cambridge University Press, Cambridge 2019.
- Cryer, Robert: Witness Tampering and International Criminal Tribunals, in: Leiden Journal of International Law 2014 (27:1), S. 191-203.
- Daiber, Birgit: Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, in: Juristische Arbeitsblätter 2020 (39:1), S. 37-41.
- De Brouwer, Anne-Marie: The Problem of Witness Interference before International Criminal Tribunals, in: International Criminal Law Review 2015 (15:4), S. 1-33.
- De Smet, Simon: A Structural Analysis of the Role of the Pre-Trial Chamber in the Fact-Finding Process of the ICC, in: Stahn / Sluiter (Hrsg.), The Emerging Practice of the International Criminal Court, Brill & Nijhoff, Leiden 2009.
- Decaigny, Tom: Inquisitorial and Adversarial Expert Examinations in the Case Law of the European Court of Human Rights, in: New Journal of European Criminal Law 2014 (5:2), S. 149-166.
- Eckhardt, Sarah: Überlange Verfahrensdauer und Verhältnismäßigkeit, Nomos, Baden-Baden 2020.
- Eser, Albin: The Adversarial Procedure: A Model Superior to Other Trial Systems in International Criminal Justice?, in: Kruesmann (Hrsg.), ICTY. Towards a Fair Trial?, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008.
- Farthofer, Hilde: Evidence, in: Safferling (Hrsg.), International Criminal Procedure, Oxford University Press, Oxford 2012.
- Farrell, Brian: The Right to a Speedy Trial before International Criminal Tribunals, in: South African Journal on Human Rights, 2003 (19:1), S. 98-117.
- Feltes, Thomas: Report to the Ninth Criminological Colloquium on Delays in the Criminal Justice System, Council of Europe Publishing, Strasbourg 1989.
- Fry, Elinor: Legal Recharacterization and the Materiality of Facts at the International Criminal Court – Which Changes Are Permissible?, in: Leiden Journal of International Law 2016 (29:2), S. 577-597.
- Galbraith, Jean: The Pace of International Criminal Justice. In: Michigan Journal of International Law 2009 (31:1), S. 79-155.
- Greppi, Edoardo: The Evolution of Individual Criminal Responsibility under International Law, in: International Review of the Red Cross 1999 (81:835), S. 531-553.

- Guariglia, Fabricio: Admission v. Submission of Evidence at the International Criminal Court. Lost in Translation?, in: *Journal of International Criminal Justice*, 2018 (16), S. 315-339.
- Gut, Till et al: Defence Issues, in: Sluiter et al (Hrsg.), *International Criminal Procedure. Principles and Rules*, Oxford University Press, Oxford 2013.
- Heller, Kevin Jon: A Stick to Hit the Accused With: The Legal Re-Characterization of Facts under Regulation 55, in: Stahn (Hrsg.), *The Law and Practice of the International Criminal Court: A Critical Account of Challenges and Achievements*, Oxford University Press, Oxford 2014.
- Henzelin, Marc / Rordorf, Héloïse: When Does the Length of Criminal Proceedings Become Unreasonable According to the European Court of Human Rights?, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2014 (5:1), S. 78-109.
- Hirschberg, Lothar: *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*, Verlag Otto Schwartz, Göttingen 1981.
- Hoven, Elisa: Verfahrensende und kein Urteil in Sicht. Das Beschleunigungsgebot in der Praxis Internationaler Strafgerichte, in: *Zeitschrift Für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 2011 (10:621), S. 830-837.
- Joseph, Sarah / Castan, Melissa: *The International Covenant on Civil and Political Rights. Cases, Materials, and Commentary* (3. Aufl.), Oxford University Press, New York 2013.
- Kaoutzanis, Christodoulos: A Turbulent Adolescence Ahead: The ICC's Insistence on Disclosure in the Lubanga Trial, in: *Washington University Global Studies Law Review* 2013 (12:6), S. 263-311.
- Kim, Sangkul: The Witness Protection Mechanism of Delayed Disclosure at the Ad Hoc International Criminal Tribunals, in: *Journal of East Asia and International Law* 2016 (9:1), S. 53-71.
- Klamberg, Mark: *Evidence in International Criminal Trials. Confronting Legal Gaps and the Reconstruction of Disputed Events*, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston 2013.
- Klatt, Matthias / Meister, Moritz: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ein Strukturelement des globalen Konstitutionalismus, in: *Juristische Schulung* 2014 (45:3), S. 193-199.
- Kress, Claus: The Procedural Law of the International Criminal Court in Outline. Anatomy of a Unique Compromise, in: *Journal of International Criminal Justice* 2003 (1:3), S. 603–617.
- Kudlich, Hans: Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens?, *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages* (Bd. I, Teil C), C.H. Beck, München 2010.
- Kuijjer, Martin: The Right to a Fair Trial and the Council of Europe's Efforts to Ensure Effective Remedies on a Domestic Level for Excessively Lengthy Proceedings, in: *Human Rights Law Review* 2013 (13:4), S. 777–794.
- Landau, Herbert: Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, in: *NStZ* 2007, S. 121-129.
- Landau, Herbert: Strafrecht nach Lissabon, in: *NStZ* 2011, 537-546.
- Lerche, Peter: *Übermaß und Verfassungsrecht*, Keip Verlag, Berlin 1961.
- Luchtman, Michiel: Transnational Law Enforcement Cooperation – Fundamental Rights in European Cooperation in Criminal Matters, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2020 (28), S. 14-45.
- McDermott, Yvonne: The International Criminal Court's Chambers Practice Manual. Towards a Return to Judicial Law Making in International Criminal Procedure?, in: *Journal of International Criminal Justice* 2017 (15:5), S. 873-904.
- McKnight, Janet: Accountability in Northern Uganda: Understanding the Conflict, the Parties and the False Dichotomies in International Criminal Law and Transitional Justice, in: *Journal of African Law* 2015 (59:2), S. 193-219.

- Mettraux, Guénaél et al: Expert Initiative on Promoting Effectiveness at the International Criminal Court, International Criminal Court, Den Haag 2014.
- Minkova, Liana Georgieva: Expressing What? The Stigmatization of the Defendant and the ICC's Institutional Interests in the Ongwen Case, in: *Leiden Journal of International Law*, 2020 (34), S. 223-245.
- Moffett, Luke: *Justice for Victims before the International Criminal Court*, Routledge, London 2016.
- Moreso, José Juan: Alexy und die Arithmetik der Abwägung, in: *Archiv Für Rechts- und Sozialphilosophie* 2012 (98:3), S. 411-420.
- Møse, Erik: *Managing Trials*, in: *United Nations International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, Compendium on the Legacy of the ICTR and the Development of International Law*, Arusha 2014.
- Olásolo, Héctor: *Essays on International Criminal Justice*, Hart Publishing, London 2012.
- Oreschnik, Bernhard: *Verhältnismäßigkeit und Kontrollrechte – Eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundrechten und Grundfreiheiten*, Springer, Wiesbaden 2019.
- Otto, Kai: *Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit*, Centaurus Verlag & Media, Freiburg 1995.
- Pastor, Daniel: Eine Frist, die keine ist? – Über die Durchführung des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist, in: Heinrich et al (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag*, De Gruyter, Berlin 2011.
- Pest, Robert: *Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren*, Mohr Siebeck, Tübingen 2017.
- Petersen, Niels: Alexy and the "German" Model of Proportionality. Why the Theory of Constitutional Rights Does Not Provide a Representative Reconstruction of the Proportionality Test, in: *German Law Journal*, 2020 (21:2), S. 163-173.
- Petrasek, David / Hicks, Peggy: *Hard Cases. Bringing Human Rights Violators to Justice Abroad – a Guide to Universal Jurisdiction*, International Council on Human Rights Policy, Geneva 1999.
- Plankemann, Juliane: *Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren. Bestimmung, Kompensation, Rechtsschutz*, Duncker & Humblot, Berlin 2015.
- Pottier, Johan: Displacement and Ethnic Reintegration in Ituri, DR Congo – Challenges Ahead, in: *The Journal of Modern African Studies*, 2008 (43:3), S. 427-450.
- Powderly, Joseph: *Judges and the Making of International Criminal Law*, Brill-Nijhoff, Leiden 2020.
- Reich, Anja-Maria: *Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Grossen Senats für Strafsachen*, Berliner Wiss.-Verl, Berlin 2011.
- Roagna, Ivana: *The Right to Trial within Reasonable Time under Article 6 ECHR. A Practical Handbook*, Council of Europe Publishing, Strasbourg 2018.
- Roxin, Imme: *Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege*, Herbert Utz Verlag, München 2005.
- Safferling, Christoph: *International Criminal Procedure*, Oxford University Press, Oxford 2012.
- Safferling, Christoph / Petrossian, Guren: *Kriegsverbrecher unter den Flüchtlingen: Der Umgang der deutschen Justiz mit verdeckt nach Deutschland einreisenden Völkerrechtsverbrechern*, in: *Juristische Arbeitsblätter* 2019 (61:6), S. 401-406.
- Safferling, Christoph / Petrossian, Guren: *Universal Jurisdiction and International Crimes in German Courts – Recent Steps towards Exercising the Principle of Complementarity after the Entry into Force of the Rome Statute*, in: *European Criminal Law Review* 2021 (11:2), S. 242-263.

- Safferling, Christoph / Petrossian, Gurgen: Victims before the International Criminal Court. Definition, Participation, Reparation, Springer, Heidelberg 2021.
- Sander, Barrie: Doing Justice to History. Confronting the Past in International Criminal Courts, Oxford University Press, Oxford 2021.
- Schabas, William: Barayagwiza v. Prosecutor (Decision, and Decision (Prosecutor's Request for Review or Reconsideration) Case No. ICTR-97-19-AR72, in: Journal of International Law 2000 (94:3), S. 563-573.
- Scheffler, Uwe: Die überlange Dauer von Strafverfahren. Materielle rechtliche und Prozessuale Rechtsfolgen, Duncker & Humblot, Berlin 1991.
- Schlink, Bernhard: Proportionality in Constitutional Law – Why Everywhere but Here?, in: Duke Journal of Comparative and International Law 2012 (22:291), S. 294-302.
- Schmidt, Benjamin: NZS-Jahresrevue 2017. Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht; Überlange Gerichtsverfahren, in: Neue Zeitschrift Für Sozialrecht 2018 (27), S. 255.
- Schmidt, Johanna: Überlange Strafverfahren im Lichte der §§ 198 ff. GVG. Verzögerungsrüge, Entschädigung und andere Möglichkeiten des Rechtsschutzes, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2018.
- Schmitt, Bertram: Legal Diversity at the International Criminal Court, in: Journal of International Criminal Justice 2021 (19:3), S. 485-510.
- Sedgwick, James Burnham: The Trial within. Negotiating Justice at the International Military Tribunal for the Far East (1946-1948), University of British Columbia, Vancouver 2012.
- Sieckmann, Jan: Proportionality as a Universal Human Rights Principle, in: Duarte / Silva Sampaio (Hrsg.), Proportionality in Law. An Analytical Perspective, Springer, Heidelberg 2018.
- Shahabuddeen, Mohamed: International Criminal Justice at the Yugoslav Tribunal - A Judge's Recollection, Oxford University Press, Oxford 2012.
- Smith, Rhona: International Human Rights Law (8. Aufl.), Oxford University Press, Oxford 2019.
- Stahn, Carsten: A Critical Introduction to International Criminal Law, Cambridge University Press, Cambridge 2019.
- Steger, Andreas: Überlange Verfahrensdauer bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor deutschen und europäischen Gerichten – Auswirkungen, Ursachen, Abhilfemöglichkeiten, Rechtsschutzmöglichkeiten, Duncker & Humblot, Berlin 2008.
- Tiwisina, Constanze: Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK, Nomos, Baden-Baden 2010.
- Tochilovsky, Vladimir: The Nature and Evolution of the Rules of Procedure and Evidence, in: Khan et al (Hrsg.), Principles of Evidence in International Criminal Justice, Oxford University Press, New York 2010.
- Trechsel, Stefan: Human Rights in Criminal Proceedings, Oxford University Press, Oxford 2006.
- Valerius, Brian: Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Dauer eines Gerichtsverfahrens, in: Hochmayr et al (Hrsg.), Das Problem der Überlangen Verfahrensdauer im Demokratischen Rechtsstaat, Mohr Siebeck, Tübingen 2017.
- Van Sliedregt, Elies: International Crimes before Dutch Courts: Recent Developments, in: Leiden Journal of International Law, 2007 (20:4), S. 895-908.
- Van Sliedregt, Elies / Vasiliev, Sergey: Pluralism in International Criminal Law, Oxford University Press, Oxford 2014.
- Voßkuhle, Andreas: Grundwissen - Öffentliches Recht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, JuS 2007 (429), S. 429-431.

- Vranes, Erich: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Herleitungsalternativen, Rechtsstatus und Funktionen, in: Archiv des Völkerrechts 2009 (47:1), S. 1-35.
- Waßmer, Martin: Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen im Strafverfahren als Verfahrenshindernis von Verfassungen wegen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2006 (118), S. 159-201.
- Werle, Gerhard et al: Tratado de Derecho Penal Internacional, Tirant Lo Blanch, Valencia 2017.
- Zeegers, Krit: International Criminal Tribunals and Human Rights Law. Adherence and Contextualization, Asser Press, Den Haag 2016.

2. Kommentare

- Becker, Ulrich: Freedom of Movement for Workers, in: Ehlers (Hrsg.), European Fundamental Rights and Freedoms, De Gruyter Recht, Berlin 2007.
- Bitti, Gilbert: Functions and Powers of the Trial Chamber, Art. 64 in: Triffterer / Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court. A Commentary, C.H. Beck, Hart, Nomos, München, Oxford, Baden Baden 2016.
- Karpenstein, Ulrich / Mayer, Franz: Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6, in: Karpenstein / Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (2. Aufl.), Kommentar, C.H. Beck, München 2015.
- Klamberg, Mark: Art. 72, in: Klamberg (Hrsg.), Commentary on the Law of the International Criminal Court, Torkel Opsahl Academic Epublisher, Brüssel 2017.
- Kreicker, Helmut: Entschädigung; Verzögerungsrüge - GVG § 198, in: Knauer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO (1.Aufl.), GVG § 198, C.H. Beck, München 2018.
- Rastan, Rod: Protection of National Security Information, in: Triffterer / Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court. A Commentary, C.H. Beck, Hart, Nomos, München, v Oxford, Baden Baden 2016.
- Schabas, William / McDermott, Yvonne: Art. 67. Rights of the Accused, in: Triffterer / Ambos, Rome Statute of the International Criminal Court. A Commentary, C.H. Beck, Hart, Nomos, Munich, Oxford, Baden Baden 2016.
- Taylor, Paul: Art. 9, in: Taylor (Hrsg.), Commentary on the International Covenant on Civil and Political Rights, Cambridge University Press, New York 2020.
- Grzeszick, Bernd: Art. 20, in: Dürig / Herzog / Scholz (Hrsg.), Grundgesetz (92. EL), C.H. Beck, München 2020.
- Degenhart, Christoph: Rechtliches Gehör, Grundrechte des Angeklagten – Art. 103, Sachs (Hrsg.) Grundgesetz (9. Aufl.), C.H. Beck, München 2021.

3. Blogbeiträge

- Bradfield, Paul: Alternative Charges and Modes of Liability in the Latest CAR Cases at the ICC - Trouble Ahead?, in: EJIL Talk! Blog of the European Journal of International Law, 21.01.2020, abrufbar online unter: [Alternative Charges and Modes of Liability in the Latest CAR Case at the ICC – Trouble Ahead? – EJIL: Talk! \(ejiltalk.org\)](https://ejiltalk.org/alternative-charges-and-modes-of-liability-in-the-latest-car-case-at-the-icc-trouble-ahead/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Crawford, Julia: International Crimes - Spotlight on Switzerland's War Crimes Unit, in: Global Justice Journal, 15.02.2019, abrufbar online unter: [International Crimes : Spotlight on Switzerland's war crimes unit | Global Justice Journal \(queenslaw.ca\)](https://queenslaw.ca/international-crimes-spotlight-on-switzerlands-war-crimes-unit/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Duerr, Benjamin: Not Guilty, Not Acquitted. Kenyan Ruling a Major Setback for ICC, IPI Global Observatory, 11.04.2016, abrufbar online unter: [Not Guilty, Not Acquitted: Kenyan Ruling a Major Setback for ICC | IPI Global Observatory \(theglobalobservatory.org\)](https://theglobalobservatory.org/not-guilty-not-acquitted-kenyan-ruling-a-major-setback-for-icc/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Gumpert, Benjamin / Nuzban, Yulia: What Can Be Done about the Length of Proceedings at the ICC?, EJIL Talk! Blog of the European Journal of International Law, 15.11.2019, abrufbar online unter: [Part I: What can be done about the length of proceedings at the ICC? – EJIL: Talk! \(ejiltalk.org\)](https://ejiltalk.org/part-i-what-can-be-done-about-the-length-of-proceedings-at-the-icc/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Heller, Kevin Jon: First Indictee in ICC Custody, Opinio Juris, 17.03.2006, abrufbar online unter: [First Indictee in ICC Custody - Opinio Juris](https://www.opiniojuris.org/2006/03/17/first-indictee-in-icc-custody/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Kersten, Mark: Between Disdain and Cooperation – Uganda's Controversial Place in the ICC-Africa Relationship, Istituto per gli studi di politica internazionale 28.03.2017, abrufbar on-line unter: [Between Disdain and Cooperation — Uganda's Controversial Place in the ICC-Africa Relationship | ISPI \(ispionline.it\)](https://www.ispionline.it/en/2017/03/28/between-disdain-and-cooperation-ugandas-controversial-place-in-the-icc-africa-relationship/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Lyons, Beth: Comment on Independent Expert Review of the ICC and the Rome Statute System, Opinio Juris, 11.12.2020, abrufbar online unter: [Comment on Independent Expert Review of the ICC and the Rome Statute System - Opinio Juris](https://www.opiniojuris.org/2020/12/11/comment-on-independent-expert-review-of-the-icc-and-the-rome-statute-system/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Maliti, Tom: Who Are the Eight Witnesses Unwilling to Testify in the Trial of Ruto and Sang?, International Justice Monitor, 08.05.2014, abrufbar online unter: www.ijmonitor.org/2014/05/who-are-the-eight-witnesses-unwilling-to-testify-in-the-trial-of-ruto-and-sang-part-1 (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Pieters, Nini: The Ongwen Judgement at the ICC: A Missed Opportunity for Former Child Soldiers, International Law Blog, 22.06.2021, abrufbar online unter: [The Ongwen Judgement at the ICC: A Missed Opportunity for Former Child Soldiers? – International Law Blog](https://www.international-law-blog.org/2021/06/22/the-ongwen-judgement-at-the-icc-a-missed-opportunity-for-former-child-soldiers/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Shokar, Poonam: Are ICC Operational Protective Measures Available to Witness Effective?, INTLAWGRRLS, 07.12.2020, abrufbar online unter: [Are ICC Operational Protective Measures Available to Witnesses Effective? | IntLawGrrls \(ilg2.org\)](https://www.intlawgrrls.org/2020/12/07/are-icc-operational-protective-measures-available-to-witness-effective/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).
- Wakabi, Wairagala: A Year in the Bemba Trial at the ICC, International Justice Monitor, 02.01.2012, abrufbar online unter: [A Year In The Bemba Trial at The ICC – International Justice Monitor \(ijmonitor.org\)](http://www.ijmonitor.org/2012/01/02/a-year-in-the-bemba-trial-at-the-icc/) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

4. Interviews

- Interview mit Fatou Bensouda von Anja Papenfuss vom 07.12.2013, in: Vereinte Nationen - German Review on the United Nations 2014 (62:1), abrufbar online unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2014/Heft_1_2014/05_Interview_Bensouda_VN_1-14_6-2-2014.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2023), S. 16-21.

5. Sonstiges

Besnier, Pascal: Fairness of the Proceedings - A Recurring Issue before the ICTR, in: ICTR 20th Anniversary Legacy Conference, 29.10.201, abrufbar online unter: [jii-fairness-of-proceedings-besnier.pdf \(irmct.org\)](http://www.irmct.org/jii-fairness-of-proceedings-besnier.pdf) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Fellner, Reinhard: 20-Facher Mord in Syrien. OLG in Innsbruck Bestätigt Lebenslange Haft, in: Tiroler Tageszeitung Online, 12.09.2019, abrufbar online unter: www.tt.com/artikel/16047848/20-facher-mord-in-syrien-olg-in-innsbruck-bestaetigt-lebenslange-haft (letzter Zugriff: 01.08.2023).

ICC Judges Agree on Reforms in Response to Independent Expert Review at Annual Retreat. Pressemitteilung des IStGH, 22.11.2021, abrufbar online unter: www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1627#:~:text=22%20November%202021- (letzter Zugriff: 01.08.2023).

The Court Rules Trials Should Be Held without Undue Delay, Pressemitteilung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 05.11.2003, abrufbar online unter: [SCSL Press Release - 2004 - The Court Rules Trials Should be Held Without Undue Delay \(rscsl.org\)](http://www.rscsl.org/SCSL_Press_Release_-_2004_-_The_Court_Rules_Trials_Should_be_Held_Without_Undue_Delay) (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Statement of the Prosecutor of the International Criminal Court, Fatou Bensouda, on the Alleged Crimes Committed by ISIS, IStGH Statement, 08.04.2015, abrufbar online unter: www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=otp-stat-08-04-2015-1 (letzter Zugriff: 01.08.2023).

Rechtsprechungsübersicht

Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker

Nganyi und Ors gegen Tansania, Urteil Nr. 006/2013, AFCHPR 36, 18.03.2016

Rajabu und Ors gegen Tansania, Urteil Nr. 007/2015, AFCHPR 7, 28.11.2019

Außerordentliche Kammern an den Gerichten Kambodschas

Fall 002/01, Urteil Nr. 002/19-09-2007/ECCC/TC, 07.08.2014

Fall 002/02, Urteil Nr. 002/19-09-2007/ECCC/TC, 16.11.2018

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof

Bejer gegen Polen, Urteil Nr. 38328/97, 04.10.2001

Buchholz gegen Deutschland, Urteil Nr. 7759/77, Serie A/42, 06.05.1981

Calvelli, Cigilio gegen Italien, Urteil Nr. 32967/96, 17.01.2002

Corigliano gegen Italien, Urteil Nr. 8304/78, Serie A/57, 10.12.1982

Eckle gegen Deutschland, Urteil Nr. 8130/78, Serie A/51, 15.07.1982

Erkner, Hofauer gegen Österreich, Urteil Nr.9616/81, Serie A /117, 23.04.1987

Gjashta gegen Griechenland, Urteil Nr. 4983/04, 18.10.2007

Guillemin gegen Frankreich, Urteil Nr. 19632/92, Reports of Judgments and Decisions 1997-I, 21.03.1997

H.T. gegen Deutschland, Urteil Nr. 38073/97, 11.10.2001

Hozee gegen die Niederlande, Urteil Nr. 21961/93, Reports of Judgments and Decisions 1998-III, 22.05.1998

Humen gegen Polen, Urteil Nr. 26614/95, 15.10.1999

Ilijkov gegen Bulgarien, Urteil Nr. 33977/96, 26.07.2001

Kuibishev gegen Bulgarien, Urteil Nr. 39271/98, 30.09.2004

Lorenzi, Bernardini und Gritti gegen Italien, Urteil Nr. 13301/87, Serie A/231-G, JAHR?

Mianowski gegen Polen, Urteil Nr. 42083/98, 16.12.2003

Neumeister gegen Österreich, Urteil Nr. 1936/63, Serie A/8, 1968

Soner Önder gegen die Türkei, Urteil Nr. 39813/98, 12.07.2005

Pecheur gegen Luxembourg, Urteil Nr. 16308/02, 11.12.2007

Portington gegen Griechenland, Urteil Nr. 28523/95, Reports of Judgments and Decisions 1998-VI, 23.09.1998

Sahiner gegen die Türkei, Urteil Nr. 29279/95, 25.09.2001

Tychko gegen Russland, Urteil Nr. 56097/07, 11.06.2015

Interamerikanischer Menschenrechtsgerichtshof

Acosta Calderón gegen Ecuador, Urteil Nr. Serie C Nr. 129, 24.06.2005

Garibaldi gegen Brasilien, Urteil Nr. Serie C Nr. 203, 23.09.2009

Genie-Lacayo gegen Nicaragua, Urteil Nr. Serie C Nr. 30, 29.01.1997
Ituango Massacres gegen Kolumbien, Urteil Nr. Serie C Nr. 148, 01.07.2006
Las Palmeras gegen Kolumbien, Urteil Nr. Serie C Nr. 96, 04.12.2000
Ricardo Canese gegen Paraguay, Urteil Nr. Serie C Nr. 111, 31.08.2004
Tibi gegen Ecuador, Urteil Nr. Serie C Nr. 114, 07.09.2004
Valle Jaramillo et al. gegen Kolumbien, Urteil Nr. Serie C Nr. 192, 27.11.2008

Internationaler Strafgerichtshof

Verfahren gegen Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman, ICC-02/05-01/20
Verfahren gegen Bahr Idriss Abu Garda, ICC-02/05-02/09
Verfahren gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir, ICC-02/05-01/09
Verfahren gegen Saif Al-Islam Gaddafi, ICC-01/11-01/11
Verfahren gegen Al Hasan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed Ag Mahmoud, ICC-01/12-01/18
Verfahren gegen Mahmoud Mustafa Busayf Al-Werfalli, ICC-01/11-01/17
Verfahren gegen Abdallah Banda Abakaer Nourain, ICC-02/05-03/09
Verfahren gegen Walter Osapiri Barasa, ICC-01/09-01/13
Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, ICC-01/05-01/08
Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Aimé Kilolo Musamba, Jean-Jacques Mangenda Kabongo, Fidèle Babala Wandu und Narcisse Arido, ICC-01/05-01/13
Verfahren gegen Philip Kipkoech Bett, ICC-01/09-01/15
Verfahren gegen Saif Al-Islam Gaddafi, ICC-01/11-01/11
Verfahren gegen Laurent Gbagbo und Charles Blé Goudé, ICC-02/11-01/15
Verfahren gegen Paul Gicheru, ICC-01/09-01/20 29
Verfahren gegen Ahmad Muhammad Harun, ICC-02/05-01/07
Verfahren gegen Abdel Raheem Muhammad Hussein, ICC-02/05-01/12
Verfahren gegen Germain Katanga, ICC-01/04-01/07
Verfahren gegen Uhuru Muigai Kenyatta, ICC-01/09-02/11
Verfahren gegen Al-Tuhamy Mohamed Khaled, ICC-01/11-01/13
Verfahren gegen Joseph Kony und Vincent Otti, ICC-02/04-01/05
Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06
Verfahren gegen Callixte Mbarushimana, ICC-01/04-01/10
Verfahren gegen Sylvestre Mudacumura, ICC-01/04-01/12
Verfahren gegen Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06
Verfahren gegen Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15
Verfahren gegen William Samoei Ruto und Joshua Arap Sang, ICC-01/09-01/11
Verfahren gegen Mahamat Said Abdel Kani, ICC-01/14-01/21
Verfahren gegen Alfred Yekatom und Patrice-Edouard Ngaïssona, ICC-01/14-01/18

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Verfahren gegen Bizimungu et al, Urteil und Strafausspruch Nr. ICTR-99-50-T, 30.09.2011

Verfahren gegen Gatete, Urteil und Strafausspruch Nr. ICTR-2000-61-T, 09.10.2012

Verfahren gegen Hategekimana, Urteil und Strafausspruch Nr. ICTR-00-55B-T, 06.12.2000

Verfahren gegen Kanyabashi, Urteil und Strafausspruch Nr. ICTR-98-42-T, 24.06.2011

Verfahren gegen Mugenzi et al, Urteil Nr. ICTR-99-50-A, 04.02.2013

Verfahren gegen Mugiraneza, Urteil Nr. ICTR-99-50-A, 04.02.2013

Verfahren gegen Musema, Urteil und Strafausspruch Nr. ICTR-96-13-T, 27.01.2000

Verfahren gegen Nahimana et al, Urteil und Strafausspruch Nr. ICTR-99-52-T, 28.11.2007

Verfahren gegen Nchamihigo, Urteil und Strafausspruch Nr. ICTR-01-63-T, 18.03.2008

Verfahren gegen Ngirabatware, Urteil Nr. ICTR-99-54-T, 20.12.2012

Verfahren gegen Nsengimana, Urteil Nr. ICTR-01-69-T, 17.11.2009

Verfahren gegen Nyiramasuhuko et al, Urteil Nr. ICTR-98-42-T, 14.12.2015

Verfahren gegen Renzaho, Urteil Nr. ICTR-97-31-T, 14.07.2009

Verfahren gegen Rwamakuba, Urteil Nr. ICTR-98-44C-T 20.09.2006

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Verfahren gegen Halilovic, Urteil Nr. IT-01-48-T, 16.11.2015

Verfahren gegen Karadžić, Urteil Nr. IT-95-5/18-T, 24.03.2016

Verfahren gegen Krajišnik, Urteil Nr. IT-00-39-A, 27.09.2006

Verfahren gegen Kvočka et al, Urteil Nr. IT-98-30/1-A, 28.02.2005

Verfahren gegen Popović et al, Urteil Nr. IT-05-88-T, 10.06.2010

Verfahren gegen Šainović et al, Urteil Nr. IT-05-87-A, 23.01.2014

Verfahren gegen Šešelj, Urteil Nr. IT-03-67-T, 31.03.2016

Sondergerichtshof für den Libanon

Verfahren gegen Ayyash et al, Urteil Nr. STL-11-01, 18.08.2020

UN-Menschenrechtsausschuss

Fillastre, Bizouarn gegen Bolivien, Entscheidung Nr. CCPR/C/40/D/336/1988, 27.09.1990

